Polem. 1230 P

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

52

<3662562685001 5 S
<3662562685001 5
Bayer. Staatsbibliothek

Die

beiden Erzbischöfe.

Ein Fragment

aus der neuesten Kirchengeschichte,

von

Dr. Karl Hase.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1839.

309. D.

52 B6 214

Bibliothek

52 BG

Vorwort.

Die Aufforderung eines gelehrten Freundes, ihm eine Schrift zu empfehlen, welche ein treues und umfassendes Bild der zwischen der preußischen Staatsregierung und der katholischen Kirchenregierung obschwebenden Streitigkeit enthalte, gab den Anlaß zu bemerken, daß bei der fast überreichen Literatur über diesen Gegenstand es doch an einer rein historischen und partheilosen Darstellung desselben fehle, wie es denn in der Ordnung ist, daß die ruhige geschichtliche Anschauung den Parthei- und Streit-Schriften nachfolge. Auch hat sich's mannigfach aufgedrungen, daß so viele über diese Sache aburtheilen, denen doch die genaue Kenntniß der Thatsachen abgeht, von denen jedes gründliche Urtheil über diese verwickelten Händel ausgehn muß. Da es einmal mein Beruf ist, auf der Universität, der ich angehöre, für die Kirchengeschichte einzustehn, so habe ich mir ziemlich vom Anfange dieser Ereignisse an die Urkunden und Nachrichten, wie sie zu Tage kamen, zurechtgelegt, so daß es nur einer kleinen Ferien-Arbeit zu ihrer Anordnung und Verarbeitung bedurfte. Diejenigen, welche den betreffenden Ereignissen mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, werden hier natürlich fast nur Bekanntes finden, doch ist vielleicht auch ihnen die Übersicht für die Gegenwart und die Zusammenstellung für das künftige Andenken dieser Begebnisse erwünscht.

Es hat manches Bedenkliche, die Geschichte einer Begebenheit zu schreiben, die sich noch lebendig fortspinnt und mit

jedem Zeitungsblatte eine neue Wendung erhalten kann. Doch hat es auch den Vortheil, daß diejenigen, welchen durch solche Geschichtschreibung Unrecht geschieht, sich noch selbst verantworten können, und jede Entstellung des Thatbestandes ihre Berichtigung zu erwarten hat. Man wird es dieser Darstellung leicht ansehn, daß nicht aus Vorliebe, noch aus Abneigung irgendetwas verschwiegen, oder gar entstellt ist; dennoch bei der Menge kleiner Züge, die aus mancherlei Quellen zu entlehnen waren, kann es geschehen seyn, daß einiges übersehn, anderes einseitig angesehn ist. Es wird nicht an Gelegenheit fehlen, jede Berichtigung deßhalb, welche, mit ihrem geschichtlichen Beweise versehn, öffentlich oder vertraulich an den Verfasser gelangt, seiner Zeit geltend zu machen. Übrigens ist bereits dasjenige, was mir aus minder sichern Quellen kund geworden ist, als solches bezeichnet worden, einigemal vielleicht vorsichtiger, als andere für nöthig halten dürften, indem ich zwar für mich von der Wahrheit eines Umstandes hinreichend überzeugt war, aber, nicht berechtigt meinen Bürgen anzuführen, nur als von etwas Wahrscheinlichem, von etwas das erzählt wird, reden konnte. Jedoch die entscheidenden Thatsachen ruhen alle auf unzweifelhaften Urkunden. Es giebt vielleicht kein anderes Ereigniß der neuern Geschichte, welches auch denjenigen Zeitgenossen, die nicht unmittelbar mitgewirkt haben, so früh in solcher Öffentlichkeit kund geworden ist, und indem die streitenden Partheien sich beeilt haben, die Acten dem Publicum vorzulegen, ist durch Vergleichung der Urkunden, die jede Parthei für sich und gegen die andere vorgebracht hat, ein tiefes Hineinsehn in das innere Getriebe der Ereignisse möglich geworden, was mich vorzugsweise zu dieser geschichtlichen Darstellung aus der Gegenwart gereizt hat. Nebst vielen einzelnen Actenstücken, hinsichtlich welcher, um nicht vielerlei Zeitschriften anführen zu müssen, regelmäßig auf die Augsburger allgemeine Zeitung

verwiesen ist, sind natürlich vorzugsweise die officiellen Darstellungen und Urkunden=Sammlungen benutzt, nehmlich die preußische Staatsschrift*) und die römische Staatsschrift**), wozu noch während des Drucks zur Vergleichung mit den bereits wohlverbürgten Nachrichten aus Posen die zweite römische Staatsschrift***) gekommen ist.

Ich habe diese Geschichte bloß als Kirchenhistoriker beschrieben, und ich glaube mit der ernsten Unpartheilichkeit, als wenn sie vor hundert oder tausend Jahren geschehn wäre. Doch würde es Affectation seyn, bei Darstellung einer Begebenheit, die ich zwar aus der Ferne, doch in lebendiger Antheilnahme mit angesehn habe, die Betrachtungen zu verbergen, die sich dabei aufdrangen. Sie sind im letzten Kapitel enthalten, nicht jene großen allgemeinen Betrachtungen, über welchen die Menschheit seit Jahrhunderten nachgesonnen hat und noch Jahrhunderte nachsinnen wird, über den Streit des Katholicismus und Protestantismus, des Staates und der Kirche, sondern Betrachtungen geringerer Art, über Einzelnes, bestimmt Vorliegendes, über das aber sich zu entscheiden durch die strenge Dringlichkeit der Sache nothwendig, und über das sich zu vereinigen möglich ist, sobald man nur, wie auch ein protestantischer Staat dieses nicht anders kann, den Katholicismus als eine unleugbare und durch den Glauben von Millionen berechtigte Thatsache anerkennt. Sollten

---

*) Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. Vom 25. Nov. 1837. Berlin, 1838.

**) Esposizione di fatto documentata su quanto ha preceduto e seguito la deportazione di Monsignor Droste, Arcivescovo di Colonia. Roma, Marzo, 1838. Deutsche Übersetzung mit Beifügung der Documente in den Originalsprachen: Regensburg, 1838.

***) Esposizione di diritto e di fatto con autentici documenti in risposta alla dichiarazione e memoria del Governo Prussiano, publicata nella gazzeta di stato di Berlino il 31. Decembre 1838. Roma, 11. Aprile, 1839.

unsre Betrachtungen, als allen Parthei=Eifers ermangelnd, bei der Mitwelt keinen Anklang finden, so werden sie vielleicht der Nachwelt ein Zeugniß davon geben, wie ein unbefangner Zeitgenosse diese Streitigkeiten, ihren Grund und ihre mögliche Vermittelung angesehn hat.

Cotta bei Dresden, in den Frühlings=Ferien 1839.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Einsetzung des Erzbischofs von Köln .... Seite 1

II.

Die gemischten Ehen .... = 21

III.

Der Hermesische Streit .... = 71

IV.

Die Katastrophe des Erzbischofs von Köln .... = 97

V.

Die nächsten Folgen .... = 105

VI.

Der Erzbischof von Posen .... = 153

VII.

Betrachtungen .... = 201

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Erstes Kapitel.

Einsetzung des Erzbischofs von Köln, Clemens August.

Mit dem deutschen Reiche waren seine geistlichen Fürstenthümer untergegangen. Seitdem gab es in Deutschland keinen ausschließlich katholischen Staat. Auf dem Wiener Congreß waren die beantragten Bürgschaften für den Rechtszustand der katholischen wie der evangelischen Kirche gegenseitig an einander gescheitert, die deutsche Bundes-Acte erhielt nur diesen Artikel: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Hierdurch war das Recht des Einzelnen mit seinem Glauben als Bürger, doch nicht das Recht seiner Kirche gesichert. Aber kraft der alten Verträge, auf denen noch immer der dermalige Rechtszustand ruhte, durch die Bildung der Zeit und durch die Mischung der Glaubensgenossen selbst galten in allen deutschen Ländern, mit Ausnahme der Völker des Hauses Habsburg, die katholische und evangelische Kirche als gleichberechtigt.

Preußen, schon in seiner Entstehung ein protestantischer Staat, seit Kur-Sachsen seine Stellung verkannt hatte, durch Macht und Intelligenz der Vorort des Protestantismus, hatte doch zweimal in seiner Vergrößerung katholi-

Bayerische Staats-bibliothek München

sche Bevölkerungen in sich aufgenommen, die östliche Masse durch die schlesischen Kriege und die Theilungen Polens, die westliche Masse großentheils durch die französischen Kriege, alte Länder der Kirche in Westphalen und am Rheine, zusammen über 5 Millionen Katholiken.

Der König von Preußen hatte die Rheinlande übernommen mit Verheißungen in diesem großartigen, volksthümlichen Style:

„Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Congreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Gränzlande des deutschen Reichs, und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andern Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich auch, daß Ich Meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volks diese Rheinländer in Besitz genommen, und mit der preußischen Krone vereinigt.

Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen

Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamme wieder, und nenne Euch Preußen!

Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen. Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten. ꝛc.

Wien, den 5. April 1815. Friedrich Wilhelm."

Diese Verheißungen sind treu erfüllt worden. Es war nicht die Hoffnung und Wahl der Rheinländer gewesen, Preußen zu werden, sondern eine ernste politische Nothwendigkeit. Aber die Segnungen einer milden und geordneten Verwaltung wurden unleugbar. Nach den ersten Wirren abgebrochner und neu zu gründender Handelswege belebte sich die Industrie, und die Rheinschiffe wurden wieder belastet mit den Reichthümern Deutschlands. Das Volksschulwesen, während der französischen Occupation, unter dem republicanischen wie unter dem kaiserlichen Despotismus gleich vernachlässigt, wurde mit einer Sorgfalt gepflegt, die man nie vordem in diesen Landen gekannt hatte. Das Gefühl, Bürger eines großen, deutschen, landesväterlich regierten Staates zu seyn, ergriff allmälig die Herzen.

Aber noch blieben schroffe Gegensätze und Keime der Unzufriedenheit. Vorerst der schneidende Contrast der Volksstämme selbst, des fränkischen Volkscharakters am Rheine mit pommerscher und altpreußischer Eigenthümlich-

keit. Dieser Gegensatz drang sich den Rheinländern dadurch unangenehm auf, daß ein Theil der Beamten, vornehmlich in den höhern Verwaltungsstellen und an den gelehrten Schulen, aus Alt-Preußen kam. Die Regierung war fern von einer absichtlichen Hintanstellung der Rheinländer: aber jene waren fähig, sicher und als solche ihr bekannt. Sodann, die Rheinländer hatten die französische Revolution in lebendiger Antheilnahme miterlebt; auch ihre Schmerzen und Greuel. Aber wie selbst die Bourbonen für unmöglich achteten, das französische Volk nach solchen Erfahrungen in den Formen der unbedingten Monarchie zu regieren, so verlangten die Rheinländer eine Verfassung mit Reichsständen, während doch die Erfüllung des königlichen Wortes auf dieselbe gerade durch die vorauszusehende Stellung der Abgeordneten vom Rheine und durch die ganze noch unausgeglichne Verschiedenheit der Volksstämme, die der preußischen Monarchie gehorchen, in unbestimmte Ferne hinausgeschoben wurde. Ersatz leistete den Rheinländern einigermaßen ihr öffentliches Gerichtsverfahren mit Geschwornen. Was wir auch im innern Deutschland von den Mängeln dieser Gerichtsverfassung halten, den Rheinländern ist sie die Bürgschaft ihrer Rechtssicherheit und politischen Bildung. Sie wurde ihnen nicht genommen, aber mit manchen fremdartigen Gesetzen durchkreuzt, und von den alt-preußischen Juristen, ihr Landrecht in der Hand, fortwährend bedroht. Daher vornehmlich der einflußreiche Stand der Advocaten die preußische Regierung mit Mißtrauen betrachtete.

Endlich, alle Elemente des Mißbehagens vereinten sich und erhielten gleichsam eine religiöse Weihe durch den Gegensatz des katholischen Volksglaubens wider den Protestantismus der Regierung. Die rheinische Bevölkerung ist im Ganzen zu lebensfroh, um bigot zu seyn, und unter der

französischen Regierung waren die religiösen Intressen nur allzu sehr zurückgetreten: doch lebte noch die Erinnerung an die Zeit und lebte jetzt nach der Rückkehr zum alten Vaterlande mächtig wieder auf, als unter dem Krummstabe für das ewige wie für das zeitliche Heil gleich gut gesorgt schien. Gesetzlich galt für die Kirchenverfassung noch das französische Concordat von 1801 nebst den zu seiner Verschränkung erlaßnen organischen Gesetzen Napoleons. Doch ließ die Regierung manches gewähren, was das französische Gesetz nicht gestattete: aufgehobne Festtage wurden wieder gefeiert; die Frohnleichnams-Procession ging im alten Gepränge durch die Straßen von Ortschaften, wo der Protestantismus Kirchen hat, und die Wallfahrer zogen wieder singend durch das schöne Rheinthal zu ihren Gnadenbildern.

Die preußische Regierung hatte für angemessen geachtet, die nothwendig gewordne Feststellung des katholischen Kirchenwesens in der ganzen Monarchie durch einen Vertrag mit dem Papste zu vollziehn, um sicher gegen jeden innern Gegensatz den politischen Zweck dieser Maßregel vollkommen zu erreichen. Die Verhandlungen hatten nach römischer Weise schon lange gewährt, als der Fürst Hardenberg, persönlich in Rom, sie durch Offenheit und Entschiedenheit rasch zum Schlusse brachte. Er sagte zu Pius VII: „Heiligster Vater, mein König hat mich gesandt, um über die kirchlichen Angelegenheiten seiner katholischen Unterthanen mit ihrem Oberhaupte zu unterhandeln. Mein König will seine katholischen Unterthanen so behandeln, daß sie nicht merken, daß sie einen protestantischen Fürsten haben. Hier ist die Dotation der Erzbisthümer, Bisthümer und Seminare. — Dieß giebt der Staat. Alles was die Kirche und das Geistige betrifft, überläßt der König Eurer Heiligkeit.“

Die hiernach ausgefertigte Bulle vom 16. Juli 1821 bestimmte die neu zu errichtenden Bisthümer, die Gränzen der Diöcesen und die Gehalte, für welche der Staat seine Waldungen als Hypothek einzusetzen versprach. Die Wahl der Bischöfe wurde in die Hände der Capitel gelegt, doch durch eine geheime Instruction dafür gesorgt, daß nur solche gewählt würden, die dem Könige angenehm wären. Der König ertheilte dieser Bulle seine Genehmigung *). Sonach ruht die darnach vollzogne Kirchenverfassung allerdings auf einem Vertrage, nur mochte einer protestantischen und wohl auch der römischen Regierung anständiger scheinen, die bestimmte Form eines Concordats zu vermeiden.

Die Freigebigkeit, mit der auch die rheinischen Bisthümer ausgestattet wurden im Verhältnisse zur Napoleonischen Zeit, liegt in einfachen Zahlen vor uns. Unter der französischen Verwaltung hatten die deutschen Provinzen des linken Rheinufers 2 Bisthümer, für das ganze Bisthum Aachen zahlte der Staat 22,200 Francs, für Trier 30,600 Francs. Nach der neuen Einrichtung wurde das Bisthum Aachen aufgehoben, behielt aber als Collegiatstift das ganze Einkommen des Domcapitels; für das Bisthum Trier zahlt die Staats-Casse 32,510 Thaler; für das neuerrichtete Erzbisthum Köln 59,300 Thaler, wovon der Erzbischof allein 12,000 Thaler und einen Palast erhielt**). Neue katholische Pfarreien wurden eingerichtet, alte gebessert, und nirgends Geld gespart, wo es der

*) Die Bulle de salute animarum nebst der Cabinets-Ordre vom 23. Aug. in: Droste-Hülshoff, Kirchenrecht. Münst. 1828. B. I. S. 312 ff. Das Breve an die Capitel über die Wahlen im: Journal de Liège. T. III. 36. 1 Avril, 1837.

**) Die katholische Kirche in der preuß. Rheinprovinz. Frankf. 1838. S. 24 ff.

Kirche zu Nutz oder Ehren gereichte. Zu Köln steht der Dom, das Mittelalter hat ihn gedacht und begonnen, aber an seiner Vollendung verzweifelt. Große Reparaturen waren nöthig, um das Vorhandne zu sichern, und man faßte sich ein Herz, den Bau gefördert auf die Nachwelt zu bringen. Hierzu sind in den Jahren 1815—1836 durch freiwillige Collecten der Gläubigen 18,954 Thaler zusammengebracht worden, und es läßt sich hoffen, daß auch Protestanten ihr Scherflein werden beigetragen haben zu diesem gemeinsamen Denkmale deutscher Volksherrlichkeit; der König aber gab aus seiner Tasche 165,000 Thaler*).

Solche Municicenz ist neuerdings den Rheinländern als besondre Großmuth vorgehalten worden, welche nun mit Undank belohnt werde. Aber sie konnten sich darauf berufen, daß der Reichs-Deputations-Hauptschluß, der die geistlichen Kurfürstenthümer in die Hand weltlicher Fürsten gab, §. 63 verordnet: „Jeder Religion soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben.“ Ein fremder Usurpator konnte die alten Reichthümer der Kirche in Beschlag nehmen, aber es war nicht mehr als recht, daß ein einheimischer Fürst, der überall auf dem Boden des Rechtes steht, im Geiste jener Verträge, die er einst selbst mit abgeschlossen hatte, der katholischen Kirche von ihrem Erbe soviel zurückgab, als nach dem Sturme der Revolution, der über sie hingebraußt ist, noch zu erkennen und zu erreichen war, ohne neubegründetes Recht zu verletzen.

Doch durfte man meinen, der Clerus werde sich einem

*) Die katholische Kirche in der preuß. Rheinprovinz. Anlage A.

Staate aufrichtig zuwenden, der sich so geneigt erwies, der katholischen Kirche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Allein die Berechtigungen des Clerus, zumal in diesen einst geistlichen Landen, sind so groß gewesen, daß die Rückgabe eines Theils derselben nur Erinnerungen und Hoffnungen aufregte, welche Napoleon mit eisernem Arme niedergehalten hatte. Dieses ist jedoch bestimmter zu fassen. Unter den mannigfachen Gestaltungen des Katholicismus sind nun seit 4 Jahrhunderten vornehmlich zwei scharf durchgebildet worden. Die eine Richtung will den Katholicismus festhalten in den Gefühlen und Berechtigungen des Mittelalters, wozu als wesentlicher Bestandtheil und als nothwendiges Mittel die volle Hingabe an das Papstthum gehört, soweit dieses demselben Principe treu ist. Die andre Richtung will den Katholicismus mit der modernen Zeitbildung ausgleichen, welches Streben, da es von Rom aus nur verhindert wird, nach selbständigen Nationalkirchen verlangt, und dem Papste bloß strengbegränzte, verfassungsgemäße und Ehren-Rechte lassen will. Nennt man jene Richtung den romanischen Katholicismus, so mag man diese, deren erstgebornes Kind die gallicanische Kirche gewesen ist, einen nationalen Katholicismus nennen; worin zwar ein Widerspruch gegen den Grundbegriff des Katholicismus zu liegen scheint, aber in dem Einen wie in dem Andern. Der nationale Katholicismus hatte von Berlin für seine Zwecke mehr zu hoffen als von Rom, aber der romanische Katholicismus grollte über die ganze Macht und Tendenz des protestantischen Staates.

Diese Unzufriedenheit wurde von Belgien aus genährt *). Hier lag seit 1830 das Exempel vor, daß ein katholisches

*) Die Beweise: Le livre noir. Uebers. v. Bruns, mit einleitenden Bemerkungen v. Rheinwald. Altenb. 1838.

Land, durch den Wiener Congreß einem protestantischen Staate widerwillig verbunden, sich losgerissen hatte, und dadurch mindestens der Clerus zu Macht und Reichthum gelangt war.

Aus dieser Unzufriedenheit, und um sie zu schärfen, ging eine Schrift hervor, 1835 zu Augsburg gedruckt, unter dem harmlosen Namen von „Beiträgen zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland," vom Volke insgemein das rothe Buch genannt. Dieses Buch ist ein Weheruf über die Last des protestantischen Staates auf der katholische Kirche in Preußen. Einige Thatsachen zu Ungunsten des Katholicismus sind hier zusammengestellt, wie sie in einem wesentlich protestantischen Staate kaum anders möglich sind, aber dem romanischen Katholicismus, der noch des mittelalterischen Glaubens ist, daß ein Ketzer-Fürst Land und Leute verlieren solle, wie viel weniger Kirchengüter gewinnen könne, als eine Umkehrung der göttlichen Weltordnung erscheinen. Die Genehmhaltung des Landesherrn, als Bedingung der Gültigkeit aller kirchlichen Erlasse seit 3 Jahrhunderten fast von allen katholischen Regenten in Anspruch genommen, dieses fürstliche Placet wird ein Galeerenzeichen genannt, das den heiligen Ordnungen der Kirche aufgedrückt werde. Andre Thatsachen sind übertrieben bis zur Unwahrheit. Hierdurch wird die Anklage begründet, daß die preußische Regierung 5 Millionen Katholiken zu Heloten des Protestantismus zu machen und das Land planmäßig zu dekatholisiren suche.

Die Regierung hielt nach ihrer damaligen Weise für hinreichend, diese Schrift zu confisciren: aber das rothe Buch gelangte durch die Post unentgeldlich an seine Bestimmung und wurde durch geheime Hände in die Hütten des Landmannes gelegt.

Der Erzbischof von Köln, Ferdinand August Spiegel, Graf zum Desenberg, hatte durch Klugheit und Milde verstanden, die feindseligen Elemente niederzuhalten. Er war ein vornehmer Herr von jener ächten Vornehmigkeit, die sich am Reichthume des Lebens erfreut, aber vornehmlich an dem Reichthume geistiger Bildung; er verkehrte mit den Großen der Welt als mit seines Gleichen, aber auch der arme Landpfarrer mit seinen Sorgen und Wünschen fand bei ihm freundliches Gehör; Napoleon hatte ihm vertraut, und er war des Königs von Preußen Geheimerath, aber er liebte seine Kirche, besonders für ihre äußere Ausstattung und für die Begründung ihrer wissenschaftlichen Bildungsanstalten hat er große Verdienste. Er begünstigte den nationalen Katholicismus, aber so gemäßigt und fein, daß man in Rom für angemessen hielt, ihm die Denuntiationen zuzusenden, die von einigen romanisch Gesinnten seiner Diöcese gegen ihn eingereicht worden waren; er gab sie schweigend den Verfassern zurück.

Mit seinem Tode am 2. August 1835 faßte die romanische Parthei des Clerus neue Hoffnungen. Der Adel in Westphalen und am Rheine bot alles auf, um einen Candidaten aus seiner Mitte auf den Erzstuhl von Köln zu bringen. Dieser reichbegüterte Adel, dessen Vorfahren einst als Bischöfe die Herren des Landes gewesen waren, hatte mit der Versicherung, eine Mauer um den Thron zu bilden, manche von der Revolution verschlungne Privilegien wiedererhalten, andre suchte er noch vergebens, gekränkt durch die Macht des Beamten- oder, wie er es nennt, des Schreiber-Standes. In dem Volke mindestens am Rheine ohne lebendige Grundlagen war er durch ähnliche Hoffnungen und Intressen mit dem Clerus romanischer Richtung verbunden. Dieser Bund stellte sich am persönlichsten dar in der Familie der Freiherren Droste zu Vischering,

die selbst nur als Glied einer größern Familie gilt, Familia sacra genannt. Dieser religiöse Verein, der zu Anfang des Jahrhunderts aus dem Kreise der Freunde entstand, die sich um die Fürstin Galitzin in Münster versammelt hatten, war eine Heimath frommer Innigkeit und streng katholischer Sitte, er machte gern Proselyten, dem Volke war er theuer durch seine Wohlthätigkeit, und übte in Westphalen bei politischen Ereignissen, die eine kirchliche Seite darboten, zuweilen großen Einfluß. Von den Freiherren Droste hatte der ältere Bruder, Caspar Maximilian, seit 1826 Bischof von Münster, einst als Weihbischof auf Napoleons National-Concilium es gewagt, dem Kaiser zu widerstehn und vor allen Verhandlungen die Freilassung des Papstes zu fordern. Der jüngere Bruder, Clemens August, geboren den 22. Januar 1773, schon 1805 Bisthumsverweser von Münster, war der Candidat des Adels.

Es war ein wichtiger Moment. Der Erzbischof von Köln, in den Erinnerungen und Gefühlen des Volks immer noch Nachfolger eines deutschen Kurfürsten, übt seinen geistlichen Einfluß auf eine Million Katholiken. Es kam darauf an, ob die Aussöhnung des katholischen Volksstammes mit dem protestantischen Staate festwurzeln solle. Der Zwiespalt über die gemischten Ehen zog bereits heran.

Das Domcapitel von Köln, in Spiegels Geiste zusammengesetzt, konnte nicht daran denken, den Freiherrn Droste zu erwählen, der, mit Spiegel einst im persönlichen Zwiespalte, nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit eine Verwaltung im entgegengesetzten Sinne erwarten ließ. Auch der Regierung mußten sich ernste Bedenken aufdringen. Der Freiherr Droste hatte 1817 zu Münster eine Schrift herausgegeben: „Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken.“ In derselben wird die unbedingte Freiheit

der Kirche, als eines von den Staaten völlig unabhängigen Universalreichs, mit allen ihren Personen, Gütern und Handlungen als göttliches Recht demonstrirt, im schärfsten Gegensatze wider ihren dermaligen Zustand, in welchem sie ihrer Güter beraubt, in ihren Beschlüssen durch die Genehmhaltung des Staates eingeengt, am freien Verkehre mit ihrem Oberhaupte verhindert, und in ihrem zukommenden Hauptantheile an der Verwaltung des Schulwesens schwer verletzt sey.

Der Verfasser hatte als Capitular-Verweser von Münster nach einigen Jahren Gelegenheit, diese Grundsätze der Regierung gegenüber geltend zu machen. Nach Errichtung der theologischen Facultät zu Bonn und nachdem Hermes in dieselbe berufen war, rüstete sich die Mehrzahl der zu Münster studirenden Theologen nach Bonn zu gehen. Dagegen erließ der Capitular-Verweser ein Gebot, daß keiner von ihnen ohne seine Erlaubniß anderswo als in Münster irgend einen Zweig der Theologie hören dürfe, und daß er keinem Zuwiderhandelnden die heiligen Weihen ertheilen lassen werde.

Die Regierung fand es ungesetzlich, daß der Capitular-Verweser, ohne vorher anzufragen, die Lehranstalten des Landes den Landeskindern verschließen wolle, und wies seine Anmaßung durch die Berufung auf die gesetzliche Ordnung zurück, nach welcher die Lehranstalt zu Münster gar nicht der geistlichen Behörde untergeordnet ist, sondern in der Person des Oberpräsidenten ihr besondres amtliches Curatorium hat.

Die Antwort des Freiherrn Droste an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, vom 21. März 1820 *), ist voll heftiger Klage über ver-

*) Allg. Zeitung. 1838. außerord. Beil. S. 63 f.

letztes Recht und unerfüllte Verheißungen, die katholische Kirche werde nach protestantischen Grundsätzen behandelt, und wenn die Aufsicht über die katholische Glaubens= und Sittenlehre vom katholischen Bischof an das protestantische Curatorium übergehen solle, so werde den Katholiken dieser Diöcese die in dem Bisthume durch des Gottmenschen Stiftung ihnen verliehene Sicherheit der Aufrechthaltung der reinen Lehre genommen. „Wenn Ew. Excellenz nun das Alles zu erwägen geruhen, so werden Hochdieselben selbst die Pflicht der verdoppelten Wachsamkeit eines katholischen Kirchenobern, insbesondre auf die Freiheit der katholischen Kirche und auf die Reinheit der Lehre, mithin ganz besonders auf diejenigen zu wachen, welche bestimmt sind, die Andern durch Wort und That zu belehren, anerkennen. Ew. Excellenz werden nicht verkennen, daß mir unter anderm zur Erfüllung dieser Pflicht Auftrag vom heiligen Geiste geworden ist, und daß ich mithin mich nicht der Gefahr aussetzen dürfte, mich in der Erledigung derselben hindern zu lassen; dieses aber würde ich gethan haben, wenn ich vorläufig hinsichtlich mehr erwähnter Verfügung an die Theologen angefragt hätte. Ew. Excellenz wollen zugleich aus dem Gesagten entnehmen, daß ich nach Pflicht und Gewissen meiner fraglichen Verfügung allerdings Folge geben muß, und die an einzelne Theologen ertheilte negative Bescheidung auf ihr Gesuch, zu Bonn zu studiren, keineswegs zurücknehmen darf. Uebrigens muß es Ew. Excellenz aus den frühern Verhandlungen bekannt seyn, daß ich mich nicht durch Drohungen von dem pflichtmäßigen Benehmen ableiten lasse; was aber die Folgen betrifft, so werde ich, da ich nach Pflicht und Gewissen handle, solche zu verantworten haben."

Er blieb bei seiner Verfügung, und die Regierung fand keine andre Auskunft, als daß sie durch Suspension der

theologischen Facultät zu Münster die Nothwendigkeit auswärtiger Studien anschaulich machte. Bald nachher trat der Capitular-Verweser, wie es schien, freiwillig, von der Verwaltung zurück, und lebte seitdem, auch nachdem er unter dem Bisthume seines Bruders zum Weihbischof ernannt worden war, zurückgezogen von den Geschäften unter frommen Uebungen, nur mit der Leitung eines Vereins barmherziger Schwestern beschäftigt, den er in Münster gegründet hatte.

Als die Erhebung dieses Prälaten zum Erzbischof beantragt wurde, konnte der Freiherr von Altenstein jenes Schreibens von 1820, das in den Archiven seines Ministeriums liegt, nicht vergessen seyn. Klösterliche Frömmigkeit konnte wenigstens für eine protestantische Regierung eine so bedenkliche Wahl nicht entscheiden. Dem etwas spröden Adel Westphalens mochte man vielleicht gefällig seyn, doch man hatte in minder wichtigen Dingen keinen Anstand genommen ihn zu verletzen. Aber die so vielen unbegreifliche Wahl dürfte sich aufklären, wenn man erwägt, daß in Berlin unter andern auch eine geistige Tendenz sich entwickelt hat, repräsentirt durch einige geistreiche und erlauchte Personen, welche sich in das Gemüth unsrer Väter zurückversenkend für den Ernst ihres eignen Glaubens die tiefsinnige Frömmigkeit der Reformatoren sich anzueignen ringen, daneben aber der andern Kirche mehr mit dem Wohlgefallen ihrer Phantasie die Herrlichkeit des Mittelalters gönnen, das ihnen nach seiner poetischen, künstlerischen und ritterlichen Seite werth ist. Durch das Anklingen an diese Lieblingsneigung hat der Candidat des Ritterthums und der Hierarchie mächtige Gönner gefunden. Der König aber mochte die Sache gewähren lassen, weil er für recht hielt, auf den hohen bischöflichen Stuhl einen Katholiken von ächtem Schrot und Korn zu setzen.

Indem sonach der Minister der geistlichen Angelegenheiten seine Blicke auf den Freiherrn Droste wenden mußte, gab er sich der Hoffnung hin, demselben eine Garantie für die Zukunft abzugewinnen, und schrieb deßhalb an den ihm vertrauten Domherrn Schmülling in Münster *):

„Ew. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch.

Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titular-Bischof von Calama, Clemens Freiherrn Droste von Vischering, einer bischöflichen Diöcese innerhalb der Königlichen Lande vorgesetzt zu sehn, weil derselbe viele sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen.

Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staats, welche während seiner frühern Verwaltung, als Capitular-Verweser zu Münster, hervortraten, könnten davon abschrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion der Selbstverleugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama,

*) Preußische Staatsschrift. Beilage I.

seit dessen Rückzuge von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, den Versuchungen der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen, oben berührten Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt, und bisher auch aufrecht erhalten worden ist.

Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohldenkenden Leuten beider Confessionen dürfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey.

Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punct wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII vom 25. März 1830, durch eine zwischen dem Königlichen Geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin, unter dem 19. Juni v. J. getroffene Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die Königliche Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nehmlich voraus, daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Diöcesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom

19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.

Mir ist jedoch daran gelegen, über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung, mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochwürden aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eignen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28. August 1835. von Altenstein."

Ueber das Ergebniß der anbefohlnen Zusammenkunft hat der Freiherr Droste dem Domherrn Schmülling die folgende Urkunde*) ausgestellt:

„Ew. Hochwürden! werde es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß Dieselben frei von Abneigung ge-

*) Preußische Staatsschrift. Beilage K.

gen mich seyn, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte stattfinden können.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllet werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Se. Excellenz den Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß ich die-

selbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.

Zuletzt wünsche ich, daß Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, mir so angenehmer, Offenheit an den Tag zu legen.

Ew. Hochwürden
gehorsamster Diener
Clemens, Frh. Droste zu Vischering,
Münster, den 5. Sept. 1835. Weihbischof."

Dieses Schreiben hat dem Verfasser ein Erzbisthum eingebracht. Der königliche Befehl erging an das Domcapitel zu Köln, welches den hergebrachten Wahleid leistete, die Heiligegeistmesse hielt und die canonische Wahl des Erzbischofs Clemens August proclamirte. Da die päpstliche Bestätigung nicht zögerte, hielt der neue Erzbischof am 29. Mai 1836 unter dem Jubel des Volkes seinen festlichen Einzug in den Dom zu Köln.

Eifrig fromm, auch in aller Aeußerlichkeit des Katholicismus, ward er bald ein Volksheiliger. Er ließ die prächtigen Geräthschaften, mit denen sein Vorfahr den Palast versehn hatte, als unziemlich einer apostolischen Wohnung auf die Böden schaffen, forderte aber auch die schleunige Wegräumung der Bibliothek, welche der vorige Erzbischof der Cathedrale verehrt hatte. Gegen Niedere, wenn er nicht gegen sie eingenommen war, ward er leicht zutraulich, aber die hohen Beamten und die Professoren von Bonn, als sie nach der Sitte ihn zu begrüßen kamen, ließ er meist gar nicht vor sich. Unbekannt mit den Verhältnissen, war er umgeben von der Parthei, die ihn erhoben hatte; sein Vertrauter der Caplan Michelis, aus dessen nachmals weggenommenen

Briefen an den Pfarrer Binterim die Machinationen erhellen, deren man sich bediente, um alles Entgegengesetzte zu verdrängen und „einige Jesuiten hereinzuschmuggeln*).“

Es war vorauszusehn, daß die vorhandenen Elemente der Unzufriedenheit sich eines solchen Mannes bemächtigen würden. Die gemischten Ehen und die Hermesianer lagen bereit als die Punkte, an denen der Zwiespalt der katholischen Kirche mit dem protestantischen Staate zu erwarten war.

*) Allg. Zeitung. 1838. Mai. S. 998 f.

Zweites Kapitel.

Die gemischten Ehen.

Dem jüdischen Volke war verboten, Ehen mit Heiden einzugehn. Dieses Verbot ist von den Angesehnsten im Volke mannigfach übertreten worden, aber es war in der religiösen und politischen Abgeschlossenheit des alttestamentlichen Volkes nothwendig begründet. Christus hat die wahre Ehe zu ihrer idealen Bedeutung erhoben als den von Gott selbst geschlossenen Bund, der durch menschliche Willkür nicht geschieden werden soll. Hieraus konnte für die Ehe mit Heiden Entgegengesetztes gefolgert werden. Einestheils: da doch ursprünglich die Neigung der Herzen es ist, durch welche Gott diesen Bund schließt, so ist er berechtigt jedem andern Verhältnisse oder Mißverhältnisse gegenüber. Für diese Ansicht scheint auch zu sprechen, daß Christus alle alttestamentlichen Schranken der Gottes- und Menschenliebe niedergeworfen, und die ganze Menschheit zur Christenheit, zwar nicht gemacht, doch designirt hat, so daß kein von Gott gesegneter Bund an sich unrein, vielmehr als ein Weg für den Ungläubigen zu Christo gesegnet ist. Anderntheils durfte man sagen: ist die Ehe ein so heiliger Bund, so soll er von Christen gar nicht geschlossen werden, wo nicht schon die Gemeinschaft der Herzen in Christo vorhanden ist, um jene Gemeinschaft des christlichen Lebens zwischen Eheleuten zu verheißen, wie Tertullian in der Schrift an seine Ehefrau sie so innig dargestellt

hat. Für die erste Ansicht hat sich Paulus entschieden*): der ungläubige Gatte wird geheiligt durch den gläubigen; was, da in des Apostels Geiste es doch nicht von einer magischen Weihe verstanden werden kann, auf den stillen Segen religiöser Einwirkung geht, worein Gott die Hoffnung gelegt hat, daß der Gläubige den Ungläubigen zur Seligkeit führen werde. Doch muß man einräumen, daß der Apostel zunächst von Ehen spricht, die vor dem Uebergange zum Christenthume geschlossen waren, und dieses Recht der Vergangenheit ist dem Apostel zu Ehren von der Kirche fast immer anerkannt worden: aber die Motive, durch die er gemischte Ehen rechtfertigt, sind allerdings allgemeine. In diesem Sinne sagt auch Chrysostomus von jener Ehe einer christlichen Jüdin mit einem Heiden, aus welcher Timotheus stammte: „Du siehst hieraus, wie das Gesetz begann aufgelöst zu werden, da solche Mischungen geschahn**)." Dagegen gleich der erste Kirchenlehrer, der auf dieses Verhältniß reflectirt, Tertullian, aus der Heiligkeit der Ehe, zu welcher die Gemeinsamkeit des christlichen Lebens gehöre, das Unrecht von Seiten des Christen erweist, der eine heidnische Ehe eingehe. Obwohl die Art seines Gegensatzes selbst es beweist, daß die Sache in seiner Zeit und Umgebung vorkam, ohne daß der christliche Gatte einer Kirchenbuße verfiel, so erscheint doch die öffentliche Meinung der Kirche seitdem einmüthig in der Verwerfung solcher Ehen, wie dieß in der erneuerten alttestamentlichen Vorstellung eines Volkes Gottes naturgemäß lag.

Es lag auch in der Entwicklung der Kirche seit dem 4.

*) 1 Korinth. VII, 12—16.

**) Homil. I. in 2 Tim. 1. Opp. ed. Montfaucon. T. XI. p. 660.

Jahrhunderte, daß Häretiker mit Heiden und Juden gleichgestellt wurden. Vermählungen der Christen mit ihnen erklärten seit jener Zeit mancherlei Synodalgesetze für sündlich, die Strafe war eine Kirchenbuße von verschiedener Strenge, die Gültigkeit der Ehe scheint nicht geleugnet zu werden, hinsichtlich der Kinder verordnet nur eine spanische Synode zu Jlerda vom J. 524, daß, wenn ein Katholik seine Kinder zur Taufe in einer ketzerischen Parthei darbringe, dessen Opfer soll nicht ferner in der Kirche angenommen werden.

Erst die Kaisergesetze seit Justinian sprachen ein unbedingtes Verbot solcher Ehen und für gewisse Fälle Todesstrafe aus. Die Päpste des Mittelalters theilten diesen Abscheu und achteten jede Mischung eines katholischen mit einem häretischen Gatten einer Blutschande gleich. Die Protestanten waren ihnen Häretiker. Zwar nach den Religions-Friedensschlüssen des Reichs durften sie nicht als solche betrachtet werden, aber die Päpste kamen seitdem in die Lage protestiren zu müssen gegen eine unleugbare Wirklichkeit; und in der That vom Standpunkte einer äußerlich begränzten, alleinseligmachenden Kirche aus können die Protestanten nicht anders betrachtet werden. Dennoch durch die Macht der kirchlich politischen Verhältnisse sahen sich die Päpste endlich bewogen, Dispensationen zu gemischten Ehen in diesem Sinne zu ertheilen. Die erste öffentliche Dispensation gab Urban VIII 1624 zur Vermählung der Schwester Ludwig des XIII mit dem Thronerben von England, Carl II. Einbedungen war, daß die Königin einen Bischof mit 12 Capuzinern zur ungestörten Uebung des Gottesdienstes in ihrem Palaste habe und alle aus dieser Ehe zu erwartende Kinder bis zum 15. Jahre in der katholischen Religion erzogen würden.

Aber in Deutschland wartete das Volk nicht auf päpst-

liche Dispensationen. Indem hier nach den blutigen Erfahrungen des dreißigjährigen Kriegs gemischte Bevölkerungen friedlich zusammenwohnten, fanden sich auch junge Herzen zusammen, unbekümmert um den Zwiespalt der Kirchen. Die Bischöfe ließen geschehn, was sie ohne größeres Uebel nicht ändern konnten. Daher unter spanischen und italienischen Canonisten sich die naive Satzung bildete, Ehen zwischen katholischen und häretischen Personen seyen zwar Todsünde, aber in Deutschland nach den Aussprüchen berühmter Lehrer aus gewichtvollem Grunde für erlaubt zu halten*). Die Gültigkeit solcher Ehen, auch wenn bloß durch protestantische Geistliche eingesegnet, durfte eigentlich nach katholischen Grundsätzen nicht bezweifelt werden, denn da nach einem Dogma, welches, als Lieblingsdogma römischer Bischöfe freilich aus andrer Zeit, von ihren Nachfolgern nicht aufgegeben werden konnte, das Sacrament der Taufe von Häretikern, ja nach der Ansicht des Mittelalters sogar von Juden und Heiden, gültig vollzogen werden kann, wie vielmehr das geringere Sacrament der Ehe und unter Getauften! Nur unwissender Fanatismus hat dieß in Abrede gestellt, und als ächt katholische That es gepriesen, daß der alternde Ludwig XIV alle Kinder aus gemischten Ehen für Bastarde erklärte. Als Bedingung der katholischen Trauung forderten gewöhnlich die deutschen Bischöfe das Versprechen von Seiten des protestantischen Theils, den katholischen Gatten in seinem Glauben nicht zu gefährden; vom katholischen Theile, zur künftigen Bekehrung des häretischen Gatten alles aufzubieten; von beiden die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben. Die Forderung wurde oft durch-

*) Ausführlicher: v. Ammon, die gemischten Ehen. Dresd. u. Leipz. 1839. S. 138 ff.

gesetzt, da der Katholicismus die Macht des Beichtstuhles und die Energie des Glaubens an seine alleinseligmachende Kirche voraus hat. Wenn aber der protestantische Theil fest blieb, und hinsichtlich der Kinder, mit denen Gott die Ehe segnen würde, nicht zum Abtrünnigen an seiner Kirche werden wollte? Dann blieb nichts übrig, als entweder die zusammengegebnen Hände wieder aus einander reißen, oder, da doch meist der natürliche Zug der Herzen mächtiger ist als das starre kirchliche Verbot, der katholische Theil nahm vorlieb mit der protestantischen Trauung, und wenn dann seine Kirche mit Censuren gehen ihn einschritt, so floh er leicht in die Kirche des protestantischen Gatten. Da sonach die Strenge selbst der katholischen Kirche zum Nachtheile gereichte, ließ der Clerus hie und da von seinen Forderungen nach, und es bildete sich je nach der verschiednen Macht und Energie des Katholicismus in einzelnen deutschen Provinzen ein verschiednes Herkommen, welches da, wo der katholische Glaube in der Minderzahl war, oder sich erst durch Toleranz die politische Berechtigung erkaufen mußte, auch in öffentlichen Verträgen als Rechtsgleichheit ausgesprochen wurde. So schloß der Bischof von Münster 1716 mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurt einen Vertrag, nach welchem in dessen Grafschaft aus gemischten Ehen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter im Glauben folgen sollten; und schon 1709 hatte Kaiser Karl VI nach Schlesien rescribirt, „daß ad exemplum der im heiligen römischen Reich introducirten und beobachteten Observanz in eum causum, wo keine schriftlichen Ehepacten vorhanden, die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen*).“

*) Sammlung der Kaiserl. u. Königl. Privilegien des Landes Schlesien. Krossen. 1736. B. I. S. 400.

Auch in Rom konnte man sich den Umschwung der Zeiten nicht verleugnen. Benedict XIV, der dafür hielt, man müsse die Fürsten nicht abgeneigt machen um etwas zu bitten, was sie leicht mit Gewalt nehmen könnten, und der seine kirchliche Gelehrsamkeit gern benutzte, um Milderungen aufzufinden, soweit das römische Princip sie erträgt, sprach in diesem Sinne auch über die gemischten Ehen. Er hebt mit der Vermahnung an, daß sie zwar abscheulich, verwerflich, fluchwürdig seyen, und vom römischen Stuhle nicht gebilligt werden könnten, jedoch da weder göttliches noch natürliches Recht dadurch verletzt werde, sondern bloß kirchlich-positives Recht, sey der römische Stuhl nicht verhindert, wo die Vermeidung größerer Uebel es fordere, Dispensation zu ertheilen. Daher in der Ausführung des Grundsatzes richtet er sich nach der Dringlichkeit der Verhältnisse. Seine Declaration von 1741 für die Niederlande erklärte die kirchliche Gültigkeit gemischter Ehen. Um aber der bestimmten Billigung von Seiten der Kirche zu entgehen, wie sie durch feierliche Trauung ausgesprochen würde, erinnert er sich einer von den Scholastikern aufgebrachten und in der Kirche immer zwiespältigen Ansicht, daß das Sacrament der Ehe nicht durch den Priester, sondern durch diejenigen, welche die Ehe mit einander eingehn, vollzogen werde. Diese Ansicht erklärt er für wahrscheinlicher, und achtet sonach zum gültigen Abschluß einer Ehe nach der zu Trient vorgeschriebnen Form für hinreichend, daß der Priester nur als qualificirter Zeuge bei dem Eheversprechen der Verlobten zugegen sey. Dieses ist die sogenannte passive Assistenz ohne Trauung. Als sich aber das Gerücht verbreitete, die römische Curie habe die althergebrachten Grundsätze verändert, und deßhalb von Polen aus angefragt wurde, erließ Benedict 1748 an die Bischöfe Polens eine Constitution, nach welcher keine ge-

mischte Ehe zugelassen werden soll ohne die dreifache Bürgschaft: für katholische Erziehung aller Kinder, für Sicherheit des katholischen Theils in seinem Glauben, und für die Hoffnung, den akatholischen Theil in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Wiederum als Friedrich der Große durch eine Vereinbarung mit dem Fürstbischof und Capitel von Breslau im J. 1750 für Schlesien verordnet hatte, daß die Kinder aus gemischten Ehen je nach dem Geschlechte in der Religion ihrer Aeltern bis ins 14. Jahr erzogen werden sollten, mit Aufhebung aller entgegenstehenden Verträge, rescribirte Benedict an den Bischof von Breslau: er könne solches nicht auf positive Weise billigen, wohl aber übersehn (dissimulare). Er fügt hinzu: „Unsre Kunde und Duldung muß hinreichen, um Dein Gewissen sicher zu stellen, wiefern diese Sache nicht wider göttliches oder natürliches Recht, sondern bloß wider kirchliches Recht geht. Was Wir aber hierdurch thun, Wir schwören Dir bei den Füßen des Gekreuzigten, daß Wir es allein thun, um größern Schaden von Unsrer heiligen Religion abzuwenden *).“

Die bürgerlichen Gesetzgebungen Deutschlands, katholischer wie protestantischer Regierungen, welche das Verhältniß in ihrer Weise seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ordneten, haben auf dem Standpunkte voller Rechtsgleichheit beider Kirchen das Eine oder das Andre festgesetzt: Entscheidung nach der Religion des Vaters, oder Theilung nach dem Geschlechte der Kinder, mit oder ohne Gültigkeit anderer Verträge der Eheleute oder auch der Verlobten. Nur das östreichische Gesetz, wie es, jetzt noch in Kraft, von Joseph II der Uebermacht des katholischen Staates zuge-

*) Benedicti XIV Declaratio super matrimoniis inter Catholicos et Protestantes. Col. 1817.

standen werden mußte, gebietet: Ist der Vater katholisch, so sind alle Kinder katholisch zu erziehen; ist der Vater protestantisch, so folgen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter. Dagegen das sachsen-weimarische Gesetz von 1823 nach den Landesverhältnissen den Protestantismus begünstigt: alle Kinder sind in der Religion desjenigen Gatten zu erziehen, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als protestantisch oder katholisch im Großherzogthume eingebürgert ist; wo dieses nicht auszumitteln ist, entscheidet die Religion des Vaters.

In Rom schwieg man dazu, und was der Freiherr von Gagern von Consalvi erzählt, ist ganz im Geiste dieses Cardinals und eines Verfahrens, das in Rom unter gewissen Verhältnissen üblich und nothwendig ist. Consalvi sagte zu ihm über die gemischten Ehen nach deutschem Rechte: „Wir wissen es wohl, und sind froh, wenn wir es nicht erfahren, und drücken gern die Augen zu, wenn die Bischöfe und andere Behörden für sich handeln. Aber förmlich billigen, — niemals!"

Das preußische Landrecht verordnete ursprünglich, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter im Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14. Jahre unterrichtet werden sollen. Eine königliche Declaration vom 21. Nov. 1803 hat dieses dahin verändert: „Daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch fernerhin bei der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Aeltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind *)." Als Motiv die-

*) Preußische Staatsschrift. Beil. A.

ser Umänderung führt die Declaration an, daß die frühere Ordnung „nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben."

In den polnischen Provinzen waren die Benedictinischen Bestimmungen bereits 1768 unter Vermittelung Rußlands durch den Warschauer Tractat, der die Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte verordnete, durchbrochen. Die Sitte und die Geistlichkeit ergab sich allmälig in das preußische Landrecht, und es blieb der Gewissenhaftigkeit und Klugheit des Pfarrers überlassen, dem katholischen Theile die Sorge für die katholische Erziehung der Kinder angelegentlich ans Herz zu legen. In Schlesien folgte man dem wechselnden Staatsgesetze*).

In den westlichen Bisthümern Preußens hatte sich unter der französischen Herrschaft, während durch die gesetzliche Gültigkeit der Civil-Ehe aller hierarchische Einfluß gebrochen war, das Rechtsbewußtseyn desselben desto unverkümmerter erhalten, und lebte sogleich unter der preußischen Herrschaft in der Sitte wieder auf. Das Herkommen in den verschiednen Landestheilen war verschieden. Für Jülich, Cleve und Berg hatte Pius VI die passive Assistenz zugestanden; zwar auch diese nur mit dem strengen Gebote katholischer Kindererziehung, aber im Herkommen hatte sichs begründet, daß katholische Geistliche auch copulirten ohne jenes Versprechen. In Münster hatte der Erzbischof Droste selbst, im J. 1809 als Bisthumsverweser die passive Assistenz auf eigne Hand verordnet, „wo der

---

*) Jacobson, über die gemischten Ehen, bes. in Preußen. Leipz. 1838. S. 25 ff.

akatholische Bräutigam nicht versprechen wollte, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen*).“ Dagegen in den alten kurfürstlichen Landen nur bei geleisteter Bürgschaft für die katholische Erziehung aller Kinder gemischte Ehen zugelassen wurden, und dieses in Gemäßheit eines Breve Pius des VII von 1817, welches in seinem ersten Theile gegen jede gemischte Ehe und gegen jede Theilnahme eines Geistlichen zur Abschließung derselben eifert**).

Dieses war die Lage der Dinge in den Rheinlanden vor 1825. Die strenge und die milde Disciplin standen wider einander und die erstere war im Obsiegen. Fast jede gemischte Ehe nahm der protestantischen Kirche einen Theil ihrer Zukunft, und in katholischen Journalen berechnete man bereits, wie viel Menschenalter dazu gehören würden, um schon auf diesem Wege „der stillen Reformation“ die eingedrungenen Protestanten am Rheine wieder zu absorbiren.

Da erschien die Cabinetsordre vom 17. August 1825***):

„In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedner Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen, und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden; in diesen Theilen des

---

*) Die cöln. Angelegenheit von Irenäus. Lpz. 1838. S. 64.

**) v. Ammon, gem. Ehen. S. 157 f.

***) Preußische Staatsschrift Beil. B.

Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit: daß die Declaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangnen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Friedrich Wilhelm."

Hiernach, wie die preußische Staatsschrift dieses sachgemäß erläutert, hat das Versprechen der Verlobten über die Erziehung der Kinder keine rechtliche Gültigkeit, und der Geistliche darf es nicht fordern als Bedingung der Trauung. Aber wenn sich durch das Zusammenleben der Gatten die Ehe gebildet hat und durch Kinder gesegnet ist, tritt die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück, sein Organ für den Staat ist die väterliche Gewalt. In der That wird auch der Erfolg meist ein anderer seyn: der Verlobte, um die Geliebte zu erhalten, wird sich weit leichter zu Verheißungen hinreißen lassen, als daß der Hausvater sich bewegen ließe, mit Verzichtung auf das ihm durch das Gesetz ertheilte Recht, sein Kind in einem religiösen Glauben erziehn zu lassen, der gegen seine Ueberzeugung ist.

Der Clerus wußte dieses Gesetz dadurch zu umgehn, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitre Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war.

Hierüber kamen mannigfache Klagen von Seiten der Evangelischen an die Regierung. Diese ging die Bischöfe an, durch Ausdehnung der milden Disciplin auf den Gesammtumfang ihrer Sprengel dem Gesetze genüge zu leisten. Nach der preußischen Staatsschrift konnten die Bischöfe

nicht in Abrede stellen, daß die Macht der Weltbegebenheiten und Verhältnisse jene einst ausschließlich katholischen Landestheile wesentlich in dieselbe Lage gesetzt, durch welche sich in den benachbarten Landstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Aber sie versicherten, daß nur der heilige Vater selbst die Zugeständnisse ertheilen könne, um die Vollziehung der königlichen Cabinetsordre möglich zu machen. Bis zu einer solchen päpstlichen Erklärung könne von den Pfarrern nur die Erhaltung des dermaligen Standes dieser Angelegenheit gefordert werden, nehmlich die Zulassung des kirchlichen Aufgebotes und die Ertheilung der Losscheine (dimissoriales). Die Regierung war hiermit zufrieden, die Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster schrieben an den Papst, und die Regierung ließ diese Schreiben im Frühjahre 1828 durch ihren Gesandten in Rom überreichen, indem sie zugleich darlegte, daß sie, abgesehn von jeder persönlichen Ansicht des Monarchen, als preußische Monarchie auf gleiches Recht zwischen Protestanten und Katholiken halten müsse, und kein Umgehn ihres gerechten Gesetzes ertragen werde, dessen Erfüllung ohne alle Gefährdung der katholischen Kirche durch allgemeine Geltendmachung dessen, was bereits als mildere Disciplin in katholischen Landestheilen gelte, möglich sey. Nächstdem forderte die Regierung, daß Dispensationen bei Verwandtschaftsgraden, soweit sie nach canonischem Rechte überhaupt ertheilt werden, auch ertheilt würden ohne das Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder.

Nach dem römischen Berichte, dem darin von Berlin aus nicht widersprochen worden ist, war die Freiheit des Beichtstuhls und die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Gefahr. „Denn außer der gerichtlichen Anklage gegen die Beichtväter, habe der König selbst ausdrücklich vernehmen lassen, daß er sie im Nothfalle zu einer feierlichen Erklärung verpflichten würde,

daß sie den katholischen Frauen, welche ihren katholischen Pfarrer nicht hätten bewegen können, ihrer mit einem akatholischen Manne einzugehenden Ehe zu assistiren, und welche dieß vor einem protestantischen Wortsdiener gethan, die Absolution nicht verweigert hätten."

Leo XII, aus eigner Anschauung mit den deutschen Verhältnissen bekannt, dachte an eine Ausgleichung, die er nicht erlebte. Pius VIII übertrug die Verhandlung, nach dem Wunsche des königlichen Gesandten, dem Cardinal Capellari. Nach dem milden Charakter des achten Pius und nach dem vorliegenden Resultate selbst ist nicht zu zweifeln, daß man in Rom eine Versöhnung der kirchlichen und politischen Intressen aufrichtig wünschte. Die Krone Preußen war in Rom nicht verhaßt, sondern wurde angesehen, wie man etwa einen kraftvollen Gegner ansieht, der es schon ist durch seine Geburt, durch eine über aller menschlichen Willkür stehende Macht der Verhältnisse, der sich aber doch überall persönlich wohlwollend und zuverlässig erwiesen hat. Man hatte noch nicht vergessen, daß einst Friedrich der Große die Jesuiten, als sie von allen katholischen Mächten verstoßen wurden, in Schlesien duldete, weil er doch einmal versprochen habe, den kirchlichen Zustand Schlesiens unverletzt zu erhalten; daß zur Zeit, als die geistlichen Kurfürsten noch am Rheine residirten, gegen ihre feindseligen Absichten der päpstliche Nuntius sich nicht vergeblich an Preußen gewandt hatte; die freundlichen Beziehungen zwischen dem regierenden Könige und Pius VII konnten ohnedem noch nicht vergessen seyn. Aber die Schwierigkeit lag in der Sache selbst. Eine Macht, welche mehr als jede andre auf der Vergangenheit ruht, mochte sich bedenken, die gemischte Ehe, die das gläubige Mittelalter wie ein Sacrilegium verabscheut hatte, durch billige Bedingungen zu genehmigen; eine Macht, welche bloß auf

der Meinung ruht, mußte sich bedenken, etwas zu thun, was eifrige Katholiken, die doch allein des römischen Stuhles Stützen sind, als einen Verrath an der Kirche deuten konnten. Was sich in deutscher Sitte unzweifelhaft begründet hatte, die Trauung gemischter Ehen, wenn die geforderten Verheißungen geleistet wurden, also die volle Segnung der Kirche auf eines Ketzers Haupt, das, abgesehen von päpstlichen Dispensationen für ganz besondere Fälle, hatte noch nie ein Papst offen zugestanden. Selbst die passive Assistenz für diesen bestimmten Fall, daß jede Bürgschaft für die katholische Kindererziehung verweigert wurde, ja nicht einmal gefordert werden durfte, war noch nie von Rom aus zugestanden worden. Daher um der mittelalterischen Ansicht nicht schroff zu widersprechen, um die Eiferer nicht zu reizen, und nach römischer Weise um an den Grundsätzen für bessere Zeiten nichts zu opfern, statt einfach klarer Bestimmungen, eine salbungsvolle Ergießung und auf Schrauben gestellte Zugeständnisse. Dieses ist das Breve vom 25. März 1830, als das Resultat der Unterhandlungen, an die 4 Bischöfe Westpreußens gerichtet*):

„Ehrwürdige Brüder, Unsern Gruß und apostolischen Segen zuvor. In Euerm vor 2 Jahren an Leo XII glorreichen Andenkens, Unsern Vorfahren, gerichteten Schreiben habt Ihr, ehrwürdige Brüder, die schwierige Lage sorgfältig auseinandergesetzt, in der Ihr Euch deßhalb befindet, weil in einem vor wenig Jahren erlassenen bürgerlichen Gesetze verordnet ist, daß in gemischten Ehen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensmeinung erzogen werden sollen, und zugleich den Priestern untersagt ist, von Personen, die dergleichen Ehen eingehen wollen, über die religiöse Erzie-

*) Preußische Staatsschrift. Beilage C.

hung ihrer künftigen Nachkommenschaft irgend eine Angelobung zu fordern. Auch Wir selbst haben bereits seit jener Zeit den tiefen Kummer getheilt, von welchem derselbige vortreffliche Papst wegen dieser Eurer Bedrängnisse, welche jene Schreiben umständlich entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch schwereren Last fühlen Wir Uns jetzt gedrückt, da Unserer Niedrigkeit nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aufbehalten ist, Euch diejenigen Bescheide zu geben, welche unser Vorfahr, vom Tode behindert, nicht ertheilen konnte. Sintemalen diesem heiligen Stuhle durchaus nicht erlaubt ist, alles das zu gestatten, was Ihr angeführt habt als zur Ausführung jenes Gesetzes in den dortigen Landen erforderlich. Doch zweierlei ist es, was Uns nicht wenig ermuthigt, nehmlich Eure, so wie der Euch untergebnen Priester, Beeiferung, die Lehre der Kirche aufrecht zu halten und ihre Vorschriften zu bewahren, welche Ihr auch durch die vorgedachten Schreiben an Leo XII bewiesen habt; und die Nachsicht des Durchlauchtigsten Königs von Preußen, welcher, wie Ihr gleichfalls angedeutet, Euch gewissermaßen selbst angewiesen hat, diesen apostolischen Stuhl mit offner Darlegung des ganzen Standes der Dinge in Euren Aengsten um Rath anzugehen; denn dieserhalb verlassen Wir Uns mit Recht darauf, daß nicht nur Ihr diesen Unsern Erlassen vollständig nachkommen werdet, sondern auch des Durchlauchtigsten Königs Majestät Euch nicht zürnen werde, wenn Ihr, Derselben in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorsam, in demjenigen jedoch, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern die Heiligkeit der Ehe selbst angeht, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorschriften der katholischen Religion beobachtet. Indem Wir daher näher zur Sache kommen, haben Wir nicht nöthig, Euch, unsre Brüder, als wohlerfahren in aller heiligen Wissen-

schaft, zu belehren, welches das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sey, um die es sich handelt. Euch ist also nicht unbekannt, daß die Kirche dergleichen Verbindungen, die nicht geringe Unzierde und geistliche Gefahr mit sich führen, verabscheut, und daß deßhalb dieser apostolische Stuhl stets mit größtem und beharrlichem Eifer Sorge getragen hat, daß die canonischen Gesetze, welche solche Ehen verbieten, gewissenhaft beobachtet wurden.

Wenn es sich findet, daß die römischen Päpste von jenem heiligsten Verbote der Kirchengesetze zuweilen dispensirt haben, so thaten sie es fürwahr aus gewichtigen Ursachen, und sehr ungern, auch pflegten sie ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen, daß der Ehe angemeßne Gewährleistungen [opportunae cautiones] vorausgehen sollten, nicht nur damit der katholische Ehegatte von dem akatholischen nicht abwendig gemacht werden könne, vielmehr sich verpflichtet wüßte, den letztern nach Kräften von seinem Irrthume zurückzuführen, sondern auch, damit die aus dieser Ehe zu erwartende Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts durchaus in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würde. Ihr wißt aber, ehrwürdige Brüder, daß alle diese Gewährleistungen dahin zielen, in dieser Angelegenheit die natürlichen und göttlichen Gesetze unversehrt zu erhalten: denn es ist ja doch ausgemacht, daß katholische Personen, Männer wie Frauen, welche Heirathen mit nichtkatholischen dergestalt abschließen, daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft der Gefahr der Verführung leichtsinnig aussetzen, nicht nur die canonischen Satzungen verletzen, sondern auch geradezu und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. Und hieraus ersehr Ihr schon, daß auch Wir Uns des schwersten Vergehens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir bei der Abschließung solcher Ehen

in den dortigen Landen durch Euch oder durch die Pfarrer Eurer Diöcesen dasjenige geschehen lassen wollten, wodurch sie, wenn nicht den Worten nach, doch durch die That selbst ohne Unterschied gebilligt würden. Daher Wir unter höchlicher Belobung jenes Eures Eifers, womit Ihr bisher bemüht gewesen seyd, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemischten Ehen abzuhalten, Euch inständig im Herrn ermahnen, daß Ihr darauf inskünftige gleichfalls mit aller Geduld und Einsicht emsig bedacht seyn mögt, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für solches Bemühn empfangen werdet.

Demgemäß also, so oft sich besonders ein katholisches Weib mit einem nichtkatholischen Manne verheirathen will, wird sie von dem Bischofe oder von dem Pfarrer darüber, was der Ausspruch der Kirchengesetze über dergleichen Heirathen sey, fleißig zu belehren, und ernstlich vor dem schweren Frevel zu verwarnen seyn, dessen sie vor Gott schuldig wird, wenn sie sich unterfängt jene zu verletzen; insbesondere wird angemessen seyn, dieselbe zu ermahnen, daß sie jenes unerschütterlichen Dogmas unsrer Religion sich erinnere, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens niemand selig werden kann; und darnach mag sie erkennen, daß sie gegen die Kinder, welche sie von Gott erwartet, schon jetzt höchst grausam handeln würde, wenn sie eine solche Ehe einginge, in welcher sie die künftige Erziehung derselben von der Willkür des unkatholischen Mannes abhängig wüßte. Diese heilsamen Ermahnungen werden auch, wie es die Klugheit eingeben wird, besonders zu der Zeit zu wiederholen seyn, wenn der Tag der Verehlichung heranzunahen scheint, und während durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andre der Ehe entgegenstehende canonische Hindernisse vorhanden sind. Wenn es sich in einigen Fällen zutragen sollte, daß dergleichen väterliche

Bemühungen der geistlichen Hirten erfolglos wären, dann wird freilich davon abzustehn seyn, dieselbige katholische Person mit namentlich gegen sie ausgesprochenen Censuren zu strafen, damit nicht irgend eine Aufregung entstehe, und der Sache des Katholicismus kein schlimmerer Nachtheil widerfahre; aber andrerseits wird sich auch der katholische Pfarrer nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher zu standegekommene Heirath ehren würde, sondern auch jeglicher Handlung, wodurch er sie zu billigen schiene, enthalten müssen. In dieser Hinsicht ist an einigen Orten lediglich dieses nachgesehn worden, daß Pfarrer, welche sich, um schwereres Unheil von der katholischen Sache abzuwenden, genöthigt sahen, bei Abschließung solcher Ehen persönlich anwesend zu seyn, zwar geschehn ließen, daß solche (wenn nehmlich sonst kein canonisches Hinderniß entgegenstand) in ihrer Gegenwart vollzogen würden, um sodann, nachdem sie die Einwilligung beider Theile vernommen, nach ihrer Amtspflicht den Act als gültig vollzogen in die Ehe-Register einzutragen, sich aber stets hüten, dergleichen Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, oder gar sie mit heiligen Gebeten oder irgend einem kirchlichen Ritus zu begleiten.

Hiernächst haben Wir in Betreff derer Bescheid zu geben, welche sich unterfangen haben, gemischte Ehen ohne die Gegenwart eines katholischen Pfarrers einzugehn. Und zwar haben Wir geglaubt über diese Sache also beschließen zu müssen, daß, soweit es geschehn kann, die Aergernisse, welche nach Eurer Meldung aus dergleichen Heirathen entspringen, abgewandt werden; ferner daß diejenigen Katholiken, welche in einer also eingegangnen Verbindung leben, leichter vermocht werden können ihre Sünde durch heilsame Thränen der Buße zu sühnen; endlich daß in Zukunft für alle eine bestimmte Regel bestehe, nach der sie

über die Gültigkeit der Ehen, die auf solche Weise eingegangen werden, urtheilen mögen. Was indessen die Verbindungen betrifft, die bis zur gegenwärtigen Zeit dort ohne Anwesenheit des Pfarrers abgeschlossen sind, so werden Wir in kurzem Eurer brüderlichen Liebe die nothwendigen Vollmachten übertragen, durch welche Ihr im Stande seyn werdet, die daraus entstandnen Uebel wenigstens zum größten Theile zu heilen. Nun aber wollen und befehlen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß gemischte Ehen, welche von jetzt ab (nehmlich vom 25. März 1830) in Euern Diöcesen geschlossen werden sollten ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concilium vorgeschriebnen Form, wenn ihnen sonst kein anderes trennendes canonisches Hinderniß entgegensteht, für wahre und gültige Ehen zu achten sind; so wie Wir durch Unsere apostolische Machtvollkommenheit erklären und entscheiden, daß dieselbigen Ehen wahre und gültige seyn sollen, womit alles, was dawider ist, außer Kraft gesetzt wird. Deßwegen werden katholische Personen, welche in Zukunft Ehen auf diese Weise geschlossen haben, wenn kein anderes trennendes canonisches Hinderniß ihnen entgegensteht, von den geistlichen Hirten zu belehren seyn, daß sie eine wahre und gültige Ehe eingegangen sind. Ueberdieß wird es die Pflicht der Seelsorger seyn, alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit Nichtkatholischen zwar gültige, aber doch unerlaubte Ehen geschlossen haben, zu gelegner Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu ermahnen, daß sie wegen des begangnen Frevels Buße thun und ihren Obliegenheiten nachkommen, denjenigen insbesondere, wodurch sie gegen ihre Kinder immer gebunden seyn werden, nehmlich für die katholische Erziehung aller derselben nach Kräften und emsig zu sorgen. Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch

ans Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sey, damit keine gehässige Gesinnung gegen die katholische Religion erwachse, sintemal Uns ja erwiesen und bekannt ist, daß Eure brüderliche Liebe dieses vollkommen wisse.

So demnach handelt, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, daß jedermann sehe, wie die katholischen Priester von keinem andern Geiste, als dem ihre Pflicht zu erfüllen, beseelt sind, wenn sie in dem, was zur Religion gehört, die Vorschriften der Kirche beobachten, und wie sie von demselben Geiste geleitet werden, wenn sie in dem, was zur bürgerlichen Ordnung gehört, die königlichen Gesetze, nicht aus knechtischer Furcht, sondern um des Gewissens willen befolgen. Uns schmerzt es zwar sehr, daß Wir Euch den Bedrängnissen, in denen Ihr seyd, nicht gänzlich entheben können. Aber wollet den Muth nicht sinken lassen. Der Durchlauchtigste König selbst, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine katholischen Unterthanen feierlich kund gethan, und durch die That selbst bei andern Gelegenheiten bewährt hat, wird nicht zulassen (wie Wir fest vertrauen), daß Ihr in dieser Sache, welche gradezu Eure religiösen Pflichten betrifft, länger beunruhigt werdet, sondern von Euern Aengsten nach Seiner Gnade bewegt, und Unsern Wünschen gleichfalls willfahrend, Euch nachlassen, daß Ihr auch in dieser Sache die Vorschriften der katholischen Religion bewahren und ungehindert ausführen könnt. Daß dieses glücklich ausgehn möge, ist von Gott, in dessen Händen die Herzen der Könige sind, demüthig zu erflehn, wie Wir durch unablässige Gebete thun, und nicht zweifeln, daß Ihr gleichfalls inbrünstig thun werdet. Inzwischen wollen Wir, daß von der vorzüglichen Liebe, mit der Wir Euch umfassen, der apostolische Segen Zeugniß gebe, wel-

chen Wir Eurer brüderlichen Liebe, so wie dem ganzen Clerus und dem Eurer Sorge anvertrauten gläubigen Volke liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. März 1830, im ersten Jahre Unsers Pontificates.

Papst Pius VIII."

Diesem Breve folgte am 27. März eine Instruction von Seiten des Cardinals Albani, bloß für die Bischöfe bestimmt und nach einer vertraulich geforderten Zusage nicht zu veröffentlichen *). Nächst bloßer Wiederholung und Einschärfung des Breve, insbesondre dieses Punktes, daß der heilige Vater von der unverbrüchlichen Satzung seines Stuhles, Dispensationen zu gemischten Ehen die ausdrückliche Bedingung beizufügen, daß angemeßne Gewährleistungen [opportunae cautiones] der katholischen Erziehung aller Kinder vorausgehn müssen, nicht abweichen könne, enthält jene Instruction die verheißene Vollmacht für die Bischöfe, jene gemischten Ehen, welche bisher ohne die Gegenwart des katholischen Pfarrers abgeschlossen seyen, unter Auflegung einer heilsamen Buße und mit Ermahnung zur katholischen Kindererziehung, für gültig zu erklären und von Grund aus zu heilen; ferner eine Vollmacht auf 5 Jahre, nach dem Ermessen der Bischöfe von solchen Verwandtschaftsgraden, von welchen der römische Stuhl zu dispensiren pflegt, bei gemischten Ehen zu dispensiren, auch dann wenn eine sichre Bürgschaft für die katholische Erziehung aller Kinder nicht zu erlangen sey.

Der preußische Gesandte in Rom, Geheime Legationsrath Bunsen, übernahm beide Urkunden in 4 gleichlautenden Originalen. Aber sie gelangten nicht an die Bi-

*) Römische Staatsschrift. Beil. 4.

schöfe, sondern wurden im Juli 1831 durch denselben Gesandten an das römische Staatssecretariat zurückgestellt, mit dem Verlangen, daß in einer neuen Ausfertigung vorerst jeder auf das Dogma von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zur Seligkeit bezügliche Ausdruck vermieden werde; sodann daß die Stellen gestrichen würden, in denen Belehrungen und Ermahnungen geboten sind [ein Braut-Examen], theils um den katholischen Theil überhaupt abzuhalten, mit einem Protestanten in eheliche Verbindung zu treten, theils um ihm die Pflicht einzuschärfen, sich wegen der katholischen Erziehung der Kinder sicherzustellen; endlich daß alles ausgeschlossen werde, was die Pfarrer daran erinnere, sich jedes Zeichens der Billigung der in ihrer Gegenwart unerlaubter Weise abzuschließenden Ehen zu enthalten, und noch weniger bei diesem Acte irgend einen kirchlichen Ritus in Anwendung zu bringen.

Bereits hatte der Cardinal Capellari als Gregor XVI den päpstlichen Stuhl bestiegen. Er erklärte, daß schon das Aeußerste zugestanden sey, was ohne Verrath an den Pflichten seines apostolischen Amtes zugestanden werden könne. Auch mochte der Papst, der immer nur soweit mächtig ist, als er ein bestimmtes Princip vertritt, in der That Grund haben, die Eiferer zu scheuen, welche dafür hielten, daß im Breve bereits zuviel eingeräumt sey. Eine Beurtheilung desselben im rothen Buche schließt z. B. mit dieser Ermahnung: „Beten wir doch, daß die Verwaltung der katholischen Kirche der erhabnen Idee ihres göttlichen Stifters unter allen Stürmen der Zeit getreu bleibe, und frei von allem irdischen Staube, sich nicht in das Irrgewinde der Diplomatik hineinziehen lasse! Denn bei aller guten Absicht, die im Breve vorwaltet, will es uns bedünken, daß Intriguen und Exaggerationen dieses Kind

erzeugt und diplomatische Kunstgriffe, um es zu Tage zu fördern, Hebammendienste dabei verrichtet haben.“

Die Verhandlung ruhte, bis im Frühjahre 1834 der Gesandte, im Begriff eine Reise nach Deutschland anzutreten, nach abermaligem Versuche die gewünschten Aenderungen zu erlangen, das Breve nebst der Instruction aus den Händen des Papstes entgegennahm mit dessen mündlicher Erklärung, Er könne sich im Gewissen nicht ermächtigt halten, irgend eine Aenderung zu gestatten, daher unerläßlich sey, diese Actenstücke, falls ihnen Folge gegeben werden solle, den Bischöfen in der Form bekannt zu machen, in welcher sie vom Anfange her verfaßt und angenommen wären. Nach seiner Rückkehr im August berichtete der Gesandte, daß beide päpstliche Actenstücke sich in den Händen des Erzbischofs und der drei Bischöfe befänden.

Unterdeß hatte das preußische Gouvernement sich anderwärts zu helfen gewußt. Der Erzbischof, Graf Spiegel, war nach Berlin beschieden worden, und hatte, nach der preußischen Staatsschrift, erklärt: „seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebnen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absehen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesetze verursache.“ Hiernach wurde zwar dem päpstlichen Breve die königliche Genehmigung ertheilt, aber zwischen Herrn Bunsen im Namen der Regierung und zwischen dem Erzbischof eine „Uebereinkunft über die Ausführung des päpstlichen Breve“ am 19. Juni 1834 abgeschlossen. Den bestimmtesten und wichtigsten Ausdruck ihres Inhaltes giebt der Hirtenbrief, mit welchem das Breve an die Pfarrer erlassen wurde, und die Instruction

an die General=Vicariate, beide in jener Uebereinkunft begründet und beschlossen.

Der Hirtenbrief lautet, wie folgt*):

„Ihr kennt die Verlegenheiten, geliebteste Söhne, worin Wir Uns bis jetzt der sogenannten gemischten oder zwischen Katholiken und Akatholiken eingegangenen Ehen wegen befunden haben. Daß in der Religion des Vaters oder wenigstens nach freier Uebereinkunft der Aeltern die Kinder erzogen werden sollen, hat das Gesetz Unsers Durchlauchtigsten und Mächtigsten Königs befohlen, während die Katholiken von den Kirchengesetzen enger beschränkt werden, und noch Strengeres in der Kirche durch Gebrauch eingeführt und festgestellt ist. Die Schwierigkeit ist theils dadurch gewachsen, daß seit vielen Jahren in den östlichen Diöcesen des Reichs nicht dieselbe Observanz, die bei Uns galt, noch eine damit übereinstimmende recipirt ist, theils dadurch, daß es nicht bei Uns stand, die Kraft der kirchlichen Vorschrift aufzuheben, oder deren Strenge zu mildern. Die daraus erwachsenen drückenden Beschwerden habt Ihr mit Uns getheilt. In denselben haben Wir den Heiligen Apostolischen Stuhl, von welchem Wir allein einen sichern und zuverlässigen Rath und Hülfe erwarten konnten, mit der Bitte angegangen, daß durch sein Ansehn und seine Weisheit beseitigt werden möge, was Uns an Bedenken und Hinderniß noch übrig geblieben. Wir haben die Angelegenheit dem Papste, als dem Stellvertreter Unsers Herrn Jesu Christi auf Erden, einfach wie sie vorlag, auseinandergesetzt, und ihre vollständige Entscheidung seinem Urtheile unterworfen, — und Wir haben diese Antwort empfangen: [Folgt das Breve.]

---

*) Preußische Staatsschrift. Beilage F. vrg. S. 47.

In diesen Bescheiden also, geliebteste Söhne, besitzen Wir eine mildere Erklärung und Vorschrift für Unser Verfahren, welche mit Rücksicht auf den Frieden und die Ruhe der Kirche aus der Fülle Apostolischer Gewalt gegeben ist; befolgen Wir sie durchgängig, wie es sich ziemt, so werden Wir im Gewissen sicher seyn. Dieselbe in den einzelnen Fällen zur Vollziehung zu bringen, überlassen Wir Euch, im Vertrauen auf Euren Glauben und Eure Gewissenhaftigkeit, auf Eure Bescheidenheit, Klugheit und umsichtige, von Geduld und Liebe beseelte Leitung. Eure Sorge, so ermahnen Wir, sey vorzüglich darauf gerichtet, daß den Gläubigen nicht bloß alsdann erst, wenn die Heirath geschlossen werden soll, ihr Glaube und ihre Pflichten vorgehalten, sondern daß sie von Jugend auf in der katholischen Religion auf das sorgfältigste und genaueste unterrichtet werden, und fest darin gegründet seyen. Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von der Willkür des akatholischen Mannes abhangen werde, so daß sie in der akatholischen Religion erzogen werden, und sie zugleich von einem unentschuldbaren Leichtsinne geleitet, was Gott verhüten möge, ungeachtet Eurer Unterweisung und Ermahnung, eine solche Ehe einzugehn sich unterfängt, so möget Ihr nur die sogenannte und im Apostolischen Schreiben bezeichnete passive Assistenz an einem ehrbaren, nicht geweihten Orte leisten. Da endlich in Betreff der gemischten vor einem akatholischen Pfarrer geschlossenen Ehen, von denen allein der Apostolische Ausspruch zu verstehn ist, welcher die ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concilium vorgeschriebenen Form eingegangenen Ehen betrifft, bei Uns bereits aller Zweifel darüber gehoben ist, ob sie vor Gott und der Kirche gültig und kräftig seyen, so bleibt Uns das Eine zu erinnern übrig, daß Ihr rücksichtlich der einzelnen Ehen, die trotz eines andern canonischen Hin-

dernisses trennender Art geschlossen seyn sollten, an Uns berichtet, damit sie von der Wurzel aus geheilet werden."

Die Instruction eines jeden Bischofs an sein bischöfliches Gericht war diese*):

„In dem Sinne des päpstlichen Breves vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen — den Pfarrern überlassen worden. Diesemnach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört an Seiten der geistlichen Behörde die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß der ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieser Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen: so beauftrage ich das Hochwürdige General-Vicariat mit der Erledigung derselben, wobei vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind.

1. Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß außerdem in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der Heilige Vater ausspricht, catholicae religioni creetur invidia.

2. Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was in

*) Preußische Staatsschrift. Beilage G.

dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden; sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden.

3. Vor allen müssen sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4. Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln; sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5. Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils Abstand zu nehmen.

6. Auch sind ferner die Fälle, wann die assistentia passiva statt haben soll, möglichst zu beschränken. Denn sie selbst ist nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen wergen; und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem Allgem. Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religions-Be-

kenntniß und seine künftigen religiösen Aelternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag giebt: so soll die assistentia passiva eintreten. Alles also, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen; als z. B. voraufgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dergl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kinder-Erziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf religiöse Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva statt haben soll.

7. Was den Ort betrifft, so kann sie im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8. Wo sich die Partheien die assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen, wie bisher, die Bescheinigung über die geschehenen Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis) und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, auszustellen.

9. In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10. Je nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11. Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist eine Aussegnung niemals zu verweigern, weil

die Verweigerung eine Art von Censur wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde."

Nachdem der König die Uebereinkunft vom 19. Juni bestätigt hatte, reiste der Erzbischof zu einem Bischof nach dem andern, und wußte von allen dreien ihre Beitrittsnoten zu erhalten, welche er noch im Juli Herrn Bunsen zu Coblenz übergab. Die Uebereinkunft und Instruction an die General-Vicariate sollte nach der Verabredung ein Geheimniß bleiben. Nach einem Artikel der Uebereinkunft sollte durch ein Begleitungsschreiben an die Decane auch den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich des mitgetheilten Breve anempfohlen werden, „damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren."

Gewiß sind die Artikel dieser Uebereinkunft in einem billigen, christlichen Geiste verfaßt, und wir vermögen nicht einzusehn, warum der Katholicismus, so weit er, wie doch schon oft geschehn ist, von der Strenge älterer Kirchengesetze nachläßt, nicht mit ihnen bestehn könne. Aber zwischen der Uebereinkunft zur Ausführung des päpstlichen Breve und diesem Breve selbst ist freilich der Widerspruch unleugbar. Denn:

1) Die ganze Unbestimmtheit des Breve wird benutzt zu einer Erklärung im Sinne der Regierung.

2) Die Uebereinkunft versichert, nach dem Breve könne die Cabinetsordre von 1825 erfüllt werden. Der Papst im Breve versichert ausführlich, daß er Gewissens halber nicht vermöge, die Zugeständnisse zu gewähren, welche zur Vollziehung des königlichen Gesetzes nöthig seyen.

3) Nach dem Breve kann für alle Fälle, wo keine angemeßnen Gewährleistungen der katholischen Erziehung aller Kinder u. s. w. gegeben werden — und worin kann solche Gewährleistung [cautio] anders bestehn, als zunächst in einem Versprechen [sponsio] der Berechtigten? — nur die passive Assistenz statt finden. Dieß ist der eigentliche Streitpunkt, um den sich's zwischen der Regierung und dem römischen Hofe handelte; denn das königliche Gesetz fordert die unbedingte Zulassung, also vom Clerus die Trauung gemischter Ehen ohne jene Gewährleistungen. Nach der Uebereinkunft ist der Fall kaum denkbar, daß die Trauung verweigert werden könnte, nehmlich nur dann, wenn die Braut gewiß ist, daß alle Kinder katholisch erzogen werden, und sie bei dieser Gewißheit zugleich sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen ihr Religionsbekenntniß und gegen ihre künftigen Aelternpflichten an den Tag giebt. Also der Bräutigam braucht nur sich nicht ganz bestimmt über seinen unbeugsamen Willen hinsichtlich der protestantischen Erziehung aller Kinder auszusprechen, die Braut darf nur hoffen, es werde ihr doch wohl noch gelingen, ein Kind katholisch zu erziehen, oder wenn sie die Hoffnungslosigkeit dieser Sache zugiebt, sie braucht nur zu sagen, daß es ihr weh thue: und sie ist berechtigt die kirchliche Trauung zu fordern. Ja selbst wenn alles zusammenkäme, was bloß die passive Assistenz zuläßt, so braucht sich die Braut nur schwängern zu lassen, und sie hat das Recht der kirchlichen Trauung in gemischter Ehe.

Man muß gestehn, die Regierung hatte durch diese Uebereinkunft von den Bischöfen, die nur von dem Papste die zur Vollziehung des königlichen Gesetzes nöthigen Dispensationen empfangen zu können behaupteten, alles erlangt, was der Papst ohne Verrath an den Pflichten seines

apostolischen Amtes nicht zugestehn zu können versicherte. Dieses war eine eigenthümliche Lage der Dinge. Es ist mehr als einmal geschehn, daß katholische Könige, nachdem sie sich mit dem Papste nicht vereinigen konnten, die Bischöfe und Stände ihres Reichs versammelten, um mit ihnen durch offnen Vertrag dasjenige festzustellen, was die Wohlfahrt des Staats in der Stellung zur Kirche erforderte. Hier aber wurde nach langer Verhandlung das päpstliche Decret angenommen, mit des Königs Genehmigung den Bischöfen publicirt, von diesen den Pfarrern übergeben, als die erwünschte Entscheidung des Stellvertreters Christi: während doch insgeheim alles vorbereitet wurde, um etwas Anderes zur Ausführung zu bringen. Dieses war sehr vorsichtig eingeleitet, um jedes Aufsehn und jeden Widerstand zu vermeiden. Daher wurde, ohne daß eine Berechtigung dazu im Breve vorläge und gegen die bisherige Observanz, zunächst den Pfarrern die Ausführung anheimgestellt, bloß mit einer Hindeutung im Hirtenbriefe, daß die Schwierigkeit nunmehr gehoben und die mildeste Ausdeutung des Breve im Sinne der Bischöfe sey. Hiernach war zu erwarten, daß friedfertige Pfarrer und die sich von den Bitten der Betheiligten bewegen ließen, gemischte Ehen, ohne bestimmte Verheißungen, wie das königliche Gesetz sie verbot, einsegnen würden; die strenger Gesinnten aber, um die Verantwortlichkeit ihrer Verweigerung nicht allein zu tragen, bei den bischöflichen Gerichten anfragen würden, oder doch durch die Betheiligten, wenn sie in andern Gemeinden eine mildere Praxis sähen, die Sache in Form der Beschwerde an die General-Vicariate gelangte. Diese hatten dann nach ihrer geheimen Instruction den einzelnen Fall zu entscheiden, und so war zu hoffen, daß die neue Praxis sich unmerklich einführen würde. Dieses war sehr klug, aber solche übergroße Klug-

heit hat den Samen der Verwirrung ausgestreut, der nun so reichlich aufgegangen ist.

Nach Rom kam zu Anfange des Jahres 1836 zuerst ein Gerücht von dieser Sache. Bald erhielt man auch die Abschrift der Instruction, welche die Bischöfe an die General-Vicariate erlassen hatten, aber den Text in einigen Nebensachen nicht ganz treu, und unter dem Namen einer geheimen Instruction des Erzbischofs Spiegel an die andern Bischöfe *). Nach der römischen Staatsschrift befahl der Papst, daß dieses unangenehme Zwischenereigniß „nach einem, dem heiligen Stuhle eignen, und von seinem Verfahren unzertrennlichen Zuge von Redlichkeit" dem preußischen Gesandten durch eine vertrauliche Note mitgetheilt werde. In dieser Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 15. März 1836 **) ist der Widerspruch der päpstlichen Verordnungen mit der vermeinten Instruction des Grafen Spiegel in den einzelnen Artikeln dargethan; man verhehlte nicht, daß die Entstellungen jener Instruction im Grunde auf die Milderungen hinausliefen, welche die preußische Regierung vormals gefordert hätte und die zu gewähren unmöglich gewesen sey; man deutete endlich auf die Nothwendigkeit hin, die Gläubigen zu enttäuschen, damit sie nicht dem heiligen Stuhle eine Handlung zuschrieben, die nicht die seinige ist.

Der Gesandte antwortete hierauf in einer Note vom 15. April ***). Nach einer schmerzlichen Klage über unverdientes Mißtrauen zögert er nicht „auf die unzweideutigste Weise zu erklären, daß, wenn die Befürchtungen Sr. Hei-

*) Wahrscheinlich derselbe Text, der aus der Aschaffenburger Kirchenzeitung v. 6. Mai 1836 mitgetheilt ist in Rheinwalds: Acta historico-eccl. Jahrg. 1836. S. 317.

**) Römische Staatsschrift. Beilage 5.

***) Ebend. Beilage 6.

ligkeit gegründet wären, wenn die Derselben hinterbrachten Anklagen gegen die Regierung etwas Anderes wären, als Ausflüsse der Unwissenheit oder Bosheit, oder eines Fanatismus, der nur der Sache gefährlich ist, die er zu vertheidigen versichert, von Seiten der Regierung Sr. Majestät nicht allein Unrecht, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit und Verletzung feierlicher Verträge vorhanden seyn würde.“ Er habe die sehr große Genugthuung erklären zu können, daß nicht nur die Existenz einer solchen Instruction des Erzbischofs Spiegel an die Bischöfe moralisch unmöglich sey, sondern daß er auch die positive Gewißheit habe, daß diese angebliche Instruction nie existirte, denn sie konnte nicht existiren, ohne daß die Regierung Sr. Majestät und folglich auch der Unterzeichnete davon unterrichtet wäre. Die Regierung des Königs habe nichts zu verbergen und nichts zu fürchten, die Urkunden seyen vorhanden, um sowohl die Gerechtigkeit ihrer Gesetze zu beweisen, als auch die Mäßigung ihrer Forderungen und die Weisheit, mit der sie die Auslegung und Vollziehung der päpstlichen Breven gänzlich der reifen Ueberlegung und dem freien Gewissen der Bischöfe überlassen habe. Allerdings habe Seine Majestät erst dann den Breven die königliche Genehmigung ertheilt, nachdem sein Geheimerath der Erzbischof Spiegel erklärt habe, daß sie mit den Staatsgesetzen nicht im Widerspruche wären. Der Erzbischof habe sich dann mit den andern Bischöfen besprochen, und einen Bericht darüber in die Hände des Gesandten niedergelegt, welcher ihre übereinstimmenden Ansichten über die Vollziehung der Breven bezeuge. Er zweifle nicht, daß die Bischöfe auch unter sich über die Grundsätze übereingekommen seyn würden, nach welchen sie zweifelhafte Fälle, die ihnen vorgetragen würden, entscheiden möchten, um nicht durch ein verschiednes System dem bischöflichen Ansehn und

der Kirche zu schaden. Hierüber würden sie dem heiligen Stuhle selbst berichten. Aber diese ehrwürdigen Greise dürften wohl auch jetzt schon von der Gerechtigkeit des Papstes das Vertrauen erwarten, daß sie niemals andre Grundsätze genehmigt haben würden als jene, die aus dem Breve folgen. Jedenfalls stehe fest: „1) daß die Bischöfe nicht empfangen haben, wie sie nicht empfangen konnten, eine Instruction des Erzbischofs; 2) daß das Document, welches man unter diesem Titel angegeben hat, nicht existiren kann außer in der Einbildung oder in der Bosheit des Angebers."

So seltsam war die Stellung des Gesandten eines mächtigen protestantischen Königs gegenüber dem Hofe, dessen Schlauheit und Zweizüngigkeit zum Sprüchworte der Völker geworden ist. Eine geheime Instruction des Erzbischofs Spiegel an die Bischöfe war in der That nicht vorhanden: aber daß zwischen dem Erzbischof Spiegel und demselben Bevollmächtigten der Regierung, der jene Versicherungen ausstellte, eine Uebereinkunft abgeschlossen und ihr gemäß eine geheime Instruction der Bischöfe für ihre Vicariate erlassen worden sey, wesentlich desselben Inhalts, über welchen sich der Papst beschwerte, dieses konnte man freilich nach jenen Versicherungen des Gesandten nicht erwarten. Seine Worte sind wahr gewesen den Worten nach.

Um aber die erwünschten Berichte der Bischöfe an den Papst zu erlangen, erging am 29. August eine Instruction des Ministers, Freiherrn von Altenstein, an den Geheimen Oberregierungsrath Schmedding, Referenten über die katholischen Angelegenheiten im Ministerium *): zur

*) Acta hist. eccl. Herausg. von Rheinwald. Jahrg. 1836. S. 349.

Verhütung eines förmlichen Bruchs und zur Herstellung des guten Vernehmens werde für unerläßlich gehalten, daß der Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn, an den Papst schrieben, um sein durch irrige Nachrichten und boshafte Zuträgereien aufgeregtes Gemüth wo möglich zu beruhigen. Ueber Form und Inhalt der bischöflichen Schreiben werde zunächst auf den Inhalt des gesandtschaftlichen Berichts aus Rom verwiesen. Die Aufgabe sey demnach, die Herren Bischöfe im Wege mündlicher Verhandlung zur Abfassung solcher Schreiben zu bewegen, und sich deren Reinschrift sub volante einhändigen zu lassen. In Betreff der Beweggründe, die bei den vier Prälaten behufs dieses Auftrags geltend gemacht werden könnten, werde das Nähere dem sachverständigen Ermessen des Beauftragten überlassen.

Der Abgeordnete des Ministeriums erreichte seinen Zweck und brachte die Schreiben des Erzbischofs und der drei Bischöfe *) mit sich nach Berlin. Ihr Inhalt ist im wesentlichen gleich mit dem mitzutheilenden Schreiben des Einen, des Bischofs von Trier, Joseph von Hommer **):

„Es konnte auffallend scheinen, Heiligster Vater, daß ich für die Hülfe, welche den Vorstehern der Kölnischen Provinz durch das Schreiben des Papstes Pius des VIII vom 25. März 1830 über die gemischten Ehen höchst angemessen geleistet worden ist, den schon so lange schuldigen Dank noch nicht abgestattet habe. Ich könnte mich mit meinem vorgerückten Alter und schwachen Körper entschuldigen, wenn nicht eine andere wichtigere Ursache zu Grunde läge: ich glaubte warten zu müssen, Heiligster Vater, bis

*) Römische Staatsschrift. Beilage 9—12.

**) Preußische Staatsschrift. Beilage H.

ich durch die Erfahrung belehrt berichten könnte, wie sich der Stand dieser Angelegenheit gewendet habe.

So bald als die politischen Hindernisse, welche die Bekanntmachung des Apostolischen Breve verzögerten, gehoben waren, habe ich dasselbe den Pfarrern mitgetheilt, und sie ernsthaft ermahnt, daß sie seinen Inhalt, an die kirchliche Disciplin sich haltend, genau befolgen sollten, wie das Rundschreiben nachweist, wovon ich ein Exemplar gehorsamst beigelegt habe.

Bei Lösung von Zweifeln der Pfarrer und in der Behandlung des ganzen Geschäfts bin ich also verfahren, daß ich, so viel es anging, der Instruction des Cardinals Albani, welche Pius VIII dem Apostolischen Breve anfügen ließ, eingedenk war. Wenn man vom Inhalte desselben der schwierigen Zeitumstände wegen einen Nagel breit abweichen mußte, so ist dieses doch selten und ungern und nur dann geschehen, wenn die Nothwendigkeit es erheischte.

Die ganze Sache ist nun so gestellt, Heiligster Vater, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten gehoben sind, wegen deren wir baten, daß der Heilige Apostolische Stuhl einschreiten möchte: jedoch was unbeschadet der Disciplin der katholischen Kirche bewilligt werden konnte, ist bewilligt. Diese überaus große Wohlthat habe ich dem Heiligen Apostolischen Stuhl und Dir, Heiligster Vater, zu danken, und sage dafür den demüthigsten Dank. So lang ich lebe, werde ich nicht aufhören, so viel ich vermag, die kirchliche Disciplin in dieser Sache zu bewahren, und die göttliche Hülfe anzuflehn, daß ich es auszuführen im Stande sey.

Im übrigen, da der Ausgang dieser Angelenheit hauptsächlich von den Umständen, insbesondre aber von der Sorgfalt und Fürsorge der geistlichen Hirten abhängt: so scheint es mir nicht zweckmäßig, Heiligster Vater, daß über

diese Sache noch einmal verhandelt werde, weil dieses nichts anders wäre, als neue Stürme hervorrufen, und härtere Uebel veranlassen, als die wir verhindern wollen. Allein ich unterlege diese Sache ganz Deinem Urtheile, Heiligster Vater.

Ich unterzeichne dieses an dem Tage, an welchem ich den hochheiligen Leib des Herrn als Wegzehrung genommen habe, den menschlichen Dingen, wenn es Gott gefällt, in kurzem Lebewohl sagend. Meine Heerde Deiner Sorge und Bekümmerniß demüthig anempfehlend, bitte ich um den Apostolischen Segen. Des Heiligsten Vaters

gehorsamster Sohn,

Trier, am 1. Oct. 1836. Joseph, Bischof von Trier."

Aber bevor dieses Schreiben mit seinen Genossen auf dem Umwege über Berlin nach Rom gelangte, war durch ein späteres Schreiben desselben Bischofs von Trier die volle Wahrheit in dieser Sache nach Rom gekommen *):

„Heiligster Vater! Auf Andringen unsers Großmächtigsten Königs haben die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier nebst ihrem Erzbischofe Deinen Vorgänger, Leo XII, glorreichen Andenkens, gebeten, daß Er im Punkte der gemischten Ehen einen milderen und deutlichern Ausspruch thun möchte. Papst Leo XII, vom Tode übereilt, konnte den Bescheid nicht ertheilen. Dagegen erließ Pius VIII, glorreichen Andenkens, eine Entscheidung durch das Breve vom 25. März 1830; aber gedachtes Breve, weil der König erkannte, daß es seinen Wünschen und Beschlüssen nicht genug thue, wurde nicht bekannt gemacht. Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der Großmächtige König seinen Minister, Herrn Bunsen, aus

*) Römische Staatsschrift. Beilage 7.

Rom, und forderte zugleich den Erzbischof von Köln auf, daß die Sache über die gemischten Ehen nach seinem Wohlgefallen abgemacht würde.

Jene drei, der König selbst, der Erzbischof und der Minister Bunsen, ohne daß andre königliche Räthe oder Bischöfe zu Rathe gezogen worden wären, brachten die Sache zu Stande, so nehmlich, daß dem Apostolischen Breve eine mildere Auslegung gegeben wurde, als recht war. —

Nach abgeschloßner Uebereinkunft sandte der König den Erzbischof nebst seinem Secretär, dem Herrn München, Domherrn von Köln, um die übrigen Bischöfe, von Münster, Paderborn und mich zu bestimmen, daß wir jener Uebereinkunft beiträten. Ich nun, theils aus Liebe zum Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß so von der katholischen Kirche größeres Unheil abgewendet werden könne, theils weil in der That das Breve des Papstes, Pius VII, glorreichen Andenkens, obwohl es nichts enthält, was den vom Apostolischen Stuhle unter Benedict XIV am 9. Juni 1748 den polnischen Bischöfen und durch Pius VII am 23. April 1817 mir, als Apostolischem Vicar der Diöcese von Trier auf dem rechten Rheinufer, ertheilten Entscheidungen entgegengesetzt wäre, dennoch eine mildere Haltung hat, ließ mich bereit finden, dem Beispiele der Bischöfe von Münster und Paderborn folgend, der Uebereinkunft mit meiner Unterschrift beizutreten und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vicariate die beiliegende Instruction zu geben, damit sie zur Entscheidung der über die gemischten Ehen entstehenden Anfragen diente.

Jetzt aber, da ich von einer schmerzlichen Krankheit ergriffen in Lebensgefahr schwebe, und durch die göttliche Gnade erleuchtet eingesehn habe, daß aus jenen Schritten für die katholische Kirche die schwersten Uebel entstehen

werden, und daß die canonischen Satzungen und Grundsätze der katholischen Kirche durch dieselben verletzt sind: widerrufe ich deßhalb, von Reue getrieben, freiwillig und aus eigener Bewegung, was ich in dieser höchstwichtigen Angelegenheit irrthümlich gethan habe.

Endlich, die Füße Deiner Heiligkeit demüthigst küssend, bitte ich inständig um den Apostolischen Segen.

Des Heiligsten Vaters

gehorsamster Sohn.

Joseph, Bischof von Trier."

Solches Schreiben war unterzeichnet am 10. November, am Sterbetage des Bischofs. Dieser Prälat hat sich unsers Wissens zwar zuweilen etwas schwankend, aber allezeit seiner Kirche wie dem königlichen Hause treu erwiesen. Er hatte z. B. während seiner ganzen Amtsführung alles aufgeboten, um die katholische Seminar-Kirche in Trier, welche im J. 1819 durch Cabinets-Ordre für die Protestanten in Beschlag genommen worden war, wieder zu erhalten. Er hatte sich erboten, dafür zum Bau einer protestantischen Kirche unter Katholiken einsammeln zu lassen. Er hatte deßhalb noch 5 Tage vor seinem Abscheiden an den König geschrieben, er hatte geschrieben, werde er die Zurückgabe dieser Kirche noch erleben, so werde er mit Simeon sagen: Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren*). Und sind wir anders recht berichtet, so stand einige Wochen früher der Thronerbe von Preußen tief bewegt an seinem Sterbebette und empfing den Segen des alten, ehrwürdigen Mannes. Er sagte damals zu dem Oberpräsidenten der Rheinlande, Herrn von Bodelschwingh, ei-

*) Die Actenstücke der ganzen Verhandlung über die weggenommene Kirche in der Schrift: Zum Preußischen Kirchenrecht. Schafhausen. 1838.

nem Protestanten, in seiner freundlichen Weise: „Auch Sie haben ja Christum lieb.“

Jene beiden Schreiben stehen hart wider einander. Es ist möglich und wäre nicht unerhört in den Annalen der katholischen Kirche, worauf die preußische Staatsschrift hindeutet, daß das zweite Schreiben dem Sterbenden in der Todesangst abgelockt worden sey. Aber wenn dann weiter diese Staatsschrift so sicher ist, es dem Urtheile der Verständigen und Unpartheiischen überlassen zu können, „ob einem solchen Ausdrucke mehr zu glauben sey als seinem ganzen Leben, und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung niedergelegten, feierlichen und ausführlichen Erklärung,“ so läßt sich doch auch nicht vergessen, mit welcher Instruction der Geheime Oberregierungsrath Schmedding ausgesandt, um das erste Schreiben warb, selbst wenn sich dieses nicht genau so verhalten sollte, wie Görres davon zu erzählen weiß *), daß der Bischof zuerst dem gleich fertig ihm vorgelegten Schreiben die Unterschrift verweigerte, mit der Bitte, ihn die wenigen Tage, die er noch zu leben habe, in Ruhe zu lassen, und erst auf die Versicherung unterzeichnete, es sey eine bloße Formalität, und nachdem er die Zuschriften der übrigen Bischöfe gesehn. Aber wie sich dieses verhalte, jenes Bekenntniß eines sterbenden Bischofs, daß unter seiner Mitschuld dem Protestantismus Zugeständnisse gemacht worden seyen, menschengefällige, der katholischen Kirche verderbliche, war eine moralische Macht, der sich auch ein Papst nicht entziehn konnte.

Der ältere Brief des Bischofs von Trier mit den Briefen der andern Bischöfe wurde dem römischen Hofe am 15.

*) Im Athanasius. 4. Aufl. S. 134.

Januar 1837 übergeben. In seinem Begleitungsschreiben*) hat der preußische Gesandte den hohen Verdiensten der vier Prälaten die höchsten Lobsprüche gespendet, um durch ihr Ansehn die Wahrhaftigkeit seiner Note vom 15. April zu bekräftigen. Die Regierung mußte wünschen, diese Sache zum Schweigen zu bringen. Daher das Begleitungsschreiben mit den Worten schließt: „Seine Majestät, durch die Mittheilungen der Bischöfe in Kenntniß gesetzt, daß diese in ihren Erklärungen wie in ihrem Benehmen einmüthig sind, und daß sie von weitern Verhandlungen schwere Veruneinigungen fürchten zu müssen glauben, welche allgemeine Zerrüttungen in der Monarchie, in Deutschland und in ganz Europa hervorbringen könnten, ist entschlossen, die Bestimmungen Pius des VIII und den durch ihre Ausführung von Seiten der Bischöfe gebildeten status quo als abschließende Maßregeln zu betrachten. Daher Ihrerseits auf mildernde Abänderungen, welche Sie mit der Mehrzahl Ihrer Unterthanen nicht aufgehört haben sowohl für wünschenswerth als für möglich zu achten, gänzlich verzichtend, befehlen Seine Majestät, während Sie von Seiten Sr. Heiligkeit dasselbe mit Vertrauen erwarten, dem Unterzeichneten, bestimmt, förmlich und unwiderruflich zu erklären, daß Sie, Gott allein verantwortlich für die Ruhe Ihrer Monarchie und für die Erhaltung der bestehenden Rechte, niemals darein willigen können, daß diese Angelegenheit der gemischten Ehen den Gegenstand neuer Erörterungen zwischen Ihrer Regierung und dem heiligen Stuhle bilden könne."

Als Antwort ließ Gregor XVI seinen Brief des verstorbenen Bischofs von Hommer nebst der Instruction an die Vicariate dem Gesandten in Abschrift zustellen, mit dem

*) Römische Staatsschrift. Beilage 13.

Ersuchen, daß diese wichtigen Actenstücke unmittelbar den Augen des Königs unterlegt werden möchten.

Ueber die Erwiederung des Gesandten vom 14. Februar *) bemerkt der römische Staatsbericht: „Nachdem er sich damit beschäftigt hatte, einen Unterschied in Form und Wesen zwischen der vom Bischofe von Trier überreichten und der in der Note des Staatssecretariates vom 15. März 1836 angeführten Instruction darzulegen, nahm er daraus Veranlassung, die Wahrheit der unumwundenen Erklärung zu bestätigen, mit der er, in seiner Note vom 15. April desselben Jahres, die Existenz jener ersten Instruction geleugnet hatte." Ueber das moralische Gewicht jenes Reue-Briefs des sterbenden Bischofs bemerkte der Gesandte, dieser andere Brief liege freilich vor, „in welchem er sagt, daß er bedauere, in der Auslegung und Ausführung des Breve weiter gegangen zu seyn, als er es hätte thun sollen. Hier muß man bemerken, daß dieses wohl der Fall seyn könnte, ohne daß die Instruction davon nothwendig die Ursache wäre: andere Bischöfe haben es auf eine weniger laxe und ausgedehnte Weise auslegen können, als es der Verstorbene vielleicht gethan hat. Aber wie groß auch die Wichtigkeit dieser Thatsache in Bezug auf die Person des verstorbenen Bischofs von Trier seyn mag, gewiß wird sie in dem erhabenen und wohlwollenden Gemüthe Sr. Heiligkeit mehr als aufgewogen durch eine andre Thatsache des lebenden Erzbischofs von Köln. Dieser Prälat hat es angenommen, Erzbischof und Metropolit zu werden, mit der vollen Kenntniß dieser Instruction und der gesetzlichen und moralischen Wirkung, welche sie seit zwei Jahren in den geistlichen Gerichten und in der öffentlichen Meinung gehabt hat. Er hat also augenscheinlich

*) Römische Staatsschrift. Beilage 15.

geglaubt, sey's durch dieselbe, sey's ungeachtet derselben, seine Pflichten gegen Gott und den Heiligen Vater gewissenhaft erfüllen zu können, und augenscheinlich glaubt er es noch heut nach einem Jahre der Erfahrung, und nachdem er veranlaßt worden ist an Seine Heiligkeit darüber zu schreiben."

In der That hatte der neue Erzbischof von Köln versprochen, [S. 18] daß er sich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve getroffne und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu erhalten. Als er später diese Uebereinkunft, deren wesentlicher Bestandtheil die Instruction an die Vicariate ist, zerriß, hat er versichert, daß er sie damals, als er das Versprechen gab, nicht gekannt, daher im guten Glauben an die Regierung und an die Bischöfe, ihre wirkliche Gemäßheit mit dem Breve vorausgesetzt habe. Die Wahrheit dieser Versicherung wird in der preußischen Staatsschrift nicht in Zweifel gezogen. Görres will aus guter Hand wissen, daß der Erzbischof wirklich erst nach seiner Ankunft in Köln durch seinen Caplan Michelis von dem, was vorgefallen, unterrichtet worden, und daß, nachdem seine erste Bestürzung vorübergegangen war, sein erstes Wort ein Ausruf der Klage gewesen, daß also auch sein Bruder auf die Sache eingegangen sey.

Doch hielt er sich damals an die Vereinbarung gebunden, und kann sie wohl nicht für so verderblich geachtet haben, denn in dem vorerwähnten [S. 55] Schreiben an den Papst vom 23. Sept. 1836 spricht er bloß seinen Dank für das Breve von 1830 im allgemeinen aus, seine Hoffnung, daß durch dasselbe die oft wiederholte und schädliche, der katholischen Religion in diesen Gegenden höchst gefährliche, und die Verwaltung dieser Diöcesen sehr erschwerende Uneinigkeit, soweit es die Verschiedenheit des Glaubens

und die gegenwärtige Lage der Dinge erlaube, beseitigt werde, endlich sein Versprechen, daß er mit Gottes Hülfe bemüht seyn werde, den Vorschriften jenes Breve, soweit es die Umstände erlauben, vollkommen zu genügen. Doch läßt sich erwarten, daß auf ein Gemüth, wie das seine, der Brief des verstorbenen Bischofs von Trier einen tiefen Eindruck machte. Aber noch in einem amtlichen Schreiben an den Propst des Collegiatstiftes zu Aachen vom 25. December 1836 *) gedenkt er der Uebereinkunft, als „in Gemäßheit des Breves und zur Erleichterung der Ausführung desselben" zwischen seinem Vorfahren und Herrn Bunsen abgeschlossen, und der nach Bestimmung derselben erlaßnen Instruction. Er behandelt hier beide Urkunden als bindende Vorschriften, indem er nur über einige Mißdeutungen des Ober-Präsidenten klagt, und hinsichtlich des 11. Artikels der Instruction kraft des Breve für nothwendig achtet, daß bei der Aussegnung solcher Wöchnerinnen, deren gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche eingesegnet werden konnte, dafür gesorgt werden müsse, daß diese Aussegnung nicht den Schein einer Billigung des von Seiten der Katholikin geschehenen unerlaubten Schrittes erhalte, daher solle der Pfarrer, welcher die Aussegnung verrichtet, unmittelbar vor dem Beginnen der vorgeschriebenen Gebete der katholischen Frau klar und laut erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung habe, als wolle die Kirche die von ihr eingegangne Ehe gutheißen, sondern es seyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichte.

Aber bald nach dem Amtsantritte des Erzbischofs hatten einige Pfarrer, als Eiferer bekannt, ihr Haupt erhoben, Rechte angesprochen, von denen die bürgerlichen Behörden

---

*) Preußische Staatsschrift. Beilage L.

nichts wissen wollten, die Einsegnung gemischter Ehen zurückgewiesen und Wöchnerinnen die Aussegnung verweigert. Als hierauf der Minister von Altenstein den Erzbischof an seine Verheißungen erinnerte, bemerkte dieser jetzt zuerst in einem Schreiben vom 1. März 1837 *): „Ew. Excellenz wollten die Sache im engsten Vertrauen behandelt wissen, ich durfte also damals auch nicht einmal mit meinem Bruder, dem Bischof von Münster, darüber reden. In dieser Lage konnte ich damals die Uebereinkunft selbst nicht einsehen, es bedurfte aber auch dieser Einsicht für mich nicht; denn die Bezeichnung: „in Gemäßheit des Breve von Pius VIII," bürgte mir dafür, daß ich daran festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig bin. Ich erklärte deßhalb und zwar wohlbedacht, eben die Worte brauchend: „ich würde an der gemäß dem päpstlichen Breve getroffenen Uebereinkunft festhalten." Ich mußte doch wohl die Ueberzeugung haben, daß nun in Hinsicht der gemischten Ehen alles abgemacht sey, und als mir nachher, und zwar erst hier, die Uebereinkunft zu Gesicht kam, und ich sah, in welchem Maße katholischer Seits Zugeständnisse gemacht waren, mußte diese meine Ueberzeugung die größte Festigkeit gewinnen. Ew. Excellenz scheinen nun meine oben erwähnte Erklärung, — nicht über die Gränzen dieser Uebereinkunft hinausgehen zu können, — so bezeichnen zu wollen, als habe ich dadurch die Sache auf den Culminationspunkt des Zwiespaltes gestellt; ich habe aber nichts erklärt als: den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Uebereinkunft die Sache gestellt hat."

Hiermit sind die Gedanken bereits angedeutet, die den

*) Preußische Staatsschrift. S. 20.

Bruch der Uebereinkunft herbeiführten, aber noch sieht er sich gebunden, nur darüber klagt er, daß der Ober-Präsident, nicht mit dem zufrieden, was in der bewußten Uebereinkunft zugestanden sey, neue Zugeständnisse fordere. Der Minister erwiederte in einem Erlasse vom 13. März zunächst in Bezug auf das mitgetheilte Schreiben an den Propst zu Aachen: das Breve beziehe sich auf die Trauung, dagegen eine nochmalige Mißbilligung der gemischten Ehe bei der Aussegnung der Wöchnerinnen wäre eine kirchliche Censur, welche durch das Breve ausdrücklich unter-tersagt sey. Uebrigens verlasse er sich auf die Gewissenhaftigkeit, mit der sich der Erzbischof pflichtmäßig an die Instruction wegen Ausführung des päpstlichen Breve halten zu wollen erklärt habe.

Hierauf hat der Erzbischof nicht geantwortet. Aber die Beschwerden der Betheiligten und die Klagen der Landesbehörden dauerten fort. Die Geschichte jener Uebereinkunft war durch das Schreiben des Bischofs von Trier verlautet, katholische Zeitschriften hatten sich Abschriften der Uebereinkunft und Instruction verschafft, welche sie mit dem Namen der Koblenzer Artikel zu bezeichnen pflegten. Das Journal von Lüttich*), ein Hauptorgan des romanischen Katholicismus, versicherte: die Gläubigen möchten unbesorgt seyn, als das Ministerium dem Erzbischof vor seiner Wahl eine Erklärung hinsichtlich der Instruction von 1834 abgefordert, habe er sich begnügt zu versprechen, daß er sie in soweit annehme, als sie mit dem Breve übereinstimme. Offenbar sey er vom heiligen Geiste selbst in seinen Ausdrücken bewahrt und geleitet worden. Da nun der Widerspruch des Breve und der Instruction auf der Hand liege, so sey er in nichts gebunden. Das Mi-

*) Journal politique et littéraire de Liège.

nisterium sey in seinen eigenen Netzen gefangen. Andre Blätter brachten Aehnliches.

In Folge dieser Mißverhältnisse und in Betracht der schwierigen Stellung zum römischen Hofe wurde der damalige Regierungspräsident in Düsseldorf, Graf zu Stolberg, im September 1837 nach Köln gesandt, um den Erzbischof zu einer bestimmten Erklärung seines Festhaltens an der Instruction von 1834 zu veranlassen. Der Geheime Legationsrath Bunsen, der die Befehle des Königs nach Düsseldorf überbracht hatte, wohnte den deßfalsigen Conferenzen bei. Indem der Graf Stolberg in andern kirchlichen Angelegenheiten manches freundliche Anerbieten zu machen hatte, auch ermächtigt war, die vom Erzbischof beliebte Auslegung des 11. Artikels der Instruction nachzulassen, einte man sich, in beiderseitiger Zurückhaltung, dahin, wie das Schreiben des Grafen vom 17. Sept. *) es ausdrückt: „daß Ew. Erzbischöflichen Hochwürden die Gewogenheit haben, mir in Erwiederung dieser vertraulichen Zeilen zu erklären, wie Ew. Erzbischöflichen Hochwürden fest entschlossen sind, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Majestät und nach der Liebe und dem Frieden, der Hochdieselben beseelt, die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius des VIII im Jahre 1834 an das General-Vicariat zu Köln erlassene Instruction unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern."

Aber der Erzbischof sandte dieses Schreiben mit der Erklärung zurück, er könne erst dann zustimmen, wenn das geforderte Versprechen durch die vor unverbrüchlich einzuschaltenden Worte „gemäß dem Breve" modificirt würde. Hierdurch wurde offenbar alles, was man erreicht

*) Preußische Staatsschrift. Beilage N.

zu haben meinte, wieder in Frage gestellt. In der nächstfolgenden Conferenz mußte man zur Sache kommen, und der Erzbischof sprach es offen aus, daß er die Instruction keineswegs in allen Punkten dem Breve gemäß finde. Namentlich bezeichnete er diesen Differenzpunkt, „er finde die von der Instruction angenommene Zulassung katholischer Trauung, ohne ein vorher von den Verlobten gegebnes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve im offenbaren Widerspruche; daher habe er denn auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey." Die preußische Staatsschrift erzählt, daß ihm hierauf mit dem aufrichtigen Ausdruck schmerzlichen Befremdens geantwortet und mit unwiderleglichen Gründen vorgehalten wurde, wie ein solches Verfahren nicht allein mit seinem Versprechen und dem dadurch begründeten Glauben der Regierung unvereinbar sey, sondern auch offenbar mit dem Breve selbst, so wie mit den Landesgesetzen und der von ihm vorgefundnen Praxis im offenbarsten Widerspruch stehe. Als er aber erklärte, von seinem Verfahren nicht abgehen zu können, wurde ihm angedeutet, „wie des Königs Majestät alsdann zum mindesten erwarten müsse, er werde selbst die Nothwendigkeit einsehen, sein Amt niederzulegen, da er zu demselben nur unter einer Voraussetzung zugelassen sey, zu welcher er den König berechtigt habe. Es wurde beigefügt, daß es der feste Entschluß Sr. Majestät sey, nach dieser Erwartung in jedem Falle zu handeln."

Nach demselben Berichte sprach der Erzbischof, durch diese Erklärung betroffen, wiederholt den dringenden Wunsch aus, daß ihm eine andre Erklärungsformel vorgelegt werden möge, welche mit seinem vorher geäußerten Bedenken weniger unvereinbar sey. Als solch eine Formel

fand sich zuletzt dieses, daß der Erzbischof verspreche, „die gemäß dem Breve und der Instruction an das General-Vicariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern."

Aber Herr Bunsen hatte die Vorsicht, ein sogenanntes Protocoll oder Procès verbal über diese Verhandlung aufzusetzen *), in welchem die unbedingte Geltung der Instruction aufs schärfste ausgesprochen, namentlich auch als Absicht des Breve erklärt wird, daß die Zulässigkeit der activen Trauung nicht von dem formellen Versprechen der katholischen Kinder-Erziehung abhängen solle.

Am folgenden Tage wurde das nach der besprochnen Formel veränderte Schreiben nebst dem Protocolle dem Erzbischof zur Unterschrift zugesandt. Nach wenig Stunden kamen beide mit diesem Briefe **) zurück:

„Den procès verbal gehorsamst zurücksendend, nehme ich die Freiheit, zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu umständlich wird.

Ganz einfach liegt die Sache wie folgt: Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor: erstens das Breve, zweitens die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruction zu betrachten ist. Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1. und 2. basirt.

Die Uebereinkunft, resp. Instruction hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht die, das päpstliche Breve unwirksam zu machen.

Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen,

*) Preußische Staatsschrift. Beilage O.

**) Ebend. Beilage P.

wo aber die Instruction nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve.

Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: gemäß dem Breve und der Instruction.

Wird solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zurück erbitte; widrigen Falls muß ich gehorsamst ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn ich kann und darf von der eben angeführten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner confratres eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nehmlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Ew. Hochgeboren

gehorsamster

Clemens August, Frh. Droste zu Vischering,

Köln, am 18. Sept. 1837. Erzbischof von Köln."

Hiermit waren die Unterhandlungen abgebrochen.

Drittes Kapitel.

Der Hermesische Streit.

Georg Hermes hatte sich aus einer Jugend, da er gelegentlich ausrief: „von allen Heiligen befrei uns, lieber Herr!" durch ernste Gedanken und Erfahrungen zur Ueberzeugung von der vollen Wahrheit des katholischen Glaubens durchgekämpft. Das nach ihm genannte System ist eine Methode, die katholische Glaubenslehre vorzutragen, insbesondre zu beweisen, ausgehend von der Ueberzeugung, daß die Erhebung über den Zweifel nicht möglich sey durch äußere Auctorität, sondern allein durch Einsicht in die Wahrheit aus innerer Nöthigung der Vernunft. Aus Gründen der theoretischen und praktischen Vernunft wird die Nothwendigkeit der Offenbarung, wie zu ihrer Sicherstellung die Nothwendigkeit der Kirche und eines unfehlbaren Lehramtes in ihr erwiesen.

Man wird sich protestantischer Seits leicht und im allgemeinen richtig den wissenschaftlichen Standpunkt dieser Lehrweise vorstellen, wenn man sich erinnert, wie die Wolfische Schule ihre Schlußbeweise, die Kantische ihre Glaubensgründe aufstellte. Beide gehn hier friedlich neben einander. Der Uebergang zur übernatürlich geoffenbarten Lehre geschieht fast auf dieselbe Weise wie unter den gemäßigten Supernaturalisten unsrer Kirche, besonders der vormaligen Tübinger Schule, nur daß der Gegenstand des

Beweises nicht zunächst die Schriftlehre, sondern die katholische Kirchenlehre ist.

Hermes hat sein System durch seine Einleitung in die christkatholische Theologie *), noch weit mehr als academischer Lehrer durch imponirende Schärfe seines Vortrags und durch kräftige Entschiedenheit seines Charakters ausgebreitet. Von Münster nach Bonn berufen war er seit 1820 der Mittelpunkt dasiger Facultät, der theologische Rathgeber der benachbarten Bischöfe, der Freund des Erzbischofs von Köln. Man rühmte, daß aus seiner Schule, nach dem Darniederliegen aller Theologie unter der französischen Herrschaft, ein neuer wissenschaftlicher Ernst und christlicher Eifer des rheinischen Clerus ausgegangen sey. Sein Wirken ist an Mächtigkeit wohl mit dem der großen Scholastiker zu vergleichen. Bei seinem Tode [1831] herrschte seine Schule in den Facultäten zu Bonn und Breslau, in den Seminarien der Bischöfe von Köln, Trier und Ermeland.

Ein naturgemäßer Gegensatz gegen diese scharfverständige, nur ihren Beweisen vertrauende Theologie lag in der unbedingten Hingabe, sey's an das geheimnißvolle Gefühlsleben des Gemüths, sey's an die äußere Auctorität der Ueberlieferung und Hierarchie, wie sie doch auch in der katholischen Kirche berechtigt und immer gewesen ist. Dieser Gegensatz hatte sich zu Hermes Lebzeiten nur leise und anonym geregt, unmittelbar nach seinem Tode stellte die Aschaffenburger Kirchenzeitung die Stellung des Hermesianismus zum Katholicismus in Frage. Wurde hier die katholische Rechtgläubigkeit der Hermesianer verdächtigt, so antworteten diese mit jenem stolzen Selbstgefühl, das denjenigen, der sich als den Denkenden und Freien weiß, gegen den für seicht, phantastisch oder unfrei Gehaltenen so leicht

*) Zuerst: Münster 1819.

erfüllt. Der Streit verbitterte sich durch irdische Rücksichtnahmen. Wie schon Hermes seinen talentvollen Collegen Seber verdrängt hatte, dem die Regierung nichts vorzuwerfen wußte, als daß seine Lehrweise zu den Verhältnissen nicht mehr passe, und wie er, als Möhler, dieser geistvollste Vertheidiger des Katholicismus in unsrer Zeit, nach Bonn berufen werden sollte, denselben als unkatholisch, schwärmerisch und pantheistisch zurückwies, so machte sich die Hermesische Schule als eine geschloßne, am Rheine siegreiche Parthei geltend.

Da trat plötzlich gegen sie das Papstthum selbst in die Schranken. Nachdem der Erzbischof Spiegel geschieden war, erschien am 26. Sept. 1835 zu Rom ein Breve, welches die Lehren des verstorbnen Hermes verdammte und seine Schriften verbot*). Es ist ein Actenstück zwar nicht unerhörter, doch in dermaliger Zeit absonderlicher Art. Vorerst fällt daran auf die Unbedingtheit und für diejenigen, denen der Glaube daran gegeben ist, die Unfehlbarkeit der päpstlichen Entscheidung neben der Unsicherheit menschlicher Vermittlungen, auf welche sie sich gründet. Gregor XVI, doch wohl um die Unpartheilichkeit und Gründlichkeit seiner Entscheidung nachzuweisen, bemerkt im Breve, daß durch ein sich gleichbleibendes und fast allgemeines Gerücht in Deutschland Hermes zu den Lehrern des Irrthums gerechnet werde. Da dieses nun durch Denuntiationen und Expostulationen vieler Theologen und heiligen Hirten Deutschlands zu seinen Ohren gekommen sey, habe er geglaubt seiner apostolischen Pflicht nicht fehlen zu dürfen, habe sich daher die Schriften des Hermes schicken, und durch Theologen, die der deutschen Sprache höchst kundig seyen, sie fleißig durchsuchen, die wichtigsten Stellen ins

*) Acta historico-ecclesiastica. Jahrg. 1835. S. 11 ff.

Lateinische übersetzen und mit Noten versehen lassen. Das Urtheil dieser Theologen sey ganz einstimmig mit dem allgemeinen Gerüchte erfunden worden. Aber nicht genug, ihre Uebersetzungen und Noten seyen andern Lehrern der Theologie zur Prüfung übergeben worden, die wiederum einstimmig gewesen wären.

Das Bedenkliche eines Urtheils durch solche Uebersetzungen und Auszüge, die noch dazu in bestimmter Absicht, oder doch in bestimmter Voraussetzung gemacht sind, erhellt von selbst, und um dieß recht augenscheinlich zu machen, traf sich's, daß einer der römischen Theologen, der unter den prüfenden Theologen mit gesessen hat, der Jesuit, Professor Perrone, in seinem dogmatischen Werke einen Ausspruch von Hermes widerlegt zu haben meinte, von dem sich's nachmals auswies, und von ihm selbst zugestanden wurde, daß es nur ein Mißverständniß aus Unkunde der deutschen Sprache sey*). Was aber das allgemeine Gerücht gegen Hermes betrifft, so müssen wir's in Deutschland besser wissen, als der heilige Vater zu Rom, daß ein solches Gerücht bis zum Jahre 1835 in Deutschland nicht laut geworden ist, und alle die vom Papste selbst so hochgehaltnen deutschen Bischöfe, welche ihr Vertrauen auf Hermes gesetzt und seine Schüler bevorzugt haben, scheinen von diesem Gerüchte doch gar nichts vernommen zu haben. Diese Bischöfe aber, welche die bestimmteste Kunde über die Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit der Hermesianer hätten geben können, sind nicht befragt, noch weniger die Hermesianer selbst gehört worden. Dagegen bezeugt der heilige Vater weiter, daß er mit alle dem noch nicht zufrieden, die ganze Sache von vorn herein zu untersuchen seinen ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen Gene-

*) Acta historico-ecclesiastica. Jahrg. 1836. S. 307 ff.

ral-Inquisitoren übergeben habe. Nachdem auch diese einmüthig verdammt hatten, nun erst nach ihrem Rathe und auch aus eigner Bewegung, aus sichrer Kunde und reifer Ueberlegung und aus der Fülle der apostolischen Gewalt spricht er selbst, der heilige Vater, die Verdammung aus, und ermahnt und beschwört im Herrn seine Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und geistlichen Vorgesetzten aller Orten, sie zu vollziehn.

Das andre Auffällige ist die Unbestimmtheit dessen, was verdammt wird. Zuerst wird nach dem allgemeinen Gerüchte in Deutschland erzählt, daß Hermes zu denjenigen gehört habe, die aus Begierde nach Neuem immer nur lerneten und nie zur Wissenschaft der Wahrheit gelangten, indem er kühn abweichend von der Heerstraße der heiligen Väter zur Erklärung und Vertheidigung der Glaubenswahrheiten einen dunkeln Weg eingeschlagen habe, nehmlich den Zweifel als Basis aller theologischen Untersuchung anzusehn und die Vernunft als die erste Norm und das einzige Organ, um zur Erkenntniß übernatürlicher Wahrheiten zu gelangen. Hierauf wird dann weiter das Urtheil der zur Prüfung berufenen Theologen angeführt, welche in den ihnen vorgelegten Stellen Lehren gefunden hätten, unangemessen den Principien der katholischen Wahrheiten, vieles schlecht dargestellte, zweideutige, dunkel und künstlich gefaßte, um die Einsicht in katholische Dogmen zu verwickeln und zu trüben, auch vieles aus den Irrthümern und Rathschlägen der Akatholiker zusammengebrachte. Endlich die Cardinäle General-Inquisitoren fassen die Sache derber an, sie zählen eine große Anzahl Glaubensartikel auf, in denen Hermes absurdes und der katholischen Kirchenlehre fremdes gelehrt habe; was er aber gelehrt habe? und wiefern dieses gegen die aufgezählten Glaubensartikel sey? das verschweigen sie gleichfalls und verkündigen nur ihr Dafürhalten,

daß solche irrige, zum Scepticismus und Indifferentismus verleitende, ärgerliche, gegen katholische Schulen injuriose, und von der Kirche bereits verdammte Lehren zu verdammen seyen, indem sie dieselben in einem Athem als die Grundlagen des göttlichen Glaubens zerstörend und doch nur als nach Ketzerei schmeckend [haeresim sapientes] bezeichnen. Hierauf hat nun der Papst sein Verdammungsurtheil der Hermesischen Schriften ausgesprochen, und die Hirten der Kirche ermahnt, ihre Schafe von diesen vergifteten Weiden mit aller Sorgfalt wegzutreiben, ohne sich auf irgend etwas Bestimmteres einzulassen.

Nachdem deutsche Journale das Breve gebracht hatten, ließen sich insbesondre die Professoren von Bonn und Breslau auch in Zeitschriften vernehmen: ihr edler Meister sey zwanzig Jahre lang der geehrte College der ehrwürdigsten deutschen Theologen, der Freund und Rathgeber der frömmsten deutschen Prälaten gewesen, niemals sey an der Reinheit seines Glaubens gezweifelt worden. Die General-Inquisitoren hätten ihm Irrthümer über Glaubensartikel vorgeworfen, über welche seine bis jetzt herausgegebenen Schriften sich noch gar nicht ausgesprochen hätten; absichtliche Dunkelheit und Zweideutigkeit, aber wo sey sie weniger als in Hermes Schriften, der immer nach der höchsten Klarheit des Gedankens und nach der schärfsten Bestimmtheit des Ausdrucks gerungen habe! Das Einzige, was einen bestimmten Vorwurf bilde, nehmlich, daß die Vernunft ihm das alleinige Princip der übernatürlichen Wahrheit, und der positive Zweifel die Basis aller Theologie sey, das habe Hermes nie gelehrt; es sey also eine Verdammung dem Namen, nicht der Sache nach. Das Breve sey durch Intriguen ihrer persönlichen Gegner erlangt, der heilige Vater sey in dieser Sache getäuscht, es bekümmere sie tief, daß den Feinden der katholischen Kirche

in Deutschland solch ein Schauspiel bereitet worden; aber sie seyen des festen Glaubens, daß der heilige Vater nach genauerer Einsicht der Sache die Ehre eines der würdigsten Geistlichen der katholischen Kirche und eines der tiefsten und redlichsten Forscher nach Wahrheit wiederherstellen werde. Auch rheinische Bischöfe, zwar in gemeßnen Ausdrücken und in Rücksichtnahme ihrer Stellung, erließen Trost- und Beruhigungsschreiben an Hermesianer*), aus denen Wunsch und Hoffnung einer milden Ausgleichung erhellt.

Dagegen die Aschaffenburger Kirchenzeitung den Bonner Professoren ihre Rathschläge ertheilte: es sey freilich natürlich, daß sie ihr Lehrsystem nicht wie einen Rock ausziehn könnten, um in einen andern hineinzuschlüpfen, aber eben deßhalb sey es ihre Pflicht, sich von ihren Lehrstühlen so lange zurückzuziehn, bis sie das, was in dem Hermesischen Systeme verkehrtes liegt, erkannt haben würden und ihr Geist geheilt sey. Auch der Schmerz darüber, daß sie durch Anhänglichkeit und Hingebung an einen mit vielen schönen Eigenschaften geschmückten Lehrer in falsche Bahnen hineingezogen wären, sey freilich natürlich, aber jetzt, nachdem Rom gesprochen habe, könnten nur einige vom Geiste des Hochmuthes gestachelte Eitelkeiten sich auf eine strafbare schismatische Weise widersetzen. Dann werden die jüngern Cleriker ermahnt, die freilich nicht die Schuld davon trügen, in der Hermesischen Schule gebildet zu seyn, sie möchten nun [als sey von eigner Ueberzeugung gar nicht die Rede] ihre Wahl treffen zwischen der Auctorität einiger Professoren und des heiligen Vaters, „es wäre eine Beleidigung des Verstandes jener rechtschaffnen Männer, wenn wir annehmen wollten, daß sie zwischen

*) Acta historico-eccl. Jahrg. 1836. S. 289. 306 f.

der Autorität eines Balzer, eines Biunde, eines Braun ꝛc. und der des heiligen Stuhles einen Augenblick schwanken könnten*).“

Betrachten wir, eingehend auf den römischen Standpunkt, die Angemessenheit oder Nothwendigkeit des Breve, so erscheint es nicht leicht, sie zu erkennen. Die Hermesianer standen vorzugsweise auf dem Standpunkte des nationalen Katholicismus, der Freund von Hermes, Droste-Hülshoff, hatte in diesem Sinne ein Kirchenrecht geschrieben: aber immer erwiesen doch die Hermesianer aus ihren rationalen Gründen das Bedürfniß eines Papstes für die Einheit der Kirche, und Rom hat sich seit 4 Jahrhunderten daran gewöhnen müssen, die Thatsache der National-Kirchen zu ertragen. Eine Abweichung von irgend einem katholischen Glaubensartikel ist gegen Hermes nie nachgewiesen worden, es kann also nur von einer Verwerfung der Lehrart, der Form, die Rede seyn, auf welche das Breve auch vorzugsweise hinweist. Diese gilt eigentlich in der katholischen Kirche für frei, und Vertheidiger des Katholicismus haben uns neuerer Zeit oft genug diese volle Freiheit der wissenschaftlichen Methode gerühmt. Indeß läßt sich doch auch eine Lehrweise denken, welche den Weg zu Irrthümern in der Lehre bereitet, und vor welcher zu warnen das Oberhaupt der Kirche also wohl veranlaßt seyn kann, wie ja auch das Breve wesentlich nur eine solche etwas stark ausgedrückte Warnung enthält, denn Hermes wird nicht im Grabe als Ketzer verdammt und seine Schriften sind nicht zum Feuer verurtheilt. Allerdings liegt in dem Grundgedanken der Hermesischen Theologie etwas, das der katholischen Kirche gefährlich werden könnte, nehmlich jene Berechtigung der Vernunft, die Beweise für den ka-

*) Ebend. S. 269 ff.

tholischen Kirchenglauben zu führen, könnte ja auch einmal gegen denselben sich kehren. Allein diese Gefahr liegt in der ganzen Scholastik. Die Kirche hat nach kurzem Mißbehagen gegen dieselbe das Vertrauen gefaßt, daß die wissenschaftliche Vernunft ihr dienstbar seyn werde, und sie ist es geworden. Hermes steht in dieser Beziehung nicht anders zur Kirchenlehre, als Thomas von Acquino und andre große Lehrer und Heilige der Kirche. Jener Vorwurf, daß Hermes die Vernunft zum höchsten Princip und zum alleinigen Organe der übernatürlichen Wahrheit machte, spricht also entweder etwas ganz unschuldiges aus, oder nach seinem unkirchlichen Inhalte ist er von den Hermesianern mit Recht abgelehnt worden. Nehmlich unkirchlich wäre dieses Princip, wenn jeder Glaubenssatz allein und unmittelbar aus der Vernunft geschöpft werden sollte. Aber Hermes setzt neben die Vernunft, als Principien des Glaubens, Offenbarung und Kirche. Die Vernunft ist nur das einleitende Princip, sie erweist die vernünftige Nothwendigkeit des Glaubens an die Kirche, und auch bei diesen Demonstrationen ist die Vernunft nicht streng philosophisch genommen als schöpferisches Vermögen der Ideen, sondern es ist nur so insgemeinhin von vernünftigen Gründen die Rede, die der Vernunft, dem was man jetzt in protestantischer Wissenschaft den gesunden Menschenverstand nennt, genugthun. Die Vernunft soll, um ein beliebtes Gleichniß der Hermesianer zu gebrauchen, den Menschen nur zum Heiligthume führen, dann aber auf der Schwelle stehn bleiben. Aber weil die Auctorität der Kirche von der Vernunft selbst als eine göttliche erkannt werde, so sey der wahren Vernunft nichts mehr entgegen, als diese Auctorität Gottes zu verachten*). Gewiß war

*) Ebend. S. 264 ff. 288 ff. Braun et Elvenich, Meletemata theologica. Han. 1838.

es eine Einseitigkeit, wenn Hermes nur auf diesem Wege des Beweises den Menschen zu Gott führen zu können meinte und alles andre für Schwärmerei hielt, aber solche Einseitigkeiten sind immer in der Kirche gewesen, liegen in der Natur der einzelnen, mitunter gerade der kräftigsten Individualität, und haben in dem Reichthume des christlichen Lebens immer von selbst ihre Ergänzung gefunden.

Das Zweite, was die Hermesianer in Abrede stellten, ist wieder eine kleine Unbestimmtheit der römischen Auffassung. Allerdings hat Hermes vorzugsweise auf den Zweifel Rücksicht genommen und behauptet, daß er allein durch die Nöthigung des vernünftigen Beweises zu überwinden sey. Es war dieß der Weg, auf dem er selbst zum Glauben an die volle Wahrheit des Katholicismus gelangt war, und der heilige Vater wird nicht daran denken zu leugnen, daß Tausende von Gläubigen auf diesem Wege zum wahren Glauben gekommen sind. Aber, was doch allein bedenklich wäre, Hermes hat unsers Wissens nie behauptet, und seine Anhänger sagen offen das Gegentheil, daß man nur durch dieses Entwickelungsmoment des Zweifels zur Wahrheit gelangen könne. Da nun die gewöhnlichen Formen der neuern römischen Theologie einem beschränkten, der Kirche dienstbaren Gebrauche der Vernunft in Glaubenssachen gar nicht ungünstig sind, und da der regierende Papst selbst, im Streite des Bischofs von Straßburg gegen den Abbé Bautain, dem Bischof als dem Vertheidiger eines solchen Vernunftgebrauchs beigefallen und sich zu Grundsätzen bekannt hat, welche von den Hermesianern ganz als die Ihrigen acceptirt werden, so ist die Nothwendigkeit jener Verdammung nicht einzusehn, und die Vermuthung drängt sich allerdings auf, daß der Papst hier zum Werkzeuge einer Parthei gemißbraucht worden sey. Jedenfalls vermissen wir ganz jene zögernde Weis-

heit, mit der sich z. B. im Streite der Dominicaner und Jesuiten über die Gnadenwirkungen Clemens VIII und Paul V jede Entscheidung vom Halse zu halten wußten. Jene Verdammung war das erste gewaltsame Eingreifen in den Entwicklungsgang der neuern deutschen Theologie des Katholicismus. Die Hermesische Schule, weil gerade ihre Eigenthümlichkeit ist, bloß Sache des Verstandes zu seyn, hat wahrscheinlich nicht die sittlich-religiöse Kraft zu einem ernsthaften Kampf und Wagniß für ihre Ueberzeugung: aber es ist nicht das Verdienst der römischen Curie, wenn sie durch ihre unnöthige Verdammung nicht einen Kampf wie den des Jansenismus in Frankreich aufgeregt hat; und selbst der etwanige Vortheil, den deutschen Clerus durch das wunderliche Decret an unbedingten Gehorsam erinnert zu haben, wird theuer bezahlt durch den Stachel, den diese Sache in der Brust einer mächtigen Parthei hinterlassen muß.

Von den Hermesianern war es eine, wenn ernst gemeint, gutmüthige Hoffnung, daß sich der heilige Vater werde bewegen lassen, sein Unrecht wieder gut zu machen. Die Unmöglichkeit einer Zurücknahme des Breve ergiebt sich selbst aus der rohen Weise, in der die Aschaffenburger Kirchenzeitung diese Hoffnung besprach: „Den Hermesianern bleibe nur übrig, entweder wie bisher illusorisch sich gegen das Verwerfungsurtheil des Kirchenhauptes zu benehmen, oder aber ohne bischöfliches Comitat in einer Denkschrift, woran von der Mosel bis an die Passarge fleißig gearbeitet werden soll, zur Rehabilitation des Andenkens ihres Meisters die Römer von der Orthodoxie des geächteten Systems zu überführen, d. h. Seine Heiligkeit, die Cardinäle, die römischen Theologen und die deutschen Theologen und Pastoren, wovon das Breve spricht, sammt und sonders im Blamage-Wagen abfahren zu lassen und

in solcher Weise nicht nur eine totale Beseitigung der bis jetzt über das Hermesische System obwaltenden Mißverständnisse und einen entschiednen Sieg des Hermesianismus zu erringen, sondern auch zum Trost und Stolz der katholischen Kirche Deutschlands den Römern eine Demüthigung zu bereiten, dergleichen das höchste Wächteramt des heiligen Vaters bis auf den heutigen Tag noch nicht erlebt hat*)."

Die theologische Facultät zu Bonn, soweit sie aus Hermesianern bestand, hatte sogleich nach Bekanntwerdung des Breve beschlossen, aus Gehorsam gegen den römischen Stuhl nicht mehr nach Schriften von Hermes zu lesen. Aber wir dürfen darin wohl den, ob auch übel erworbnen, doch unwidersprochnen und nach den Umständen wahrscheinlichen Erzählungen der Aschaffenburger Kirchenzeitung trauen**), wenn sie berichtet, der eine Professor habe seine Zuhörer ersucht, die Dogmatik von Hermes nicht mehr in die Vorlesungen mitzubringen, damit, wenn einige unter ihnen an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben sollten, diese nicht geärgert würden, dagegen würden jene Schriften zum fleißigen Privatstudium empfohlen; er werde die Dogmatik jetzt nach eignen Heften vortragen, und wenn er an die Differenzpunkte komme, sich an das vom päpstlichen Stuhle gebilligte Pastoralschreiben des Bischofs von Straßburg [gegen Bautain] halten. Andre nannten zwar Hermes nicht mehr, aber sie lehrten in seinem Geiste und führten seine Aussprüche als die „des großen Denkers" an. Unter den Studirenden gingen Briefe herum, welche die Verwendung der Bischöfe verhießen, oder sich über Anlaß und Inhalt des Breve aus-

*) Acta historico-eccl. Jahrg. 1836. S. 283.
**) Ebend. S. 276 ff.

sprachen. Es hieß in einem solchen Schreiben an Professor Achterfeldt: „Sie können nicht glauben, wie mich die Schmach bewegt, die dergleichen unselige Mißgriffe der obersten Kirchengewalt über die Kirche selbst herbeiführen. Ein einziges solches Factum vernichtet all das bischen Reputation, was unsre wahre wissenschaftliche Uebermacht über die Protestanten dem Katholicismus etwa verschafft haben möchte. Und wenn man erst die schmutzigen Hände kennt, welche die Karten mischen, die alsdann der arme Papa herausspielen muß, die unter dem Tische den Faden ziehen, der seine Hände in Bewegung setzt zur Unterschrift solcher Damnationen und Fulminationen!"

Dieses war die Lage der Dinge, wie sie von den Zeitungsschreibern in Aschaffenburg und Lüttich auf's gehässigste dargestellt wurde, als der Erzbischof Droste in Köln einzog. Ihm war Hermes persönlich widerwärtig gewesen. Noch in den Zeiten seines General-Vicariats zu Münster in einer Wahlstreitigkeit mit dem nachmaligen Erzbischof Spiegel hatte Hermes in einem theologischen Gutachten gegen ihn, der Papst für ihn entschieden. Gegen Hermes hatte er sich 1820 vom heiligen Geiste berufen gefühlt, die auswärtigen Studien der Münsterischen Theologen zu verbieten. Aber es bedurfte für ihn schwerlich dieser Erinnerungen: die Richtung der Hermesianer war seinem Geiste durchaus fremd, jetzt waren sie eine vom heiligen Vater verworfne Secte, welche sich unter nichtigen Vorwänden in ihrem Ungehorsame gegen den Statthalter Christi verstockte. Einen Theil der Kanzeln und fast alle Lehrstühle seines Sprengels fand er von dieser Secte eingenommen, er glaubte sich von Gott berufen, ihre Macht zu brechen.

Das Verdammungs-Breve war der preußischen Regierung nicht amtlich zugekommen, daher, noch ohne die königliche Genehmigung, nach dem vom Staate geltend

6*

gemachten Grundsatze ohne Rechtskraft in der Monarchie. Aber jedermann wußte: Rom hatte gesprochen! selbst die theologische Facultät der Hermesianer hatte in Beziehung darauf einen anerkennenden Beschluß gefaßt, und während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls hatte der Bisthumsverweser D. Hüsgen, ein Mann der Regierung, dieses Rundschreiben erlassen, in welchem mit besonderer Geschmeidigkeit dem Breve eine gewisse amtliche Anerkennung gegeben, und doch das Recht der Regierung vorbehalten wird *).

„Es wird der Diöcesangeistlichkeit bekannt seyn, daß nach Privatmittheilungen und öffentlichen Blättern Se. Heiligkeit Gregorius XVI folgende Schriften des Prof. Hermes verboten und in den Index haben eintragen lassen. .... Da es Pflicht eines jeden Gläubigen ist, sich dem Urtheile des römischen Stuhls in Sachen, welche die Lehre der Kirche betreffen, zu unterwerfen, so glaube ich dieses auch in dem vorliegenden Falle von Jedem erwarten zu dürfen, wenn die amtliche Mittheilung erfolgen sollte. Es ist aber bei den verschiedenen Ansichten zu fürchten, daß in Gesellschaften und amtlichen Versammlungen darüber disputirt werde, welches selten ohne Verletzung der christlichen Liebe und Eintracht geschieht. Allen Geistlichen wird deßhalb ein strenges Stillschweigen über diese Angelegenheit zur Pflicht gemacht und ernsthaft verboten, in den kirchlichen Vorträgen auf der Kanzel und bei den Katechesen davon zu erwähnen oder versteckt darauf hinzudeuten. Sollten Gläubige, durch die unkluge Mittheilung in den Zeitungen beunruhigt, sich an ihre Seelsorger um Belehrung bittend wenden, so werden diese die beunruhigten Gemüther nach den Vorschriften der Pastoralklugheit zu

*) Ebend. S. 278.

beruhigen wissen. Ich erwarte, daß alle Geistliche, von welcher Schule sie auch seyn mögen, Gesinnungen der ächt christlichen Demuth und Liebe äußern werden, und keiner sich von einem stolzen Partheigeiste hinreißen lasse. Köln, den 29. Oct. 1835."

Die Blicke des neuen Erzbischofs mußten sich vornehmlich auf die theologische Facultät zu Bonn wenden, hier war das Hauptlager der Hermesianer, hier ihre Zukunft. Die jüngern Universitäten sind als Staatsanstalten entstanden. Nachdem die Kirche des Mittelalters die Universitäten als ihre klügsten, stolzesten und verzogensten Kinder gepflegt hatte, ist seit der Reformation die Erziehung des Clerus hinter den Mauern der bischöflichen Seminare vorgezogen worden. Aber dem Staate, vornehmlich dem protestantischen Staate, war daran gelegen, daß die künftigen Priester, vor der ausschließlich kirchlichen Erziehung in den Seminarien, der höhern nationalen Bildung, deren Gipfel die Universität ist, theilhaft würden. So sind die katholischen Facultäten zu Breslau, Tübingen und Bonn Anstalten des protestantischen Staats. Aber bei ihrer wesentlichen Bedeutung für die katholische Kirche schien billig und nothwendig den Bischöfen einen bestimmten Einfluß auf dieselben einzuräumen. Die Stellung der theologischen Facultät in Bonn zum Erzbischof von Köln als ihrem kirchlichen Obern ist nach dem Vorbilde der Breslauer Verhältnisse in den Statuten der Facultät dahin bestimmt*):

„1) Daß in der theologischen Facultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag

*) Preußische Staatsschrift. Beilage R.

Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Facultät angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Ärgerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.

3) Überhaupt steht die katholisch-theologische Facultät, insoweit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halbjährigen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Facultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein-theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch über die einzelnen Mitglieder der Facultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.“

Das erste Zusammentreffen des Erzbischofs mit den Bonner Professoren geschah im November 1836 über das 20. Heft ihrer Zeitschrift, eines Hauptorgans der Hermesianer, welches er seiner Censur unterworfen haben wollte, mit Berufung auf die vierte Session der Synode von Trient. Die Professoren erwiederten, wie sie nicht anders konnten, daß der Beschluß jener Session nur die Herausgabe der heiligen Schrift mit etwanigen Noten und Commentaren

über sie, so wie anonyme Schriften der bischöflichen Censur unterwirft. Sie selbst beriefen sich auf das preußische Staatsgesetz, nach welchem nur Religions- und Andachtsbücher der bischöflichen Approbation bedürfen, also nicht rein wissenschaftliche Schriften.

Es schien nicht, als ob sich der Erzbischof des gesetzmäßigen Einflusses bedienen wolle, wie er im obigen Statute der theologischen Facultät festgestellt ist. Aber an die Beichtväter der Stadt Bonn erließ er vom 12. Januar 1837 das folgende Rundschreiben*):

„Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des sel. Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst, auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1) daß keiner die Schriften des sel. Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind — lesen dürfe;

2) daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;

3) was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach Hermesischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die

*) Preußische Staatsschrift. Beilage Q.

Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publicirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publication doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publication als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident contra matrimonia clandestina war,

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen: unter bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und unter bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen,

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Parthei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte."

Indem wahrscheinlich einige Beichtväter diese Willensmeinung sogleich als Ermahnung und geistlichen Befehl geltend machten, verödeten die theologischen Hörsäle derjenigen Professoren, die als Schüler von Hermes bekannt waren, mitten in der Collegienzeit, und also wurden Lehrer und Schüler durch das heimliche Gericht des Beichtstuhles auseinandergerissen.

Bald nach jenem Erlasse wurde dem Erzbischof das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837 vorgelegt. Er bemerkte bei der Rücksendung hinsichtlich des

einen Professors: „er könne dessen Vorlesungen nicht approbiren, weil er das heilige Wort Gottes nicht immer, weder mit der gebührenden Ehrerbietung noch in Gleichförmigkeit mit dem Dogma behandle," von den andern: „er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden," und „er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das sey, was sie ankündige."

Die Facultät scheint hierauf nichts erwiedert zu haben, dem Ministerium aber fehlte jedenfalls die gesetzliche Veranlassung gegen den Druck des Lectionenverzeichnisses einzuschreiten. Da jedoch voraus zu sehen war, daß auf diese Weise die theologischen Vorlesungen verlassen und die Studenten in ihren Gewissen geängstet blieben, wurde der Curator der Universität, Herr von Rehfues, beauftragt, in einer Besprechung mit dem Erzbischof, ihn zu bewegen, entweder seine Einwendungen gegen jene Professoren ordnungsgemäß auszusprechen, oder ihren Vorlesungen nichts in den Weg zu legen. Diese Conferenz wurde am 19. März gehalten. Nach dem amtlichen Berichte des Curators*), machte derselbe, nach Auseinandersetzung der Gründe, weßhalb die bisherige Verstörung der Vorlesungen, statt einer offnen und bestimmten Beschwerde auf dem statutenmäßigen Wege bei dem Ministerium, unzulässig sey, allerlei Vorschläge. Vorerst: der Erzbischof möge die der Hermesischen Irrthümer verdächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich dadurch die Überzeugung von ihrer ächt katholischen Gesinnung, oder von dem Gegentheile verschaffen könnte. Der Erzbischof erklärte, er wolle mit jenen Männern in keine persönliche Berührung treten, bis die Sache ausgeglichen sey. Sodann: er möge eine schriftliche Erklärung jener

*) Preußische Staatsschrift. S. 31.

Lehrer über die in Frage stehenden Punkte annehmen. Auch dieß wurde zurückgewiesen. Ferner wurde angedeutet, daß sein Zweck vielleicht dadurch erreicht werden könne, daß er die Vorlesungen durch Commissarien beaufsichtigen lasse, oder ein zuverlässiges Lehrbuch angebe. Da er auch hierauf nicht einging, blieb nur der Vorschlag übrig: er selbst möge ohne Verzug diese Punkte ausheben und jenen Professoren vorlegen. Hierauf schien er einzugehen, jedoch ohne feste Zeitbestimmung.

Nach einiger Zeit verlauteten auch aus dem erzbischöflichen Palaste 18 Thesen, die jedenfalls jene Punkte vorstellen sollten, doch wurden sie weder der Regierung, noch den bedrohten Professoren vorgelegt, sondern ihre Unterzeichnung wurde von denen gefordert, welche um die Berechtigung des Beichtvateramtes nachsuchten, und von andern Priestern, deren amtliche Wirksamkeit von der Willkür des Erzbischofs abhing.

Jene Thesen enthalten eine Art katholisches Glaubensbekenntniß in der Fassung, wie man es dem Hermesianismus am schärfsten entgegengesetzt meinte, die achtzehnte These aber lautet:

„Ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in allem, was sich auf Lehre und Disciplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen innern Vorbehalt, und bekenne, daß ich von der Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemand als an den Papst appelliren kann und soll."

Hiermit war der König und die ganze Rechtsform ausgeschlossen, die der Staat der neuern Zeit als Klage wegen Mißbrauchs geistlicher Gewalt geltend gemacht hat, wie sie eben so bestimmt im Preußischen Landrechte, als im Code Napoleon für jeden Unterthan des Reichs freigegeben ist.

Es wird erzählt, daß der Erzbischof gegen Cleriker,

welche, des Hermesianismus verdächtig, die Unterschrift jener Thesen verweigerten, hart und willkürlich verfahren sey. Urkundlich und ausführlich ist nur das Verfahren gegen den Caplan Weber zu Köln bekannt geworden, der die Unterzeichnung jener Thesen als eines nicht vom Papste approbirten Glaubensbekenntnisses bedenklich fand, und deßhalb, obwohl er am Taubstummeninstitute unentgeldlich Unterricht ertheilt, und die Seelensorge treu verwaltet hatte, des Rechts derselben beraubt und zuletzt statt der wohlverdienten Beförderung, die sich darbot, auf eine Strafpfarrei versetzt wurde*).

In Bonn waren die Osterferien gekommen. Die Regierung glaubte, nun auf ihre eigene Hand etwas thun zu müssen, um die Aufregung zu besänftigen, auch zu beweisen, daß sie nicht gesonnen sey in reinen Glaubenssachen dem Papste zu widerstreben. Der Curator der Universität versammelte daher am 21. April 1837 sämmtliche theologische und einige andere betheiligte Lehrer, die er im Namen des Staatsministers von Altenstein aufforderte, bei Verlust ihrer Ämter, in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des academischen Lehramts jede Erwähnung der Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstlichen Censuren gänzlich zu unterlassen, so wie auch alles Polemisiren für oder wider das Hermesische System oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben ernstlich zu vermeiden. Als Beweggrund wurde ihnen aus dem Erlasse des Ministers angeführt: „Mag einer über das Verdammungsbreve und dessen Ursprung urtheilen, wie er will, so muß er sich doch gestehen, daß jenes von mir geforderte Verhalten durch die höchsten Rücksichten geboten und im

*) Ein auffallendes Factum zur Beurtheilung der Verfahrungsweise des Hrn. Erzb. Clemens August gegen die Geistlichen der Kölnischen Diöcese. Nach den Akten. Bonn. 1838.

Wesen sowohl der religiösen als der rechtlichen Ordnung begründet ist.“ Alle leisteten das geforderte Versprechen*).

Aber der Erzbischof schrieb an einige Studirende im Convictorium, es dürften keine anderen Vorlesungen gehört werden, als die theologischen des Professor Klee und die kirchenrechtlichen des Professor Walter, beide auf Seiten des romanischen Katholicismus, jener als Dogmatiker redselig ins Allgemeine hin und mit dem Ansehen von Gelehrsamkeit, dieser als Kanonist voll Klugheit, Geist und Kraft. Das Convictorium ist eine Erhaltungs- und Erziehungs-Anstalt für katholische Studirende, durch vereintes Bemühen der Regierung und des vorigen Erzbischofs gegründet. Ebenso ist die Aufsicht und Verwaltung in mancherlei Weise zwischen dem Erzbischof und den Beamten der Regierung vertheilt. Vorstand dieser Anstalt ist Professor Achterfeldt, als der thätigste aller Hermesianer dem Erzbischofe vornehmlich verhaßt. Dieser hatte ihm bereits zu Anfange des Jahres 1837 die Seelensorge genommen. Achterfeldt erbat sich die Gründe dieser Strafe, um sich zu rechtfertigen, oder zu bereuen, auf daß der Erzbischof die Freude des guten Hirten über das wiedergefundene Schaf empfinde. Wir wollen den Ernst dieser salbungsvollen Phrase nicht untersuchen, der Erzbischof aber antwortete:

„Wenn ich nöthig oder zweckdienlich gefunden hätte, die Gründe, welche mich bewogen haben, die Ihnen früher ertheilte cura zu revociren, bekannt zu machen, so würde ich solches gethan haben.

Köln, am 19. Febr. 1837. Clemens August.“

Im Convictorium werden die zu hörenden Vorlesungen für jedes Halbjahr vorgeschrieben. Nachdem die Jünger von Hermes der Regierung das geforderte Versprechen ge-

---

*) Preußische Staatsschrift. Beilage S.

leistet hatten, hielt diese für recht, zum Besuche ihrer Vorlesungen zu nöthigen. Den Convictoristen wurde daher zu Anfange des Sommerhalbjahres die Wahl gesetzt, die Vorlesungen zu besuchen, oder auszuscheiden. Die meisten erklärten, daß sie sich an das Gebot ihres Erzbischofs und ihrer Beichtväter halten müßten. So traten von Siebzig allmälig mehr als Sechzig aus dem Convictorium, und viele, ohne die Mittel sich selbst zu erhalten, verließen die Universität. Die Wirksamkeit der theologischen Facultät war gebrochen.

In der preußischen Staatsschrift ist die Frage aufgeworfen, welches der bewegende Grund dieser formlosen und unerklärlichen Handlungsweise des Erzbischofs gewesen sey? Da doch nicht angenommen werden dürfe, daß der Erzbischof, indem er so viele Jünglinge, während der Clerus des Nachwuchses so sehr bedürfe, aus ihrer Laufbahn riß, seiner Kirche diesen Schaden habe zufügen wollen, oder daß bloßer Eigensinn ihn verblendet habe: so bleibe nichts übrig, als daß sein Zielpunkt gewesen sey, durch starren Widerstand die katholische Facultät und das Convictorium zu zerstören und die Auflösung der Bonner Universität, so viel an ihm lag, herbeizuführen.

Allerdings läßt sich bei einem Manne wie der Erzbischof wenig Zärtlichkeit für deutsche Universitäts-Bildung voraussetzen: aber da die katholische Facultät zu Bonn vom Papste approbirt ist, auch den Vorlesungen derjenigen Lehrer, die nicht zu Hermes Schule gehören, ein Hinderniß nicht entgegengesetzt wurde, so erscheint jener Schluß nicht hinreichend begründet. Das Breve gegen Hermes war der preußischen Regierung nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, sey's nun, weil man bei ihrer bisherigen Gunst für die Hermesianer eine Ablehnung oder doch nur scheinbare Ausführung fürchtete, sey's, weil man bei der bestrittenen

Frage über die Nothwendigkeit des königlichen Placets wenigstens eine päpstliche Entscheidung rein in Glaubenssachen nicht von der Genehmhaltung des Staates, zumal eines protestantischen Staates, abhängig erkennen wollte. Man muß sich auch in die Lage eines Papstes denken: er würde durch das Nachsuchen um eine solche Genehmhaltung die ganze romanische Partei, auf der doch seine Kraft beruht, tief verletzt haben. Aus denselben Gründen mochte der Erzbischof diese Genehmigung für das Breve nicht einholen. Folgerecht nach dem Staatsgesetze war sie die Bedingung jedes Mitwirkens von Seiten des Staats zur Unterdrückung des Hermesianismus. Freilich hat die Regierung darauf hingedeutet, daß sie auch ohne diese Folgerichtigkeit geneigt sey zur Beseitigung der verurtheilten Schule die Hand zu bieten. Aber einestheils, wer so fest überzeugt war wie der Erzbischof, der diese Überzeugung vielfach und öffentlich lange vor seiner Erhebung ausgesprochen hat, daß die Kirche das Volksschulwesen vorzugsweise, und die Erziehung ihres eignen Clerus allein zu ordnen habe, der mochte Anstand nehmen, sich in Sachen des theologischen Unterrichts bloß mit Bitten und Vorstellungen, wie sie allein staatsgesetzlich ihm zustanden, an einen protestantischen Minister der geistlichen Angelegenheiten zu wenden; anderntheils hatte er von Seiten der Betheiligten Grund zu fürchten, daß der Hermesianismus durch die Maßregeln der Regierung nur so äußerlich hin, dem Namen nach verleugnet oder verschwiegen würde, um der Sache nach desto ungehinderter der Jugend, der die Zukunft der Kirche angehört, eingepflanzt zu werden. Daher hielt er allein für ausreichend, durch Anwendung seines geistlichen Einflusses die studirende Jugend vor jeder Hermesischen Ansteckung zu sichern. Hinsichtlich des Verlustes, etwa einiger Studienjahre, den diese Jugend erlitt, mochte er sich trösten, daß das Opfer des

Gehorsams, welches sie der Kirche dadurch brächten, dieser und ihnen selbst reichlichen Ersatz bringen werde.

Die Richtigkeit dieser Erklärung erweist sich durch das Verfahren im Priester-Seminar zu Köln, in welchem der Erzbischof gesetzlich freiere Hand hat. Auch hier waren die Lehrer, die er vorfand, in Hermes Schule gebildet. Nachdem der Caplan Michelis die Zöglinge aufgereizt hatte, eine Klagschrift gegen einen ihrer Lehrer zu unterzeichnen, und nach andern mannigfachen Verstörungen, aber ohne irgend eine kundgewordene Untersuchung, verbot der Erzbischof zuletzt alle Vorlesungen und wissenschaftlichen Übungen mit dem Bedeuten, die Zöglinge würden künftig in seinem eigenen Hause Gelegenheit finden, Vorlesungen zu hören *).

Die Sendung des Grafen Stolberg an den Erzbischof hatte den Zweck, auch diese Angelegenheit auszugleichen. Hier fand sich in der That eine Verständigung. Der Erzbischof wollte versprechen, das Verbot des Besuchs der Vorlesungen der in der Hermesischen Schule gebildeten Lehrer solle aufhören, und die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefordert werden. Dagegen die Regierung sich bereit erklärte, „zuzulassen, daß die im gedachten Breve enthaltene Verdammung der Hermesischen Schriften dieselbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den Index librorum prohibitorum gesetzt wären." Ferner wurde dem Erzbischof die Befugniß zugestanden, sich von der Anerkennung dieses Verbotes auf unzweideutige Weise Gewißheit zu verschaffen, und die Regierung gab die Zusicherung, die bekannte Rechtlichkeit der betreffenden Lehrer könne keinen Zweifel übrig lassen, daß sie entweder

*) Das Priester-Seminar zu Köln unter den Erzbischöfen Ferdinand August und Clemens August. Köln. 1838.

Viertes Kapitel.

Die Katastrophe.

Die Drohung war ausgesprochen, aber es konnte in Berlin nicht unbekannt seyn, welchen Sturm ihre Vollziehung heraufbeschwören werde. Noch einmal schrieb der Minister von Altenstein am 24. Oct. 1837 im Auftrage Sr. Majestät an den Erzbischof*). Er geht aus von der Voraussetzung, daß der Erzbischof jetzt die Unzulässigkeit seines Verfahrens in der Hermesischen Sache anzuerkennen scheine. Er erinnert ihn an die Verheißungen, denen er seine Erhebung verdanke, er stellt ihm die Nothwendigkeit vor, den Landesgesetzen zu gehorchen. Er erklärt ihm aus Allerhöchstem Auftrage: „daß, wofern Dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeugen, indem Sie über das Vergangene eine befriedigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Versprechen von sich geben: daß Sie die, bei dem Antritt Ihres Amtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Übereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis, aufrichtig fortdauern lassen, mithin, unter pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze die, nach reiflicher Erwägung des päpstlichen Breve von den Bischöfen den General-Vicariaten gegebene Instruction

*) Preußische Staatsschrift. Beilage U.

Bayerische Staats-Bibliothek München

ausführen wollen: so haben des Königs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchst Ihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze sofort jene Maßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. Erzb. Hochw. amtlicher Wirksamkeit seyn wird.

Sollten Ew. Erzb. Hochw. durch Gewissenszweifel sich beengt und daher außer Stande fühlen, jenem Königlichen Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen: so ist darauf zwar zu bemerken: daß dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können. Ew. Erzb. Hochw. durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der, durch die Gesetze vorgezeichneten Gränzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indeß wollen des Königs Majestät für den hier erwähnten Fall Ew. Erzb. Hochw. gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde."

Fast gleichzeitig begab sich der Graf Stolberg noch einmal in des Erzbischofs Nähe, und ließ, nach dem preußischen Staatsberichte, durch einen gemeinsamen Vertrauten ihn darauf hinleiten, falls er Bedenken trage sein Amt niederzulegen, so könne er sich ja eine Frist erbitten, um die schwierige Lage, in welcher er sich befinde, dem Oberhaupte seiner Kirche vorzulegen; auch dieses wolle man unter der Bedingung gewähren, daß er sich unterdessen den gesetzlichen Stand der Sache gefallen lasse, den er vorgefunden habe. Nach demselben Berichte gebot der Erzbischof dem Vertrauten, statt aller Erwiederung, die Antwort zu übergeben, die er so eben dem Minister eingesandt hatte, diese Antwort*):

„Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben beehre ich mich gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß, Veran-

*) Ebend. Beilage V.

Bayerische Staats-Bibliothek München

lassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermes'schen Angelegenheit gethanen Schritte an: die Sache ist rein kirchlich, da bloß von der Lehre die Rede ist.

Was die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Excellenz eingesendeten vertraulichen schriftlichen Erklärung: daß ich in den Angelegenheiten der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die General-Vicariate erlassenen Instruction, und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruction mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte.

Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vicariate erlassenen Instruction keine Rede war, auch nicht seyn konnte, da Ew. Excellenz derselben nicht erwähnt hatten; und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissens-Zweifel, sondern die feste Überzeugung zum Grunde liege: kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerspruche ist.

Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan ziemt.

Köln, am 31. Oct. 1837. Clemens August."

Hiermit stand man so weit von einander als je. Es wird auch erzählt, dem Erzbischof sey für den Fall freiwilligen Rücktrittes sein voller Gehalt, 12000 Thaler, als Ruhegehalt zugesagt worden. Er habe geantwortet: „Ich werde lieber vom Almosen der Gläubigen leben wie die alten Bischöfe, und meine Pflicht erfüllen.“ An sich wäre beides wahrscheinlich genug, doch ist unsere Quelle nicht sicher.

Der Erzbischof sah das Ungewitter heranziehen. Er trug am 4. November dem versammelten Dom-Capitel die Lage der Dinge vor und übergab den Ministerialerlaß nebst seiner Antwort zur Aufbewahrung im Archiv.

Das Dom-Capitel, welches lange nicht versammelt gewesen war, beschränkte sich auf einen lauen Dank für das durch die Mittheilung bewiesene Vertrauen.

Unmittelbar nachher machte der Erzbischof den Pfarrern der Stadt Köln eine ähnliche Mittheilung des Hauptinhaltes: man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen; er werde aber die Rechte der katholischen Kirche zu wahren wissen gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der gemischten Ehen. Das sey der Anfeindung Grund. Dieß ihren Mitbürgern mitzutheilen ermächtige er die Pfarrer.

Den Seminaristen dictirte der Caplan Michelis am 6. Nov. eine Darstellung der Sache in der Art*): „Vor einiger Zeit wurde von Berlin aus ein hoher Diplomat nach Köln geschickt, um über gewisse Punkte mit dem Erzbischof zu unterhandeln. Man kam darin überein: Die Regierung wolle den Hermesianismus fallen lassen, jeder Geistliche der Erzdiöcese solle einen Revers unterschreiben, daß er dem Urtheile des apostolischen Stuhles, wodurch die Werke des Hermes verdammt sind, sich unterwerfe; dagegen verlangte

*) Die kath. Kirche in der Rheinprovinz u. d. Erzb. S. 144 f.

man vom Erzbischofe: er solle in den gemischten Ehen die Koblenzer Artikel, oder die nach den Artikeln gefaßte Instruction an die General-Vicariate annehmen; worauf der Erzbischof erwiederte, weder in dem einen, noch in dem andern Punkte dürfe er die Kirche verrathen. Er gab zuletzt die schriftliche Erklärung, er würde sich nach der Instruction in so fern richten, als dieselbe mit dem Breve übereinstimme; wo das nicht der Fall wäre, müsse er dem Breve folgen. Bereits habe ein Bischof das traurige Beispiel gegeben, auf seinem Todesbette widerrufen zu müssen, was er im Leben gethan, er wünsche ruhig zu sterben. Hierauf wurde ihm erklärt, unter diesen Umständen müsse seine Amtsthätigkeit aufhören."

Diese Schrift war zur Verbreitung bestimmt; ein nicht gerade für den Erzbischof schreibender Berichterstatter hat erzählt, daß man sogar die Schulkinder gemißbraucht habe, um Abschriften zu fertigen*). Die natürliche Folge war eine düstere aufgeregte Stimmung in Köln, auch fand sich eines Morgens am Portale des Doms dieser Anschlag**):

„Wir Katholiken haben das protestantische Joch, daß wir bei Anstellungen jedesmal hintangesetzt sind und daß unsere heilige Religion von allen Seiten unterdrückt wird, schon zu lange geduldig ertragen, wollen dieß aber auch noch einige Tage mit Geduld schleppen, bis die Entscheidung von Berlin über unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof, einen sehr religiösen, höchst gerechten und gewissenhaften Mann angekommen seyn wird. Fällt diese, weil unser Hochwürdigster Herr Erzbischof, als treuer Anhänger des Papstes und der Kirche Jesu Christi, Dinge hinsichtlich gemischter Ehen, wozu ihn der König zwingen will, nicht zugeben kann und daher nicht will, unangenehm aus, so

*) Ebendas. S. 146. **) Ebendas. S. 146.

werden wir uns in unsern kirchlichen Rechten gekränkt fühlen und werden alsdann für unsere heilige Religion Gut und Blut aufopfern.

Wir scheuen keine Waffen noch eine protestantische Ungerechtigkeit! Auf Ihr Katholiken! auf! bereitet Euch zum Kampfe vor, denn der König hat den Fehdehandschuh dazu hingeworfen."

Die preußische Regierung hat versichert, daß bis zum 12. Nov. ihre Absicht gewesen sey, den Erzbischof, ohne Aufsehn und Öffentlichkeit, zwar in die Unmöglichkeit zu setzen, in seiner gesetzwidrigen Amtsthätigkeit fortzufahren, indem man ihn veranlaßte einen Aufenthalt außerhalb der Diöcese zu wählen, aber mit der vollsten Freiheit, seine Rechtfertigung dem Papste vorzutragen, dem Seitens der Regierung die Angelegenheit sogleich solle vorgelegt werden. Erst in Folge der letzten Berichte aus Köln habe sich der König zu Zwangsmaßregeln entschlossen. Die Ordre deßhalb ist vom 15. Nov. an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, erlassen.

Es war am Abend des 20. Nov. 1837, als eine Abtheilung der Dragoner von Deutz über die Schiffbrücke nach Köln zog und ein Infanterie-Bataillon die Eingänge der Gereonsstraße, in welcher der erzbischöfliche Palast liegt, absperrte. Daß auch zwei Kanonen aufgefahren worden seyen, hat man in den Berichten des einen Theiles zur Verherrlichung dieses Actes für angemessen gehalten, anderen Theiles ist es in Abrede gestellt worden. Über die Verhandlungen haben wir ein vom Erzbischof mit unterzeichnetes Protocoll*) und einen sehr umsichtigen, doch im Sinne der Regierung abgefaßten Bericht**).

*) Preußische Staatsschrift. Beilage Y.

**) Allg. Zeitung. 1837. außero. Beil. S. 2562 f.

Herr von Bodelschwingh und Herr Ruppenthal, Präsident der Kölnischen Regierung, beide Protestanten, der Oberbürgermeister von Köln und der Justitiarius der Regierung daselbst, beide Katholiken, sämmtlich in voller Uniform, begaben sich gegen 6 Uhr in den Palast, und folgten sogleich dem anmeldenden Bedienten in das Arbeitszimmer des Erzbischofs, wo sie denselben mit seinem Caplan Michelis trafen. Der Oberpräsident lehnte den ihm dargebotenen Sitz ab, bat aber den Erzbischof den seinigen zu behalten. Er legte ihm hierauf sein letztes Schreiben an den Minister vom 31. Oct. vor, mit der Frage, ob er dasselbe als das seinige anerkenne und bei demselben verharre, oder ob er geneigt sey, es zurückzunehmen und seine Unterwerfung unter die Befehle Sr. Majestät des Königs auszusprechen?

Der Erzbischof erwiederte hierauf mit bewegter Stimme, daß er das Schreiben als von ihm verfaßt anerkenne, und bei dessen Inhalte unwiderruflich verharren müsse.

Hierauf wurde demselben die Eröffnung gemacht, daß Se. Majestät befohlen hätten, ihm kraft dieser Verhandlung anzukündigen, wie er durch fortgesetzte Überschreitung seiner Amtsbefugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das landesherrliche Ansehen gefährdet und Störung der bürgerlichen Ordnung herbeigeführt hätten, die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, ihm kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes zu untersagen und ihn aus der Kölnischen Diöcese zu entfernen. Der Erzbischof, aufgefordert, sich diesem höchsten Befehle zu fügen, seine Amtswirksamkeit einzustellen und nach Münster abzureisen, um dort die Beschlüsse Sr. Majestät zu erwarten, erklärte, daß er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Heerde verlassen dürfe; die Befehle Sr. Majestät in weltlichen Dingen ehrend, könne er sie doch in den be-

zeichneten Punkten nicht als bindend für sich betrachten, und nur der Gewalt weichen.

Alle demselben hierauf gemachten Vorhaltungen, namentlich daß Seine Majestät dem päpstlichen Stuhle die ganze Sache unverzüglich vorlegen werde; daß ihm freistehe, selbst in beliebiger Weise an Seine Heiligkeit zu schreiben und er der Beförderung dieses Schreibens gewiß seyn könne; daß er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede beliebige Protestation wahren könne, vermochten nicht seinen Entschluß zu ändern.

Hierauf wurde ihm anderweit der allerhöchste Befehl eröffnet, daß er sofort die Reise nach Minden, welchen Ort des Königs Majestät einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt, nöthigenfalls zwangsweise, anzutreten habe.

Man hat uns erzählt, da hab' er ausgerufen: „Gott sey Dank! nun geschieht Gewalt!"

Er erklärte sich bereit, der Zwangsmaßregel sich zu fügen, bat jedoch um einige Frist, um sein Haus zu bestellen. Diese wurde ihm nicht gewährt. Ein Reisewagen stand schon fertig, doch wurde nach dem Wunsche des Erzbischofs sein eigner Wagen genommen. Zu seinem Begleiter hatte der Oberpräsident den Gendarmerie-Obersten von Sandrart als einen Bekannten des Erzbischofs aus früherer Zeit gewählt. Zu dem Bedienten setzte sich ein Beamter in bürgerlicher Kleidung. Nach sieben Uhr fuhr der Wagen mit dem gefangenen Erzbischof ab, die erste Viertelstunde Wegs von zwanzig Unterofficieren zu Pferde geleitet.

Fünftes Kapitel.

Die nächsten Folgen.

Der Erzbischof langte am 22. Nov. frühmorgens in der Festung Minden an und stieg bei dem Commandanten ab. Man legte ihm eine Liste von offenen Privat-Wohnungen vor, unter denen er wählte. Hier ward er von zwei Unterofficieren bewacht. Da er Briefe nur in Gegenwart des Regierungspräsidenten eröffnen durfte, gab er sie „als unbestellbar" zurück, und verlangte nicht zu schreiben, nachdem ihm angekündigt war, daß seine Briefe der Aufsichts-Commission vorzulegen seyen. Unverdächtige Personen wurden mit Auswahl und unter Aufsicht zu ihm gelassen, eine Zeit lang nur Verwandte. Die Bequemlichkeiten des Lebens, die man ihm bot, abzuweisen, lag in seinem Charakter. Die Erlaubniß unter Begleitung auszugehen, benutzte er nur zuweilen, um die Messe zu hören oder zu lesen. So viel man gut befunden hat, von ihm zu berichten, lebte er still vor sich hin unter frommen Übungen. Nach 9 Monaten seiner Gefangenschaft schrieb er an den König. Das erste Gerücht, daß dieses Schreiben ein Gnaden-Gesuch enthalte, war unwahrscheinlich genug. Nach der Abschrift, die nachmals davon kund geworden ist*), schreibt der Erzbischof: Er verlange keine Gnade, er verlange Gerechtigkeit; falls ihm diese noch länger verweigert werde, werde er sich vermüssigt sehen, seine Bitte an den deutschen Bun-

---

*) Allg. Zeitung. 1838. Nov. S. 2526. 2598.

destag gelangen zu lassen, der das Amt habe, jede Unterdrückung und Verletzung der Gesetze im Gebiete des Bundes zu verhindern; zwar für seine Person sey er aus Liebe zu Jesus Christus darein ergeben, seine Gefangenschaft noch länger zu ertragen, da er aber überzeugt sey, daß während seiner Abwesenheit aus der Diöcese Köln sich dort Dinge ereignen, die der heiligen Religion großen Nachtheil bringen, so habe er es für heilige Pflicht gehalten, dieses Gesuch an Seine Majestät zu stellen, daß er endlich Richter erhalte.— Unsers Wissens hat die Antwort dahin gelautet, daß dieses Gesuch einen Erfolg nicht haben könne.

Den Einwohnern von Köln hatte am Morgen des 21. Nov. ein von den Ministern, der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei, unterzeichnetes Publicandum die Entfernung ihres Erzbischofs verkündet*). Dieser Erlaß, von den Verdiensten des Königs um die Wiederaufrichtung der katholischen Kirche in den Rheinlanden anhebend, klagt gegen den Erzbischof im allgemeinen auf gebrochne Verheißung, Verkennung des königlichen Ansehns, beharrliche Widerspänstigkeit gegen die Staatsgesetze, Verwirrung geordnet vorgefundner Verhältnisse, und versuchte Aufregung der Gemüther. Da nun Seine Majestät „aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle Sich enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben," so sey nichts übrig geblieben, als anzuordnen, „daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Capitel zu Köln aber aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäfts-

*) Preußische Staatsschrift. Beilage W.

ganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlicheu Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitern Veranlassung unmittelbar zu berichten." Hiernach werden alle kirchliche Angelegenheiten der Erz-Diöcese an das Capitel verwiesen, alle etwanige Versuche amtlicher Handlungen des Erzbischofs für nichtig erklärt, und jeder Geschäftsverkehr mit demselben wird mit Strafansätzen von Geld oder Gefängniß belegt.

In einem gleichzeitigen Erlasse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Dom-Capitel, der sogleich in den Zeitungen erschien, sind vier bestimmte Anklagepunkte vorgebracht, die wir später betrachten werden. Als ihr Resultat wird ausgesprochen: „der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Partheien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Ge-

wissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.“ Endlich wird das Dom-Capitel angewiesen, „bei der eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten, — auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheimzustellen.“

In beiden Erlassen ist der Gefangenschaft des Erzbischofs nicht gedacht, vielmehr heißt es in dem Schreiben an das Dom-Capitel: „der Prälat ist angewiesen worden, sich aller amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen, und in seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Sr. Majestät abzuwarten.“ Dieses mag wohl dadurch geschehen seyn, daß beide Erlasse, in Berlin am 15. Nov. ausgefertigt, den andern Ausgang wenigstens als möglich setzen konnten, daß der Erzbischof scheinbar freiwillig zurückträte und sich in seine Heimath nach Münster begäbe.

Die Regierung wußte, daß sie sich auf das Dom-Capitel verlassen konnte, es besteht guten Theils aus Freunden von Hermes und war durch den Erzbischof mannigfach verletzt worden. Dasselbe berichtete schon vom 22. Nov. an den Papst*), daß es bei dem vorhandenen Nothstande nach kanonischer Vorschrift bereits die Verwaltung der Erzdiöcese übernommen und beschlossen habe, innerhalb acht Tagen einen Capitular-Verweser zu erwählen. Es bittet, der heilige Vater wolle nicht allein den Erwählten bestätigen, sondern

*) Römische Staatsschrift. Beilage 22.

auch in so schwieriger Angelegenheit rathen und das Angemessene verordnen. „Auf das, was Ew. Heiligkeit befehlen wird, sind aller Augen gerichtet, es wird alle versöhnen und die öffentliche Ruhe befestigen.“

Ist hiermit angedeutet, was man vom Papste erwarte, so spricht sich das Urtheil über das Geschehene dahin aus: „Was unser hochwürdigster Erzbischof gegen die vaterländischen Gesetze begangen und aus welchen Ursachen er des Königs Gnade verloren habe, das zu untersuchen und zu beurtheilen ist nicht unsere Sache. Jedoch können wir nicht verhehlen, daß wir seine Handlungsweise bisher nicht in allen Stücken billigen konnten. Nur wenigen stand der Zutritt zu ihm offen; vielen und zwar besonders gelehrten und erfahrnen Männern schien er zu mißtrauen, und ihren Rath zu verachten, während er selbst schon wegen seines vorgerückten Alters der Verwaltung einer so großen und ihm weniger bekannten Diöcese allein kaum gewachsen seyn konnte; mehrere und besonders jüngere Priester behandelte er sehr unfreundlich und keineswegs kanonisch, und ängstete sie mit der Unterschrift von Thesen, welche nicht alle mit den von der Kirche bestimmten Lehren übereinstimmen; manches, was früher, und besonders von seinem Vorgänger frommen Gedächtnisses, zu Nutz und Ruhm der katholischen Kirche vollkommen rechtmäßig und mühsam gestiftet war, suchte er zu stören, so daß die Art seiner Verwaltung nicht sowohl den Eifer zu erbauen, sondern gleichsam den Anschein der Zerstörung verrieth. Dieses alles haben wir nicht ohne bittern Schmerz bemerkt und würden es schon klagend an den heiligen Stuhl berichtet haben, wenn uns nicht die hohe Würde des Erzbischofs, unsere Ehrfurcht vor ihm, und die Hoffnung, er werde durch die Erfahrung belehrt bessern Rathschlägen folgen, zurückgehalten hätte.“

Dem römischen Hofe waren bisher amtlich durch den

preußischen Gesandten nur Klagen über das Verfahren des Erzbischofs in der Hermesischen Angelegenheit ausgesprochen worden. Allerdings als im Sommer 1837 der römische Unter-Staats-Secretär Cappaccini in Deutschland war, und nach Berlin eingeladen wurde, kam auch die Sache der gemischten Ehen zur Sprache, wurde aber sogleich wieder abgebrochen, da der römische Diplomat erklärte, daß er, hierzu ohne allen Auftrag von Sr. Heiligkeit, sich nicht einmischen könne. Erst am 1. Dec. 1837 setzte der preußische Geschäftsträger zu Rom, in Abwesenheit des Gesandten, den Cardinal-Staatssecretär mündlich und vertraulich von dem Entschlusse seines Souveräns in Kenntniß, den Erzbischof von Köln in einen solchen Zustand zu versetzen, in welchem er seine bischöfliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben könne, und ließ hindurchblicken, daß die Sache entweder bereits geschehen sey, oder demnächst geschehen dürfte. Sogleich machte der Cardinal wider die Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der angedrohten Maßregel die lebhaftesten Vorstellungen, und erklärte, daß, wofern dieselbe ausgeführt würde, der heilige Vater jene ernsten Pflichten ausüben würde, die sein apostolisches Amt ihm auferlegte. *)

Bald nachher wurde in Rom durch Privatnachrichten und durch die Allgemeine Zeitung mit den Ministerial-Erlassen das Ereigniß bekannt. In jenen Erlassen glaubte der päpstliche Hof zugleich die Absicht zu finden: „man wolle glauben machen, daß der heilige Stuhl von dem ganzen Verlaufe der Sache vollkommen in Kenntniß gesetzt worden sey.“

Am 10. December, als am 2. Adventssonntage, waren die Cardinäle zum Consistorium berufen und Gregor XVI redete also zu ihnen **):

*) Römische Staatsschrift. S. 18—23. **) Ebend. Beilage 16.

„Ehrwürdige Brüder! Während Wir von innerster Bitterkeit verzehrt wurden über den an verschiedenen Orten betrübten und fast darniederliegenden Zustand der katholischen Kirche, und auf einen Platz gestellt, wo es nicht genügt, über die Übel zu weinen, alle Sorgen und Gedanken darauf richteten, die Leiden Israels nach der von Gott Uns übertragenen Gewalt zu heilen: ist plötzlich eine neue Ursache des Schmerzes hinzugetreten, welche, Wir bekennen es offen, Uns um so herber traf, je weniger Wir sie erwarten zu müssen meinten. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, ehrwürdige Brüder, worauf sich dieses bezieht, und warum Unsere bekümmerte Seele den Entschluß faßte, Eure Versammlung alsbald hierher zu berufen. Handelt es sich doch keineswegs um eine verborgene, nur durch Privatnachrichten vernommene Sache, sondern sie ist schon hinreichend durch öffentliche Schriften bekannt. Wir beklagen Uns über eine äußerst schwere Unbild, welche jüngst Unserm ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, zugefügt worden ist, der auf königlichen Befehl an aller Ausübung seines Hirtenamtes verhindert, mit Gewalt und großer Waffenrüstung von seinem Sitze geworfen und anderswohin verwiesen worden ist. Deßhalb aber ist so große Trübsal über ihn gekommen, weil er, zwar beständig bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und Zucht der Kirche streng zu bewahren, sich in Betreff der gemischten Ehen keine andere Richtschnur vorsetzte, als welche in dem apostolischen Schreiben an den Erzischof und die Bischöfe im westlichen Theile des preußischen Reichs, erlassen am 25. März 1830 von Pius VIII, Unserm Vorfahren seligen Andenkens, vorgezeichnet ist. Es hatte aber durch jenes Schreiben der heilige Stuhl seine Milde schon so weit ausgedehnt, daß man in Wahrheit sagen konnte, sie habe schon jene Gränzen erreicht,

welche zu überschreiten durchaus unrecht seyn würde. Ihr wisset genau, daß Unser gedachter Vorfahr sich äußerst ungern zu jenen milden Maßregeln entschlossen hat, und durch nichts anders bewogen wurde, als durch die Nothwendigkeit, schrecklicheren Übeln vorzubeugen, welche die Kirche und den katholischen Clerus jener Gegenden nach den vorliegenden Drohungen sicher getroffen haben würden. Wer hätte es fortan glauben sollen, daß jene päpstliche Erklärung, obgleich sie so nachsichtig ist und mehr als einmal durch den königlichen Gesandten in Unserer Stadt angenommen worden war, in einem Sinne angewendet würde, der die unerschütterlichen Grundsätze der katholischen Kirche verkehrt, und der Absicht des apostolischen Stuhls geradezu widerspricht! Aber was niemand ersinnen konnte, und was auch nur leise zu vermuthen ein Verbrechen gewesen wäre, das ist durch hinterlistige Anschläge der weltlichen Gewalt geschehen. Kaum hatten Wir die Sache nicht ohne große Betrübniß des Herzens erfahren, als Wir nicht säumten, Unsere Beschwerden gehörigen Orts anbringen zu lassen, indem Wir zugleich erklärten, welche Nothwendigkeit durch Unser apostolisches Amt auf Uns liege, die Gläubigen zur rechten Zeit zu warnen, daß sie nicht glauben möchten, es sey von diesem heiligen Stuhle etwas ausgegangen, was dieser gänzlich verabscheut. Nachdem Uns hierauf dergestalt geantwortet war, als wenn Unsere Klagen keinen Grund hätten, kam Uns das Schreiben eines von den Bischöfen aus den vorerwähnten Landen zu, der, im Angesichte des Todes, im Begriffe dem ewigen Richter Rechenschaft über seinen Haushalt abzulegen, Uns die Abschrift einer von den Bischöfen auf Andringen der weltlichen Regierung erlassenen Instruction übersandte, und deutlich kund gab, daß er den schweren Schaden, welcher der Kirche daraus entstehen werde, und die Verletzung ihrer Gesetze, durch das Licht der gött-

lichen Gnade einsehe, und den Irrthum, den er unterschrieben habe, mit freiem Geiste und aus eigener Bewegung widerrufe. Wir haben sofort gleich Sorge getragen, dem Durchlauchtigsten Könige eine treue Abschrift jenes Actenstückes zukommen und es mehr und mehr bekannt werden zu lassen, daß Wir die von den erwähnten Bischöfen eingeschlagene Weise, das apostolische Schreiben Unsers Vorfahren auszulegen, als den Grundsätzen und Gesetzen der Kirche widersprechend, durchaus mißbilligen.

Hieraus werdet Ihr leicht ersehn, ehrwürdige Brüder, daß in dieser Angelegenheit kein Theil Unsrer Pflicht versäumt worden sey. Allein (Wir sagen es trauernd und vom tiefsten Schmerze bewegt) Uns völlig unbewußt, und während Wir noch eine billige Antwort auf Unsre Gegenvorstellungen und Erklärungen erwarteten, wurde dem Erzbischofe von Köln angesagt, daß er entweder jene von Uns verworfene Auslegung in Betreff der gemischten Ehen zu befolgen, oder sein bischöfliches Amt niederzulegen habe, indem man im Weigerungsfalle ihm die Absicht der Regierung eröffnete, sein Hirtenamt gänzlich zu hemmen. Und man zögerte nicht. Als jener, wie billig, widerstrebte, ereignete sich das, was Wir am Anfange mit Schaudern erzählt haben. Beachtet zugleich die Art, wie man mit Uns verfuhr: nicht eher, als am ersten Tage des laufenden Monats hat der dermalige Geschäftsführer der preußischen Monarchie als nächstens bevorstehend oder in diesem Augenblick geschehend angekündigt, was bereits seit dem 21. des vorigen Monats gethan und vollbracht war. Unter diesen Umständen, ehrwürdige Brüder, glauben Wir es Gott, der Kirche und dem Amte, das Wir verwalten, schuldig zu seyn, daß Wir die apostolische Stimme erhebend öffentlich in Eurer Versammlung die Freiheit der Kirche für verletzt, die bischöfliche Würde für verhöhnt, die heilige Jurisdiction

für usurpirt und die Rechte der katholischen Kirche so wie dieses heiligen Stuhles unter die Füße getreten erklären. Während Wir aber dieses thun, wollen Wir zugleich dem in jederlei Tugend ausgezeichneten Manne, dem Erzbischof von Köln, das höchstverdiente Lob dafür ertheilen, daß er die Sache der Religion mit so großer eigner Gefahr unüberwindlich vertheidigt hat.

Bei solcher Gelegenheit erklären Wir zugleich öffentlich und feierlich, Was wir im Stillen bisher zu thun nicht unterlassen haben, daß Wir nehmlich jede im Königreiche Preußen unrechtmäßig und gegen den wahren Sinn der von Unserm Vorgänger erlassenen Erklärung über die gemischten Ehen eingeführte Praxis gänzlich verwerfen. Uebrigens da täglich größere Uebel eindringen auf die Braut des unbefleckten Lammes, können Wir nicht umhin, Euch, die Theilnehmer Unsrer Sorgen, nach Eurer ausgezeichneten Gottesfurcht und Frömmigkeit, dringend aufzufordern, dem Vater der Barmherzigkeit die inbrünstigsten Gebete in Demuth mit Uns darzubringen, daß er von der hohen Wohnung des Himmels gütig herabschaue auf den Weinberg, den seine Rechte gepflanzt hat, und einen lange anhaltenden Sturm gnädig von ihm abwende."

Dieser Allocution wurde sogleich die höchste Oeffentlichkeit gegeben. Görres weiß es sehr schön zu beschreiben*), wie jener Priesterkönig, dessen schwacher Hülflosigkeit die großen Geister in Preußen gemeint hätten sich mit höhnischem Erbarmen annehmen zu müssen, nach langmüthigem Harren und Dulden, wie ein solches ihm geziemte, sich endlich erhoben habe, wie er im ganzen Gefühle seiner Würde und erfüllt von dem Geiste, der bei der Kirche ist für und für, Worte geredet habe, der Anklage, ernster Be-

*) Athanasius. 4. Aufl. S. 146 f.

tonung, schweren, tiefen Inhaltes voll, Worte des Gerichts, die ein höherer, als er, ihm in den Mund gelegt, wie sie in dem Herzen aller katholischen Völker Wiederhall gefunden haben, und wie selbst in den protestantischen Völkern, als sie über die Alpen hinüber von Land zu Lande erklungen, sich etwas Unerklärliches geregt habe, Erinnerungen, die aus der Väter und Urväter Zeiten her in unserer Brust geschlafen, daraus wir selbst wohl beurtheilen möchten, welche Wirkung sie in Herzen gefunden, in denen sie noch wacher, lebendiger Sympathie begegneten, die mit Verlangen ihrer längst geharrt hätten.

Es enthält aber diese Allocution nur den wohlbekannten Styl der römischen Curie, der unleugbar besser ist, als derjenige, dessen Wirkung einst Paolo Sarpi in seiner Brust gefühlt hat, aber es ist dieselbe Auffassungs- und Ausdrucks-Weise, die sich seit Gregor VII gebildet und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nur diese Modification erhalten hat, daß statt des weltrichterlichen Tones der Anklage, mehr ein elegischer, sentimentaler Ton der Klage über erlittenes Unrecht und über der Zeiten Bitterkeit vorklingt. Wer etwas von der jüngstvergangenen Kirchengeschichte weiß, hat solche päpstlichen Erlasse zu Hunderten gelesen, sie haben zuweilen ihren Zweck erreicht, noch viel öfter sind sie vergeblich verklungen: daher wenn die gegenwärtige Allocution einen großen und nachhaltigen Einfluß üben sollte, dieses in etwas anderem, als in ihrem Ton und Inhalte liegt.

Ein kluger protestantischer Staatsmann dagegen findet, daß der Alloquent im besten Falle über seinen Zweck selbst nicht klar gewesen sey, oder nur einen durchaus verwerflichen Zweck haben konnte, nehmlich Aufwiegelung der Völker. *)

*) Die kölnische Angelegenheit von Irenäus. S. 160 f.

Aber hatte der Papst ein Verbrechen im Sinne, so standen ihm dazu noch ganz andre Mittel zu Gebote, vor allem Suspendirung des Gottesdienstes oder nur Gestattung eines Trauer-Gottesdienstes, während der Verhaftung des Erzbischofs, in seiner ganzen Diöcese; der Papst hat nicht einmal erweislich etwas gethan, wodurch die geordnete kirchliche Verwaltung der Erzdiöcese gestört, und sonach die Unentbehrlichkeit des Erzbischofs einleuchtend geworden wäre. Der Zweck des Papstes ist offenkundig derselbe gewesen, den die preußische Regierung gehabt hat, als sie die Darlegung ihres Verfahrens in die Druckerei schickte, nehmlich die Ueberzeugung der Völker für das Recht seiner Sache, die öffentliche Meinung zu gewinnen und zur Entscheidung zu bringen. Lange bevor man das Wort kannte und bevor sich der neuere Staat um die Sache bekümmerte, ist die öffentliche Meinung die wahrhafte Macht und Grundlage des Papstthums gewesen, bis es dieselbe seit dem 14. Jahrhunderte theilweise verlor. Das stille Rechtsgefühl eines Volkes hat es am allerwenigsten nöthig, sich in den ungewissen Sturm einer Empörung zu stürzen, um endlich doch sein gutes Recht zu erlangen. Was nun der Papst durch seine Anrede wollte, die also doch nicht bloß als eine unvorbedachte Aeußerung des gereizten Gefühls, an dessen Stelle bald wieder die Weisheit treten werde, die sonst den römischen Hof auszeichne, betrachtet werden dürfte, *) das hat er in dem Kreise, der ihm überhaupt zugänglich war, im nicht geringen Maße erreicht. Seine Rede verherrlichte vorerst einen ihm jedenfalls treuen Diener und gab dadurch allen Bischöfen sowohl eine Mahnung als eine Bürgschaft. Sodann gab sie der ganzen romanischen Parthei und den

---

*) Ministerial-Erlaß: Allg. Zeitung. 1838. Jan. S. 134, Außero. Beil. S. 125 f.

Volksmassen, denen des Papstes Stimme noch immer Gottes Stimme ist, eine Losung, ein festes, einiges Urtheil über das Verfahren der preußischen Regierung. Man muß gestehn, die kraftvolle Opposition des Katholicismus, die sich seitdem entwickelte, hat ihren Anfang und Einigungspunkt in jener päpstlichen Anrede, zunächst an die Cardinäle, in der That an die katholischen Völker.

Auch aus den Erlassen der Regierung vor dem 10. December ist offenbar, welches Gewicht sie auf die Zustimmung des Papstes legte. Nach der preußischen Staatsschrift sollte aus Großmuth und Achtung vor der hohen Würde des Erzbischofs weder ein gerichtliches, noch ein administratives Verfahren gegen ihn eintreten: aber man mußte doch früh oder spät der vollzogenen Maßregel irgend einen rechtskräftigen Charakter verleihn. Sollte dieses nicht vor inländischen Gerichten geschehen, so konnte es am eindringlichsten für die katholische Bevölkerung in Rom geschehen, und war es auch nur möglich, das Schweigen des Papstes zu erhalten, so war der Nerv des Widerstandes gebrochen. Der Gesandte am römischen Hofe, der sich seit seinen letzten Kölner Verhandlungen in Berlin aufgehalten hatte, reiste von hier am 6. Dec. nach Rom. Seiner Ankunft daselbst ging wenige Stunden eine Note an den Cardinal-Staatssecretär voran, welche er vom 17. Dec. aus Ancona datirt hatte,*) des Hauptinhaltes, daß er, von der päpstlichen Allocution, die er noch nicht einmal gesehen habe, so eben nur durch die öffentliche Stimme und dem allgemeinen Inhalte nach in Kenntniß gesetzt, tief betrübt durch die neue Verwicklung, welche dieser Schritt den bestehenden Verhältnissen zu bereiten drohe, sich gegenwärtig auf zwei Punkte beschränke: erstens den Gesichtspunkt festzustellen, von

*) Römische Staatsschrift. Beilage 18.

welchem der König ausging, als er der Ausübung der Amtsverrichtungen des Erzbischofs von Köln auf einige Zeit [temporairement] ein Ziel setzte. „Seine Majestät hat nicht die Absicht gehabt, irgend einen Act der Gerichtsbarkeit auszuüben, noch Sich irgend ein Recht zuzuschreiben, den Erzbischof als solchen abzusetzen oder zu suspendiren. Der König hat im Gegentheile, indem er den geheiligten Charakter seiner geistlichen Functionen ehrte, nur die Absicht gehabt einen Act der Selbstvertheidigung zu üben, welche begründet für alle in dem Rechte der Natur, im vorzüglichen Grade dem göttlichen Rechte jeder Souveränität innewohnet. — Der König, fern davon, die Rechte, welche Er dem heiligen Stuhle zuerkennt, antasten zu wollen, hat vielmehr demselben durch die über diesen Gegenstand zu machenden Mittheilungen einen glänzenden Beweis der Achtung zu geben geglaubt, welche Er demselben zollt, und der nicht gewöhnlichen Nachgiebigkeit, welche Er die Absicht hatte ihm zu beweisen. Weit entfernt, in Punkten, welche zum Gebiete der Kirche gehören, Sich Selbst zum Richter aufzuwerfen, hat der König bisher das kanonische Urtheil, welches Er von Sr. Heiligkeit erwartete, ganz unberührt gelassen. Nichts war durch ein vorgreifendes Urtheil von Seiten der Regierung entschieden, die sich wohl gehütet hatte, die Verhaftung des Erzbischofs und die Verhinderung der Ausübung seines Amtes als mehr als einen vorübergehenden, für den Augenblick nothwendig gewordenen Act zu bezeichnen. Es war der Papst, welchen ein Monarch, mächtig und stark durch die Liebe Seiner Völker, ein Souverän, für Seine Person der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche fremd, öffentlich zum Richter dieser Frage machen und als solchen anerkennen wollte; eine wahrlich ehrenvolle Stellung für den heiligen Stuhl, und das gerade Gegentheil eines die Würde des

heiligen Stuhles antastenden Verfahrens. Das Vertrauen auf die Gerechtigkeit Seiner Sache und auf die Weisheit des heiligen Stuhls war so groß, daß der König Sich diesem Urtheile des Papstes unterwerfen wollte." Diese Absicht beruhe jedoch auf der Grundvoraussetzung, daß der heilige Stuhl nicht früher ein Urtheil sprechen wolle, bis er sich vollständig über diese wichtige Angelegenheit unterrichtet haben werde.

Hierdurch ist der Uebergang zum Zweiten gegeben, was Herr Bunsen die praktische Frage nennt, nehmlich die Frage über den bestimmten Inhalt der Allocution, ob sie ein bereits abgeschlossenes Urtheil, einen Anfang der Feindseligkeit enthalte, oder, wie er geneigt sey anzunehmen, bloß eine feierliche Verwahrung für verletzt geachteter Freiheiten der Kirche, in welchem letzteren Falle die Absicht des Königs nicht verhindert und der Gesandte zu den offnen und geheimen Mittheilungen, durch welche ein sachkundiges Urtheil über die ganze Angelegenheit möglich werde, bereit sey. Doch müsse er ausdrücklich erklären, falls die Annahme dieser diplomatischen Mittheilungen verweigert würde, daß Seine Majestät dieses als einen Act der Feindseligkeit ansehn müsse, denn der König betrachte die Ehre Seiner Krone um so mehr an die Ehre seiner Sendung gebunden, als er nicht gezögert habe, im voraus und ohne Rückhalt den Geist der Versöhnlichkeit und unbegränzten Nachgiebigkeit auszusprechen, der ihn dazu bewogen habe. Schlüßlich wird hingewiesen auf die Verantwortlichkeit der Folgen eines Bruches für den Frieden der Welt und für die Ruhe der europäischen Gesellschaft, obwohl die preußische Monarchie diese Folgen am wenigsten zu scheuen habe.

Nachdem der Staat so kräftig zum Schwerte gegriffen hatte, erscheint diese Note von Ancona als ein seltsames Actenstück der Diplomatie. Der König hat einen Erzbischof

als rebellischen Unterthan verhaften lassen, und bekennt doch sein Richter nicht seyn zu können. Er erkennt den Papst als Richter, der den Angeklagten bereits als einen Märtyrer verherrlicht hat, und der königliche Gesandte stellt sich an, als sey ihm mitten in einer päpstlichen Stadt ein päpstlicher Erlaß, der seit 6 Tagen publicirt war, nur von Hörensagen bekannt, während es doch vor jeder Verhandlung mit den päpstlichen Behörden kein wichtigeres Geschäft auf der Welt für ihn gegeben hat, als jenen Erlaß, den er in jedem Kaffeehause zu Ancona finden konnte, auf's genaueste zu lesen.

Es ist undenkbar, daß Herr Bunsen in einem so wichtigen Moment ohne bestimmte Instruction nach Rom gesandt worden sey. Es ist ebenso undenkbar, daß der Gesandte, der sich in der Note von Ancona als den lebendigen Vertrauten [le dépositaire vivant] der Gedanken des Königs bezeichnet, dieser Instruction geradezu entgegengehandelt habe. Was wir zur Erklärung seines räthselhaften Verfahrens beibringen werden, kann der Natur der Sache nach nur eine Vermuthung seyn.

Preußen ist, abstract betrachtet, eine unbeschränkte Monarchie, aber bekanntlich hat sich der königliche Wille nach einer schon vor Jahrhunderten begonnenen Bildung mehr und mehr mit einer Reihe rechtsbeständiger Institutionen begränzt, welche im wesentlichen ebenso fest stehn, als irgend eine liberale Constitution. Nächst diesen Rechtsformen stehen dermalen in Berlin einige Lebensansichten, Systeme und ausgezeichnete Individualitäten neben und theilweise wider einander, welche, bald jede in ihrem angewiesenen Bereiche, bald einander gegenseitig bedingend und vermittelnd, dasjenige vollbringen, was man so in's Allgemeine hin die Regierung nennt. Es versteht sich von selbst, daß der König eine so wichtige Sache, wie die des

Erzbischofs, wenn nicht seinem ganzen Staatsrathe, doch seinen vornehmsten Räthen vorgelegt hat, aber es ist kaum zu erwarten, daß sie alle und mit derselben Entschiedenheit die Verhaftung und Wegführung des Erzbischofs für nothwendig geachtet haben. So viel verlautet hat, sollen es vornehmlich die Minister der Polizei und der rheinischen Justiz gewesen seyn, welche ohne die Wegführung des Erzbischofs vor einem Aufruhre in den Rheinlanden nicht bürgen zu können versicherten. Nun läßt sich wohl denken, daß, nachdem der Schritt geschehen war, die mildere und über die Folgen besorgte Ansicht wieder emporkam, welche sich jetzt mit der Hoffnung schmeichelte, daß der Papst, nachdem er den Ernst des Staats gesehen habe, sich zur Nachgiebigkeit werde bewegen lassen, und so von Rom aus die bedenklichen Folgen am Rheine niedergehalten oder doch nicht verschlimmert würden. Dieser Hoffnung konnte man sich um so eher hingeben, je weniger durch die Gefangennehmung des Erzbischofs die Auctorität des Papstes selbst beeinträchtigt erschien. Hierin würde freilich einige Unbekanntschaft mit den Verhältnissen liegen. Der Papst als Träger eines bestimmten Gedankens konnte nie anerkennen, daß ein Bischof, weil er ein päpstliches Gesetz in seiner Unverletztheit festgehalten hatte, mit Recht verhaftet und aus seiner Gemeinde gerissen sey. Nur die rasche Entschiedenheit, mit welcher der Papst das Gegentheil aussprach, lag in der Persönlichkeit Gregors, und war für jeden, der diese nicht genau kannte, nach dem gewöhnlichen, vorsichtig langsam zähen Gange römischer Verhandlungen nicht zu erwarten. Jedenfalls war Herr Bunsen mit friedlichen Hoffnungen und Zugeständnissen abgesandt. Aber in Ancona oder noch früher fand er die päpstliche Allocution auf seinem Wege. Sobald es Ernst mit ihr war, hatte alle Hoffnung seiner Friedens-Mission ein Ende. Diese wollte

er nicht aufgeben und meinte, trotz der veränderten Verhältnisse, seine Aufträge noch durchführen zu können, indem er that, als wüßte er nur durch Hörensagen von der Allocution, um schicklicherweise seine Anerbietungen noch vorbringen zu können und etwa dem päpstlichen Hofe eine Auslegung der Allocution in den Mund zu legen, wie er sie wünschte.

In dem Antwortschreiben des Staatssecretärs Lambruschini vom 25. Dec.*) war, wie nicht anders zu erwarten, das Recht und der Sinn der Allocution einfach ausgesprochen als öffentliche Protestation gegen eine öffentliche Thatsache, als eine feierliche Beschwerde gegen eine öffentliche und ärgerliche [scandalosa] Verletzung der heiligen Rechte der Kirche. „Hiernach kann der heilige Vater, tief durchdrungen von der Gerechtigkeit seiner Beschwerden, und durch seine Pflichten gegen Gott und gegen die Kirche streng gebunden, die schuldige Genugthuung für eine Beleidigung zu fordern, durch welche nicht die Person eines Seiner Prälaten allein, sondern die ganze katholische Welt schwer verletzt ist, irgend eine Verhandlung nicht zulassen, so lange die Thatsache besteht, welche die Ursache dazu gegeben hat. Seine Heiligkeit haben daher dem unterzeichneten Cardinal ausdrücklich befohlen, feierlich zu verlangen, daß der Erzbischof von Köln in Freiheit gesetzt und der Verwaltung seiner Diöcese wiedergegeben werde. Der heilige Vater hat zu viel Vertrauen auf die Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen, um zu zweifeln, daß Seine Forderung günstig werde aufgenommen werden; und wird sich alsdann mit Vergnügen in den Stand gesetzt sehen, in jene Mittheilungen einzugehn, zu denen Ew. Excellenz bevollmächtigt zu seyn versichert."

*) Römische Staatsschrift. Beilage 19.

Noch einmal suchte der Gesandte in einem Schreiben vom 29. Dec. seine friedlichen Deutungen anzuknüpfen. Der Staatssecretär verwies nur in einer lakonischen Note auf seine frühere Erklärung.*)

Seitdem mochte die Stellung des preußischen Gesandten äußerst unbehaglich seyn. Von den Römern wurde er allgemein gemieden als derjenige, der Hand gelegt habe an den Erzbischof. Der gemeine Mann trieb sich mit den abgeschmacktesten Gerüchten herum, als z. B. der Monsignore Erzbischof sey deßhalb gefangen, weil er sich geweigert habe, er in seinem vorgerückten Alter, zu heirathen, und noch dazu eine Ketzerin. Die Gebildeten kannten das Bedenkliche der früheren Unterhandlungen. Es mochte daher von Herrn Bunsen erwünscht und erbeten seyn, daß er im April 1838 seine Abberufung erhielt, wenn vielleicht auch nicht in erwünschter Weise.

Vor 22 Jahren war Bunsen als ein armer Gelehrter mit jungen frohen Hoffnungen nach Rom gewandert. Er wurde des damaligen preußischen Gesandten Niebuhrs Liebling. Der König von Preußen war bei seinem Besuch in Rom 1822 an Niebuhrs Tische auf den lebendigen, kenntnißreichen Jüngling aufmerksam geworden. Als Niebuhrs Nachfolger ward er wie dieser ein Mittelpunkt aller archäologischen Untersuchungen und vieler künstlerischen Bestrebungen in Rom. Heimisch in den verschiedensten Gebieten des Wissens und in jedem Momente zur Belehrung über das Einzelnste bereit, erforschte er gleichzeitig die Geheimnisse der alten untergegangenen Roma und trug die alten lutherischen Kirchenlieder zusammen zu einem Gesangbuche des deutschen evangelischen Volkes. Sein Palast auf dem Capitol war ein gastlicher Heerd, an welchem die Wanderer

*) Ebend. Beilage 20. 21.

aus allen Völkern, die jeden Winter in Rom zusammenkommen, eine heitre und großartige Geselligkeit fanden. So, ein Gelehrter und ein Staatsmann, ein Frommer und ein Weltmann, war er ein bedeutender Repräsentant des Protestantismus in Rom, wenn vielleicht auch seiner Gewandtheit eine gewisse umsichtige Offenheit und jene einfache Charaktergröße abging, durch welche der Gesandte einer protestantischen Macht den Römern imponiren dürfte.

Er schied aus Rom am 20. April 1838, ohne eine Abschieds-Audienz erbeten oder erhalten zu haben, indem sein Abzug den Charakter einer Urlaubsreise trug. Sein letztes Lebenszeichen, eine Verwahrung gegen einen verletzenden Zeitungsartikel, ist von einem Landgute in England datirt. Man hatte vordem Ursache zu glauben, daß Herr Bunsen von Rom nur scheiden werde, um mit einem reichen Anspruche auf die Zukunft in eins der höchsten Staatsämter einzutreten. Dermalen hat es das Ansehen, als sey er nach dem Erzbischofe das zweite Opfer, welches diesem Zusammenstoßen der Verhältnisse gefallen ist. Die diplomatische Verbindung mit Rom wurde jedoch nicht abgebrochen, wie die Zeitungen es mehrmals in Aussicht gestellt hatten, sondern der Legationsrath von Buch, wie schon früher in Bunsens Abwesenheit, blieb als preußischer Geschäftsträger.

Nachdem der Papst gesprochen hatte, kam es darauf an, wie das katholische Volk am Rheine und in Westphalen die Machthandlung gegen seinen Erzbischof betrachten würde. So weit sich solche allgemeine Zustände erkennen lassen, war das herrschende Gefühl Erstaunen, Schmerz, bis zum Zorne gegen die protestantische Regierung. Alle vorhandenen Elemente der Unzufriedenheit fanden hier einen Brennpunkt. Auch diejenigen Rheinländer, die sich weniger um die kirchlichen Interessen kümmerten, empfanden es hart, daß ein Mann ohne Verhör und Gericht, ohne Urthel

und Recht gefangen gehalten werde. Die Volksmasse, welche sich um die gemischten Ehen doch nur soweit bekümmert hatte, als dieser Streit in einzelne Familien hineingriff, und welche von der Hermesischen Streitsache gar nichts verstand, hatte jetzt einen handgreiflichen Gegenstand ihrer Beunruhigung. Vergebens versicherten öffentliche Blätter im Sinne der Regierung, daß die Religion nicht gefährdet sey, und gar nicht gefährdet werden könne, daß nicht die katholische Kirche verletzt sey, sondern nur ein widerspänstiger Prälat genöthigt werden solle den Gesetzen zu gehorchen: dieses schien dem katholischen Volksverstande offenbar, ein frommer Bischof war durch eine protestantische Regierung verhaftet, vertrieben, weil er die Rechte seiner Kirche, die Gebote des heiligen Vaters vertheidigt hatte. Man flüsterte sich die alte katholische Satzung in die Ohren, daß eigentlich ein ketzerischer Fürst gar nicht über Gläubige herrschen könne. Dazu kamen thörigte, ungeheure, auch absichtlich aufgebrachte Gerüchte und verfälschte geistliche Erlasse. Es ist lächerlich einfältig, doch gewährt es einen ernsten Blick auf solche Volks-Einbildungen: bei dem Tumult in Münster war durch einen der flach einhauenden Reiter ein Mann in eine Ecke gedrängt, der auf den Knien ausrief: „Ach, lieber Herr Husar, verschonen Sie mich, ich will ja gern evangelisch werden!“

Die ersten Verwendungen für den Erzbischof gingen von seinen adligen Standesgenossen aus. Noch in der Weihnachtszeit 1837 erschienen zu Berlin sogenannte Abgeordnete der westphälischen und rheinischen Ritterschaft. Sie suchten theils im allgemeinen die Freilassung des Erzbischofs zu erlangen, indem sie hinwiesen auf die drohende Unzufriedenheit des Volks, theils im besondern hielten sie sich an den Vorwurf, welcher im Ministerial-Erlasse dem Erzbischofe gemacht worden war, daß er mit zwei revolutionären

Partheien zusammenhänge, sie verstanden dieß als eine Anschuldigung des Hochverrathes, sie hatten vom Erzbischofe sein Ehrenwort seiner vollkommenen Schuldlosigkeit zu erlangen gewußt, und drangen jetzt auf ein richterliches Erkenntniß über eine öffentliche Beschuldigung, durch welche ihr gesammter Stand verletzt werde. Sie fanden des Königs und der Prinzen Thüren verschlossen. Man hielt es in Berlin für unangemessen, daß sich in das Verhältniß zwischen einem König und seinem Unterthan eine Corporation einmischen wolle, der Minister der Polizei belehrte sie: sie allein trügen die Unruhe bei sich, das Volk rühre sich nicht, sondern sey voll Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs. Ein Mitglied desselben Standes, der Graf von Galen, Geschäftsträger in Brüssel, erhielt seine Entlassung, weil er auf die Instruction, das belgische Cabinet mit der wahren Lage der Dinge in Köln bekannt zu machen, und zur Widerlegung der in belgischen Zeitungen verbreiteten Unwahrheiten die von der preußischen Regierung zusammengestellten Actenstücke dort mitzutheilen, dieses abgelehnt hatte, indem er mit dem Verfahren der Regierung nicht einverstanden sey.*)

Sodann um dieselbe Zeit hatte sich ein einfacher Pfarrer am Rheine mit gutem Vertrauen bei dem Kronprinzen für die Freilassung des Erzbischofs verwandt. Der Kronprinz antwortete vom 24. Dec. einfach und herzlich,**) daß des Königs, so wie sein eignes Herz bei dem gethanen Schritte blute, und er daher den Schmerz aller wackern Rheinländer vollkommen begreife, welche die Gründe dazu jetzt noch nicht übersehen könnten. Es handle sich bei diesem

*) Allg. Zeitung. 1838. Jan. S. 7. 15. 78. 192. Febr. S. 277.

**) Allg. Zeitung. 1838. Jan. S. 205.

traurigen Ereigniß ganz besonders um die Erfüllung eines gegebenen Wortes; was solle aus der göttlichen Ordnung auf Erden werden, wenn ein solches ohne Ahndung gedeutet und unerfüllt bleiben dürfte? Die zarten Rücksichten, weßhalb jene Gründe bis jetzt noch nicht offenkundig gemacht worden wären, würden vielleicht bald schwinden, bis dahin möge jener also als ein guter und bewährter Christ sich gedulden, und darin fortfahren, die aufgeregten Gemüther zu besänftigen, als wodurch sich zu allen Zeiten ächtes Christenthum bewährt habe.

Das Mißbehagen der katholischen Bevölkerung äußerte sich zunächst nur innerhalb des Privatlebens und des Gesetzes. Die protestantischen Beamten und Officiere wurden hie und da aus den gesellschaftlichen Kreisen gestoßen. Die Mädchen gaben einander die Hände darauf, mit Protestanten nimmer einen Liebesbund anzuknüpfen, sie unterzeichneten gegen etwanige Schwachheiten des menschlichen Herzens bestimmte Formulare und nahmen darauf das heilige Abendmahl. Allmälig kam es in den Städten auch zu kleinen Volkstumulten. Es mag wohl seyn, daß einige Abentheurer oder Fanatiker hochverrätherische Pläne faßten, die Rheinlande wieder mit Frankreich oder mit Belgien zu vereinigen, und die Polizei hatte ziemlich damit zu thun, aufrührerische Anschläge abzureißen, die zum Theil von Händen niedergezeichnet schienen, die sich sonst mit Schreiben nicht viel befassen mochten. Aber jene Tumulte hatten zu wenig eine bestimmte Richtung, als daß man etwas anderes in ihnen sehen konnte, als einzelne zufällig aufgeworfne Blasen einer vorhandenen allgemeinen Bewegung. Sie entstanden etwa durch das Gerücht von der Verhaftung eines geliebten Geistlichen, und verbrausten entweder ganz inhaltslos, oder wandten sich wie der Auflauf zu Köln gegen das Haus eines Geistlichen, der als Anhänger der

Regierung für einen Verräther an der heiligen Volkssache angesehn wurde. Nur in Münster und Paderborn scheint einmal eine bestimmte Verabredung statt gefunden zu haben; doch dort war der nächste Zweck kindisch genug, man wollte ein großes Breterhaus anbrennen, das früher eine Thierbude, nun zu den Exercitien der Recruten benutzt wurde, nach denen man auf der freien Straße mit Blaseröhren geschossen hatte. Hier wenigstens volksmäßig derb und durch die Gelegenheit gegeben: durch das bevorstehende Amts-Jubelfest des Präsidenten von Schlechtendahl waren die höchsten Civil- und Militär-Behörden der Provinz in Paderborn versammelt, ein angekündigter Fackelzug konnte nur auf einem schmalen Steindamme zwischen den Quellen der Pader zu dem Hause des Jubilarius gelangen, hier sollte der Zug überfallen und in's Wasser gedrängt werden; man tröstete sich hinsichtlich derjenigen Beamten, die keine besondern Gegenstände des Volkshasses waren, sie seyen doch nur lutherisch und überdieß Preußen, und wenn auch Westphälinger, doch angesteckt und verdorben, man wisse nicht einmal, ob ordentlich getauft, sie müßten wenigstens noch einmal getauft werden, also alle in die Pader! *)

Mit einiger Vorsicht und durch die gewöhnliche Garnison wurde man leicht dieser Bewegungen Meister, ohne daß es einen Schuß Pulver kostete, das Laden vor den Augen der Menge reichte hin. Die Rädelsführer oder doch die etwanigen geheimen Gönner dieser Volksbewegungen mochten ohnedem nur im Sinne haben, durch solchen aller Orten drohenden Aufruhr die Regierung zu schrecken, und gegen die Versicherungen, die man so oft in den Zeitungen las, daß das katholische Volk ruhig sey und die Sache des Erzbischofs der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung

*) Allg. Zeitung. 1838. Jan. S. 197 f.

getrost anheimstelle, handgreiflich zu protestiren. Im Spätherbst 1838 nahm diese Meuterei einen sehr bösartigen Charakter an. In der Nacht vom 5. auf den 6. November wurde eine Schildwache am Pulverthurm vor den Mauern von Köln von 5 Personen mit Steinwürfen angefallen, bis sie todwund zu Boden stürzte. In der Nacht vom 17. auf den 18. wurden 3 Geschütze der Exercierbatterie in Koblenz vernagelt und verkeilt. Obwohl von jetzt an in beiden Städten die Wachen verdoppelt und mit scharfer Munition versehen wurden, wiederholten sich noch einigemal ähnliche Angriffe.*) Aber bald nachher forderten die politischen Verhältnisse Belgiens das Zusammenziehen eines Heeres am Rheine, vor dessen Macht mit der Gefährlichkeit auch die Vergeblichkeit solcher Verbrechen einleuchten mochte.

Die Geistlichen, so weit sich dem nachkommen läßt, hielten nur das stille mächtige Gefühl einer verletzten heiligen Sache im Volke wach, indem sie in heimlichen Flugschriften oder in offnen Predigten den Erzbischof und die Unterdrückung ihrer Kirche beklagten. Die Regierung zog wegen des Erstern**) den D. Binterim, Pfarrer zu Bilk, wegen des Andern den Pfarrer Beckers an der Ursulakirche zu Köln vor Gericht. Das gerichtliche Verfahren gegen Beamte bildet durch Cabinets-Ordre von 1821 und durch deren erweiterte Erklärung von 1834 eine der Ausnahmen vom rheinischen Rechte, wie sie den Rheinländern so unheimlich dünken: Beamte werden vor den Oberlandesgerichten nach altpreußischem Rechte ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtet. Durch Anwendung dieses Verfahrens auf die beiden Geistlichen wurden sie in

*) Ebend. Nov. S. 2542. 2639.

**) „Der katholische Bruder- und Schwester-Bund."

erster Instanz, Binterim wegen strafwürdiger Invectiven gegen die Regierung zur Amtsentsetzung und zu zweijähriger Festungsstrafe, Beckers wegen Aufreizung des Volkes zum Mißvergnügen gegen die Regierung durch wiederholten Tadel derselben zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. Indem D. Binterim durch jenes Urthel auch das Recht verlor, fortan die Nationalcocarde zu tragen, tröstete man sich, es werde ihm gnug seyn, jenes Zeichen zu tragen, welches Christus seinen Getreuen auflege, und während Beckers noch der Lieblingsprediger der Kölner war, wurde sein vermeinter Gegner, der Domcapitular Filz, der im Sinne der Regierung zum Frieden predigte, nach Demolirung seiner Wohnung dahin gedrängt, Köln zu meiden.*) Der Caplan Michelis dagegen, gleichzeitig mit dem Erzbischof verhaftet, wurde zuerst mit nach Minden, nachmals auf die Feste Magdeburg gebracht, ohne vor Gericht gestellt zu werden, indem das Kammergericht zu Berlin erklärt haben soll, daß auf seine bei Binterim vorgefundenen Briefe (S. 19 f.) ein gerichtliches Verfahren sich nicht begründen lasse. — Das mächtigste Mittel der Geistlichkeit, auf die Gemüther zu wirken, der Beichtstuhl, lag freilich jenseit aller Polizei und aller Gerichte.

Zur Wiederherstellung der Ruhe kam viel darauf an, ob das Dom-Capitel zu Köln diejenige Auctorität behaupten werde, welche zur einer geordneten kirchlichen Verwaltung gehört, und hing nach der Stimmung der Gemüther großentheils ab von ihrer Anerkennung durch den Papst. Auf das erste Anzeige-Schreiben des Capitels (S. 108.) antwortete der Papst vom 26. Dec. 1837 mit einem scharfen Ver-

*) Allg. Zeitung. 1838. Dec. S. 2751. 2847. 2877. 2886. — 1839. Jan. Beil. S. 35 f.

weise.*) „Wir mußten sehr verwundert seyn, daß Ihr, mit Eurem Oberpriester durch das heiligste Band verbunden und von Amtswegen verpflichtet, ihm hülfreiche Hand und Trost zu bieten, Euch sofort in seine Ankläger verwandelt habt und aus Hausgenossen Feinde geworden seyd, indem Ihr vornehmlich zu der Zeit, da er wegen Bewahrung der Religion und seiner Pflicht ungerechte Trübsal erdulden muß, den wider ihn getroffenen Anschlägen beigefallen seyd.“ Hierauf wird die Tugend des Erzbischofs gepriesen, und bemerkt, daß dem heiligen Vater gar wohl bekannt sey, durch welche Ursachen getrieben und von welchen Grundsätzen geleitet, sie Böses von ihm geschrieben hätten. Indeß in Hoffnung der baldigen Rückkehr des Erzbischofs auf seinen Sitz, so wie der Rückkehr der Capitularen zu bessern Entschlüssen wird ihnen als geliebten Söhnen der apostolische Segen ertheilt. Von einer Verwaltung der Diöcese durch das Capitel und den von ihm aufgestellten Verweser ist in diesem Schreiben nicht die Rede.

Unterdeß hatte das Capitel am 27. Nov. 1837 seinen Dechanten D. Hüsgen, schon seit vielen Jahren General-Vicar in geistlichen Angelegenheiten, zum Capitular-Verweser erwählt, eingesetzt und diese Wahl in einem Schreiben vom 19. Dec. dem Papste zur Bestätigung vorgelegt. In einem weitern Schreiben vom 20. Febr. 1838 entschuldigt sich das Capitel wegen der ihm gemachten Vorwürfe.**) In den Worten tiefer Bekümmerniß und gänzlicher Ergebung in des heiligen Vaters Willen ist doch das Gefühl unbilliger Verletzung würdig ausgesprochen. „Uns schien aus dem Munde unsers heiligsten Vaters die Frage zu ertönen: Was ist euch bekannt von der Führung der kirchli-

*) Römische Staatsschrift. Beil. 23.

**) Allg. Zeitung. 1838. April. S. 933 f.

chen Angelegenheiten und was könnt ihr bezeugen? Auf diese Frage nicht zu antworten, oder das Wahre nicht auseinander zu setzen, schien uns unerlaubt. Denn Ew. Heiligkeit, dem Vater der allgemeinen Kirche, dem es anlag, für unsre Bedürfnisse zu sorgen, durfte das, was die so große und berühmte Erzdiöcese berührte, zumal in diesem harten und schwierigen Stande nicht verborgen bleiben. Des heiligsten Bandes, wodurch wir mit unserm Oberhirten verbunden sind, waren wir nicht uneingedenk, allein wir wußten auch, daß uns ein noch engeres und heiligeres Band an die Wahrheit und an den sichtbaren Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi auf Erden knüpft. Daß aber das, was wir berichtet haben, Wahrheit ist, können wir beweisen und werden es beweisen, sobald es verlangt wird, was wir, nicht um anzuklagen, sondern allein aus Liebe zur Wahrheit hiermit wiederholt aussprechen. — Unser Irrthum hat also darin bestanden, daß wir aus Wahrheit- und Pflichtgefühl gegen Ew. Heiligkeit sprechen zu müssen glaubten, wo schweigen besser gewesen wäre. — Als treugehorsamste Söhne unterwerfen wir uns demüthigst der väterlichen Entscheidung, und vertrauen der väterlichen Gnade, daß wir jetzt, nachdem wir die Beweggründe unsers Verfahrens klarer dargelegt, Verzeihung erlangt haben. Nur das Eine schmerzt uns, daß der Inhalt des apostolischen Schreibens früher in auswärtigen Zeitungen unter das Volk verbreitet worden, als dasselbe uns zugekommen ist. — So erscheinen wir öffentlich mit unverdienter Schmach bezeichnet und gleichsam als Verräther gebrandmarkt, denen die Gläubigen kaum noch vertrauen können. Deßhalb flehen wir demüthigst, daß Ew. Heiligkeit nicht allein gelinder über uns urtheilen, sondern auch mit einigen sanften Worten uns gnädigst zu trösten und uns den apostolischen Segen zu ertheilen geruhen möge.“

Monate vergingen und von Rom erschien keine Antwort auf diese beiden Schreiben. Hierdurch wurde die Lage des Capitular-Verwesers sehr schwierig. Gerüchte verbreiteten sich, daß er vom Papste verworfen sey, den eifrig Gläubigen erschien er als ein durch Staatsgewalt eingesetzter Usurpator. Es gehört zu den Subordinations-Mitteln des neueren Katholicismus, daß einige geistliche Functionen von den Bischöfen immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt werden. Einige Pfarrer, deren Berechtigung zur Seelsorge abgelaufen war, weigerten sich vom D. Hüsgen, als hierzu nicht berechtigt, die Erneuerung derselben anzunehmen und schlossen ihren Beichtstuhl.*) Als der Capitular-Verweser die gewöhnlichen Indulgenzen der Fastenordnung für 1838 verkündet hatte, erhielten jene Gerüchte im März eine bestimmte Grundlage durch geistliche Emissäre, welche im Namen eines Monsignore Spinelli, der als Nuntius in Brüssel galt, zu den einzelnen Pfarrern kamen, um ihnen als im speciellen Auftrage des Papstes einen Erlaß zu übergeben, in welchem die Wahl des Dechanten Hüsgen zum Capitular-Verweser als unkanonisch bezeichnet, das von ihm ausgegangene Fasten-Mandat für nichtig erklärt und verordnet wird, die Gläubigen sollten sich an die Fastenordnung des Erzbischofs von 1837 halten.**) Hieran schloß sich dann die Sage von einem Breve, durch welches Spinelli zum apostolischen Vicar der Diöcese Köln bestellt sey.

Die preußische Regierung wurde zunächst hierdurch veranlaßt, vom 9. April einen Befehl zu erlassen, nach welchem alle Verbreiter geistlicher Erlasse auswärtiger Obern

---

*) Allg. Zeitung. 1838. Mai. Außero. Beil. S. 1008. Preuß. Staatszeitung. 1838. Nr. 362.

**) Allg. Zeitung. 1838. März. S. 695.

sogleich verhaftet und nach Befinden auf eine Festung abgeliefert werden sollten.*) Zugleich wurde das Verbot jedes unmittelbaren Verkehres mit dem römischen Stuhle durch Strafansätze von Geld oder Gefängniß in Erinnerung gebracht, und alsbald einige Domherrn zu Trier, welche sich, als in der verfassungsgemäßen Wahl eines Bischofs binnen 3 Monaten nach der Erledigung durch die Regierung gehindert, anfragend nach Rom gewendet hatten, jeder mit 50 Thalern in Strafe genommen.

Endlich erfuhr man, daß die beiden Schreiben des Kölner Capitels sich noch Anfang Aprils allerdings schwerbegreiflicher Weise in den Händen des preußischen Gesandten in Rom befanden, und ein Courier dazu gehörte, um ihm den Befehl zur unverzüglichen Abgabe derselben zu überbringen.**) Hierauf wurden vom 9. Mai 1838 päpstliche Schreiben an D. Hüsgen und an das Capitel zu Köln erlassen.***) In demjenigen Theile derselben, welchen D. Hüsgen in einem Rundschreiben vom 30. Juni dem Clerus mittheilte, gestattete der Papst (sinimus), daß D. Hüsgen in seiner Eigenschaft als General-Vicar des Erzbischofs bis zu dessen Rückkehr der Verwaltung der Erzdiöcese vorstehe.

In der That vertauschte D. Hüsgen seitdem den Titel eines Capitular-Verwesers mit dem eines General-Vicars, und wurde als solcher auch vom Könige bestätigt. Der Unterschied der Amtsrechte beider Titulaturen ist bei der gänzlichen Verhinderung des Bischofs nicht wesentlich, der Capitular-Verweser handelt im Namen des zur Verwaltung berechtigten Capitels, der General-Vicar im Namen des Bischofs: aber indem der Papst nur einen General-

---

*) Allg. Zeitung. 1838. April. S. 855.
**) Ebend. April. S. 90.
***) Ebend. Juli. S. 1573. Aug. S. 1623 f.

Vicar anerkannte, welchen der Erzbischof einst noch persönlich beauftragt hatte, und durch einen beliebigen Act seiner Auctorität auch aus dem Kerker heraus diesen Auftrag zurücknehmen konnte, blieb die Amtsführung des Erzbischofs in voller Anerkennung.

Der weitere Inhalt der päpstlichen Erlasse, zu dessen Veröffentlichung beizutragen das Capitel sich nicht berufen fühlte, enthält noch starke väterliche Ermahnungen an die Domherren, daß sie nicht recht daran gethan hätten, die Sache des Erzbischofs preiszugeben und dadurch die Regierung in ihrem Unrechte zu bestärken. Insbesondere dem General-Vicar wird zu bedenken gegeben, daß er die Hermesianer beschützt habe, daß ehestens Rechenschaft über seine ganze Verwaltung von ihm gefordert werden dürfte; er solle seine unbedingte Unterwerfung unter das Breve gegen Hermes anzeigen, auch von andern dieselbe fordern, und sich wegen gemischter Ehen streng an das Breve von 1830 halten.

Hinsichtlich Spinellis wurde offenbar, daß er nur ein römischer Abbate sey, vom Nuntius zur Besorgung der laufenden Geschäfte in Brüssel hinterlassen. Der Cardinal-Staatssecretär erklärte hinsichtlich desselben noch im April dem preußischen Gesandten, daß er mittheilen wolle, was von Seiten des heiligen Stuhles geschehen, woraus man entnehmen möge, was demselben nicht zuzurechnen sey. Spinelli habe angezeigt, nach einem Briefe aus der Diöcese Köln seyen die Katholiken in Gewissensnoth wegen der Fasten, indem sie zweifelten, ob der Genuß anderer als der Fastenspeise erlaubt oder verboten sey. In der traurigen Lage, in welcher der heilige Vater über die Verhältnisse in Köln ganz ununterrichtet geblieben, da seit dem 22. Nov. v. J. kein weiterer Bericht vom Capitel eingegangen sey, habe der heilige Vater dem Spinelli antworten

lassen: daß er der Diöcese die vom Erzbischof im vorigen Jahre ertheilten Dispense bewillige; dieß solle er mit Vorsicht der von Gewissenszweifel bedrängten Person, auch andern in gleicher Beunruhigung, mittheilen. Dieser Auftrag beziehe sich also nur auf einen Gewissenszweifel; was außerdem geschehen sey, dürfe in keinem Falle als Handlung des heiligen Stuhles betrachtet werden, und von Spinelli sey deßhalb bereits Rechenschaft gefordert worden. Dagegen der Forderung des preußischen Gesandten, daß Spinellis Erlaß amtlich in den Zeitungen widerrufen werde, entzog sich der Cardinal-Staatssecretär, weil die päpstliche Regierung es aus Grundsatz unter ihrer Würde halte, sich mit Zeitungs-Artikeln zu befassen.*)

Wie sich dieses nun verhalten mochte, jedenfalls war jetzt die kirchliche Verwaltung in Köln vollkommen anerkannt, aber auch gebunden an alles dasjenige, wegen dessen der Erzbischof entfernt worden war. Zwar die Hermesianer hatten unter dieser Verwaltung nichts zu befahren: dennoch wollte sich das Convictorium zu Bonn nicht wieder füllen, die Aermeren unter den Studirenden erhielten sich durch die Stipendien, welche sie von dem Adel oder von den Kaufleuten erhielten, und der romanische Katholicismus war hier grade jetzt zu solcher Energie gelangt, daß, nachdem die Professoren Elvenich und Braun, nach vergeblichen Versuchen, in Rom persönlich eine Aenderung des Verdammungsurtheils zu erlangen**), zurückgekehrt waren, mehrere Häupter der Hermesischen Schule ihre unbedingte Unterwerfung unter das Breve feierlich einreichten.***) Aber

*) Allg. Zeitung. 1838. Mai. S. 1061. Zweite röm. Staatsschrift. Beilage 39—42.

**) Acta Romana. Edd. Braun et Elvenich. Hanov. 1838.

***) Allg. Zeitung. 1838. Juli. Außero. Beil. S. 1593.

die Regierung hielt jetzt nicht für angemessen, diese Eingaben an den römischen Hof gelangen zu lassen.

Hinsichtlich der gemischten Ehen war nach der bestimmten päpstlichen Erklärung den Bischöfen von Münster und Paderborn die Wahl vorgelegt, dem Papste oder dem Könige ungehorsam zu seyn. Beide Bischöfe zeigten im Januar 1838 der Regierung an, daß sie sich in Folge der päpstlichen Allocution genöthigt sähen, ihre Beitrittserklärung zur Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 zurückzunehmen, um fortan sich allein an das Breve von 1830 zu halten. *)

Der Minister von Altenstein antwortete hierauf vom 23. Jan. 1838 dem Bischof von Münster, **) daß er nicht ermächtigt sey, eingegangne Verpflichtungen zu erlassen, daß man sich nicht von einer Uebereinkunft einseitig lossagen könne, überdieß ein päpstlicher Erlaß ohne Erlaubniß der Regierung nicht vollziehbar sey. Der Papst habe auch gegen den westphälischen Frieden, gegen die Wiener Congreßacte und gegen die neuesten Ehegesetze des Königreichs Sachsen protestirt, ohne dadurch den aus jenen Gesetzen hervorgegangenen politisch-rechtlichen Zustand ändern zu wollen oder zu können. Doch wird der Bischof in keiner Weise bedroht, vielmehr auf die äußere Bedrängniß hingewiesen, aus der seine Erklärung hervorgegangen seyn möge, und ein ruhiges Abwarten der weitern Entwickelung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt.

Dieses wurde durch eine Cabinets-Ordre vom 28. Januar ***) dahin erläutert: Sr. Majestät sey jene Erklärung von Männern, die Höchstdemselben stets als vernünf-

*) Allg. Zeitung. 1838. Jan. S. 173.

**) Ebend. Feb. S. 455.

***) Ebend. März. S. 559.

tige und wohlgesinnte Beamte angepriesen, nicht ohne Befremden bekannt geworden. Es würde ein höchst trauriges Regiment für einen Staat bekunden, wenn durch eine, nicht einmal officiell mitgetheilte Aeußerung eines fremden Regenten die Staatsgesetze in ihrer Ausführung suspendirt werden könnten. Es müsse mithin die Instruction in Folge jener Convention in ihrer vollen Wirksamkeit bleiben. Doch scheine hier alles auf einem Mißverständnisse zu beruhen, das Seine Majestät zur Beruhigung der katholischen Oberhirten beseitigen wolle. Allerhöchstsie haben die Convention nie anders verstanden, als daß Niemanden ein Gewissenszwang aufgelegt werden soll. Sey mithin die katholische Parthei nicht zu vermögen, jene Erklärung wegen der Kindererziehung zu geben, so dürfe jene allerdings, nach dem päpstlichen Breve, durchaus deßhalb mit keinen geistlichen Censuren belegt werden, doch solle auch der katholische Priester nicht gezwungen seyn, die Handlung nach katholischem Ritus zu vollziehn, sondern dann bleibe es der etwa sich verletzt fühlenden Parthei überlassen, sich beschwerend beim Bischof zu melden, der definitiv die Sache zu entscheiden habe.

Noch eine weitere mildernde Erklärung in Folge dieser Ordre giebt das Rescript des Ministers von Altenstein an den Verweser des Bisthums Trier vom 19. Februar.*) Zwar wird auch hier die Gültigkeit der streitigen Instruction für die Bischöfe der westlichen Provinzen und ihrer Amtsnachfolger behauptet. Aber es sey durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden schiene, den katholischen Geistlichen durch die Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 die Einsegnung gemischter Ehen unbedingt geboten werde. Vielmehr sey denselben nur unter-

*) Allg. Zeitung. 1838. März. S. 696.

sagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen. Bescheidne Erkundigungen seyen jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten, und glaube derselbe die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile der Bischof, bei dessen Ausspruch es dann ein unveränderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden solle. Es liege in dem eignen, wohlverstandenen Interesse der Bischöfe, daß sie durch möglichst milde Auffassung des Breve von 1830 dem Geiste der diesen Gegenstand betreffenden Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 treu bleiben, und dieses ist es, was Seine Majestät von den Bischöfen erwarten, ohne übrigens in der Auffassung einzelner Bestimmungen der zu jener Uebereinkunft gehörigen Instruction, die dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibe, dieselben einengen zu wollen. Eine Antwort der Bischöfe ist hierauf nicht bekannt geworden, jedenfalls blieben sie in ihrer Stellung ungekränkt, und die jüngsten Ereignisse am Rheine trugen einen versöhnlichen Charakter.

Vorerst eine königliche Ordre vom 16. Dec. 1838 verordnete die Zurückgabe jener Kirche, welche der Bischof von Hommer noch auf dem Sterbebette so sehnlich verlangt hatte, an das katholische Seminar zu Trier, jedoch erst nach Vollendung des Neubaues einer protestantischen Kirche, für welchen der König 30000 Thaler aussetzte. Es ist niemals die Art dieses Monarchen gewesen, Gerechtigkeit nach den Umständen zu üben, daher die Nachricht alle Wahrscheinlichkeit hat, daß die obenerwähnte Schrift (S. 59.) mit ihrer offnen und gründlichen Darlegung des Rechtes, indem sie vor die Augen des Königs gelangt war, dieses Resultat herbeigeführt habe.*)

*) Allg. Zeitung. 1839. März. Beil. S. 504. April. S. 783.

Sodann wurden die Rheinländer überrascht durch ein zur Oeffentlichkeit bestimmtes Schreiben des rheinischen Justiz-Ministers, Herrn von Kamptz, vom 19. November 1838,*) in welchem derselbe das Gerücht, daß er in der Verwaltung seines Amtes je daran gedacht hätte, die allgemeine preußische Gerichtsordnung in der Rheinprovinz einzuführen, als eine lächerliche oder boshafte Verläumdung bezeichnet, während er doch vielmehr bei jeder sich darbietenden Gelegenheit das rheinische Gerichtsverfahren gefördert und unterstützt habe, „die wenigen Fälle abgerechnet, in welchen Einheit der Verfassung und der Verwaltung des Staats die Anwendung der Gesetze und das Verfahren nach allgemeinen Gesetzen bedingte.“ Wohl habe er Einleitung getroffen, die rheinische Gerichtsverfassung nach den Vorschlägen der dasigen Justizbeamten ihrem Geiste gemäß immermehr auszubilden, aber er sey entfernt von dem Wunsche, daß sie mit einer andern vertauscht werden möge, und die Verbreiter solcher Gerüchte verdienten daher, nach Maßgabe der Verhältnisse, Mitleiden oder Abscheu und ernstliche Strafe. Dennoch bestätigte sich's bald, was man damals lächelnd sich zuflüsterte, Herr von Kamptz, um nach seinem Wunsche dem Präsidium der Gesetzrevisions-Commission seine ganze Sorgfalt zuwenden zu können, trat mit dem Schlusse des Jahres auf's ehrenvollste vom rheinischen Justiz-Ministerium zurück, dieses wurde mit dem allgemeinen Justiz-Ministerium vereinigt, und in dasselbe zum Directorium der rheinischen Justiz Herr von Ruppenthal aus Köln berufen, der früher selbst ein berühmter Generalanwalt den Rheinländern als eine Bürgschaft für ihre Gerichtsverfassung gilt.**) Man würde ihrer Kirchlichkeit

*) Allg. Zeitung. 1838. Dec. S. 2863 f.

**) Ebend. 1838. Dec. S. 2840. Außero. Beil. S. 2702 f. — 1839. S. 72.

schwerlich unrecht thun, wenn man von einer ziemlichen Anzahl Rheinländer es in Zweifel stellte, was sie beschließen würden, wenn ihnen freigestellt würde, ihren Erzbischof zurückzuerhalten, aber nur zugleich mit ihrem Justiz-Minister, nach dem Vorurtheile, welches sie nun einmal gegen diesen berühmten Gesetzkundigen gefaßt haben.

Endlich, das Dom-Capitel zu Köln war zweifelhaft, ob dem General-Vicar als solchem das Recht zukomme, Priester weihen zu lassen, es hatte sich deßhalb nach Rom gewandt, und der Papst ertheilte durch ein Schreiben des Staatssecretärs vom 15. Febr. 1839 den Bescheid, daß dem General-Vicar nach alter Rechtsansicht diese Befugniß zustehe, jedoch solle er niemand zur Ordination zulassen, dem sie der Erzbischof aus irgend einem Grunde versagt haben würde, und nur solche, die sich dem apostolischen Urtheile über die Hermesischen Schriften offen und einfach unterwürfen; zugleich wurden einige dem Erzbischofe auf Zeit übertragne, nun abgelaufne Vollmachten für seinen General-Vicar verlängert.*)

Auch war es für die Stimmung der Rheinlande bedeutend, daß Belgien seine verzweifelte Stellung aufgab, und mit der Muthlosigkeit der exaltirten Parthei für jetzt die Hoffnung verschwand, den europäischen Frieden von da aus zu stören. Bei solchen Vorzeichen des Kirchenfriedens am Rheine erschien der Zwiespalt zu Anfange des Frühlings 1839 doch lange noch nicht geschlichtet.

In Cleve, einer fast schon altpreußischen Stadt, war ein langweiliges Gedicht, das ein frommer Polizei-Director zur Verherrlichung Luthers früher in Barmen hatte drucken lassen, hinreichend, um in den Nächten des 24. und 25. März einen Pöbel-Tumult zu veranlassen, der wenigstens die Fenster der Protestanten und ihrer Kirche einschlug.**)

*) Allg. Zeitung. 1839. Mai. S. 988 f.
**) Ebend. 1839. April. S. 742. 751.

Die Geistlichkeit in Aachen hatte den König in sehr gemeßner und ehrerbietiger Weise, obwohl sich verpflichtet achtend, „die Zunahme der Verstimmung des katholischen Volkes nicht zu verhehlen,“ um die Freilassung ihres ehrwürdigen Hirten angegangen. Sie erhielt nach langem Schweigen eine gnädige, doch entschieden ablehnende Antwort des Inhaltes: man irre sich, wenn man glaube, es seyen jetzt keine Gründe mehr zur Festhaltung des Herrn von Droste vorhanden.*)

Aber da die Kränklichkeit des Erzbischofs sich im April durch ein Uebel am Fuße steigerte, erließ der König, sobald er von den Ansichten der Aerzte in Kenntniß gesetzt war, nachfolgenden Cabinets-Befehl an sein Ministerium.**)

„Da nach Ihrem Berichte vom 15. d. M. der Erzbischof von Köln sich in einem bedenklichen Gesundheitszustande befindet, und von einer theilnehmenden Pflege im Kreise seiner Verwandten wohlthätige Wirkungen, sowohl auf sein Gemüth, als auf sein körperliches Leiden erwartet werden, so will Ich ihm gestatten, sich nach seinem Stammgute Darfeld in den Schoß seiner Familie zu begeben, wenn er selbst das wünscht und das Versprechen ertheilt, diesen Aufenthaltsort ohne Meine Erlaubniß nicht zu verlassen. Wenn der Erzbischof zu einem auswärtigen Arzte besonderes Vertrauen haben möchte, so ist dafür zu sorgen, daß er herbeigerufen werde. Ich beauftrage Sie, dem Erzbischofe hiernach die erforderliche Eröffnung durch den Regierungspräsidenten Richter machen und ihm zugleich Mein Bedauern über seinen leidenden Zustand ausdrücken zu lassen, mit dem Wunsche, daß die nachgegebne Verlegung seines Wohnsitzes zur Linderung seines Leidens beitragen möge.“

Dieser Befehl kam durch Estaffette am 19. April in

---

*) Allg. Zeitung. 1838. Dec. Außero. Beil. S. 2575.

**) Aus der Preuß. Staatszeitung: Leipz. Allg. Zeitung. Nr. 120.

Minden an. Der Erzbischof leistete das geforderte Versprechen. Des Morgens am 22. sah man 3 Wagen in der Vorstadt von Münster auf dem Wege nach dem benachbarten Darfeld, im ersten Wagen saß der Erzbischof mit seinem Arzte und seinem Kammerdiener, im dritten zwei Gendarmen in Civilkleidung.

Es liegt in der Natur kirchlicher Streitigkeiten, daß sie zwar in letzter Instanz durch Gott und die innere Macht seiner Wahrheit, im übrigen aber durch des Volkes Stimme entschieden werden. Die preußische Regierung schien dieser Macht zu vertrauen, ihre Darlegung des Verfahrens gegen den Erzbischof von Köln ist eine Appellation an die öffentliche Meinung mit Vorlegung der Acten. Die vorangehende Geschichtserzählung, wahrscheinlich durch den Gesandten Herrn Bunsen selbst verfaßt, rechtfertigt mit hoher Feinheit und Würde die Maßregeln der Regierung; sie geht, wie die ausgewählten Actenstücke als Beilagen, nur bis zum 25. Nov. 1837, wurde anfangs nur lithographirt an die Höfe und in den höchsten Kreisen ausgegeben, Anfang Februar 1838 erschien sie im Buchhandel. Hierdurch wurde die römische Staatsschrift veranlaßt, welche von dem Prälaten Viale verfaßt, am 4. März 1838 aus der Druckerei des Staats-Secretariats hervorging. Sie hält sich ziemlich einfach und gemessen an die Thatsachen mit einer in ihrem Sinne ausgewählten Acten-Sammlung. Die römisch-katholische Sache wurde von belgischen und baierschen Zeitschriften, insbesondre von der Würzburger Zeitung enthusiastisch und giftig vertheidigt. Ganze Ladungen von Flugschriften zogen nach Preußen. Es entstand plötzlich in Baiern das Scheinbild einer Preßfreiheit, und diplomatische Verhandlungen vermochten lange nicht dasjenige zu ermäßigen, was der Groll des Katholicismus gegen einen protestantischen Staat vorzubringen hatte. Dagegen an-

fangs die Abwehr in Preußen etwas ängstlich genommen wurde, die Zeitschriften des Landes erschienen wie im Stande der Unschuld, weder Gutes noch Böses von dem zu sagen wissend, was alle Herzen bewegte, und wenigstens den Münsterländern suchte die Post sogar einigemal Stücke der allgemeinen Zeitung vorzuenthalten, bis allmälig das Vergebliche dieser Maßregeln für einen rein deutschen, geistesmächtigen Staat einleuchtete. Auch für Preußen und den Protestantismus erhob sich eine Anzahl freiwilliger Schriftsteller, unter ihnen ein umsichtiger, gemäßigter Mann, der die Mittel hatte, den guten Willen der preußischen Regierung für die katholische Kirche ihrer Unterthanen mit Actenstücken zu belegen.*) Die verschiedensten Interessen und Partheien bemächtigten sich allmälig des literarischen Streites. Man hörte die Ausrufungen eines bekannten Servilismus von des Königs unglaublicher, nie genug zu preisender Langmuth gegen den Erzbischof. Auch die märkischen Floskeln einer bekannten Schule ließen sich vernehmen, als da ist: „In Preußen, wissen wir, erhielt das Selbstbewußtseyn seine absolute Vollendung; Preußen ist das Resultat der ganzen Geschichte; in Preußen gelangte die Menschheit zur geistigen Ichheit."

Es war wenigstens nicht ganz großmüthig, daß dem gefangenen, vor allem Volke angeklagten Erzbischof bisher nicht auch vergönnt wurde, seine Sache öffentlich zu führen. Aber an seiner Stelle erhob sich ein alter ritterlicher Mann, ein Redner voll hochfliegender Poesie, und doch scharf, sophistisch und volksthümlich. In der Erinnerung

---

*) Die katholische Kirche in der preuß. Rheinprovinz und der Erzb. Clemens August. Ein Beitrag zur Cultur- und Sittengesch. des 19. Jahrh. Von einem Sammler hist. Urkunden. Frankf. a. M. 1838.

an den großen Erzbischof von Alexandrien, der auch einem mächtigen Könige zu widerstehn wagte, und nach ungeheuren Kämpfen zuletzt siegreich, auf ein Jahrtausend nachhaltig siegreich, und friedlich in seiner Stadt waltete, nannte Görres sein Buch Athanasius;*) er hätte dasselbe vielleicht mit noch besserem Rechte Chrysostomus nennen können, nicht als eine Satyre auf die beredten Predigten des Erzbischofs, von denen uns nichts kund geworden ist, sondern im Bezug auf seinen etwa möglichen Ausgang, der doch, im christlichen Sinn betrachtet, nicht minder rühmlich seyn würde, als die triumphirende Rückkehr, welche Athanasius erlebt hat. Jenes Buch erhob den Streit vom einzelnen Falle zur Principien-Frage, es ist eine Anklage gegen Gewaltthat von Seiten des protestantischen Staats, eine Verhöhnung des Protestantismus, eine Verklärung des mittelalterischen Katholicismus, eine Heiligsprechung des Erzbischofs. Der Athanasius flog ein Feuerband durch Deutschland. Das katholische Volk fand darin vieles, was es lang im Herzen gedacht, und nur sich nicht deutlich zu machen gewußt, in bestimmten, mächtigen Worten. Zwar ist grade das Hochpoetische, Ironische und Beziehungsreiche darin viel zu hoch für's Volk, aber wenn die Einseitigkeit dieses Gleichnisses erlaubt ist, auch in der Bibel ist viel für's Volk zu hoch, und doch ist sie das Mächtigste aller Volksbücher.

Es lag am nächsten, gegen den neuen priesterlichen Vertheidiger des Katholicismus seine Vergangenheit heraufzubeschwören. Man erinnerte an die Zeit, wo Görres wegen seiner Schrift „Deutschland und die Revolution" vor der preußischen Regierung landflüchtig werden mußte. Man

*) Regensb. 1838. 1. Ausg. im Januar, 4. Ausg. zu Ostern 1838.

erinnerte weiter hinaus an seine Jugend, die er im Sturme der französischen Revolution am Rheine durchlebt hat. Man gedachte an sein Testament des vormaligen römischen Reichs, und citirte ihm daraus die Stelle vom Untergange des Kirchenstaats am Rheine, wo er schreibt, das deutsche Reich hinterlasse: „drei Kurkappen; sie passen auf die dicksten Köpfe. Die dazu gehörigen Krummstäbe sind inwendig mit Blei ausgegossen, mit Dolchen versehen, auswendig mit künstlichen Schlangen umwunden. Das oben darauf befindliche Auge Gottes ist blind. Zwei Bischofsmützen von Kolik-Sammet, reich mit Rauschgolde verbrämt, etwas von Angstschweiß durchzogen, daher sehr brauchbar als rothe Mützen auf Freiheitsbäume. Eine davon war mit künstlich gearbeiteten Schellen besetzt. Mehrere Abt- und Aebtissinnen-Habite, von dem Tuch und Schnitt, wie man sie zur Zeit Christi trug, inwendig mit Cilicien von weichem Sammet, mit dem Geruch der Heiligkeit durchbalsamirt, daher vortrefflich, um damit Teufel auszutreiben und beherte Kühe wieder zu entheren, übrigens geräumig genug, um einem Stückfasse damit die gehörige Draperie zu geben.“ Man sagte: wie Görres einst die Pöbel-Freiheit vertheidigt habe, so nun den Pöbel-Glauben. Man hätte ihn noch bitterer an das Jahr 1799 erinnern können, als er an der Spitze einer Deputation nach Paris zog, um das linke Rheinufer der französischen Republik anzubieten; man könnte ihn fragen, ob er vielleicht deßhalb das Feuer der Zwietracht auf dem deutschen Heerde schüre, um das linke Rheinufer noch einmal zu verschenken?

Aber dieses wäre doch der Sache gleichgültig und auch nicht gerecht gegen die Person. Allerdings ist Görres ein Apostel der Volksfreiheit gewesen, und damals verschwand ihm alles kirchliche Interesse vor dem großen Völkerkam-

pfe, die Richtungen der Zeit, an deren Spitze er sich mehr als einmal gestellt hat, haben auch ihn mit fortgerissen: aber schon in der Schrift, für die er landflüchtig werden mußte, erscheint er als eifriger Katholik. In seinen wissenschaftlichen Werken ist ein tiefes Gefühl für die Poesie des Mittelalters und des Katholicismus. Jetzt sind ihm die katholischen Interessen vorwaltend, aber er greift noch immer das Königthum an, wenn auch nicht ein vom Papste gesalbtes. Der Papst ist ihm, wie er es im Mittelalter gewesen ist, ein Hort der wahren politischen Freiheit, und auch noch so ein Stück von Kaiser und Reich, dessen Auferstehung er jetzt lieber feiern, als ihm das Testament machen würde. Immer hat Görres ein gründliches Verständniß deutscher Eigenthümlichkeit und ein liebevolles Eingehn in die Besonderheiten deutscher Volksstämme beurkundet, und nachdem er eine Zeit lang mit wunderlichem Witze die Poesie, den Wahnsinn und die Erhabenheit des religiösen Geistes angepriesen hatte, ist er wieder aufgetreten als der Mann des deutschen Volkes, wenn auch nur des katholischen Volkes.

Napoleon hat einst von Görres rheinischem Mercur gesagt, das Buch sey ihm gegenüber eine Macht gewesen. Es ist keine Schande vom Athanasius dasselbe einzuräumen. Es ging aber der angegriffnen Regierung, wie es so oft Staaten und Privaten ergeht, daß sie Gott bitten möchten, sie wenigstens vor ihren Freunden zu behüten. Görres weiß es in der Vorrede zur dritten Ausgabe sehr heiter darzustellen, wie die norddeutschen Zeitungs-Correspondenten anfangs über den Athanasius schrieben, sein Verfasser denke zu schmeichelhaft von sich, wenn er im Glauben, die Regierung werde seinem Gerede einige Wichtigkeit beilegen, um ihrem Einschreiten zu begegnen, besondre Anstalten gemacht habe, die Regierung sehe das Buch tief unter sich, sie

sey des Vertrauens und des Verstandes ihrer katholischen Unterthanen viel zu sicher, als daß sie der Verbreitung dieses Buches irgend ein Hinderniß in den Weg legen werde. Aber nach zwei Tagen sey Gegenbefehl gekommen, da rufe derselbe Mann: „Es hat sich nicht bestätigt, daß die Schrift zu keinem Einschreiten von Seiten der Censurbehörde Anlaß geben werde; sie ist verboten, wirklich und wahrhaftig ist sie für den Debit untersagt. Denn seht und begreift: man hat zwar an unserm Rheine bekanntlich den Stimmen, die sich für den Erzbischof erhoben, kein Hinderniß in den Weg gelegt; der Athanasius wird jedoch nicht als eine bloße Vertheidigungsschrift, sondern als ein directer Angriff, als eine mit großer Geschicklichkeit angelegte, und unverkennbar auf ein rechtzeitiges Springen berechnete Mine betrachtet, die zwar für den mit Wissen und Einsicht gerüsteten Leser, sey er nun Katholik oder Protestant, durchaus nichts Bedrohliches hat, auf die unwissende Menge aber leicht einen gefährlichen Einfluß üben möchte. Der Verfasser ermahnt freilich selbst zur Ruhe; doch erst, wie sich ein geistvoller Kritiker äußerte, nachdem er das Blut zum Sieden gebracht, und die Geister in Aufregung versetzt, empfiehlt er den Knochen, sich ruhig zu verhalten.“

Das Verbot, welches nur den Eintagsfliegen der Literatur, oder in streng umgränzten Staaten, tödtlich ist, mochte für ein Buch von solchem Gewicht und Interesse nicht viel bedeuten, während dadurch ein unklares Verhältniß hinsichtlich der Kritiken und Gegenschriften, die zu verbieten oder auch nur zu missen schwer gewesen wäre, herbeigeführt wurde. Denn jenes Buch mußte den vielfachsten Widerspruch hervorrufen. Vieles Namen- und Bedeutungslose hat sich mit dem Athanasius zu messen gewagt, aber auch einige Gelehrte, die seine Ueberschwänglichkeiten und

Sophismen klar zu machen verstanden. Vor allem ist Marheinekes Kritik*) eine ernste, streng wissenschaftlich gehaltene Widerlegung, aber ebendeßhalb wollte sie kein Gegengewicht seyn gegen eine herzbewegende Volksschrift. Später hat D. Marheineke Controvers-Predigten herausgegeben**), von schwerer gediegner Beredtsamkeit, aber in der nothwendig beschränkten Form der Predigt, und daher mit Recht zunächst nur der gläubigen Gemeinde selbst den guten Grund ihres Glaubens darlegend. Leo***) ist auch geistreich, mittelalterisch und poetisch wie Görres, aber selbst zerfallen mit dem dermaligen Protestantismus machte er im Sinne einer kleinen Parthei Concessionen, welche Görres bestens acceptirte. Mit allem Uebermuth und Humor einer glänzenden Jugend fiel Gutzkow†) den alten Görres an, er selbst gleichsam ein junger Görres aus den Neunziger Jahren, und nicht ungeneigt, wie einst der Präsident des Nationalconvents, dem Erzbischof von Köln eine Freiheitsmütze aufzusetzen; aber durch nahe liegende Erinnerungen war es der Regierung so unangenehm, diesen Ritter ihre Farbe tragen zu sehn, daß sie sein Buch verbot. Auch hat ein Katholik, auf daß hier der innere Zwiespalt des Katholicismus sich in seiner ganzen Schroffheit zeige, einer von denen, die mehr von Berlin, als von Rom aus zu hoffen haben, dem Athanasius einen Thomas Becket entgegengesetzt;††) was den Ausgang betrifft, mit

*) Beleuchtung des Athanasius von Görres. Eine Recension. Berlin. 1838.

**) Zur Vertheidigung der evang. Kirche gegen die päpstliche. Berlin. 1839.

***) Sendschreiben an Görres. Halle. 1838. 2 Ausgaben.

†) Die rothe Mütze und die Capuze. Hamb. 1838.

††) Ellendorf, Thomas Becket, Erzb. von Canterbury. Eine Epistel an Görres. Essen. 1839.

höchst unglücklicher, ominöser Wahl des Namens. Ellendorf ist ein geschichtskundiger Mann, der heftig gegen Görres entbrannt, ihm manche Wahrheit an den Kopf wirft. Aber wenn er alsbald in der Vorrede erweist, daß ganz fälschlich gesagt werde, der Erzbischof von Köln sey gefangen genommen worden, oder sey noch jetzt ein Gefangner, denn er lebe ja nur als Privatmann in Minden unter Aufsicht des Staats, so erscheint er freilich als ein eifriger Vertheidiger der Regierung; wir wollen ihm aber doch nicht wünschen, jemals in dieser Weise als Privatmann unter der Aufsicht des Staats leben zu müssen.

Ein Unbekannter,*) hinter dessen Maske man versucht wäre, einen hohen preußischen Staatsbeamten zu suchen, wenn er nicht versichert hätte, nicht preußischer Unterthan zu seyn, hat nur mittelbar den Athanasius angegriffen, indem er mit großer Sachkenntniß, und ohne das preußische Gouvernement um jeden Preis zu vertheidigen, eine wahrhaft besonnene Erwägung der streitigen Fragen eingeleitet hat. Wohl am einflußreichsten, und darin dem Athanasius fast gleich, hat sich D. Bretschneiders Freiherr von Sandau erwiesen.**) Die Behandlung doctrineller Fragen als Geschichte, als Roman, hat manches Bedenkliche, weil das Interesse für die Personen, für die Geschichte, sobald es hervortritt, und wo nicht, so ist die poetische Form verfehlt, immer die doctrinelle Untersuchung in Nachtheil bringt. Doch der Gegenstand als dem Familienleben angehörig eignet sich ganz besonders für diese concrete Darstellung.

---

*) Ueber die cölnische Angelegenheit. Darstellungen, Betrachtungen und Vorschläge von Irenäus. Leipz. 1838.

**) Der Freih. von Sandau oder die gemischte Ehe. Halle. 1839. 3 Auflagen.

So sehen wir denn hier eine gemischte Ehe in den Ältern, eine gemischte Liebe in dem jüngeren Geschlecht, die eine gemischte Ehe kämpft sich vor unsern Augen aus einer schweren Trübung des Familienlebens zum heitern Frieden hindurch, die andre in weiterer Ferne ist unglückselig untergegangen, es treten Repräsentanten des protestantischen, des intoleranten und des toleranten katholischen Glaubens auf, das Resultat ist das Recht des Protestantismus, und über die gemischte Ehe, daß sie nur dann glücklich seyn werde, wenn der katholische Theil den unchristlichen Glauben an die ewige Verdammniß des andern Theiles aufgegeben habe.

Dennoch, man darf es offen gestehn und ohne alles Präjudiz gegen die Sache, der Protestantismus hat in dieser Streitsache kein Werk in die Wagschale geworfen, das den Athanasius aufwöge. Aber wer ist denn in Deutschland, der jetzt überhaupt so zu schreiben vermöchte als dieser Görres, den Schelling einst den Ossian der Naturphilosophie nannte, mag er für das gesalbte Haupt eines rheinischen Erzbischofs schreiben, oder gegen die Dickköpfe, die zu den geistlichen Kurhüten passen! Einige Zeitgenossen verstehen freilich feiner, edler und gemeßner zu schreiben, aber keiner unter den Lebenden so wasserfallartig und so hinreißend. Sodann auch was die Sache betrifft. Wer Deutschland lieb hat und von Herzen ein Protestant ist, muß wünschen, daß die preußische Monarchie stark und einig sey; aber ein freier und geistesklarer Mann wird deßhalb noch nicht immer in der Lage seyn, alle Maßregeln der preußischen Regierung mit unbedingtem Enthusiasmus vertreten zu können. Dieß aber hat Görres vor jedem ebenbürtigen Gegner voraus, die Entschiedenheit des Enthusiasmus, diese kraftvolle Einseitigkeit, die weder rechts noch links sieht, ist es, welche die Massen

mit sich fortreißt. Sollten Katholiken nachfragen, ob der Protestantismus auch wohl dergleichen Schriften habe? Er hat sie noch viel gewaltiger, lest nur etwa Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation.

Sechstes Kapitel.

Der Erzbischof Martin von Posen.

Die einmal aufgeregte Stimme des katholischen Volkes und des Papstes mußte auch zu den Bischöfen des östlichen Theils der Monarchie dringen. Der Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, hatte zwar im Jahre 1830 als Capitular-Verweser von Posen urkundlich bezeugt, daß in dieser Diöcese nicht Sitte sey, bei der katholischen Trauung gemischter Ehen ein Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder zu fordern:*) aber sey's nun, daß im Westen und Osten des Reichs eine bestimmte Parthei gleichzeitig einwirkte, oder wie zuweilen dieselben Gedanken von verschiedenen Punkten aus unabhängig von einander in die Zeit hereintreten, schon zu Anfange des Jahres 1837 ersuchte der Erzbischof das Ministerium, entweder das Breve von 1830 auch in seiner Erzdiöcese amtlich zu publiciren, oder ihm zu gestatten, die Sache, wie sie sich hier gestaltet habe, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen.

Das Ministerium wies beides kurz zurück, jenes Breve sey nur für die westlichen Bisthümer erlassen, gehe sonach seine Erzbisthümer nichts an, in denen sich durch Verjährung ein fester Gebrauch constituirt habe, hinsichtlich dessen

*) Mitgetheilt von Jacobson, über die gemischten Ehen. S. 44 f.

eine besondre Nachfrage weder nöthig noch zulässig sey. Hierauf wandte sich der Erzbischof am 21. Oct. d. J. mit dem Gesuche unmittelbar an den König: *) Seine Majestät möge gestatten, entweder daß wieder fest nach den Benedictinischen Bestimmungen für die polnische Kirche [S. 26.] verfahren werde, oder daß er die Sache, wie sie sich hier gestaltet habe, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen dürfe, damit die Gewissensunruhe, welche ihn und die ihm untergeordnete Geistlichkeit ängstige, auf eine der katholischen Kirche entsprechende Weise gehoben werde. Denn diese Benedictinischen Bestimmungen stünden gesetzmäßig noch immer in Kraft, und durch beigebrachte Zeugnisse wird dargethan, daß vorkommenden Falls in Rom ihre Gültigkeit in den polnischen Provinzen auch noch vorausgesetzt und darnach entschieden werde. Zwar unter den politischen Wirren des Landes, bei dem Wechsel und der Altersschwäche der Bischöfe, seyen die Ansichten der Geistlichkeit über die gemischten Ehen unsicher geworden. Aber durch das in Druckschriften bekannt geworbne Breve von 1830 habe sich die Geistlichkeit überzeugt, daß die uralte katholische Kirchenordnung in Rom unverändert fest gehalten werde, dagegen die hier zu Lande statt gefundenen Abweichungen „ein grober Irrthum, eine schwere Versündigung gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unabänderlichen katholischen Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheiles der betheiligten Katholiken seyen.“ Der deßhalb an das Ministerium gestellte Antrag sey mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen abgeschlagen worden, wie sie unter einer Regierung, die völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert habe, nicht zu erwarten gewesen sey. Die

*) Allg. Zeitung. 1838. März. Außero. Beilage. S. 488 f. 497.

vom Ministerium angeführten Gründe seines abschläglichen Bescheides könnten einen Katholiken nicht überzeugen. „Ew. Majestät geruhen, mir die allerunterthänigste Bemerkung zu gestatten, daß ich als katholischer Erzbischof mich über den Sinn und Umfang apostolischer Sendschreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe. Die ministerielle Behauptung wäre der gleich, daß des heiligen Paulus apostolische Briefe an die Römer, Epheser, Korinther ꝛc. nur diese und nicht die ganze Christenheit angingen. — Eine Verjährung, die Ew. Majestät Ministerium aus einigen Unterlassungsfällen ableiten will, ist nach der katholischen Lehre in Religionssachen ganz unstatthaft. Irrige Ansichten, sie mögen noch so lange gedauert haben, sind sofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentischen Erklärungen des unfehlbaren katholischen Lehramtes sich herausstellt. — Wenn Allerhöchstderen Ministerium findet, daß die Ansichten des apostolischen Stuhls von den diesseitigen Gesetzen abweichen, so dürfte es seine Sache seyn, jene, wo möglich auf diplomatischem Wege, mit diesen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholischen geistlichen Behörde zuzumuthen, daß sie etwas thue, was sie, der katholischen Lehre gemäß, für gewissenlose Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholischen Religion, was sie für Glaubenszwang halten muß, vor dem sie Ew. Majestät Gesetze schützen. Das Ministerium will durch Androhung harter Maßregeln die fernere unbedingte Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester erzwingen, während eine dießfallige Weigerung nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. II. §. 442 und 443 nicht verboten, mithin statthaft ist. Das bisher Geschehene muß die katholische Geistlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Ministerium

verlangen, daß sie ihren erkannten, sündhaften Irrthum wissentlich fortsetze; unmöglich kann es ihr den Weg abschneiden wollen, sich darüber Belehrung von Seite ihres sichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dieß wäre eine jede Gewissensfreiheit ausschließende Härte. Ich bemerke ausdrücklich allerunterthänigst: daß es hier nicht um die bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln, und deren rechtliche Folgen regeln, sondern um die priesterliche Einsegnung der Ehe, mithin um die Administration eines Sacramentes gehe. Die bürgerlichen Gesetze hängen, wie sich von selbst versteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Gesetzgebers ab, wogegen die Administration der heiligen Sacramente und die Bestimmung, wo und unter welchen Bedingungen sie statthaft ist, von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig ist. Das ist ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholischen Religion, ohne welchen sie nicht unverletzt bestehen kann.“ Hierdurch erhielt die Erinnerung im Eingange dieses Schreibens ihre Bedeutung, die Erinnerung an das Versprechen, mit welchem der König diese Lande in Besitz genommen habe: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden.“

Der König wies dieses Gesuch durch Cabinets-Schreiben vom 30. Dec. unter Bestätigung des Ministerialbescheids zurück. Die Gründe dieser Zurückweisung sind in der spätern Denkschrift offen dargelegt:*) die Bulle Benedicts sey bereits durch den polnischen Reichstag in den Jahren 1767—68 außer Kraft gesetzt, und ihr Inhalt, wie der Erzbischof selbst anerkannt habe, im Widerspruche mit den Landesgesetzen. Die bestehende Praxis der östlichen Provinzen sey in den letzten Unterhandlungen mit Rom zur Sprache ge-

*) Allg. Zeitung. 1839. Januar. S. 38.

kommen, ohne daß der päpstliche Hof hiervon Veranlassung genommen habe, das Fortbestehn derselben in Frage zu stellen, daher die stillschweigende Zulassung nicht in Zweifel gezogen werden könne, während vorauszusehn war, „daß, im Falle einer förmlichen Anfrage, der päpstliche Stuhl als Centrum der Einheit der katholischen Kirche sich für verpflichtet halten würde, die abstracte Allgemeinheit der kirchlichen Regeln und Satzungen in Erinnerung zu bringen."

Auf einen so vorbereiteten Boden mußte die päpstliche Allocution vom 10. Dec. 1837 wie ein Frühlingsregen fallen. Zwar schrieb man von Berlin aus noch vom 26. Febr. 1838*): „Was von einigen süddeutschen Blättern noch fortwährend von Agitationen im Großherzogthum Posen erzählt wird, widerlegt sich wohl am Besten durch die Posener Zeitung selbst, die vor kurzem mit lachendem Munde ihren Mitbürgern die ihnen gewiß ganz neue und so eben durch auswärtige Blätter eingehende Nachricht mittheilte, daß man in Posen durch die Kölner Ereignisse sehr aufgeregt sey." Am selbigen Tage wurde in Posen nachfolgender Hirtenbrief unterzeichnet**):

„Wir, Martinus Dunin, durch die göttliche Barmherzigkeit und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles Erzbischof von Gnesen und Posen, allezeit päpstlicher Legat ꝛc. bieten Unsern Ehrwürdigen Brüdern, den geistlichen Obern, den Pfarrern, Vicarien und dem gesammten Clerus Unsrer Erzdiöcesen Gnesen und Posen, Unsern Gruß und Hirtensegen.

Gemahnt durch die Allocution des sichtbaren Hauptes

*) Allg. Zeitung. 1838. 3. März. S. 496.

**) Jacobsen, ü. die gem. Ehen. S. 55 ff. Eine nicht ganz richtige Übersetzung: Allg. Zeitung. 1838. März. S. 703.

Unsrer heiligen Kirche, des Papstes Gregorius XVI, vom 10. December letztverfloßnen Jahres, welche die im ganzen Königreiche Preußen mit Unrecht [perperam] eingeführte Praxis hinsichtlich gemischter Ehen mißbilligt, so wie gedrängt durch Hirtenamt und Gewissen, müssen Wir Euch, ehrwürdige Brüder, dasjenige ins Gedächtniß zurückrufen, was derselbige heilige apostolische Stuhl durch den Statthalter Christi gottseligen Andenkens, Benedict den XIV, über dieselben gemischten Ehen verordnet, und kraft der Bulle vom J. 1748, die anhebt mit den Worten Magnae Nobis admirationis, und an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Polen gerichtet ist, auf ewige Zeiten zu beobachten geboten hat: nehmlich daß kein Katholik, der mit einer Nichtkatholikin die Ehe eingehn wolle, oder umgekehrt, zum Sacrament der Ehe, wie es durch die Einsegnung, oder nach irgend einem katholischen im römischen Rituale vorgeschriebnen Ritus vollzogen wird, zuzulassen sey, wenn sie nicht vorher ein vollgültiges Gelöbniß [validam sponsionem] gegeben haben: 1) daß ihre ganze künftige Nachkommenschaft katholisch erzogen werden soll, 2) daß der katholische Theil vor aller Gefahr der Verführung zum Abfall sicher gestellt werde, endlich 3) daß Hoffnung vorhanden sey, den nichtkatholischen Theil in den Schoß der Kirche zurückzuführen.

Daß dieses die katholische Lehre sey, hat das neuere Breve Pius des VIII vom J. 1830, anhebend mit den Worten „Literis altero abhinc anno", auf die Bitten der Bischöfe des westlichen Theils der preußischen Monarchie erlassen, bekräftigt, indem dasselbe nur unter den nehmlichen Bedingungen den Pfarrern gestattet, zur Einsegnung zu schreiten. Und da, wie eine traurige Erfahrung bezeugt, an vielen Orten sehr viele [plerique] Seelsorger dieses Gesetz vergessen haben, so wundert Euch nicht, daß der Oberhirt,

der vom heiligen Geiste gesetzt ist den Schatz Christi zu hüten, so viele kirchenräuberisch administrirte Sacramente der Ehe bitter beweinend, auf alle Folgezeit für die Uebertreter Strafen festsetzt, damit diese wenigstens die gegenwärtigen und die künftigen Seelensorger von kirchenräuberischer Ertheilung des Sacramentes an Unwürdige abschrecken mögen. Sofort suspendiren Wir von jedem geistlichen Stand, Amt und Pfründe ohne weiteres [ipso facto] jegliche Priester in Unsern Erzdiöcesen, welche gegen den Geist und gegen obenbesagtes Statut der heiligen Kirche sich anmaßen sollten, gemischte Ehen, als da ist eines Katholiken mit einer Nichtkatholikin und umgekehrt, nach katholischem Ritus zu verbinden, oder denselben auf irgend eine Weise ihre Beistimmung zu geben, wenn nicht vorher der nichtkatholische Theil mit aller Sicherheit gelobt haben wird [spoponderit], daß alle aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen. Derselbigen Strafe unterwerfen Wir auch denjenigen Priester, der sich nicht nach Kräften bestrebt, seinen Pfarrkindern einzuprägen, daß solche Ehen ganz und gar unerlaubt und von der Kirche streng verboten seyen. Zur Bekräftigung dieses haben Wir gegenwärtigen, mit Unserm Sigill versehnen, Brief erlassen, zu Posen in Unserm erzbischöflichen Palaste, am 27. Februar 1838.

Martinus, Erzbischof.“

Mit diesem Hirtenbriefe im lateinischen Grundterte gleichzeitig, doch schon vom 30. Januar datirt, wurde ein Umlaufschreiben in polnischer Sprache erlassen, welches denselben Inhalt nur ausführlicher und rhetorischer darlegt. Der Erzbischof beruft sich darin auf das „Beispiel so vieler Bischöfe und unsers heiligen Stanislaus“, eines Bischofs, der unter dem polnischen Könige Boleslaus II als Märtyrer starb. Die Stellung zum Könige wird durch

diese salbungsvolle Dringlichkeit bezeichnet: „Ja überlassen wir uns der Hoffnung, daß durch die barmherzige Schickung Gottes unser allergnädigster König und Herr in der vorliegenden Sache sich als ein gerechter Vater zeigen, und uns Katholiken die Gewissensruhe wieder zu verschaffen geruhen wird. Gott der Allmächtige schenke sein Gedeihen unserer Sache, und erhalte bei Glück und Gesundheit bis ins späteste Alter unsern gnädigsten Monarchen." Dieses Umlaufschreiben war auch für's Volk bestimmt, und schließt mit der Aufforderung: „Mit diesem Meinen Briefe, als der Stimme des Hirten, macht auch Eure Schäflein bekannt. Ermuntert besonders die katholischen Mütter und Töchter, eben so wie alle Gläubigen, daß sie mit eben dieser Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieser heiligen Kirche beharren, und jedes lebenslängliche Bündniß mit den Abtrünnigen von derselben vermeiden." Der Hirtenbrief ist unsers Wissens nur zufällig hinzugekommen: weil man der Censur wegen das Umlaufschreiben nicht drucken lassen, auch zu den Abschriften nur eine geringe Anzahl vertrauter Leute nehmen konnte, drang sich das Bedürfniß einer kürzern Fassung für die Menge der Pfarrer auf. Beide Schreiben wurden zunächst den Dechanten durch Boten geheim zugesandt.

Unterdeß war ein ähnlicher älterer Erlaß des General-Vicars von Gnesen, Brodziszewski, in die Leipziger allgemeine Zeitung gekommen. Die Regierung sah darin zugleich einen Bruch des Amtsgeheimnisses, um in eine abgethane Sache den Keim neuer Irrungen zu legen. Der Oberpräsident der Provinz Posen, Herr Flottwell, erhielt daher den Auftrag, mit dem Erzbischof über den Ursprung solcher verdächtigen Unternehmungen zu conferiren, und ihn zur unverzüglichen Entsetzung jenes General-Vicars zu veranlassen. Der Erzbischof soll erklärt haben, daß

er zwar mit der Handlungsweise des General-Vicars unzufrieden sey, und ihm dieß zu erkennen gegeben habe, daß er sich aber auf den alleinigen Auftrag des Ministers hin nicht entschließen könne, jenen Prälaten, der nur eine Gewissenspflicht zu erfüllen geglaubt habe, seines Amtes zu entsetzen, und er sich vielmehr deßhalb an Seine Majestät selbst wenden werde.*)

Dieses war eine bedenkliche Lage des Erzbischofs. Er soll einen Beamten über eine Handlung bestrafen, die er selbst im verstärkten Maße begangen hat und noch so eben begeht, indem seine Boten durch das Land ziehen. Ebendeßhalb um den Erfolg seiner Handlung zu sichern, mochte er gegen den Oberpräsidenten schweigen, während er jetzt mit Ehren nicht länger schweigen konnte. Die Conferenz wurde gehalten am 10. März 1837, und noch an demselben Tage schrieb der Erzbischof an den König**): Er habe am 21. Oct. v. J. in aller Unterthänigkeit die königliche Huld und Gnade angefleht, die katholische Geistlichkeit zur unbedingten Segnung gemischten Ehen nicht zwingen zu lassen. Der Bescheid Sr. Majestät habe ihm nur zwischen zwei Extremen die Wahl übriggelassen, entweder mit Verletzung der unerschütterlichen Grundsätze der katholischen Kirche, zu deren Wächter er bestellt sey, sich den von dieser Kirche verworfenen Bestimmungen des weltlichen Gesetzgebers zu fügen, oder durch gewissenhafte Erfüllung der heiligsten, ihm von Gott durch den Statthalter Christi auferlegten Pflichten sich der Mißbilligung seines allergnädigsten Monarchen bloß zu stellen. Das Erstere würde eine Kirchenspaltung begründen, dazu er seine Hand nie bieten könnte. Sonach sey ihm nichts übriggeblieben, als bei der

*) Allg. Zeitung. 1838. Mai. S. 973.

**) Ebend. S. 973 f.

so laut gewordnen Stimme des Oberhauptes der Kirche und seines eignen Gewissens die seiner Leitung anvertraute Geistlichkeit auf die Grundsätze dieser heiligen Kirche zu verweisen und ihre treue Befolgung angelegentlich an's Herz zu legen. „Ja, ich that es, denn es ist eine Gewissenssache, so wie das Reich Christi nicht von dieser Welt ist. Zu den Füßen Ew. Majestät lege ich dieses Bekenntniß in aller Ehrfurcht nieder, und sehe mit der Resignation eines Priesters, der über die Erfüllung seiner heiligen Pflicht mit seinem eigenen Gewissen auf's reine ist, meinem weiteren Schicksale entgegen. Verfügen Ew. Majestät über mein Greisenhaupt! meine Gewissensruhe und mein Seelenfriede sind gerettet."

Nach dem Schicksale des Erzbischofs Droste konnte dem Erzbischof Dunin, der seines „Starkmuthes" sich rühmend an das Dom-Capitel zu Gnesen schrieb: — „ohnerachtet des ausdrücklichen Verbotes des Monarchen, gestützt auf Gottes allmächtigen Arm, that ich, was jeder um das Wohl seiner Heerde besorgte Hirt thun muß," — allerdings nicht verborgen seyn, was er durch seinen Hirtenbrief gewagt habe. So giebt er denn auch in einem Schreiben vom 16. März an das Dom-Capitel zu Gnesen demselben zu bedenken, ob nicht bei seiner etwanigen Verhaftung die Kirchenmusik und das Läuten der Glocken einzustellen sey.*)

Die erste Maßregel der Provinzial-Regierung war, die Landräthe durch Estaffetten zu beauftragen, den Dechanten sofort die bischöflichen Briefe abzunehmen, und falls diese bereits an die Pfarrer abgesandt wären, sich zu demselben Behufe auch zu diesen zu begeben, die Bekanntmachung zu verbieten, und jeden Ungehorsam deßfalls mit Suspension zu

*) Allg. Zeitung. 1839. Jan. S. 38. vergl. S. 279.

bedrohen. Obwohl dieses so rasch und geheim geschah, daß ein Landrath, der deßhalb mit seinem Gendarmen in der Nacht Einlaß in ein Pfarrhaus verlangte, aus Zufall oder Absicht als Räuber behandelt wurde*), so verbeiteten sich doch die bischöflichen Erlasse durch's ganze Land, und viele Geistliche ließen sich auch nicht abhalten, sie feierlich beim Gottesdienste zu verkündigen.

Sogleich nach Eingang des obigen Schreibens an den König war der Oberpräsident Flottwell nach Berlin berufen worden, um angemessene Maßregeln mit ihm zu berathen. Auch die Provinz Posen bietet der Verwaltung eigenthümliche Schwierigkeiten. Jene Ereignisse, durch welche einst dieser abgerißne Theil von Polen an Preußen kam, sind noch unvergessen, ein Volk vergißt nicht so leicht seine Geschichte. Der polnische Adel, als der eigentliche Träger dieser nationalen Erinnerungen und Gefühle, war verletzt durch die deutschen Beamten und selbst durch die Wohlthaten, welche die preußische Regierung dem Volke erwiesen hatte. Sie hatte das Volk der Knute des Adels entnommen: aber auch die Freiheit des armen und nicht gerade an Ämsigkeit und Sparsamkeit gewöhnten Mannes hat ihre Lasten. Es ist nicht zu leugnen, aber auch der Regierung nicht zu verdenken, daß sie deutsche Sprache und Sitte in ihren polnischen Provinzen begünstigte, denn Preußen kann seine Bestimmung nur erfüllen als ein einig Volk von Brüdern. Aber auch das Widerstreben der in den Städten bereits ersterbenden polnischen Nationalität war natürlich genug. Noch mehr als am Rheine schloß sich hier jedes persönliche oder politische Mißbehagen an den kirchlichen Gegensatz, dem preußischen Polen ist jeder Deutsche ohne weiteres als ein Ketzer verdächtig. Als die Regierung den

*) Allg. Zeitung. 1838. April. S. 950.

Kampf gegen den rheinischen Erzbischof auf sich nahm, war sie seines Dom-Capitels sicher, und hatte überhaupt im Clerus selbst an den Hermesianern eine einflußreiche Parthei: in den polnischen Provinzen war zu erwarten, daß der gesammte Clerus, etwa einige Priester deutschen Stammes ausgenommen, die dem Volke fremd sind, für einen Mann stehn, und jeden Zwiespalt mit der protestantischen Regierung dem Volke so darstellen werde, als sey der Glaube desselben bedroht. Gründe genug, um eine friedliche Ausgleichung zu wünschen.

Der König erließ am 12. April 1838 nachfolgende Proclamation an seine katholischen Unterthanen im Großherzogthume Posen*):

„Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgesinnte Personen unter euch die Meinung zu verbreiten suchen, als ob Ich die Absicht hegte, euch in der freien Ausübung der katholischen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu stören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich voraussetzen darf, daß dergleichen sträfliche Versuche keinen Eingang bei euch finden werden, weil diese lügenhaften Einflüsterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt werden, so habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Gesinnung über diesen Gegenstand zu entfernen, für nöthig erachtet, euch hierdurch zu eröffnen, daß Mein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, euch, wie bisher, so auch ferner, dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei eurer Religion zu schützen, und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre

*) Aus der preuß. Staatszeitung: Allgem. Zeitung. 1838. April. S. 932 f.

gehemmt oder gestört werde. Die von euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit euch zu erhalten, ist Mein eifrigstes Bestreben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der sich unterfängt, diesen Zustand ändern, euch durch unwahre Vorstellungen in euerm Vertrauen auf das Wort eures Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher zu Meiner Freude die verschiedenen christlichen Religionspartheien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt also fort, in euren Kirchen eure Religion zu üben, und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Absicht oder übelverstandener und im Irrthum begriffener Eifer unter euch zu verbreiten suchen möchte."

Mit dieser Urkunde kam der Oberpräsident am **19.** April nach Posen zurück und erklärte sofort dem Erzbischof: Seine Majestät wolle sein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Auffassung seines Standpunktes betrachten, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen und demgemäß, unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichen gerichteten Verfügungen, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit sey. Jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Allerhöchstihrer katholischen Unterthanen in dieser, wie in jeder andern, kirchlichen Angelegenheit sey dem Willen Sr. Majestät ganz entgegen. Auch liege nicht in der Absicht des Königs, die durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl: eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, oder sich gefallen zu lassen, daß diese durch einen andern Pfarrer verrichtet werde, irgendwie zu beschränken.

Der Erzbischof nahm diese Erklärung nebst jener Urkunde mit freudiger Dankbarkeit auf, und erklärte sich bereit, sie durch einen neuen versöhnenden Hirtenbrief zur allgemeinen Kunde zu bringen. Es ist gewiß, daß Herr Flottwell noch am Abende dieses Tages durch Estaffette nach Berlin berichtete, alles sey ausgeglichen, der Erzbischof werde widerrufen. Aber ebenso gewiß ist, daß der Erzbischof eine verheißne Zurücknahme seiner Maßregeln immer in Abrede gestellt und dieß wenigstens urkundlich erhärtet hat, daß schon am nächsten Tage in seinem an den Oberpräsidenten gerichteten Schreiben*) nur von einer neuen Fassung seiner Instruction an die Geistlichen die Rede ist, aber alles Gewicht der Ausgleichung auf die Erklärung des Königs, daß die katholischen Geistlichen zur Einsegnung gemischter Ehen gegen die Satzungen der Kirche nicht zu zwingen seyen, gelegt wird, während er doch auch am nächstfolgenden Tage nach dem Wunsche der Behörde die königliche Erklärung mit versöhnlichen Worten zur öffentlichen Verkündigung an das Dom-Capitel nach Gnesen sandte, weil man dort bei dem bevorstehenden Feste des heiligen Adalbert Unruhen befürchtete. Wahrscheinlich hat man sich daher am 19. April gegenseitig mißverstanden, indem jedes in die freundliche Rede des andern Erwünschtes hineinlegte. Jedenfalls mußte der Oberpräsident nur zu bald nach Berlin berichten, daß der Erzbischof die Zurücknahme seines Hirtenbriefs vom 27. Febr. wieder gänzlich verweigere, und so ging die Rede durch die Zeitungen, der Erzbischof von Posen habe widerrufen, und dann wieder, er habe diesen Widerruf widerrufen.**) Schon am 23. April

---

*) Beilage B. zur Erklärung des Erzbischofs Dunin.

**) Ansicht der Regierung: Allg. Zeitung. 1839. Jan. S. 39. vergl. 1838. Mai. S. 974. Ansicht des Erzbischofs: Ebend. 1839.

brach er die Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten gänzlich ab, und schrieb am nächsten Tage noch einmal an den König *). Es ist ein merkwürdiger Brief, der die persönlichen Gefühle der Treue, Devotion und Hingebung auf's unbegränzteste ausspricht, aber auf der Forderung des Bischofs so unbedingt verharrt, daß er dem Könige huldreichst zu erwägen giebt, wie er die Geistlichen, welche gegen seinen [von der Regierung weggenommenen] Hirtenbrief gemischte Ehen einsegneten, doch nicht ungestraft lassen könne, indeß gelobe er alleruntertbänigst, in solchen Fällen so mild wie möglich nach den kanonischen Vorschriften zu verfahren.

Hierauf erschien eine Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1838 wie folgt **): „Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unter dem 27. Febr. d. J. mit Übertretung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. III. Tit. II. §. 117. und 118. und auf verfassungswidrigem Wege ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung einen Befehl an die Pröpste, Pfarrer, Vicare und Priester seines Erzbisthums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandne Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er unter Androhung harter Censuren verbietet, dergleichen Ehen einzusegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brauttheil und die Bekehrung des evangelischen Brauttheils bündigst versprochen worden, so wird diese ungesetzliche Verfügung

---

Febr. S. 280. Für letztre ist von Gewicht das Zeugniß des uralten, nun bereits dahingeschiednen Dom-Propstes von Miszewski: Ebend. Mai. 1838. S. 1174 f.

*) Beilage E. zur Erklärung des Erzbischofs Dunin.

**) Allg. Zeitung. 1838. August. Außero. Beil. S. 1535.

des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als nicht ergangen anzusehen, und wird allen geistlichen Beamten bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hierdurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. — Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese wegen angeblicher Überschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wider ihn verhängt werden, so wird derselbe auf deßfalliges Anrufen sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben."

Aber bald erhielt die Regierung eine Reihe Protestationen fast aus allen Sprengeln der Provinz, jede vom Dechanten und sämtlichen Geistlichen des Sprengels unterzeichnet, in mannigfachen Ausdrucksweisen des gemeinsamen Inhalts: Sie könnten nicht anders, als dem Hirtenbriefe ihres Erzbischofs gehorchen. Wie sie der Regierung in weltlichen Angelegenheiten Gehorsam und Treue geschworen hätten, so habe jeder Priester bei dem Empfange seiner Weihe einen Eid geschworen, in Sachen des Glaubens und der Disciplin seinem mit dem Oberhaupte der Kirche verbundnen Bischof zu gehorchen, — das hohe Ministerium gebiete das Gegentheil. In dieser Sache möge der verheißne äußerliche Schutz des Staates sie weder vor den Strafen der Kirche, noch vor ihrem eignen Gewissen schirmen. Durch Kirchen-Censur werde das Thor der Kirche verschlossen, das sey ein Glaubenssatz. Man möge ihnen gestatten, nach ihrem Glauben und nach ihrem Eide ruhig zu leben*).

*) Allg. Zeitung. 1838. Aug. S. 1657. Oct. S. 2279.

Ein Einzelner, der dem Hirtenbriefe nicht Folge geleistet, seine Gemeinde nicht darüber belehrt und eine gemischte Ehe ohne die vorgeschriebne Bedingung eingesegnet hatte, erhielt durch seinen Dechanten die Eröffnung, daß er durch die Sache selbst [ipso facto] den kirchlichen Censuren verfallen sey, und wurde allgemein geflohen*).

Unterdeß dauerten die Versuche, den Erzbischof zu einem wirklichen Widerrufe zu bewegen, noch fort. Es wurde ihm dargelegt, daß die päpstliche Allocution nichts weiteres habe seyn sollen, als eine öffentliche Protestation gegen eine öffentliche Handlung, wonach also der Papst kein Gebot, am wenigsten ein solches für die östlichen Provinzen des preußischen Staats beabsichtige. Der Erzbischof wandte sich endlich wieder unmittelbar an den König mit der Versicherung, daß er hier in keiner persönlichen Angelegenheit handele, sondern in den Angelegenheiten der Religion, zu deren Wahrnehmung Christus nicht Könige, sondern Apostel und demnächst das Haupt der Kirche in der Person des Papstes eingesetzt habe, dessen Stimme in Religionssachen zu gehorchen, unabwendbare Pflicht eines jeden Katholiken sey, weil er sonst Katholik zu seyn aufhöre. Wenn er meineidig würde gegen seine Religion, wie könnte er Sr. Majestät treuer Unterthan seyn?**) Hierauf wurde ihm bemerkt, er habe ungeziemend geschrieben, und es sey sofort die Einleitung eines Criminal-Processes gegen ihn anbefohlen. In der That erschienen am 9. Juli zwei Abgeordnete des Oberlandesgerichts zu Posen im erzbischöflichen Palaste, um die nöthigen Verhandlungen aufzunehmen. Der Erzbischof erklärte: er könne die weltliche Behörde, die hier noch dazu Parthei sey, nicht für competent erkennen,

*) Allg. Zeitung. 1838. Aug. S. 1999.

**) Beilage H. zur Erklärung des Erzbischofs Dunin.

sondern appellire an das privilegium fori des geistlichen Standes; er werde also mit den Abgeordneten über die betreffende Angelegenheit nicht sprechen. Auf die Entgegnung: Seine Erzbischöfliche Gnaden könnten sich dadurch der persönlichen Freiheit verlustig machen, erwiederte er: das könne für ihn kein Grund seyn, von seiner festgegründeten Überzeugung abzugehen. Er wurde daher ersucht, diese seine Erklärung aufnehmen zu lassen und zu unterzeichnen. Aber auch dieses schien ihm bedenklich *). Mit derselben Beharrlichkeit hat er alle weitere Versuche des Gerichts, ihn zur Vernehmung zu bringen, zurückgewiesen. Aber seine persönliche Freiheit und Amtsführung blieb unangetastet, nur sein General-Vicar zu Gnesen, zugleich Präses des dasigen Consistoriums, Brodziszewski, der als der Urheber dieser ganzen Opposition galt, war schon am 19. März 1838 aufgefordert worden, sich aller priesterlichen Handlungen zu enthalten, auch die Stadt nicht zu verlassen, und wurde, weil er dieß zu versprechen verweigerte, in seiner Wohnung gefangen gehalten **).

Im Spätsommer durfte man nach Zeitungsnachrichten, die den Anschein hatten Organe der Regierung zu seyn, hoffen, daß der ganze kirchliche Zwiespalt sich durch eine nahe Vereinbarung mit dem römischen Hofe lösen werde. Diese Hoffnung verschwand durch eine neue päpstliche Allocution, am 13. Sept. 1838, bei Gelegenheit der Aufrichtung des Bisthums Algier, im Consistorium der Cardinäle gehalten, und wie die vorige, den fremden Gesandtschaften sogleich mitgetheilt und in den Zeitungen verbreitet ***).

*) Allg. Zeitung. 1838. Juli. S. 1671.

**) Ebend. April. S. 726.

***) Ebend. Sept. S. 2142 f. 47 f.

Der Papst gedenkt zuerst dessen, was er für die Wiederherstellung des Erzbischofs von Köln gethan habe. „Es ist höchst empfindlich, daß Unsere Worte kein geneigtes Gehör gefunden und der Wirkung entbehrt haben, welche in der allergerechtesten Sache von der Billigkeit des Königs erwartet werden mußte. Aber das giebt Unsrer Traurigkeit das volle Maß, daß der Kirche Christi durch die weltliche Macht unaufhörlich neue Wunden beigebracht werden. Bereits am 9. April d. J. erschien eine königliche Verfügung, welche den päpstlichen Vorschriften in geistlichen Sachen jeden Eingang in das Königreich Preußen, welcher Art er auch seyn möge, kraft einer unerhörten weltlichen Macht verbietet; mit der Strafe des Gefängnisses diejenigen bedrohend, welche, sie mögen Geistliche oder Weltliche, preußische oder fremde Unterthanen seyn, auf irgend eine Weise hierbei behülflich sind. Wir halten Uns nicht dabei auf, wie nachher erklärt worden, daß jeder Weg der Mittheilung zwischen dem Capitel zu Köln und dem apostolischen Stuhle künftig ganz unstatthaft seyn solle, sofern das königliche Staats-Ministerium nicht dabei mitwirke, was offenbar darauf hinausgeht, daß alle Mittheilungen der Beaufsichtigung, Prüfung und Genehmigung des Gouvernements unterworfen seyn sollen. Wir übergehen, daß auf gleiche Weise mit einigen theologischen Professoren verfahren worden ist, denen man, wie Wir in Erfahrung gebracht, nicht einmal zugestanden, ihre völlige Unterwerfung unter das apostolische Urtheil über die Schriften des Hermes in einem Schreiben an Uns zu bezeugen. Wir übergehen andere dergleichen nicht weniger zu mißbilligende Dinge. Aber vernehmet, welche Ungebühr in dem östlichen Theile des Königreichs Preußen nach einem langen heftigen Streite mit dem ehrwürdigen Bruder Martin, Erzbischof von Gnesen und Posen, statt gefunden hat.“

Es folgt hierauf die Erzählung dessen, was in Posen geschehn ist, vom römischen Standpunkte aus betrachtet. Hieraus wird gefolgert, das Streben der preußischen Regierung sey unverkennbar dahin gerichtet, die von Gott gegründete Kirchenverfassung von Grund aus umzustürzen, jene Gegenden vom Mittelpunkte der katholischen Einheit zu trennen, und die Kirche zum Menschenwerke zu machen. „Deßhalb haben Wir, so bald Uns jene Thatsachen aus authentischen Urkunden bekannt waren, Unser Klagen und Weherufen an diejenigen, die es angeht, gelangen lassen. Wir erkennen es jedoch für eine durch das heilige Amt, das Wir verwalten, Uns aufgelegte Pflicht, unter Wiederholung der in Unsrer frühern Allocution laut erhobnen Beschwerden, auch den so eben von Uns angeführten, der Kirche öffentlich zugefügten Beeinträchtigungen einen öffentlichen Einspruch auf dem Fuße folgen zu lassen. Derohalben, ehrwürdige Brüder, rufen Wir, die Stimme des Hirten mit apostolischer Freiheit erhebend, heute den Himmel und die Erde zu Zeugen an, und führen hiermit über alles, was in der Kirche Preußens zu deren Schaden und Nachtheil verübt worden ist, die allernachdrücklichste Beschwerde. Eines aber ist es, was in so herber Trübsal uns wieder ermuthigt, nehmlich die unüberwundene Seelenstärke, welche der Erzbischof von Posen und Gnesen, im Wetteifer mit dem Glaubensmuthe des Kölnischen Kirchenfürsten, durch Behauptung der Lehre und Disciplin der Kirche wegen der gemischten Ehen an den Tag gelegt hat. Auch meinen Wir wahrlich nicht bezweifeln zu dürfen, daß alle übrige Bischöfe in beiden Theilen des preußischen Reichs, eingedenk der Stelle, welche sie inne haben, der Würde, mit der sie bekleidet sind, des Eidschwurs, durch den sie sich bei ihrer feierlichen Weihe verpflichtet haben, dasjenige in ihren Amts-Verrichtungen mit Festigkeit leisten werden,

was den kanonischen Vorschriften der Väter und den apostolischen Unterweisungen angemessen ist. Und auch dessen halten Wir Uns versichert, daß der Durchlauchtigste König nach der ihn auszeichnenden Erhabenheit seines Sinnes billigeren Entschließungen Raum gebend, der katholischen Kirche die Befolgung ihrer Gesetze verstatten und niemanden erlauben werde, ihrer Freiheit in den Weg zu treten. Lasset Uns darum, ehrwürdige Brüder, zu dem Berge, von wannen Uns Hülfe kommen wird, die Augen emporrichten, und Gott, den Allmächtigen, in dessen Händen die Herzen der Könige sind, im gemeinsamen Gebete demüthig anflehn, daß Er dieses Unser Begehren mit geneigter Zustimmung aufnehmen und sobald es seyn kann, zu einem sehnlichst erwünschten Ausgange wolle gelangen lassen."

Die preußische Staatszeitung, sonst auffallend schweigsam über den Kirchenstreit, und jetzt erst die päpstliche Allocution bringend, als wie Gift und Gegengift, antwortete auf dieselbe in einer ausführlichen Erklärung vom letzten Tage des Jahres.*) Diese steht zwar nur unter der bescheidnen Rubrik „Kronik des Tages", aber unter den amtlichen Nachrichten, und ist ihrer ganzen Form nach eine authentische Erklärung des preußischen Königthums gegen die Eingriffe der Hierarchie.

Es wird darin behauptet, daß die päpstliche Allocution vornehmlich über die Vorgänge in der Erzdiöcese Posen eine Reihe von Angaben und Beschuldigungen enthalte, „welchen theils eine unrichtige, die Kenntniß der gesetzlichen Landes-Verfassung verleugnende Darstellung der Thatsachen, theils, neben dem geflissentlichen Schweigen über die dem dortigen Erzbischofe bewiesene königliche Milde und Langmuth, das offne Bestreben zum Grunde liegt, die kirch-

*) 1838. Nr. 362. Allg. Zeitung. 1839. Jan. S. 29 ff. 37 ff.

liche Gewalt auf eine, mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weise auszudehnen. Seit dem Erscheinen dieser neuen Allocution ist der öffentlichen Meinung hinreichende Zeit verblieben, über die Anklage des päpstlichen Stuhles und über ihre Bedeutsamkeit sich ein Urtheil zu bilden. Die königliche Regierung hat bis hieher mit einer öffentlichen Widerlegung in dieser höchst wichtigen Sache zögern zu müssen geglaubt, da Ihr nicht alle Aussicht benommen war, sie auf anderem Wege zu beseitigen, weßhalb Ihr die hierüber von neuem kund gethane unveränderte Mäßigung Ihres Verfahrens nur zum Vortheil ausgelegt werden kann. Da indeß jene Aussicht unerfüllt geblieben ist, so kann Sie Sich jetzt im Bewußtseyn Ihres entschiedenen Rechts und der Versöhnlichkeit Ihrer Gesinnungen um so freier über die Vorfälle aussprechen, aus welchen der römische Hof einen neuen Anlaß genommen hat, die unerfreuliche Spaltung zwischen dem Staat und der Kirche zu erweitern." Eine angefügte Darstellung der Handlungen des polnischen Erzbischofs vom preußischen Standpunkte aus wird für genügend gehalten, „um alle Freunde der Mäßigung, des Friedens und der bürgerlichen Ordnung, Alle, die der Stimme der Wahrheit zugänglich sind, in der Überzeugung zu befestigen, daß die königliche Regierung in Ihrem Verfahren gegen einen Prälaten, der sich bald bis zur äußersten Gränze eines sträflichen Trotzes verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt, nicht aus den Schranken Ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen, den Majestäts-Rechten des Landesherrn inhärirenden Befugnisse gewichen ist, daß Sie dem ungebührlichen Trotze nur schonende Milde, dem Ungehorsam und der Anmaßung nur die äußerste Langmuth, dem beharrlichen Irrthume nur zurechtweisende Nachsicht entgegengestellt hat, und daß Sie nicht von den Vorwürfen betroffen wird, die gesetz- und herkömmliche Wirksamkeit der

Geistlichkeit zu beschränken, das Verderben der Kirche zu bezwecken, und die katholische Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpunkte ihrer kirchlichen Einheit zu trennen: — Vorwürfe der Allocution, die auch der Ungestüm einer leidenschaftlichen Sprache nicht entschuldigen darf. Die darin angedeuteten Grundsätze des römischen Hofes weiter zu erörtern und zu widerlegen, würde eine überflüssige Beschäftigung seyn. Sollte derselbe jemals die praktische Anwendung solcher Principien versuchen, sollte er die Grundlagen erschüttern wollen, auf welchen seit Jahrhunderten der Friede und die Eintracht zwischen dem Staate und der Kirche beruhen, so würde ihm das vereinigte Recht und die vereinigte Kraft aller gleichbetheiligten Regierungen entgegentreten.

Weit entfernt, Ähnliches zu besorgen, hält die königliche Regierung an der Hoffnung fest, daß die Zeit nicht entfernt seyn könne, den Oberhirten der katholischen Kirche für die Stimme der Versöhnung und der Weisheit zu gewinnen. Sie will, Sie mag nicht glauben, daß der römische Hof entschlossen sey, den theuer erworbenen Rechten der deutschen Staaten das Anerkenntniß und die Würdigung, die sie von ihm zu fordern berechtigt sind, zu versagen; Sie will, Sie mag nicht glauben, er werde jemals stillschweigend geschehen lassen, oder gar billigen, daß die in den kirchlichen Angelegenheiten ihm untergeordneten Bischöfe und Priester die Fackel der Zwietracht am Altare anzünden, die Unterthanen zur Empörung anreizen, den Gesetzen Hohn sprechen, dem Landesherrn den gelobten Gehorsam verweigern und auf solchen Wegen das eigene, früh oder spät eintretende Verderben der Kirche vorbereiten.

So geneigt aber die königliche Regierung ist, der Weisheit und Erfahrung des römischen Hofes zu vertrauen, so bereitwillig Sie stets zu jeder friedlichen Verständigung die

Hand bieten wird, so wahrhaft Sie bedauert, daß es Ihr bis jetzt nicht gelungen ist, ihn von der Grundlosigkeit seiner Beschuldigungen, von der Unzulässigkeit seiner Forderungen zu überzeugen, so kann und wird sie doch niemals auf Eines Ihrer Rechte, auf Einen der Ansprüche verzichten, die der landesherrlichen Autorität in Bezug auf die Geistlichkeit der katholischen Kirche zustehen. Sie ist fern und wird immer fern bleiben jeder feindlichen oder übelwollenden Absicht gegen irgend eine Kirche, deren Glauben Sie ehrt, deren Freiheit Sie anerkennt und schützt, so lange eine mißverstandene Ausdehnung dieser Freiheit den Gesetzen und Einrichtungen des Staats nicht gefährlich zu werden droht. Gewissenhaft darf sich die königliche Regierung auf das unbestochene Zeugniß der Vergangenheit berufen. Wiewohl die Irrungen betrauernd, welche die wohlthätigen Formen einer Ordnung gefährden, worin die Kirche selbst die Gewährleistung ihres Bestehens und ihres Gedeihens findet; wiewohl in gerechtem Unwillen über die Mißdeutung Ihrer Absichten, über die Verdächtigung Ihrer Gesinnungen, über die Entstellung Ihres Verfahrens, wird Sie dennoch die bisher betretne Bahn der Mäßigung nicht verlassen; Sie wird Gerechtigkeit mit Milde vereinigen, dem Irrenden Nachsicht, dem Reumüthigen Verzeihung gewähren, und nur gegen den, der hartnäckig in der Widersetzlichkeit verharrt, die obrigkeitliche Macht und die Strenge des Gesetzes walten lassen. In der friedsamen Beschäftigung mit dem Glücke der Unterthanen ist die königliche Regierung auch in den gegenwärtigen Irrungen Sich Ihrer aufrichtigsten Geneigtheit bewußt, kein mit der Ehre, der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt des Staates vereinbares Mittel zur Herstellung eines friedlichen Verhältnisses mit dem römischen Hofe unversucht zu lassen. Aber keine Macht auf Erden vermag es, an der Behauptung Ihres Ansehens und Ihrer von

Gott verliehenen Rechte Sie zu hindern." Hierauf wird mit Erinnerung an die Wohlthaten, welche die Regierung der katholischen Kirche erwiesen hat, die Erwartung ausgesprochen, daß die katholischen Unterthanen, ungeblendet durch irrthümliche, auf entstellten Thatsachen beruhende Anklagen, den väterlichen Gesinnungen und den reifen Beschlüssen ihres Landesherrn die Erledigung der obwaltenden Mißhelligkeiten in Gehorsam anheimgeben werden, seiner Gerechtigkeit wie seiner versöhnlichen Neigung gewiß. Daß die Regierung Anstand nahm, die Unterwerfungs-Acte einiger Professoren unter die Verdammung der Hermesischen Schriften nach Rom gelangen zu lassen, wird durch die Betrachtung gerechtfertigt: „eine solche persönliche Unterwerfungs-Acte hatte der päpstliche Stuhl von Niemanden gefordert, und die königliche Regierung konnte sich um so weniger bewogen finden, dieselbe nach Rom zu befördern, als sie, das Breve vom 26. Sept. 1835 ignorirend, auf keine Weise dazu beitragen konnte und wollte, das Partheiwesen über eine Frage, welche der päpstliche Hof selbst als erledigt zu betrachten wünscht, wieder aufzuregen." Die strenge Maßregel gegen ungesetzliches Einbringen der Erlasse auswärtiger geistlicher Obern wird durch die Geschichte mit Spinelli gerechtfertigt. Diese Maßregel bleibe jetzt um so mehr in voller Kraft, „als der Papst in dem das pflichtwidrige, der richterlichen Strafe unterliegende Verfahren des Erzbischofs von Posen betreffenden Theile der Allocution dieses als unüberwundene Seelenstärke preist und allen katholischen Bischöfen der preußischen Monarchie dasselbe, die Pflichten gegen ihren Souverän und ihren Eid verletzende, die Landes-Verfassung untergrabende Verfahren zumuthet."

Der Erzbischof von Posen antwortete hierauf bereits vom 5. Januar 1839, da die Leipziger allgemeine Zeitung seine Mittheilungen zuerst nicht aufzunehmen wagte oder ver-

mochte, in der Münchener politischen Zeitung,*) indem er durch Mittheilung seines Briefwechsels mit den Regierungsbehörden die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe zu entkräften glaubte. Denn er versichert: „So sehr auch in dieser Erklärung [in der Staatszeitung], so wie durch das zögernde Verfahren gegen mich die königliche Regierung eine große Milde von ihrem Standpunkte aus zu erkennen geben will, so habe ich doch mit Betrübniß bemerken müssen, wie zu gleicher Zeit in der Mittheilung des Herganges der fraglichen Angelegenheit manche Punkte eine der Wahrheit nicht entsprechende und meinen Charakter verletzende Auseinandersetzung gefunden haben." Gegen den Vorwurf eines Schwankens zwischen dem äußersten sträflichen Trotze und verzagter Wankelmüthigkeit beruft er sich auf die mitgetheilten Actenstücke, und sie zeugen allerdings nicht gegen ihn, um es dem Urtheile des verehrlichen Publicums anheimzustellen, ob er nicht vom Anfange bis zu Ende die Sache, welche er als eine Angelegenheit der katholischen Kirche bezeichnete, unverkümmert aufrecht erhalten habe; nur was die Form betrifft, die ihm angehöre, sey er um des Friedens willen bereit gewesen, jegliche Resignation zu üben, und manches zu mildern, dadurch aber habe das königliche Ministerium sich berechtigt geglaubt, ihn einer verzagten Wankelmüthigkeit zu beschuldigen. Der Vorwurf seines Gegensatzes wider die Landesgesetze wird nicht gerade in Abrede gestellt. Die Strafwürdigkeit seines Verfahrens werde ihm aus dem allgemeinen Landrechte sattsam dargethan, das jedoch nach einer Note im Großherzogthume Posen nur ein subsidiarisches Recht seyn soll. „Da ich aber ebenfalls eine legitime Gewalt in meiner Würde reprä-

*) Allg. Zeitung. 1839. Febr. S. 279 f. Leipziger Allg. Zeitung. Febr. Beil. Nr. 39.

sentire, in welche der Staat, so lange seine Rechte nicht verletzt wurden, und ich innerhalb meiner Befugnisse blieb, sich nicht hätte einmischen sollen, so könnte ich den aus dem Landrechte citirten Gesetzen eben so viele aus der heiligen Schrift und aus dem kanonischen Rechte gegenüber stellen. Anhebend von dem Worte Christi und der Apostel: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist; man muß Gott mehr gehorchen als Menschen rc. [Folgen dann Aussprüche der Kirchenväter, nicht gerade die stärksten in dieser Art.] So steht hier also wieder Autorität gegen Autorität, obgleich beide in ihren verschiedenen Sphären ungestört neben einander wirken sollen. — Nach den nunmehr ziemlich vollständig vorliegenden Verhandlungen dürften wenigstens die Katholiken über mein Verhalten beruhigt, Wohlwollende, und solche, die sich auf meinen Standpunkt stellen wollen und können, ein anderes Urtheil fällen, als in der Erklärung der Staatszeitung über mich ausgesprochen ist. Ich habe nichts mehr hinzuzufügen, und hätte überhaupt gewünscht, die königliche Regierung hätte mich durch einfache Darlegung der betreffenden Actenstücke dieser schmerzlichen Pflicht überhoben. Niemals mehr werde ich dem Publicum gegenüber meine Stimme erheben, aber in meiner Würde als Bischof unter Gottes Beistande die verkannten Rechte meiner Kirche unerschütterlich vertreten."

Dieses war freilich von Seiten eines Unterthanen in ziemlich hohem Tone zu seiner Landes-Regierung gesprochen, aber auch diese durch die vorgebrachte Beschuldigung in keine angenehme Lage versetzt. Die Staatszeitung antwortete vom 18. Februar nach Erwähnung der vorgebrachten Klage: „So viel Anreiz die königliche Regierung durch einseitige und gehässige Darstellungen ihres Verfahrens, in Beziehung auf die Vorgänge in der Erzdiöcese Posen und

Gnesen, durch Verbreitung von Eingaben und Erlassen, welche Untreue und Mißbrauch amtlicher Stellung ohne Erläuterung ihres Zusammenhanges und ihrer wahren Bedeutung ins Publicum übergehn ließ, zu einer öffentlichen amtlichen Erklärung auch gegeben wurde, so enthielt sie sich dennoch einer solchen. Es war eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet; die Regierung wollte den Ausgang derselben abwarten; das Urtheil des Richters sollte über das, was in der Thatsache wahr und in der Anwendung der Gesetze Recht sey, den unpartheiischen Ausspruch thun. Die päpstliche Allocution vom 13. Sept. v. J., indem sie vorzüglich die Handlungen des Erzbischofs von Posen-Gnesen und die dagegen ergriffnen Maßregeln zum Gegenstande ihrer Besprechung machte, zwang jedoch der königlichen Regierung eine frühere Erklärung ab. In derselben beschränkte sie sich auf die Berichtigung der in der Allocution berührten Thatsachen. Für diesen Zweck konnte sie aber nicht umhin, das Benehmen des Erzbischofs so zu bezeichnen, wie sich dessen Bild aus dem Geschehenen von selbst ergiebt. Man wird nicht erwarten, daß die königliche Regierung es mit ihrer Würde vereinbar finde, auf eine weitere Erörterung der Darstellung des Erzbischofs in öffentlichen Blättern einzugehen. Dieselbe überläßt diese Erörterung ganz dem Richter, vor welchem die Untersuchung wider den Prälaten schwebt. Es ist nur eine neue schwere Verirrung des Letztern, daß, während ihm durch die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens alle Mittel gesetzlicher Vertheidigung dargeboten sind, er diesen Weg verschmäht und eine ungesetzliche Vertheidigung mittelst öffentlicher Aufregung der Gemüther sucht."

Auch hier offenbart sich nur die Verwicklung dieser Angelegenheit. Denn der Erzbischof könnte freilich sagen: durch einen Ankläger von der höchsten Auctorität sey nicht

nur sein rechtlicher, sondern auch sein sittlicher Charakter angegriffen worden in einem Zeitungs-Artikel vor den Augen aller Völker Europas. Mit welchem Rechte ihm also der angreifende Theil zumuthe, seine verletzte Ehre nur in geheimer Gerichtsstube, deren Competenz er als Bischof nicht einmal anerkennen dürfe, zu vertheidigen! Und mit welchem Rechte ihm dieß, daß er solcher Zumuthung sich nicht gefügt habe, als eine neue schwere Verirrung und als eine ungesetzliche Vertheidigung mittelst Aufregung der Gemüther angerechnet werde!

In der That fuhr der Erzbischof fort, jedes Verhör vor dem Oberlandesgericht zu verweigern. Die Domherrn Zimkiewicz und Lerski, zum Zeugniß gegen den Erzbischof aufgefordert, verweigerten gleichfalls ihre Aussage, mit Berufung auf die kanonische Satzung, welche allen Geistlichen untersagt, als Zeugen gegen ihre Obern aufzutreten. Sie wurden deßhalb nach dem allgemeinen Landrechte im Januar 1839 nicht ohne große, von ihnen selbst beschwichtigte Aufregung der katholischen Bevölkerung in Gnesen verhaftet, jedoch bald wieder freigegeben. Das geforderte Zeugniß soll sich darauf bezogen haben, daß der Erzbischof an das Capitel zu Gnesen geheime Instructionen erlassen habe, in denen für den nahe erwarteten Fall seiner Verhaftung von allgemeiner Kirchentrauer, Einstellung des Glockenläutens, der Kirchenmusik, Umhüllung der Altäre, ja sogar von Schließung der Kirchen die Rede gewesen sey. Nur der alte Weihbischof von Gnesen, von Kowalski, ließ sich am 11. Januar gerichtlich vernehmen, jedoch nach seiner spätern öffentlichen Erklärung nur deßhalb, weil er nichts dem Erzbischof irgendwie Nachtheiliges auszusagen hatte; da er jedoch die Unvorsichtigkeit beging, an diesem Tage ein Gastmahl in seinem Hause zu halten, so sollen ihm Fenster und Hausgeräth durch Steine zertrümmert worden seyn, und

er sah sich durch die Volksstimmung veranlaßt, die Stadt und Provinz auf einige Zeit zu verlassen.*)

So mächtig war dieser einmal frei gewordne Geist, daß auch die andern Bischöfe im Osten der Monarchie, obwohl, wie es scheint, ungern in diesen Kampf eingehend, sich ihm nicht entziehen konnten. Der alte Fürstbischof von Ermeland, D. Andreas Stanislaus von Hatten, hatte bereits in einem Circular-Schreiben vom 19. April, der Bischof von Culm, D. Anastasius Sedlag, in einem Circulare vom 1. Sept. 1838 die bisherige mildere Praxis über gemischte Ehen als mißbräuchlich aufgehoben.**) Das Schreiben des Bischofs von Ermeland geht sehr umsichtig von dem Grundsatze aus, daß die katholische Kirche allein seligmachend sey, und von der Thatsache, daß die katholische Kirche gemischte Ehen immerdar gemißbilligt habe, und zwar zunächst wegen der Gefahr für den Glauben des katholischen Ehetheils und für die aus diesen Ehen entspringenden Kinder. Ebendeßhalb aber wo diese Gefahr nicht statt finde, sey das Verbot aus wichtigen Gründen durch Dispensation oder durch allgemeine Nachsicht aufgehoben worden. Dagegen ein Katholik, der eine gemischte Ehe eingehe, in der seine Kinder der Heilsmittel beraubt würden, die Christus durch sein Blut erworben habe, sich einer Sünde vor Gott schuldig mache, „wegen welcher das Blut des Heilandes selbst um Rache schreit.“ Der Geistliche, welcher eine solche Ehe einsegne, wirke mit zu solcher Sünde. Sonach dürfe nur dann eine gemischte Ehe kirchlich eingesegnet werden, wenn für den Glauben des katholischen

*) Allg. Zeitung. 1839. Februar S. 278. 448. März. Beilage. S. 658.

**) Beide mitgetheilt von Jacobson, über gemischte Ehen. S. 59—74.

Ehetheils keine Gefahr obwaltet, „und wenn hinreichende Sicherheit ist, daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion werden erzogen werden.“ Da jedoch feierliche Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, als wodurch der höchste Grad der moralischen Gewißheit erlangt werde, nach den Landesgesetzen für unverbindlich erachtet würden, so habe sich der Seelensorger auf andere Weise die moralische Gewißheit zu verschaffen, daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, er habe sich nehmlich durch umsichtige Erkundigungen darüber in Kenntniß zu setzen, 1) ob die Brautleute über diesen Punkt der katholischen Kindererziehung vollkommen einig seyen? 2) ob der moralische Charakter des akatholischen Bräutigams so beschaffen sey, daß man von ihm mit Sicherheit erwarten könne, er werde seinem gegenwärtigen Entschlusse, alle Kinder katholisch erziehn zu lassen, unter allen Verhältnissen treu bleiben? und 3) ob der moralische Charakter der Braut so beschaffen sey, daß man von ihr erwarten könne, sie werde sich gegen ihren Ehemann stets so betragen, daß dieser keine Ursache habe, seine Einwilligung zur katholischen Erziehung der Kinder je zu widerrufen? Nachdem in solcher Weise die moralische Gewißheit gegeben sey, solle die Trauung statt finden; wo aber nicht, da sey der katholische Theil auf alle mögliche Weise abzumahnen; wenn er aber doch auf seinem Vorhaben bestehe, sey ihm ein Zeugniß darüber auszustellen, daß die Aufgebote vollzogen worden, und kein staatsrechtliches, so wie kein kanonisches trennendes Ehehinderniß entdeckt sey.

In dem Erlasse des Bischofs von Culm wird das Versprechen, als hervorgegangen aus gemeinschaftlicher, freier Berathung der Brautleute unter einander, daß der katholische Theil den Verpflichtungen seiner Religion nachkommen könne, und sonach die Kinder im katholischen Glauben er-

zogen werden sollen, als Bedingung der ehelichen Einsegnung aufgestellt, aber der Widerspruch mit dem Landesgesetze durch die Erklärung des Königs, „daß den katholischen Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen keineswegs unbedingt geboten werde," als gelöst betrachtet. Dagegen ein Rundschreiben des Oberpräsidenten von Schön vom 30. October 1838 beide bischöfliche Befehle, als gegen Artikel des Landrechtes und ohne landesherrliche Genehmigung erlassen, außer Kraft setzte, und diejenigen, welche darnach handeln würden, für straffällig erklärte.*)

Unter allen Bischöfen Preußens war jetzt noch ein einziger übrig, welcher die mildere Disciplin, die Einsegnung gemischter Ehen ohne Sicherheit der katholischen Erziehung der Kinder, in seiner Diöcese walten ließ, der Fürstbischof von Breslau, Graf Sedlnitzky. Dieser durch seine Milde wie durch seine Frömmigkeit ausgezeichnete Kirchenfürst steht zu dem königlichen Hofe in den achtungsvollsten und freundlichsten Beziehungen. Im Januar 1839 verbreitete sich die Nachricht, er habe sein Bisthum mit der Erklärung niedergelegt: wie wenig er auch verkenne, daß die Regierung in ihrem Verfahren hinsichtlich der gemischten Ehen, so wie in den römisch-geistlichen Angelegenheiten überhaupt, nur ihre unbestreitbaren Rechte wahrnehme, er doch in seiner Eigenschaft als Bischof unmöglich länger in einer Collision beharren könne, in die er durch seine doppelte Stellung, der Regierung und dem Papste gegenüber, gerathen sey.**) Diese Nachricht hat sich nachmals nicht bestätigt. Hier ist nun beides möglich: entweder jener Zeitungs-Artikel, wenn er rein erfunden ist, sollte für den Fürstbischof ein Fingerzeig seyn, was er auf eine seinem Charakter angemeßne

*) Leipz. Zeitung. 1838. Beil. Nr. 283.

**) Allg. Zeitung. 1839. Jan. S. 160.

Weise zu thun habe; oder er hat wirklich seine Dimission eingegeben, ist aber durch die Vorstellungen der Regierung, die daran ein großes Interesse haben mußte, bewogen worden, vielleicht gerade als der künftige Vermittler des Friedens noch länger auszuhalten. Denn leicht mag seine Stellung dermalen nicht seyn, der aufgeregten katholischen Stimmung gegenüber, und es wird in Schlesien nicht an solchen fehlen, welche ihn daran erinnerten, was der heilige Vater von sämtlichen Bischöfen Preußens erwarte.

Jedenfalls war dieser Streit eine große öffentliche Frage der Monarchie geworden. Im November 1838 wurden die Oberpräsidenten der 5 gemischten Provinzen nach Berlin berufen, wo sie den Berathungen des Staatsrathes bis in den Januar beiwohnten. So viel verlautete, fanden die drei möglichen Ansichten unter jenen hohen Beamten ihre Vertreter: energische Maßregeln im vollen Bruche mit Rom, Nachgiebigkeit oder passiver temporisirender Widerstand.*) Das Zurücktreten des Herrn von Kamptz und die königliche Erklärung vom 31. December ging aus diesen Berathungen hervor; von entscheidenden Maßregeln, insbesondre von einer neuen Gesetzgebung über das ganze Verfahren bei gemischten Ehen, ist nichts kund geworden.

Das richterliche Urtheil über den Erzbischof von Posen wurde noch im Februar 1839 gefällt, aber befohlnermaßen vor der Eröffnung nach Berlin eingesandt. Es gingen Gerüchte von einem furchtbaren Straf-Ansatze. Aber die Regierung selbst hat in ihrem Erlasse vom 31. Dec. gegen den Erzbischof nur dieses Gesetz des Allgem. Landrechtes angeführt, welches einen bestimmten Strafansatz ausspricht: „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landes-Gesetze und Anordnungen im Staate

---

*) Allg. Zeitung. 1838. Nov. S. 2598. December. S. 2886 f.

Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt," und „in je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimt, desto strenger muß derselbe bestraft werden."

Man erzählte sich, das Urtheil werde in der Fastenzeit nicht publicirt werden, weil in dieser Zeit der Katholicismus, so zu sagen, am mächtigsten ist. Von dem Erzbischof wurde gesagt, er werde seine Festnehmung im bischöflichen Ornat, am Altare, umgeben von seinem Capitel erwarten. Einige Truppen-Veränderungen wurden auf die militärische Sicherung der bevorstehenden Maßregel bezogen. Aber kurz vor Ostern wurde der Erzbischof nach Berlin beschieden. Er ging am 3. April dahin ab, wurde von den höchsten Staatsbeamten auf's achtungsvollste begrüßt, und die nächsten Zeitungs-Nachrichten waren voll Rühmens seiner feinen, vornehmen Bildung. Der Geheime Oberjustizrath von Düesberg, katholischer Confession, war zu den deßfalligen Verhandlungen beauftragt, in welchen der Staat, dem Vernehmen nach, sich zwar nicht zu Zugeständnissen in der Sache verstehn, aber in Bezug auf alle persönliche Betheiligungen sich höchst mild erzeigen wollte.*) Man durfte hoffen, es werde jenem bedeutenden Repräsentanten der Hierarchie nicht leicht werden, auch wenn sich nichts von „verzagter Wankelmüthigkeit" in ihm vorfinden sollte, in dieser Atmosphäre den mächtigen Einflüssen einer auch imponirenden Humanität gegenüber sich unverrückt zu behaupten. Aber das Vergebliche dieser Verhandlungen wurde bald offenbar, und der König befahl, sie abzubrechen. Hierauf begab sich der Präsident vom Criminal-Senate des Kammergerichts, von Kleist, am 25. April

*) Allg. Zeitung. 1839. April. S. 855.

1839 in das Absteigequartier des Erzbischofs, um ihm das Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Posen, das sonach wahrscheinlich vom Kammergerichte revidirt worden ist, zu publiciren, des wesentlichen Inhaltes: „Der Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, ist von der Anklage hochverrätherischer Handlungen und der Aufwiegelung des Volkes gegen die Regierung freizusprechen; aber wegen seines Ungehorsams und der eigenmächtigen in seiner Diöcese getroffenen und nicht widerrufenen Maßregeln zum Verlust seiner Würden, zu sechs Monat Festungsstrafe und zur Bezahlung sämtlicher Gerichtskosten verurtheilt. Zugleich wird derselbe für unfähig erklärt, jemals im preußischen Staat wieder ein Amt zu bekleiden. Unbenommen bleibt ihm der Weg der Appellation.“ Der Erzbischof konnte schon deßhalb nicht appelliren, weil er die ganze Competenz dieses Gerichtsverfahrens in Abrede stellte; dem Vernehmen nach ließ er die zur deßfalligen Erklärung angesetzte Frist ungenützt verstreichen. Man erzählte vom nächsten Tage seine Äußerung gegen einen nähern Bekannten: „Der Verlust meines Bisthums mit den damit verknüpften Vortheilen schmerzt mich nicht; wenn ich diese höher als meine Überzeugung geschätzt hätte, würde es nicht zu diesem Processe gekommen seyn. Ich bedauere nur auf meinem Standpunkte, in diese Differenz mit einem Monarchen gekommen zu seyn, den ich persönlich auf das innigste verehre. Übrigens bin ich ein alter Mann, ich werde den Abend meines Lebens dazu benutzen, für meine Freunde und für meine Feinde zu beten.“ *)

Es fragt sich nunmehr hinsichtlich der einen Hälfte des Urthels, ob die beiden Dom-Capitel sofort die Verwaltung

*) Hamburger Correspondent. 1839. 30. April. Allg. Zeitung. 1839. S. 990 f.

der Erz=Diöcesen übernehmen, auch den Befehl zur Erwählung eines neuen Erzbischofs erhalten werden? und hinsichtlich der andern Hälfte, falls diese überhaupt zur Vollstreckung kommen sollte, ob dieses alsbald und in Berlin geschehn, oder ob man, im Geiste der biedern alten deutschen Sitte, den Erzbischof vorher in seinen vorigen Zustand und Gewahrsam zurückkehren lassen werde?

Unterdeß ist auch die Antwort auf die Erklärung des preußischen Staats vom 31. December aus der Druckerei des römischen Staats=Secretariats am 11. April erschienen, und Auszüge derselben wurden in Deutschland zuerst durch die Allgemeine Zeitung von Augsburg aus bekannt. *) Diese zweite römische Staatsschrift enthält, wie die erste, eine geschichtlich apologetische Darstellung, die auf einem reichen Anhange von Actenstücken ruht. Ihr Mittelpunkt und nächster Zweck ist die geschichtliche Beweisführung für die Wahrheit dessen, was in der päpstlichen Allocution vom 13. September über die Vorgänge in der Erzdiöcese Posen behauptet und von der preußischen Staatszeitung in Zweifel gestellt worden war. Aber sogleich der Eingang erhebt sich zur Principien=Frage mit dem Vorwurfe: alle Behauptungen des preußischen Gouvernements gingen aus von dem irrthümlichen Grundsatze der Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in Religionssachen.

„Man behauptet, der königlichen Auctorität sey es eigenthümlich, daß von ihr Bestimmungen und Verordnungen über religiöse Angelegenheiten, selbst im Widerspruch gegen das von der Kirche Bestimmte und Verordnete, ausfließen können, dergestalt, daß die Gesetze und die Verfassung derselben den Gesetzen und der Verfassung des weltli=

*) Allg. Zeitung. 1839. 25. April u. d. ff. S. 917 ff.

chen Reichs weichen müßten. Man will demnach, daß bei einem Conflicte beider die katholischen Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk verbunden seyen, nicht der Gesetzgebung und der Verfassung der Kirche, sondern den Gesetzen und der Verfassung des Staats zu folgen, und daß dieselben, wenn sie sich dessen weigern, sich einer Verletzung der gesetzlichen Ordnung schuldig machen, und als solche nach der ganzen Strenge der Gesetze zu bestrafen seyen. Gleicherweise stellt man den Satz auf, nicht nur daß kein Bischof der katholischen Sprengel in Preußen neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion und der Kirche ohne die Erlaubniß der Regierung erlassen, noch mit eigenem Rechte irgend einen Kirchendiener seines Amtes entsetzen könne, sondern daß auch selbst der heilige Stuhl in andern Staaten keine legislative Auctorität ausüben könne, und hiernach auch in Sachen der Glaubenslehre kein päpstlicher Entscheid im Staate ohne die Beistimmung der weltlichen Regierung veröffentlicht werden und Geltung erlangen könne. — Solche Principien bilden nicht nur die ganze Grundlage der preußischen Erklärung und Denkschrift, und werden darin als eben so viele der königlichen Würde eigenthümliche Rechte proclamirt, sondern es wird auch versichert, der jenseitige Monarch werde niemals auf eines derselben verzichten, und keine Macht auf Erden werde ihn jemals an deren Aufrechthaltung verhindern können. Und nicht zufrieden damit, diese Grundsätze für die Norm ihres gouvernementalen Verfahrens gegen die katholischen Unterthanen in deren Beziehungen zur Kirche zu erklären, verlangt die preußische Regierung überdieß, daß man aus der praktischen Anwendung jener Grundsätze das abstrahire, was sie die wohlthätigen Formen einer Ordnung nennt, worin die Kirche selbst eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt finde. Sofort erklärt sie für unstichhaltig die

Beschuldigungen und für unzulässig die Zumuthungen, von denen in den beiden Allocutionen des heiligen Vaters an das heilige Collegium die Rede sey, und sie scheut sich nicht geradezu zu behaupten, daß solche Zumuthungen nichts anderes bezweckten, als die kirchliche Gewalt in einer mit den Rechten des Souveräns unverträglichen Weise auszudehnen, und die betrübende Spaltung zwischen Staat und Kirche immer mehr zu erweitern. Auf die mehrerwähnten Grundsätze gestützt, erhebt dann die preußische Regierung öffentliche Beschwerde gegen die katholischen Bischöfe und Priester, welche im Zwiespalte mit den Gesetzen der Monarchie den Gläubigen Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche einprägen, als ob sie dadurch am Altare die Fackel der Zwietracht anzündeten, die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft störten, die Unterthanen zur Empörung aufmunterten, und dadurch selbst den Ruin der Kirche vorbereiteten, welcher (wie die preußische Regierung sich ausdrückt) früher oder später daraus folgen müsse.

In der That kann es dem heil. Stuhle nichts Neues seyn, aus dem Munde einer protestantischen Regierung die geächtete Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staate zu vernehmen. Der heil. Stuhl fühlt auch das ganz Nutzlose einer Widerlegung, indem er zugleich ruhig auf den reinen Glauben und die beständigen gesunden Principien der katholischen Bevölkerung in den preußischen Landen bauen kann. Indeß aus der vom preußischen Cabinet in seiner Erklärung und Denkschrift gemachten Anwendung der besagten Maxime, aus dem Zusammenhange der darin verkündigten Grundsätze, und aus ihrem offen ausgedrückten Entschluß, gemäß denselben ihr praktisches System in Betreff der katholischen Kirche regeln zu wollen, erhellt augenscheinlich, wie sehr mit Recht der heilige Vater in seiner Allocution vom 13. Sept. v. J. gegen die Maßregeln jener

Regierung reclamirte, als welche dahin zweckten, die katholische Bevölkerung der Monarchie vom Mittelpunkte der katholischen Einheit abzulösen, und wie sehr hingegen dieselbe Regierung Unrecht hatte, dergleichen Reclamationen als solche zu rügen, welche nicht einmal die Heftigkeit einer leidenschaftlichen Sprache entschuldigen könne. Denn auf jenen Principien läßt sich ein solches System nicht aufbauen ohne die offenbare und gerade Tendenz, in der königlichen Regierung den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für den ganzen Katholicismus des preußischen Staats zu constituiren, die katholische Bevölkerung Preußens von dem wahren und einzigen Centrum der Einheit, das der römische Papst ist, loszureißen, in der Kirche eine neue, derjenigen, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben ist, entgegengesetzte Verfassung einzuführen, kurz aus dem katholischen Theile der Monarchie eine neue Kirche zu bilden, die doch etwas ganz Anderes seyn würde, als eine katholische, indem nicht von der Macht und den Entwürfen der Menschen die Natur und Form einer von Gott eingesetzten Kirche abhängt, und die katholische Kirche da nicht mehr bestehn kann, wo man die Prärogative und Rechte ändert und ausschließt, mit denen sie von ihrem Gründer bekleidet worden.“

Hierauf folgen die alten, bekannten Sätze von der Einheit, Freiheit und hierarchischen Verwaltung der katholischen Kirche. „Gewiß, der Sohn Gottes, von seinem ewigen Vater in die Welt gesandt, um ein neues Volk zu bilden, erfüllte seine Sendung und gründete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Auctorität. Und weit entfernt, den Gewaltigen der Erde den Schatz der Offenbarung anzuvertrauen und seine Vollmachten mitzutheilen, wählte er zu seinem großen Werke die Apostel, ihnen voraussagend und sie ermunternd, mit Geduld zu er-

tragen den Haß, die Widerwärtigkeiten, die Verfolgungen, die ihnen von Seiten der weltlichen Mächte bevorstanden, jene Verfolgungen, inmitten und trotz denen in Wahrheit die Kirche gegründet, fortgepflanzt und befestigt ward. Nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Ueberdieß hat die Kirche durch göttliche Einsetzung einen obersten Meister, ein gemeinsames Centrum, ein allgemeines Oberhaupt, das in der Fülle seiner Auctorität sie lenkt und regiert. Dieses — ist der römische Papst, welchem Jesus Christus in der Person des Apostelfürsten S. Petri die Gewalt der Schlüssel anvertraut, das Primat der Ehren und der Jurisdiction über die ganze Kirche übertragen, nicht allein das Recht gegeben, sondern auch die strengste Pflicht auferlegt hat, zu weiden die Lämmer und die Schafe, die Gläubigen nehmlich und die Hirten selbst, und zu bekräftigen seine Brüder, wo immer sie über die Erde zerstreut sind. Darum giebt es keinen Theil der katholischen Welt, in Bezug auf welchen die heilige höchste Macht des römischen Papstes eine fremde (extranea) genannt werden könnte. Die mit seinem Primat nothwendig verbundenen Rechte erstrecken sich auf jede Nation, Staat, Reich, wo nur Katholiken des Unterrichts in der Lehre, der Regelung in der Disciplin bedürfen. Nun sind alle diese Prärogative und Rechte, aus denen die göttliche unwandelbare Verfassung der katholischen Kirche entspringt, im offenbaren Widerspruche mit den Maximen, welche die preußische Regierung in ihrer Erklärung und Denkschrift behauptet, und nach denen sie ihr gouvernementales Verfahren gegen ihre katholischen Unterthanen regeln zu wollen erklärt. Und in der Anwendung solcher, dem Wesen und den ursprünglichen Prärogativen der katholischen Kirche entgegengesetzten Grundsätze findet die katholische Kirche, weit

entfernt, darin eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt zu sehen, vielmehr eine wahre Sklaverei, abgesehn auf die Zerstörung des Katholicismus in jenem Reiche. Jedoch, wenn es dem heil. Stuhle nicht unerwartet kommt, daß eine protestantische Regierung die Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat verkündet, so muß er doch darüber höchst erstaunt und betrübt seyn, daß eine solche Maxime mit allen in der Denkschrift der preußischen Regierung daran geknüpften Folgesätzen vollzogen werden soll im Namen und auf das Ansehen eines Königs hin, der unter seinem Scepter über fünf Millionen katholischer Unterthanen vereinigt, und welcher, so wie er in seinen alten oder neuüberkommenen Staaten die katholische Kirche befestigt und verbreitet vorgefunden, also sich auf die feierlichste Weise verpflichtet hat, dieselbe unberührt und unverletzt zu erhalten nach den Grundsätzen, der Verfassung und Form, in welcher er sie gefunden, und nicht nach einer neuen Form, die er selbst ihr zu geben sich berechtigt glaubt. Und in Wahrheit, wenn einerseits die Katholiken in ihrem Gewissen streng gehalten sind, ihr Leben nach den wesentlichen Grundsätzen ihrer Kirche gleichmäßig einzurichten, und wenn andrerseits der Monarch von Preußen ihnen die Ausübung ihres Glaubens verbürgt hat: kann es dann der Gerechtigkeit, dem Geradsinne, dem heiligen Worte Sr. Majestät gemäß seyn, sie zu Handlungen gegen diese Principien zu verbinden und zu fordern, daß seine katholischen Unterthanen in Religionssachen nicht dem Gesetze der Kirche, sondern der weltlichen Regierung gehorchen, daß sie die Bande absoluter wesentlicher Abhängigkeit von ihrem höchsten Oberhaupte zerreißen, und mit ihm keinerlei Verkehr ohne die Vermittelung des Staats pflegen sollen? Also nicht der heil. Stuhl ist es, der seine Macht auf eine mit den Rechten des Souveräns unvereinbare Art ausdehnen

will: die preußische Regierung ist es vielmehr, welche sich Rechte anmaßt, die der unabänderlichen Verfassung der Kirche und selbst der Treue feierlicher Verträge widerstreiten. Nicht das Oberhaupt der katholischen Kirche ist es, welches die Absicht hat, in andern Staaten seine gesetzgebende Auctorität über die Sphäre seiner kirchlichen Attribute auszudehnen: die preußische Regierung ist es, die ihm öffentlich das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bestreitet, kein Bedenken tragend, dasselbe als eine fremde Macht in Bezug auf den Katholicismus und auf die Angelegenheiten der Kirche in Preußen zu bezeichnen. Der heilige Vater vertheidigt nur die seinem göttlichen Primat wesentlich inhärirenden Rechte, für deren Integrität zu eifern und sie gegen jede Verletzung zu schützen er streng gehalten ist; Rechte, welche zum Vortheil der Kirche verliehen, zugleich eben so viele Pflichten sind, für deren treue Erfüllung er vor Gott verantwortlich ist. Alles das beweist, jedoch nicht stärker, als es schon früher geschehen, die Gerechtigkeit der in den beiden päpstlichen Allocutionen ausgedrückten Beschwerden, so wie die Nothwendigkeit, worin Seine Heiligkeit sich befindet, dieselben gegen all das Irrthümliche und für die Freiheit und das Ansehen der Kirche Beleidigende zu erneuen, was in der Erklärung der preußischen Regierung enthalten ist, und zugleich zu versichern, daß, wenn dieselbe auf keines ihrer vorgeblichen Rechte verzichten will, noch viel weniger Seine Heiligkeit einer der heiligen Pflichten seines obersten Hirtenamtes und Weltapostolats entstehen wird. Nach allem diesen muß jedoch der heilige Stuhl mit Abscheu auch den entferntesten Verdacht zurückweisen, als stimme er in seinen Gesinnungen und Absichten nicht ganz mit dem Grundsatz völliger Unterwerfung und Abhängigkeit überein, welche in der bürgerlichen Ordnung die Unterthanen der weltlichen Obrigkeit schuldig sind."

Hierauf wird der Beweis versucht, daß die Frage über die gemischten Ehen, als dieses ganzen Streites Quell, in der Art, wie sie von Pius VIII gestellt und von den beiden Erzbischöfen genommen worden sey, einen rein kirchlichen Charakter trage, indem durch das Breve von 1830 jedenfalls die Gültigkeit der Ehe und die Legitimität der Nachkommenschaft gesichert, folglich für alles vorgesehn sey, was darin mit dem öffentlichen und Privat-Interesse in der bürgerlichen Ordnung zusammenhänge. „Die ganze Frage reducirt sich hiernach auf den Punkt der Mitwirkung und Assistenz des katholischen Clerus bei der Schließung dieser Ehen. Es fragt sich nehmlich, ob, in Ermangelung der jederzeit von der Kirche für dergleichen Ehen vorgeschriebenen Bedingungen, der Clerus ihnen den heiligen Ritus der priesterlichen Einsegnung gewähren, und sonach thätig zu einer Handlung mitwirken könne, die nach den unerschütterlichen katholischen Grundsätzen als unerlaubt gelten muß. Sonach stellt sich die Frage auf einen rein geistlichen und kirchlichen Standpunkt. In einer Frage von solcher Natur wem wird da die Entscheidung zustehen, der katholischen Kirche oder der weltlichen protestantischen Regierung? Wie wird das Verfahren des katholischen Clerus seyn müssen? so wie es die Kirche vorschreibt und zu allen Zeiten vorgeschrieben hat, oder so wie es der Staat gebietet? Und von wem wird man sagen können, daß er den Gewissen Gewalt anthue und deren Freiheit verletze, vom heil. Stuhle und den Bischöfen, die ihrer heiligen Pflicht gemäß dem katholischen Clerus einschärfen, sich der Lehre und Zucht der Kirche zu fügen, oder nicht vielmehr von dem preußischen Cabinet, das mit Drohungen und Maßregeln der Strenge von dem Clerus die Erfüllung der Staatsgesetze fordert?

Die Maxime der Unterthanentreue und des Gehorsams gegen die weltliche Macht in bürgerlichen Dingen ist übri-

gens weit entfernt, Ungehorsam und Empörung gegen die Macht der Kirche in religiösen Dingen zu autorisiren. Man muß den Menschen, vor allem aber Gott gehorchen, und man gehorcht Gott wirklich, wenn man die Gesetze der Kirche erfüllt, welche in Religionssachen ausschließlich ihre Auctorität und Sendung von Gott empfangen hat. Wenn daher, wie dieß unglücklicherweise in dem Streite zwischen dem heil. Stuhl und dem preußischen Hof in Betreff der gemischten Ehen der Fall ist, die weltliche Macht sich erlaubt, Gesetze und Vorschriften über religiöse Angelegenheiten im Widerspruche mit dem zu geben, was die Kirche hierüber gebietet, so verrathen die Katholiken, wenn sie sich vielmehr an die kirchlichen Vorschriften als an die bürgerlichen halten, keineswegs die dem Souveräne in zeitlichen Dingen schuldige Treue, sondern genügen der großen Obliegenheit, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Das Oberhaupt der Kirche, er, den Gott zur Leitung und Vertheidigung derselben gesetzt hat, regt dadurch, daß er ihre angetasteten Rechte zurückfordert, nicht zur Empörung auf, sondern erfüllt nur seine geheiligten Pflichten. Sollte der Ruf seiner Stimme, nur auf den Schutz dieser Rechte, auf die Erfüllung dieser Pflichten gerichtet, unheilvoll verstanden werden, dermaßen, daß er verderbliche Folgen in der politischen Ordnung hervorbrächte, so würde das Oberhaupt der Kirche dadurch tief betrübt seyn, würde sie beweinen und laut mißbilligen: aber der gute Sinn, das öffentliche Rechtsgefühl, die unpartheiischen Würdiger der Wahrheit würden entscheiden, ob solche Folgen ihm beizumessen wären, oder nicht vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit, seine Stimme zu erheben, versetzte."

Die Schlußrede giebt die Erklärungen über das Benehmen Spinellis, wie wir sie früher mitgetheilt haben, und

eine Uebersicht der Verhandlungen, wie sie im Sommer 1838 zwischen dem preußischen Geschäftsträger und dem römischen Staats-Secretär über die Verordnungen gepflogen worden sind, welche theils jede Communication zwischen dem Papste und den jenseitigen kirchlichen Behörden durch die Vermittelung der Staatsbehörde, und jede Gültigkeit eines päpstlichen Beschlusses in Preußen durch die Genehmigung des Königs bedingten, theils die Erlasse der östlichen Bischöfe über die gemischten Ehen für nichtig erklärten. Hiergegen wird die Einheit der Kirche und der von Christo eingesetzte Primat der Nachfolger Petri geltend gemacht.

„Diesem Satze gemäß verstand es sich wohl von selbst, daß nirgend und an keinem Orte eine (wie die preußische Erklärung vom 31. December sagt) auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung weder besteht noch bestehen kann, kraft deren der weltlichen Regierung die Befugniß zukommt, zu entscheiden, ob die Vollziehung eines Actes des heiligen Stuhls in Religionssachen gestattet werden dürfe oder nicht, und in die Communicationen derselben mit den Katholiken in geistlichen und kirchlichen Sachen störend einzugreifen. Verhielte es sich anders, so würde die Ausübung des Katholicismus niemals frei seyn, (und als solche ist sie doch auch von der preußischen Regierung garantirt worden,) indem sie ja nach Lust und Belieben der Civilgewalt geregelt und gehemmt werden könnte. Auch die katholische Einheit würde zerstört seyn, denn eine dogmatische Wahrheit, feierlich definirt von der Kirche, könnte in diesem oder jenem Staate, wo die Regierung ihr Placet verweigerte, nicht bekannt werden, und auf gleiche Weise könnte ein von der Kirche förmlich verdammter Irrthum in diesem oder jenem Staate, wo es der Regierung gefallen hätte, die Veröffentlichung des betreffenden Verdammungsactes zu ver-

hindern, nach wie vor gelehrt und behauptet werden, wie solches in der That von Preußen in Hinsicht auf das apostolische Urtheil über die Bücher des Hermes gestattet wird, ein Urtheil, das für alle Katholiken jedweden Reichs immer verbindende Kraft haben wird. — Die preußische Regierung, anstatt von ihren falschen Principien abzugehn und den so gerechten Remonstrationen des heil. Stuhles zu willfahren, entschied sich vielmehr dahin, noch viel offner ihre der Freiheit der Kirche und der freien Ausübung der katholischen Religion in ihren Staaten widerstreitenden Absichten an den Tag zu legen. Mittelst Note vom 8. August, in Antwort auf die des Cardinal-Staatssecretärs, erklärte der preußische Geschäftsträger von Seiten seiner Regierung, daß man — in keine Discussion über Principien habe eingehn wollen, und daß man nur für den besonderen Fall, um den es sich handelte, die seit langer Zeit feststehende Beobachtung der Praxis reclamirt habe, wornach die Correspondenz zwischen dem heil. Stuhle und dem katholischen Clerus in Preußen durch Vermittlung des königlichen Ministeriums und der Gesandtschaft stattfand; daß hiernach der königliche Hof über die Protestationen des heil. Stuhls erstaunt sey; daß man jederzeit weit entfernt gewesen sey, den fraglichen Grundsatz zu discutiren, indem die ausgesprochenen Maximen des Cardinal-Staatssecretärs sehr verschieden seyen von den Verfügungen der preußischen Gesetzgebung, und über diesen Punkt kein Einklang in den Principien zu hoffen sey; daß, im Gegensatze zu den Protestationen des apostolischen Stuhls, die königliche Regierung auf unabänderlicher Beobachtung besagter Verfügungen ein- für allemal beharre, und in dieser Beziehung den zuständigen Behörden das Betreffende vorgeschrieben habe; daß die preußische Regierung hoffe, bei dem heil. Stuhle selbst ein angelegentliches Bemühen zur Vermeidung jeder

der fraglichen Praxis zuwiderlaufenden Handlung zu finden; und daß endlich jede Abweichung von dieser Ordnung schwere Uebelstände nach sich ziehen werde. [Beil. 60.] — Der heilige Vater, welchem besagte Note sogleich übersendet wurde, sah sich nicht ohne den lebhaftesten Kummer veranlaßt, seinerseits hervorzuheben, daß die preußische Regierung, während sie erkläre, in eine Principiendiscussion mit dem heil. Stuhle eingehn weder gewollt zu haben noch zu wollen, gleichwohl sich befugt halte, die eignen Principien dem heil. Stuhle aufzudringen, und solchen gleichsam zwingen wolle, auf diejenigen wesentlichen Grundsätze zu verzichten, die er in jeder Weise aufrecht zu halten durch die Pflicht seines apostolischen Hirtenamtes verbunden ist. Er sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, die stärksten Reclamationen an Sr. preußischen Majestät Regierung zu erneuen, auch auf diese Erwägung hin, daß außerdem das Schweigen des apostolischen Stuhls für eine stillschweigende Gutheißung dessen hätte ausgelegt werden können, was der wesentlichen göttlichen Verfassung der Kirche widersteitet. [Beil. 61.] — Da nun so viele und so gerechte Vorstellungen des höchsten Kirchenoberhauptes durch alleinige Schuld der preußischen Regierung völlig fruchtlos geblieben, so sah sich der heilige Vater in seinem Gewissen verpflichtet, vor der katholischen Welt das von ihm eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen. Er entledigte sich dieser Pflicht in der Allocution [vom 13. September]. — Diese Allocution, deren Sprache doch so mild und gemäßigt ist, wurde dennoch der Gegenstand der bittersten Beschwerden von Seiten des Berliner Cabinets. Aber wenn die Thatsachen so in Wahrheit bestehn, wie sie oben auseinandergesetzt worden sind, wenn sie auch nicht in dem kleinsten Theile geleugnet werden

können, so überläßt man mit Zuversicht dem freien und aufrichtigen Urtheile jedes verständigen und leidenschaftslosen Lesers die Entscheidung, ob die Beschwerden der preußischen Regierung gerecht und vernünftig seyen."

Siebentes Kapitel.

Betrachtungen.

Beide zwiespältige Mächte haben sich an den Verstand ihres Zeitalters, an die öffentliche Meinung gewandt, und es bedarf nicht erst dieser Aufforderung, um unbefangene Männer, welche dem Gange dieser Ereignisse mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, zur Abgabe ihres gutachtlichen Urtheils zu berechtigen. So weit dieses Urtheil ein persönliches ist, findet es ein vorzügliches Interesse an der Person des Erzbischofs von Köln.

Es ist ihm nichts Unerhörtes geschehen. Schon oft wurden widerspänstige Prälaten auf das Gebot ihrer Landesfürsten verhaftet, und mehr als das. Auf den Wink eines Königs von England ist der Erzbischof von Canterbury am Hochaltar erschlagen worden. Ein Vorfahr der preußischen Regenten hat einen Bischof von Sameland in seiner eignen Sakristei an Ketten verhungern lassen. Auch Päpste sind verhaftet worden. Den Einen hat die französische Republik, den Andern ihr Dictator über die Alpen geführt. Dergleichen ist nicht bloß in den Zeiten der Revolution geschehn, im gläubigsten Mittelalter hat unser Kaiser Heinrich V den Papst Paschalis II mitten in Rom gefangen genommen und ihm den Frieden dictirt. Die Freunde des Kaisers verglichen seine That dem Ringen Jacobs mit dem Herrn, den er nicht ließ, bis er ihn segnete. (1 Moses 33, 26.) Von der Kirche wurden solche Thaten immer als Gewalt-

thaten gegen Gott verabscheut, doch waren sie bald mehr bald minder glücklich. Daher nur solche, die nichts von der Geschichte wissen oder wissen wollen, jetzt über unerhörten Frevel schreien, und unerhörte Umwälzungen daraus verkünden. Bedeutungsvoll ist hier bloß dieses, und seit dem Jahrhunderte der Reformation nichts der Art vorgekommen, daß ein protestantischer Staat, und der die Gefühle einer zahlreichen katholischen Bevölkerung zu achten hat, einen katholischen Bischof verhaften ließ.

Von dem höchsten Standpunkte der sittlichen Beurtheilung aus wird dem Erzbischof ein Wortbruch vorgeworfen. Genauer gefaßt, stellt sich dieses so: Er hat vor seiner Wahl versprochen, die Vereinbarung der Bischöfe von 1834 über die Ausführung des Breve von 1830 aufrecht zu erhalten. Er hat das Versprechen geleistet im guten Glauben, daß diese Vereinbarung dem Breve gemäß sey. Er hat später erkannt, daß sich dieses nicht so verhalte, und wollte seitdem nur in so weit an die Vereinbarung gebunden seyn, als sie dem Breve in Wahrheit gemäß sey. Hier bleibt zunächst nur der Vorwurf übrig, daß er, und in so entscheidender Stunde, leichthin ein Versprechen auf etwas gab, dessen Inhalt er nicht genau kannte. Er selbst hat zu seiner Entschuldigung gesagt, der Minister habe die Sache so geheim halten wollen, daß ihm nicht zustand, sich von seinem Bruder, dem Bischof von Münster, die Urkunde jener Vereinbarung mittheilen zu lassen; und sein Vertheidiger hat gesagt, es wäre ein unziemliches Mißtrauen gegen den Minister und gegen die gesammte preußische Regierung gewesen, wenn er vorher die Urkunde zur Einsicht gefordert hätte. Allein die Verhandlung von Seiten des Ministers ist zwar eine vertrauliche gewesen, aber weder der Ausdruck seines Briefes [S. 15.] noch die Sache selbst forderte ein so tiefes Geheimniß, daß nicht der Bruder mit seinem Bruder, der

Prälat mit seinem Bischof vertraulich darüber sprechen konnte. Oder erlaubte dieß wirklich die Gewissenhaftigkeit für den vermeinten Wunsch des Ministers nicht, so mag das Vertrauen des Freiherrn Droste auf die preußische Regierung noch so groß gewesen seyn, er konnte doch nicht vergessen haben, daß dieselbe Regierung seinen kirchlichen Behauptungen einst entgegengetreten war, und in mehr als einer Beziehung ganz andere Ansichten von der Stellung eines Kirchenbeamten haben mochte als er. Jedenfalls kann einem Ehrenmanne nie verdacht werden, wenn er bedächtig und gewissenhaft dasjenige selbst einsehn will, worauf er ein Versprechen ablegen soll. Dagegen dem raschen Versprechen und Zugreifen des Freiherrn Droste wohl nichts anders als die Sehnsucht nach einem Bisthume zu Grunde liegen kann, um das er sich auch schon früher einmal beworben hat. Dieses leuchtet auch durch sein ganzes Schreiben zu Handen des Ministers [S. 17 f.] hindurch. Der schneidende Gegensatz der bestehenden Gesetzgebung wider seine hierarchischen Grundsätze konnte ihm nicht verborgen seyn. Was man auch von seinem spätern Benehmen denke, man mag es heroisch nennen, aber friedfertig gegen die Staatsbehörden und versöhnlich ist es nicht gewesen: dennoch klingt jener Brief so friedliebend und geschmeidig, als habe der Verfasser in gänzlicher Unkenntniß seines Charakters nie daran gedacht, daß ein Bisthum ihn in ernste Verwicklungen mit der Staatsgewalt bringen könnte. Man darf dabei nicht vergessen, daß der nachmalige Erzbischof sich wohl allezeit um die Gesetze weltlicher Dinge wenig bekümmert hatte, und unter seinen barmherzigen Schwestern sie vollends vergessen mochte; auch ist seine Lust nach einem Bischofssitze sicher nicht eine eitle, selbstsüchtige gewesen, sondern er wünschte eine Stätte zur Verwirklichung seiner Ideale: dennoch vermissen wir in seinen raschen Ver-

sprechungen jene strenge Gewissenhaftigkeit, die den heiligen, und jene höhere Besonnenheit, die den großen Mann bezeichnet; wie ganz anders schrieb doch Gregor VII in jenem berühmten Briefe an König Heinrich IV, als sich's um die Bestätigung seiner Papstwahl handelte! Der Erzbischof selbst mochte sich dieses Gefühls nicht ganz erwehren können, daß hier etwas Zweideutiges untergelaufen sey. Daher sucht er sich vornehm einer bestimmten Rechtfertigung zu entziehn, indem er dem Grafen Stolberg antwortet, [S. 69.] auf diese Weise werde ihm die Sache zu umständlich; die Umständlichkeit wäre hier äußerst gleichgültig gewesen, wenn durch dieselbe eine sichere Verständigung und Uebereinkunft in so wichtiger Sache erreicht werden konnte. Daher sucht er Entschuldigungen, und geräth in dem letzten entscheidenden Schreiben an den Minister [S. 99.] auf die Ausflucht, in dem Versprechen sey nur von der Vereinbarung, nicht von der Instruction an die Vicariate die Rede gewesen. Er wußte recht gut und hat es in einem frühern Schreiben selbst ausgesprochen, daß diese Instruction einen wesentlichen Bestandtheil der Vereinbarung bildet, es ist also nichts als eine elende Ausflucht, um es nicht offen zu bekennen, daß er unbesonnen ein Versprechen geleistet habe.

Aber von einem gemeinen Wortbruch kann hier nicht die Rede seyn. Es ist freilich eine schöne Sache um einen Mann, der sein Wort erfüllt, muß er auch darüber zu Grunde gehen. Dennoch lassen sich Umstände denken, unter denen auch ein redlicher Mensch zweifelhaft werden kann, ob er nicht ein im Irrthume geleistetes Versprechen, durch dessen Erfüllung heilige Pflichten verletzt würden, zurücknehmen müsse. Der Erzbischof, dem des Papstes Wort Gottes Wort ist, war in dieser Lage, nachdem er eingesehn hatte, daß das Breve von 1830 durch die Vereinbarung

von 1834 nicht vollzogen, sondern verkehrt würde; und wir haben oben gesehn, daß wenigstens diese Ueberzeugung nicht leichtsinnig ist. Auch ein deutscher Fürst, der allen Zeitaltern als ein Muster deutscher Treue vorleuchtet, sah sich in der Lage, ein Versprechen, kraft dessen er seiner Bande ledig geworden war, nicht lösen zu können; und Friedrich von Östreich kehrte in die Bande seines Gegners zurück. Aber hier ist der Punkt, wo wir den Erzbischof erwarten, hierauf hat ihn auch die preußische Regierung verwiesen: wenn er eingesehn hatte, daß er sein Versprechen nicht mit gutem Gewissen erfüllen könne, so mußte er ein Amt niederlegen, das er nur unter diesem Versprechen erhalten hatte. Dieses wäre jedenfalls nach den allgemeinen Begriffen von Ehre und Rechtlichkeit das rechte gewesen, er hätte dann nur sich selbst, aber kein fremdes, in ihn gesetztes Vertrauen getäuscht. Dennoch dürfen wir seine und eines katholischen Bischofs eigenthümliche Lage nicht übersehn. Zwar hat mehr als ein frommer Bischof aus wichtigen Gründen auf sein Amt freiwillig verzichtet, selbst ein Papst, und eine päpstliche Bulle erhärtet ausdrücklich diese Berechtigung: doch im allgemeinen gilt das Band zwischen einem Bischof und seiner Gemeinde nach kanonischem Rechte für unauflöslich durch menschliche Willkür. Der Erzbischof auf seinem Standpunkte konnte nicht dafür halten, daß er durch eine dem Minister gegebene Verheißung das Bisthum erlangt habe, am wenigsten durch eine Verheißung im Gegensatze des päpstlichen Gesetzes, denn eine solche Verheißung würde nach der kirchlichen Rechtsansicht ungesetzlich und nicht besser als Simonie seyn. Er hat also sicher dafür gehalten, daß er damals auf die Anfrage des Ministers nur eine Ansicht ausgesprochen habe, deren Irrthümlichkeit er später erkannte, und sie ebendeßhalb in so weit beschränkte, als sie seinen kirchlichen Pflichten entgegenstand. Nach sei-

nem Glauben hat nicht der Minister und der König, sondern Christus durch die kanonische Wahl und durch des Papstes Bestätigung ihn zum Bischof eingesetzt. Er mochte daher geneigt seyn, auf die Stimmen seiner Parthei zu hören, welche ihm versicherten, das eben sey Gottes Finger, daß er in seiner Unschuld dem Verlangen des Ministers habe entsprechen können, und durch solchen unverschuldeten Irrthum endlich einmal ein Mann auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden sey, der als ein ächter Nachfolger des heiligen Athanasius und Ambrosius von Gott bestimmt sey, die wahre Kirche gegen die Eingriffe der Könige zu vertheidigen. In einem solchen Gedankenkreise konnte er's für Schmach und Verrath an der Kirche achten, sich durch freiwillige Abdankung ein reiches und gemächliches Alter zu verschaffen. Das göttliche Moralgesetz ist immer eines, aber die Menschen fassen es auf mancherlei Weise auf, und es kann leicht geschehn, daß dasjenige, was man in Berlin einen Wortbruch nennt, die Veranlassung wird, in Rom nach einem Jahrhunderte den Erzbischof Clemens August heilig zu sprechen. Uns aber erscheint er zwar nicht als ein im höhern Sinne bedachtsamer, ehrenfester Mann, der sein Wort sorgsam erwägt und dann es hält um jeden Preis, wohl aber ist wahrscheinlich, daß er auf seinem hierarchischen Standpunkte als ein frommer Prälat, der nichts für sich selber will, gehandelt hat. In solcher Gestalt erscheint er auf seiner ganzen Lebensbahn, nirgends als ein reicher Geist oder mächtiger Charakter, aber wie dieß seine Bildung und Stellung mit sich bringt, immer treu der mittelalterischen Vorstellungsweise, welche die Welt noch theilt zwischen Adel und Priesterthum; er ist ein alter zäher Mann, der sich von Gott berufen glaubt, seiner Kirche aus ihrer Erniedrigung unter dem protestantischen Staate wieder aufzuhelfen, was doch auch etwas sittliches und ehrenwerthes ist.

Die Staatsregierung ist gegen beide Erzbischöfe nicht rasch zugefahren, sie hat in den Sühneversuchen eine außerordentliche Geduld bewiesen. Es ist ihr dieses nicht gerade hoch anzurechnen, obwohl es zunächst in der ehrwürdigen und wohlwollenden Persönlichkeit des Königs, wie in Altensteins mildem und klarem Geiste begründet seyn möchte, so lag es doch schon in den gewöhnlichen Erfordernissen der Staatsklugheit, denn die Verlegenheiten, die ein gewaltsames Eingreifen hier bereiten durfte, waren vorauszusehn. Wenn endlich doch diese Langmuth ein Ende hatte, so kann man sagen, eine so ernsthafte Monarchie wie Preußen, deren Symbol das eiserne Kreuz ist, darf nicht mit sich spielen lassen. Aber diese Rede erhält doch erst einen bestimmten Sinn, wenn man die Gerechtigkeit oder die politische Nothwendigkeit der getroffenen Maßregeln nachweisen kann.

Den angemeßnen Anhalt zur Beurtheilung des Unrechtes, welches der Erzbischof von Köln begangen haben soll, bildet die Anklage in dem Erlasse des Ministeriums vom 15. Nov. 1837,*) welcher vier articulirte Anklagepunkte und einen Vorwurf enthält.

1. Das ordnungswidrige Verfahren in Sachen der des Hermesianismus verdächtigen Lehrer in Bonn und Köln, welches den Umsturz der deutschen Universitätsbildung bezweckte.

Wir haben gesehn, der Erzbischof hat die Hermesianer, die es doch sind oder waren, nachdem der Papst ihre Lehre verdammt hatte, von allem Einflusse auf die studirende Jugend ausschließen wollen. Der staatsgesetzlichen Formen hierzu hat er sich nicht bedient, aber der hierarchischen, die ihm als Bischof zu Gebote standen. Der Hauptgrund sei-

---

*) Preußische Staatsschrift. Beilage X.

nes Verfahrens, sein Argwohn, daß es die Regierung bei Unterdrückung der Hermesianer nicht allzustreng nehmen werde, ist auch durch die spätern Maßregeln derselben nicht gerade widerlegt worden. Denn nachdem die preußische Staatsschrift vom 25. Nov. einiges Gewicht darauf gelegt hatte, daß die Regierung gar keine Veranlassung gehabt habe, das Verdammungsbreve gegen Hermes anzuerkennen, da es ihr weder durch den Papst noch durch einen Bischof der Monarchie zur Publication vorgelegt worden sey, bemerkte der Bischof von Münster, daß er bereits am 20. Sept. 1837 bei der Regierung um die Publication nachgesucht habe; und sie ist unsers Wissens auch jetzt noch nicht erfolgt. Ebenso wenig fand die Regierung sich bewogen, die ihr eingereichten unbedingten Unterwerfungs-Acte einiger Hermesianer nach Rom zu befördern. Einer protestantischen Regierung auf ihrem Standpunkte ist es schwerlich zu verdenken, daß sie wenig Neigung zeigte, gelehrte und würdige Männer, die sie angestellt hat, und auf die sie sich viel sicherer verlassen kann, als auf die romanistisch gesinnten Eiferer, von ihren Aemtern zu vertreiben, weil es vielleicht einer Intrigue gelungen ist, sie in Rom zu verketzern: aber auch dem Erzbischof ist es nicht so schwer anzurechnen, wenn er, auf einem ganz andern Standpunkte, mit dem bloß äußerlichen Ablehnen des Hermesianismus nicht zufrieden, seine kirchlichen Mittel aufbot, um den Befehl seines Herrn in Rom gründlich zu erfüllen. Jedenfalls hat die Regierung selbst, da sie sich über diesen Punkt bereits mit dem Erzbischof verglichen hatte, anerkannt, daß hier ein dringender Grund zu seiner Verhaftung und Wegführung nicht vorlag.

2. Die Anerkennung und Vollziehung des päpstlichen Breve gegen die Hermesischen Schriften ohne die königliche Genehmigung desselben.

Dieses ist ein alter Streitpunkt zwischen der katholischen Kirche und dem Staat. Der Erzbischof hat nur die hergebrachte katholische Ansicht ausgesprochen, daß wenigstens in reinen Glaubenssachen zumal eine protestantische Staatsregierung nichts einzureden habe. Auch die Regierung und ihre Beamten haben sich in dieser Sache nicht folgerecht gehalten. Schon der Erlaß des General-Vicars Hüsgen in seiner frühern Stellung [S. 84.] erkennt dem Breve eine gewisse Rechtskraft zu, und die Regierung hat sicher nicht daran gedacht, jenen Prälaten deßhalb zur Verantwortung zu ziehn, ja sie selbst, als sie die Bonner Professoren zum Stillschweigen verpflichtete [S. 91.], hat das päpstliche Breve thatsächlich anerkannt. Jedenfalls macht das preußische Landrecht zwar die Rechtsbeständigkeit eines jeden geistlichen Erlasses von der Genehmhaltung des Staates abhängig, aber wir wissen nichts von Strafansätzen, die es gegen katholische Geistliche ausspräche, welche das, was der Papst in Sachen des Glaubens anzunehmen gebietet, nachdem es zwar nicht durch die Regierung, aber durch die Presse publicirt worden ist, annehmen und in ihrem amtlichen Bereiche zur Ausführung zu bringen versuchen.

3. Das Erlassen der 18 Thesen, inbesondere der 18. These, welche jeden Recurs gegen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt an den Landesherrn ausschließt, als unmittelbarer Eingriff in das landesherrliche Recht.

Was zuerst die Form des ganzen Erlasses betrifft, so fällt dieser Anklagepunkt mit dem vorigen zusammen, und wird dadurch noch ermäßigt, daß wohl auch in Preußen nicht jeder Erlaß eines Bischofs an seine Geistlichkeit, z. B. eine Fastenordnung, bisher dem landesherrlichen Placet unterlegen hat, wenigstens wären dann die katholischen Kirchenbehörden weit beschränkter, als weltliche und geistliche Behörden in andern deutschen Ländern es sind, welche

an ihre untergeordneten Beamten gar manche Verordnungen erlassen, ohne daß die höchste Stelle irgend Notiz davon nähme, so lange nicht eine besondere Veranlassung hierzu gegeben ist. Der Inhalt der 18. These widerspricht allerdings dem Rechte des Staats. Aber die Kirche hat bereits seit Constantin eine Menge Verordnungen in diesem Sinne erlassen, um Appellationen von ihren Behörden an die Staatsgewalt zu hindern. Hat daher der Erzbischof als Kirchenbeamter den Geist der Vorzeit für sich, so stand doch auch der Staat auf seinem guten Rechtsgebiete, wenn er diese These für nichtig erklärte. Aber eine besondre Bestrafung des Erzbischofs, ja seine Verhaftung und Wegführung scheint hierdurch schon deßhalb nicht rechtlich begründet, weil auch über diese Sache ein Vergleich zum Abschlusse bereit lag, und der Erzbischof erklärt hatte, die Thesen zurücknehmen zu wollen; über ein wirkliches Vergehn würde wenigstens eine deutsche Regierung nicht daran gedacht haben, mit dem Thäter zu unterhandeln, ob er es gegen andre Zugeständnisse zurücknehmen wolle, denn der päpstlichen Regierung ist dergleichen allerdings zuweilen mit den Räubern geschehn.

4. Ein Wortbruch in Sachen der gemischten Ehen.

Wir haben oben gesehn, wie es sich in sittlicher Hinsicht mit diesem Wortbruch verhalte. Ein rechtliches Verfahren könnte nur dann darauf begründet werden, wenn die Regierung das Recht in Anspruch nähme, gegen bestimmte Versprechungen, und zwar, wie der Fall sich hier stellen würde, gegen das Versprechen, ein vom Papste erlaßnes und im Königreiche gültiges Gesetz in der Ausführung zu umgehn, Bisthümer zu vergeben. Dieses wäre so gänzlich gegen das kanonische Recht und auch gegen den gesetzlichen Zustand der katholischen Kirche in Preußen, daß die Regierung an eine solche Rechtsbehauptung nicht denken kann.

Gesetzlich ist die Bischofs-Wahl den Dom-Capiteln freigegeben, nur haben diese sich vorzusehn, daß sie eine dem Könige angenehme Person wählen. Rechtlich also hat die Regierung den Freiherrn Droste allerdings nach seiner Ansicht über die gemischten Ehen fragen können, um sich zu überzeugen, ob seine Person dem Könige genehm sey, und so ist auch der vorsichtige Brief des Ministers von Altenstein gehalten: aber von einer Wahlbedingung, und deren Bruch die Entfernung vom Amte rechtlich zur Folge haben würde, kann nicht die Rede seyn. In der Wirklichkeit hat sich die Sache freilich anders gestaltet, und jedermann weiß es, daß bisher die Bischöfe Preußens nicht durch ihr Dom-Capitel in Kraft des heiligen Geistes erwählt worden sind, sondern durch das Ministerium, und daß jene Anfragen das Gewicht von Versprechungen und Bedingungen hatten; nur läßt sich auf solche bloße Thatsachen nicht ein rechtsgültiges Verfahren begründen.

Endlich der Vorwurf lautet dahin, daß „diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Partheien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen."

Dieses wurde von den Standesgenossen des Erzbischofs als eine Anklage auf Hochverrath genommen. Die Regierung scheint dem nicht widersprochen zu haben, und nach demjenigen, was in dem richterlichen Urtheile über den Erzbischof von Posen freisprechend lautet, ist gegen diesen Prälaten allerdings eine Klage auf Hochverrath erhoben worden, welche daher als unter ähnlichen Verhältnissen auch gegen den Erzbischof von Köln denkbar wäre. Dennoch, die Regierung ist so dringend aufgefordert worden, jene Anklage zu begründen, allen Anschuldigungen des

Papstes, wie den katholischen Millionen ihrer Unterthanen gegenüber, die da wähnen, dem Erzbischof sey zu viel geschehn, war es für die Regierung von so großer Bedeutung, zu beweisen, daß der Erzbischof nicht als ein Märtyrer für seine Kirche, sondern als ein Hochverräther gegen sein Vaterland gefangen sey und mit unverdienter Milde behandelt werde, auch ist man sonst in dieser Streitsache so wenig geheimnißvoll verfahren, daß jetzt, nachdem die Regierung in ihren spätern Erklärungen diese Seite der Anschuldigung ganz zurückgestellt hat, jene Anklage des Hochverraths ganz unglaublich ist. Auch trägt der Cabinets-Befehl, durch welchen unlängst der Erzbischof seiner Familie zurückgegeben worden ist, zunächst gewiß nur den schönen Charakter der eigensten königlichen Humanität, aber in solcher Weise schreibt ein Monarch nicht von einem Unterthan, auf welchem die furchtbare Anklage des Hochverrathes lastet.

Nimt man Rücksicht auf den Charakter und auf die ganze Stellung des Erzbischofs, so liegt auch darin nicht die fernste Wahrscheinlichkeit eines hochverrätherischen Planes. Zwar kann ihm vorgeworfen werden, daß die Art, wie er seinen Streit mit der Regierung führte, wie er insbesondre in den letzten Tagen vor seiner Verhaftung sich an die öffentliche Meinung seines Sprengels wandte, dazu diente, die Gemüther aufzureizen: allein dieses Vorhaben eines Bischofs, der nach seiner Meinung für die Rechte seiner Kirche streitend durch die Übermacht eines protestantischen Staats unterdrückt wird, und bevor ihm der Mund auf lange, vielleicht auf immer verschlossen wird, seinem Dom-Capitel, seinen Pfarrern, seiner Gemeinde die wahre Lage der Sache darstellen und in ihren Herzen sein Andenken rein erhalten will, dieses mag unvorsichtig genannt werden, aber es ist doch etwas ganz anderes, als das Verbrechen eines Mannes, welcher einen Plan gefaßt hat und

bereits zur Ausführung geschritten ist, um die bestehende Verfassung seines Vaterlandes umzustürzen, oder einen Theil desselben in Feindes Hand zu bringen; und diese Zeit ist in Deutschland noch nicht gekommen, von welcher Tacitus erzählt, daß alles der Regierung Mißfällige zum Majestätsverbrechen gemacht wurde.

Aber betrachten wir den Vorwurf des Ministerialerlasses genau, so liegt darin auch keine bestimmte Anschuldigung einer hochverrätherischen Absicht. Die Handlungsweise des Erzbischofs soll mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Partheien zusammenhängen. Unter der einen Parthei ist wohl die katholisch demokratische in Belgien gemeint. Über die andre läßt sich zweifeln, wer gemeint sey, des Gegensatzes wegen wohl am wahrscheinlichsten eine aristokratische Parthei, wie sie sich vormals in der bekannten Adels-Kette constituirt hatte. Beide werden gegen die Bezeichnung als revolutionäre Partheien gar sehr protestiren, aber da beide ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Staatsverhältnissen doch mehr oder minder bethätigt haben, indem die eine den Staat vorwärts, die andre rückwärts schieben will, so können beide in einem gewissen Sinne revolutionär genannt werden, zumal man in unsrer Zeit mit Verleihung dieses Volks-Ordens nicht allzusparsam ist. Beiden Partheien können die Verwickelungen der preußischen Regierung am Rheine und in Westphalen angenehm seyn, und es läßt sich wohl denken, daß beide einigen Einfluß auf den Erzbischof ausübten; aber ihm selbst vielleicht so unwillkürlich und unbewußt, daß nicht einmal an eine sittliche Verschuldung, noch viel weniger an ein rechtliches Verfahren deßhalb gedacht werden konnte. Daher auch das Ministerium diesen Vorwurf, der als Klage auf Hochverrath bei weitem am beschwerendsten wäre, nicht unter die articulirten und numerirten Anklage-

punkte gesetzt, sondern ihn nur so unbestimmt hinterher als eines der Motive angeführt hat, welche das Einschreiten der landesherrlichen Macht nöthig machten.

Hiernach bleibt als unleugbar nur übrig: Vorerst ein ungefüges und störrisches Benehmen des Erzbischofs gegen die Staatsbehörden; Grund genug, um es die Regierung bereuen zu lassen, daß sie einst den Befehl zu seiner Wahl gegeben hat, aber kein Rechtsgrund zu seiner Verhaftung und Wegführung. Sodann in der Sache der gemischten Ehen ein offner und trotz allen Ermahnungen hartnäckiger Gegensatz wider das Staatsgesetz und die Staatsgewalt. Hier hat der Erzbischof Unrecht dem Staate gegenüber, aber als Beamter seiner Kirche steht er im guten Rechte, er gehorcht nur dem Oberhaupte seiner Kirche und vertheidigt dessen geheim untergrabenes Breve. Und hier kommt die ganze Verwickelung dieses Streitfalles zu Tage. Es sind nicht abstracte Principien des Katholicismus, für welche der Erzbischof zunächst kämpfte, und von denen die Staatsregierung sagen konnte, daß sie dieselben nicht anerkenne, und jeden, der praktische Folgerungen daraus entnehme, in Kraft der bestehenden Gesetze zur Verantwortung ziehn werde: sondern es ist das Breve von 1830, welches von dem königlichen Gesandten selbst nach Berlin gebracht und welches unter des Königs geheiligtem Namen publicirt worden ist, für das der Erzbischof streitet. Denn dieses ist der letzte und schärfste Ausdruck des Zwiespaltes: die Regierung fordert die unbedingte Ausführung der Vereinbarung und Instruction von 1834, der Erzbischof will sich nur in sofern an dieselbe gebunden wissen, als sie dem päpstlichen Breve nicht widerspreche.

Dennoch konnte wohl ein richterlicher Spruch auf Entsetzung und einige Haft gegen den Erzbischof von Köln wegen Ungehorsams gegen die Staatsgewalt nach dem Allg.

Landrechte eben sowohl erlangt werden, als er gegen den Erzbischof von Posen unter ähnlichen Verhältnissen ergangen ist. Daher sich die Frage aufdrängt, warum die Regierung den Erzbischof Droste nicht vor Gericht gestellt habe? als welches Versäumniß ihr von dem ganzen mehr weltlich gesinnten Theile der Rheinländer am meisten verdacht worden ist. Diejenigen, welche mit den bestehenden Rechtsverhältnissen nur halb bekannt sind, haben die Antwort leicht fertig: ein Geschworengericht nach rheinischem Rechte würde den Erzbischof entweder freigesprochen oder sich für incompetent erklärt haben. Aber es ist schon erwähnt worden, daß durch ein Ausnahmegesetz sowohl Beamte als Geistliche am Rheine vor die Oberlandesgerichte verwiesen sind, und da nach der Rechtserläuterung in einem Circulare des rheinischen Justiz-Ministers von 1833 überall, wo nach den Criminalgesetzen des preußischen Landrechts verfahren wird, bei allen Untersuchungen wegen Staatsverbrechen, oder wenn das Erkenntniß auf lebenswierige Freiheitsentziehung lautet, die Justiz-Behörden in allen Instanzen nur Gutachten abfassen, welche erst durch den bestätigenden oder reformirenden Spruch des Justiz-Ministeriums zu gerichtlichen Urtheilen werden: *) so lag jedenfalls eine Verurtheilung des Erzbischofs nach den bestehenden Rechtsverhältnissen in den Händen der Regierung. Zwar der Erzbischof Droste würde ein bürgerliches Gericht perhorrescirt haben: aber auch der Erzbischof Dunin hat es perhorrescirt. In der preußischen Staatsschrift [S. 38.] wird als Grund, weßhalb weder ein „gerichtliches" noch ein „administratives" Verfahren gegen den Erzbischof von

*) Aus Lottners Sammlung Bd. III. S. 700. sub Nr. 1141. abgedruckt in der Allg. Zeitung. 1838. Mai. Außero. Beilage. S. 1031 f.

Köln eingetreten sey, die Großmuth und Achtung des Königs „vor der hohen Würde des Erzbischofs" angeführt. Aber der Erzbischof von Posen stand in derselben hohen Würde. Auch will dieses nicht recht in die Anschauungsweise der gegenwärtigen Zeit passen, daß jemand aus Großmuth und Achtung vor seiner hohen Würde über Jahr und Tag, vielleicht auf Lebenszeit gefangen gehalten werde, während sein Richter, dem er entzogen ist, ihn möglicherweise freigesprochen hätte.

Ein Correspondent aus Berlin, der sich das Ansehn gab, im Vertrauen der Regierung zu stehn, hat neulich gegen den Vorwurf, als habe gegen die beiden Erzbischöfe unter gleichen Rechtsverhältnissen ein ungleichartiges Verfahren stattgefunden, versichert, dieses sey keineswegs der Fall, die Regierung sammele nur noch die Beweismittel gegen den Erzbischof von Köln, um dann gegen ihn eine weit schwerere Anklage vor die Gerichte zu bringen, als gegen den polnischen Prälaten angebracht worden sey. Allein dieses ist doch schwer zu glauben, daß eine so umsichtige Regierung im November 1837 einen hochgestellten Kirchenbeamten werde verhaftet und vor den Völkern Europas auf's stärkste angeklagt haben mit der Zusicherung durch eins ihrer höchsten Organe,*) daß dieses alles durch Belege fest stehe, die nur aus höhern Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht würden, während sie noch heute nach Beweismitteln herumsuchte, um die Sache nur vor ihren Landesgerichten anhängig machen zu können.

Die Ungleichartigkeit des Verfahrens liegt wahrscheinlich vielmehr in der Schwierigkeit und Zweideutigkeit der Sache selbst. Der Erzbischof Dunin hat darin Unrecht, daß er behauptete, die bürgerlichen Gerichte könnten deß-

*) Ministerialrescript vom 15. Nov. 1837.

halb nicht Recht sprechen zwischen ihm und der Regierung, weil sie Parthei seyen als im Namen der Regierung sprechend. Deutsche Gerichte, soweit sie nicht durch Cabinets-Justiz gebunden sind, sprechen unabhängig von der Regierungsgewalt, und die deutschen Regierungen, mit wenig Ausnahmen, die nicht in Preußen zu suchen sind, nehmen keinen Anstand, sich vor ihren Landesgerichten belangen zu lassen. Gerade in der preußischen Monarchie lebt vorzugsweise ein ehrenvolles Gedächtniß der Unabhängigkeit ihrer Gerichtshöfe, und was kann dem unbeschränkten Königthume rühmlicheres nachgesagt werden, als wenn ein gemeiner Mann zu seinem Könige sagen kann: „Ja Herr König, das könntet Ihr wohl, wenn das Kammergericht zu Berlin nicht wäre!“ Wenn also die preußische Regierung den Erzbischof Dunin vor Gericht zog, so stand es wenigstens in der freien Rechtsüberzeugung des Oberlandesgerichts, ihn zu verurtheilen oder loszusprechen. Sind aber die Oberlandesgerichte die zuständigen Rechtsbehörden der Geistlichen, so sind sie es doch ihrer Natur nach nur in bürgerlichen Dingen. Die Bischöfe aber behaupten einmüthig, der obschwebende Streit über die gemischten Ehen sey rein kirchlich, und es ist nicht zu leugnen, daß der eigentliche Streitpunkt um die Einsegnung der gemischten Ehen, denn darum handelt sich's, unter welchen Bedingungen sie durch einen katholischen Geistlichen vollzogen werden solle, vorzugsweise einen kirchlichen Charakter trage. Deßhalb mochte die preußische Regierung, als die Nothwendigkeit eines entscheidenden Einschreitens sich ihr aufdrang, allerdings Anstand nehmen, den Erzbischof von Köln vor Gericht zu ziehn. Nachdem man aber die Erfahrung gemacht hatte, daß gerade dieses der Regierung am übelsten gedeutet wurde, und abermals gegen einen widerspänstigen Bischof zu verfahren war, mochte im Rathe des Königs, als

in so schwankender und zweifelhafter Sache, die andere Ansicht obsiegen, das Urtheil dem zuständigen Gerichtshofe zu überlassen, während das Verfahren gegen den Erzbischof Dunin in jeder andern Hinsicht weit milder und rücksichtsvoller gewesen ist. Auch mochte gegen den Erzbischof Droste dieses den Ausschlag geben, daß sein Vergehen, wie man es am Hofe auffaßte, zunächst als ein moralisches erschien, wie dieses auch aus dem früher erwähnten [S. 126 f.] Schreiben des Kronprinzen erhellt.

Uns hat dieses Ereigniß an die traurige Geschichte de Wettes erinnert. Wäre der Erzbischof auch weiter nichts gewesen, als ein ruhmvoller protestantischer Theolog, er würde auch so vom Amte gejagt worden seyn, ohne daß viel daraus gemacht worden wäre. Bei der großen offenbar liegenden Verschiedenheit beider Fälle scheint doch derselbe Grund den letzten Ausschlag gegeben zu haben, nehmlich eine edle sittliche Entrüstung, dort über die vermeinte Rechtfertigung eines Menchelmordes, hier über einen vermeinten Wortbruch, ein rechtliches Verfahren hat in beiden Fällen nicht stattgefunden. Der Regierung geschieht durch diese Behauptung kein Unrecht, der königliche Gesandte selbst hat es feierlich ausgesprochen: sein Herr habe nicht die Absicht gehabt irgend einen Act der Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern einen Act der Selbstvertheidigung.

Hierdurch sind wir auf den Standpunkt der rein politischen Beurtheilung gestellt. Die Selbstvertheidigung des Königs, da hier an eine persönliche Gefahr nicht zu denken ist, kann nur dieß bedeuten, daß durch den Erzbischof von Köln die öffentliche Ruhe gefährdet war. Aber diese Gefahr durch Aufregung der Gemüther ist unleugbar durch die Verhaftung des Erzbischofs zehnfach gesteigert worden, der gefangene Erzbischof wurde in dieser Hinsicht viel mäch-

tiger und gefährlicher, als der freie je gewesen war, und erst jetzt kam es zu einzelnen Tumulten. Da jedoch die Regierung diese Volksbewegungen mit verhältnißmäßig geringen Mitteln niedergehalten hat, so hat sie selbst den kräftigsten Beweis geführt, daß die Verhaftung des Erzbischofs als Act der Selbstvertheidigung nicht allzunöthig gewesen ist. Die Frage stellt sich also nur so: ob jene Maßregel nach dem wirklichen und etwa vorauszusehenden Erfolg staatsklug gewesen sey? Durch die Entfernung des Erzbischofs ist eins erreicht worden, nehmlich die Verwaltung der Kölner Diöcese durch eine der Regierung ergebene Behörde. Aber dieses Dom-Capitel, durch den Papst und durch die katholische öffentliche Meinung des Verrathes an seinem Bischof bezüchtigt, ist in allen zwiespältigen Punkten ohne moralische Kraft gegenüber einer zürnenden, nun erst streng katholischen Bevölkerung. Man durfte ferner hoffen, durch kräftige Maßregeln gegen den einen Bischof die andern zu warnen und im Gehorsam zu befestigen. Allein Strafen, welche die Staatsgewalt gegen etwas vollzieht, das im Interesse der Kirche gethan ist, und daher mit Recht oder mit Unrecht als Sache Gottes dargestellt werden kann, haben regelmäßig eine stärkende Wirkung, und so haben die andern Bischöfe jetzt vielmehr der Regierung offen erklärt, daß sie dem Staatsgesetze hinsichtlich der gemischten Ehen nicht mehr Folge leisten können. Alle Früchte der Vereinbarung von 1834 sind verloren gegangen, die lange bestandene mildere Praxis in den östlichen Provinzen ist aufgegeben, von allem, was die Regierung in dieser Sache wollte, das Gegentheil erfolgt.

Man darf nicht verkennen, daß die preußische Monarchie hier mit eigenthümlichen Schwierigkeiten kämpft, durch die es geschehen ist, daß diese Wunde des Staates bei aller Weisheit der Regierung schon so lange offen steht. Vorerst,

auch katholische Könige haben Händel genug gehabt mit ihren Landesbischöfen und mit dem Papste, aber wenn sie auch eine Zeit lang ungehorsame Söhne der Kirche hießen, so konnte ihnen doch der Vorwurf der beabsichtigten Unterdrückung des Katholicismus nicht gemacht werden, der Streit blieb anerkannt als das, was er war, eine Gränzstreitigkeit des Staates mit der Kirche, während er hier sogleich in das Gebiet eines Vernichtungskampfes zwischen dem Katholicismus und Protestantismus gerückt, und fast die ganze katholische Bevölkerung gegen die protestantische Regierung aufgereizt wird. Die andere Schwierigkeit liegt in der Beschaffenheit der Regierung selbst. Eine despotische Regierung würde den Gegensatz vielleicht rasch bezwungen haben, Napoleon hätte diese Bischöfe, diese Priester, die seinen Gesetzen nicht gehorchen wollten, in seinen Festungen begraben, er hätte sich gar nicht darauf eingelassen, die Gerechtigkeit seiner Maßregel den Völkern darthun zu wollen, er hätte sie nur mit dem Glanze seines Ruhmes und seines Glückes überstrahlt. Auch ein Staat mit Reichsständen würde einen kirchlichen Kampf der Art leichter zu Ende bringen. Zwar ließe sich denken, daß in der Ständeversammlung Protestanten und Katholiken scharf zusammenträfen, aber durch das Bedürfniß einer festen Gesetzgebung und ungehinderten Verwaltung müßte sich jedenfalls eine entschiedene Majorität bilden, welche mit ihrer volksthümlichen Macht und Einsicht die Regierung verstärkte, oder doch die etwanige Gehässigkeit der nöthigen Maßregeln auf sich nähme. Welche furchtbare Macht hat nicht Philipp der Schöne zu Anfange des 14. Jahrhunderts in einer weit bedenklichern Sache und Zeit gegen das Papstthum dadurch entwickelt, daß er die Reichsstände Frankreichs versammelte und sich in die Arme seines Volkes warf. Aber wenn die Krone Preußen mit ihrer väterlichen Verwaltung

die raschen Mittel des Despotismus wie des Liberalismus entbehrt, so hat sie doch Mittel genug, um selbst im schlimmsten Falle zwei unruhige Provinzen im Zaume zu halten.

Der Ehrenbreitenstein mit seinen hundert Kanonen blickt ernsthaft über die Rheinprovinz. Die pommerschen und märkischen Regimenter bekümmern sich eben so viel um polnische Nationalität als um des Papstes Allocutionen. Überhaupt im Geiste unserer Zeit liegt nichts weniger als ein Religionskrieg. Schon im dreißigjährigen Kriege waren die religiösen Interessen mit entgegengesetzten politischen Bestrebungen versetzt, jetzt aber würden jene diesen nur dienstbar seyn, und allerdings im Falle eines Krieges mit Frankreich oder mit Rußland, wenn wieder eine Zeit käme, wo sich nicht zunächst mit Cabinets-Ordren regieren ließe, könnte jene Verstimmung der westlichen und östlichen Provinzen unheilvoll werden; doch auch dann, Frankreich darf sicher seyn, daß das deutsche Volk nur sterbend seine Rheinlande lassen wird. Aber die nächsten kirchlich politischen Folgen sind freilich unleugbar: nachdem die preußische Regierung der Versöhnung des Katholicismus mit dem protestantischen Staate nicht geringe Opfer gebracht, und das Verwachsen der neuerworbenen Provinzen mit Alt-Preußen in weiser Sorgfalt gepflegt hatte, ist der Zwiespalt stärker denn je ausgebrochen. Sonach möchte doch wohl politischer gewesen seyn, den alten Mann, den Erzbischof von Köln, noch ferner in Geduld zu ertragen, ihn bei der Ausführung des päpstlichen Breve streng festzuhalten, und sich nach seinem Ableben besser vorzusehen.

Der Erzbischof Dunin hat sich vormals der Regierung ergeben, überhaupt als einen gewandten, schmiegsamen Beamten gezeigt. Dennoch, was von seiner Wankelmüthigkeit erzählt wird, dieses hätte vielleicht dem Erzbischof von Köln, an dessen folgerechter Halsstarrigkeit niemand zweifelt, eben

so leicht geschehen können, wenn der Graf Stolberg am Abende des 17. Sept. 1837, als man alles ausgeglichen meinte, eine Estaffette mit dieser Nachricht nach Berlin gesandt hätte. Aber allerdings ist er durch die Macht des katholischen Geistes, wie sie sich durch die Ereignisse am Rheine und durch die römische Allocution entwickelt hatte, ergriffen und auf einen ihm vorher fremden Standpunkt getrieben worden, wobei uns unbekannt und an sich schwer zu bestimmen ist, wie viel durch Persönlichkeiten seiner Umgebung, namentlich durch Fräulein von Dunin, auf ihn gewirkt worden sey. Auch mag die päpstliche Allocution darin recht haben, daß der Erzbischof von Posen im Wetteifer mit dem von Köln gehandelt habe; seine Handlungsweise sieht darnach aus, wie ein Überbieten. Die rechtliche Beurtheilung seiner Schuld fällt wesentlich mit der des rheinischen Erzbischofs zusammen und concentrirt sich in dem Circular vom 27. Febr. 1838. Als Milderungsgrund gegen die Anklage, ein kirchliches Gesetz ohne die königliche Genehmigung erlassen zu haben, wird hier geltend gemacht: jene Bedingungen, welche das Circular der Einsegnung gemischter Ehen setzt, sind die alten Benedictinischen Bestimmungen, die zwar durch einen polnischen Reichstagsschluß, durch ein preußisches Staatsgesetz und durch die neuere Praxis in Vergessenheit gebracht, aber kirchlich noch immer im Rechte waren, wie auch das Circular ausdrücklich nur jene Bulle von 1748 in's Gedächtniß zu rufen versichert. Aber weder durch diese Bulle, noch durch das Breve von 1830, noch durch die päpstliche Allocution war der Erzbischof genöthigt, jeden zuwiderhandelnden Pfarrer ohne weiteres mit Suspension zu belegen. Dieses ist das Leidenschaftliche in seiner Maßregel, das sich auch darin offenbart, daß jene Milderungen, welche das neuere Breve aussprach, die passive Assistenz, die unumwundene Anerkennung der Gültigkeit ge-

mischter, nur durch einen akatholischen Geistlichen eingesegneter Ehen, und das Absehen von allen kirchlichen Censuren mit Stillschweigen übergangen wird. Man darf nur erwägen, daß dasjenige, was früher in jenen Sprengeln als fast allgemeines Herkommen galt, was der Erzbischof selbst in seiner frühern Stellung als solches bezeugt hatte und was das Staatsgesetz von jedem Pfarrer forderte, jetzt plötzlich an jedem Pfarrer mit Suspension von Amt und Würde geahndet werden sollte, ohne Untersuchung, ohne Urtheilsspruch mit Suspension durch die Thatsache selbst, und das Leidenschaftliche dieser geheim vorbereiteten, rasch in die Gemeinden geworfenen Maßregel wird nicht abzuleugnen seyn. Die Bischöfe von Culm und Ermeland haben doch auch den Erwartungen entsprechen zu müssen geglaubt, welche der Papst an die Bischöfe Preußens gestellt hat, aber ihre deßfalligen Erlasse zeigen, daß dieses weit milder und gemessener geschehen konnte. Dennoch als Kirchenbeamter hat der Erzbischof Dunin das Gebot des Oberhauptes seiner Kirche, welches allerdings auch ihm galt, nur durch Aufbietung aller Mittel, welche ihm als Bischof zu Gebote standen, mit der höchsten Energie vollzogen, und ist deßhalb nach kanonischem Rechte nicht zu rügen; da jedoch ein Bischof nach dem Geiste des Christenthums auch die Gesetze seines Vaterlandes und die Ruhe seiner Mitbürger so weit ehren soll, als es mit seinen kirchlichen Pflichten irgendwie vereinbar ist, so könnte man wohl sagen, falls Herr von Dunin von Amt und Würden auf immer suspendirt bleiben sollte, es sey ihm nur dasjenige geschehen, womit er ohne dringende Noth seine Brüder bedroht habe.

Aber das Schicksal und die etwanige Schuld der beiden Erzbischöfe ist überhaupt von untergeordneter Bedeutung, sie sind nur dienende Glieder eines Kampfes zwischen zwei geistigen Mächten. Man darf zuversichtlich von allen Haupt-

personen sagen, die in diesem Kampfe auftraten, daß sie alle in ihrer Weise das Gute gewollt haben, und vielleicht auch keine ganz ohne Schuld und Übersehung ist: was sie aber wider einander geführt hat, ganz abgesehn von eigener Lust und Belieben, das ist ein Kampf zwischen der katholischen Kirche und dem protestantischen Staate, der früh oder spät in Deutschland zu erwarten war, und sich durch das augenblickliche Interesse beider Partheien zur allgemeinen Erhitzung des Gegensatzes zwischen der katholischen und protestantischen Kirche steigerte. Auch der kathosche Staat hat einen ähnlichen Zwiespalt mit der Kirche durchgekämpft, die Könige Frankreichs meist glücklich, Philipp der Schöne wie Ludwig XIV, unsre Hohenstaufen sind nach ruhmvollen Siegen daran verblutet, und Joseph II ist nach tief einschneidenden und bleibenden Thaten wenigstens für seine Person daran verkümmert. Nachdem aber die alten sorgsamen Verschränkungen des westphälischen Friedens gefallen, und durch die neuern Friedensschlüsse die Mehrzahl der Katholiken in Deutschland protestantischen Fürsten unterthan geworden waren, mußten die Ansprüche des Katholicismus irgend einmal mit dem Rechtsbewußtseyn des protestantischen Staates zusammentreffen, und um so mehr, da man auf dem Wiener Congreß verabsäumt hatte, die gesetzmäßigen Grundlagen einer deutschen Nationalkirche zu legen, vielmehr auch die protestantischen Fürsten seitdem Concordate mit dem römischen Hofe abschlossen, als wodurch die einzelnen Bischöfe ausdrücklich auf Rom hingewiesen wurden, wo sich die alten Überlieferungen von Prärogativen, die ganz unvereinbar sind mit dem neueren, geschweige mit dem protestantischen Staate, lebendig erhalten haben. Wollte man mit einer bekannten Schule nach dem Ausgange der Dinge prophezeien, so könnte man sagen: jener Kampf mußte in Preußen ausbrechen, weil Preußen als Staat die höchste

Energie des Protestantismus in sich vereinigt und doch nächst Östreich die größte Anzahl Katholiken beherrscht, und bei der gemischten Ehe, weil hier Katholicismus und Protestantismus, Kirchliches und Bürgerliches am nächsten, bis zur Verschmelzung, zusammenkommen. Jedenfalls ist der Streit hier ausgebrochen.

Auch abgesehen von der Beunruhigung des Staates, vom Zwiespalte eines Volkes mit sich selbst, liegt etwas Tragisches in diesem Streite für alle Classen der Gesellschaft. Manches junge Paar, in welchem ein protestantisches und ein katholisches Herz eins geworden ist, mag sich abhärmen über dieser Spaltung. Es ist sicher nicht bloße Redensart, wenn es im Briefe des Kronprinzen heißt, des Königs Herz und das Seine blute bei dem gethanen Schritte. In seiner langen, erfahrungsreichen Regierung hat sich der König immerdar als ein christlicher Fürst erwiesen und der Kirche die liebevollste Theilnahme zugewandt, zunächst seiner eigenen Kirche, aber auch die katholische Kirche hat er mit sorgsamer Achtung behandelt, und wo irgend ein Christenhäuflein in Noth war, nicht bloß in seinen Staaten, sondern in den fernsten Landen, da hat es sich nie vergebens an den König von Preußen gewandt. Und was hat er dafür gehabt? Gerade nach der Zeit glorreicher Siege, als der Staat seine hohe Blüthe entfaltete, erst den Agenden-Streit, dann die Widersetzlichkeiten der Alt-Lutheraner, nun, näher dem Feierabende seines ruhmgekrönten Lebens, den katholischen Streit. Die Maxime seines großen Vorfahren: „In meinen Staaten kann jeder nach seiner façon selig werden," steht nach ihrem Grunde tief unter jener liebevollen Theilnahme, obwohl sie als Regierungs-Maxime mit ihr nicht unvereinbar ist, bequemer für den Staat ist sie gewiß.

Zwar von einem protestantischen Standpunkte aus dürfte man sich vielleicht freuen über die bewiesene Energie einer

15

protestantischen Regierung gegen die Anmaßungen katholischer Bischöfe. Bei der ersten Kunde von der Haftnahme des Erzbischofs von Köln habe ich solche Freude mannigfach vernommen. Ich habe sie nicht theilen können, weil das nicht die Mittel des Protestantismus sind. Auch war vielmehr das Gegentheil einer Erniedrigung der katholischen Kirche vorauszusehen. Görres sagt in einem Schriftchen vom 20. Nov. 1838, „zum Jahresgedächtniß" herausgegeben, es sey seit jener Handlung, „die das große Jubeljahr der Befreiung mit einer Gefangennehmung eröffnete," nunmehr ein Jahr verlaufen, „ein Jahr nicht der Betrübniß, sondern der Freude für die Kirche, und nicht der Freude, sondern der Betrübniß und der Betretenheit für ihre Gegner, so wie des Triumphes für den Gefangenen." Dieses ist in seiner Weise phantastisch übertrieben, als wäre noch nie ein Erzbischof in Bande gelegt worden und als hätten noch nie aus dem Vatican salbungsvolle Protestationen gedonnert, so daß nunmehr alsbald das tausendjährige Reich des Katholicismus anbrechen werde. Dennoch ist es wahr, daß der Katholicismus seitdem eine Kraft entwickelt und eine Theilnahme im katholischen Volke gefunden hat, wie seit langen Jahren nicht in deutschen Landen. Die Trübsale der Kirche sind immer ihre Triumphe gewesen. Doch vom höhern Standpunkte aus, und keiner ist dem Protestantismus zu hoch, kann auch das uns recht seyn, wenn in der andern Kirche ein kräftiges, frohes Bewußtseyn ihrer Macht und Einheit aufgelebt ist. Auch das liegt dem Protestantismus nicht fern, sich daran zu erfreuen, daß doch endlich wieder einmal eine moralische Macht sich offenbart und dem vergeßnen Zeitalter den Beweis geführt hat, daß sich nicht alles mit äußerlicher Gewalt durchführen lasse. Auch hat man daran erinnert, es sey vielleicht gerade noch die rechte Zeit gewesen, um einen frommen und geistvollen

Mann an den Stufen des Thrones durch dieses Exempel davon zu überzeugen, daß die Krone, welche Gott einst auf sein Haupt setzen wird, durch eine erneute Geltendmachung der Vorstellungen des Mittelalters nicht verherrlicht werden würde.

Wie die Sachen nun stehen, bieten sich zunächst zwei Wege dar, die der Staat einschlagen kann. Der König kann zum Papste sprechen: „Dein Erzbischof mag Cardinal werden, oder auch Papst, aber den Kölner Dom wird er nimmer wiedersehn, bevor er verspricht, den Staatsgesetzen zu gehorchen. Wenn ihr aber meinem Staate nicht Billiges gewährt, nehmlich das Billigste, was irgendwo bereits durch rechtgläubige Päpste und Bischöfe in den obschwebenden Streitpunkten zugestanden worden ist, so werde ich dulden, daß die Hermesianer ihr Haupt erheben, — es sind ihrer viele; gelehrte und fromme, in ihren Gemeinden geliebte Geistliche, — ich werde es auch dulden, falls man etwa irgendwo deutsche Messe einführen wollte, oder falls einige Priester sich zu vermählen gedächten." Imponirte dieses nicht den Römern, so müßte man freilich die Rede auch erfüllen. Was oben als nationaler Katholicismus bezeichnet worden ist, das ist auch eine geistige Macht in deutschen Landen, unter dem Schutze des Staates würde sie alsbald ihr Haupt erheben, und der Tag einer katholisch deutschen Nationalkirche, unabhängig von römischer Bevormundung, wäre vielleicht gekommen.

Diesen Weg, weil er zu kühn, und man darf es nicht bergen, zu gefahrvoll ist, wird man nicht einschlagen, höchstens seinen Anfang als Drohung, um das Papstthum einzuschüchtern. Auch wäre der katholischen Kirche unseres Vaterlandes nicht zu wünschen, daß eine Entwickelung, die doch wahrscheinlich irgendeinmal durch die Nothwendigkeit der Sache selbst eintreten wird, durch ein momentanes

Bedürfniß des Staates überzeitigt, und eine Sache mit unlautern Kräften versetzt würde, welche nur dann Bestehen haben wird, wenn sie ihren Mittelpunkt in begeisterter Frömmigkeit hat. Der andere Weg ist eigentlich gar keiner, sondern ein Stillestand, man wird den Stand der Dinge erhalten, wie er ist und so gut es geht, die beiden Erzbischöfe werden in Darfeld, in Berlin oder in Rom absterben, die Rheinländer werden sich allmälig ausreden, die Spannung der Gemüther wird nachlassen, und wenn nicht unerwartete Ereignisse dazwischen treten, wird man sich endlich wieder auf dem Punkte befinden, auf welchem man 1830 stand.

Dennoch, wenn es wahrhaft zu einer Befriedigung der Gemüther kommen, und nicht die Gefahr bleiben soll, daß der geringste Zufall diesen ganzen Streit von neuem aufrege, bedarf es einiger festen Bestimmungen. Die preußische Regierung hat dem römischen Hofe erklärt, sie werde sich nicht auf Principien-Fragen mit ihm einlassen. Und sie thut sehr wohl daran, weil eine Verständigung darüber mit demselben weder möglich noch nothwendig ist. Man darf zuversichtlich behaupten, es giebt dermalen auch keine katholische Regierung, welche sich, wenn es gälte, das Verhältniß der Kirche zum Staate, und der Landeskirche zum Papste, genau festzustellen, deßhalb mit dem römischen Hofe in allen Stücken vereinigen könnte, denn die ererbten Vorstellungen desselben liegen weit ab von der neuern Entwickelung des Staats und der Kirche. Alle Concordate sind nur dadurch möglich geworden, daß man die Principien-Fragen überging, und sich über einzelne praktische Bestimmungen vertrug. Als der Fürst Hardenberg in Rom ein besonderes Vertrauen aussprach und fand, war sicher beiden Höfen nicht unbekannt, daß, wollte man sich auf Principien-Fragen einlassen, zwischen der römischen und der preußi-

schen Regierung schroffe Gegensätze hervortreten würden; man einte sich über das, was man gerade bedurfte, das andere mit gegenseitigem guten Willen übergehend. Aber jetzt, nach der obwaltenden Verstimmung und der Natur der Sache nach, würde jeder Versuch, diese Streitigkeiten durch einen Vertrag mit dem Papste auszugleichen, zu nichts führen. Auch ist ja bekannt, daß der Papst ganz andere Dinge ertragen, als vertragsmäßig genehmigen kann. Die preußische Regierung darf sicher seyn, wenn sie, ohne sich mit dem Papste weiter einzulassen, über die obschwebenden Streitpunkte feststellt, was billig ist, was der Staat, ohne seinem Wesen und seiner protestantischen Kirche etwas zu vergeben, irgendwie zugestehen kann, was endlich mit dem Glauben und mit der Sicherheit der katholischen Kirche vollkommen vereinbar, auch bereits in katholischen Staaten gültig ist, und wenn die Regierung dann bei diesen Bestimmungen ruhig verharrt, und bei künftigen Bischofswahlen, so wie bei allen Stellen königlichen Patronats ganz offen nur solche, natürlich auch in wichtigeren Dingen würdige Personen dem Könige angenehm achtet, welche bereits als Priester diese Bestimmungen mit ihrem Gewissen vereinbar gefunden und gewissenhaft vollzogen haben: so wird der Papst es schweigend ertragen, und wenn gelegentlich ein ängstlicher Bischof bei ihm anfragt, wird er antworten: auf positive Weise billigen könne er es nicht, wohl aber übersehen, und durch solche Kunde und Duldung die Gewissen der Gläubigen sicherstellen; dazu wird er bei den Füßen des Gekreuzigten schwören, daß er dieß allein thue, um größern Schaden an der heiligen Religion zu verhüten. Diese dem Papste wie den Gläubigen so wohl bekannten Formeln sind gerade in Sachen der gemischten Ehen schon mehrmals gebraucht worden, sie werden auch ferner gebraucht werden. Bei der Beschlußnahme jener Bestimmungen wäre, an sich betrachtet,

des Staates wie der Kirche gleich würdig, wenn sie mit einer Versammlung sämtlicher preußischer Prälaten, zu denen, nach dem kirchlichen Herkommen seit 4 Jahrhunderten, auch Abgeordnete der Dom-Capitel und der katholischen Universitäten gehören, öffentlich berathen und vertragsmäßig festgestellt würden: allein wie die Sachen jetzt stehen, dürfte den Bischöfen selbst lieber und leichter seyn, wenn jene Bestimmungen von der Staatsgewalt ausgehen, so daß ihnen nichts übrig bleibt, als sich denselben zu unterwerfen, da sie nicht „wider göttliches oder natürliches Recht" gehen; wobei sich von selbst versteht, daß die Regierung in diesen Sachen, die zwar nicht rein katholisch kirchlicher Natur sind, aber doch auf der Gränze liegen, nichts beschließen wird, ohne einige angesehene katholische Theologen und Bischöfe, namentlich den Fürstbischof von Breslau, vertraulich gehört zu haben. Die Versammlung der Oberpräsidenten in Berlin hat allem Anscheine nach diesen Zweck gehabt, die nöthigen Gesetze zu verfassen, da sich dem aber Verhinderungen oder Verzögerungen entgegengestellt haben, so kann es wenigstens nichts schaden, wenn die Regierung einestheils und anderntheils die öffentliche Meinung, ohne welche doch in solchen Dingen nichts Bleibendes durchzuführen ist, die Ansichten eines einfachen Gelehrten noch anhört, der zwar offen und entschieden Protestant, doch oftmals ernsthaft und ohne Abneigung sich in die Bedürfnisse und Gefühle der katholischen Kirche hineingedacht hat. Es wird aber bei den zu treffenden Bestimmungen vor allem darauf ankommen, — ohne der Würde des Staates etwas zu vergeben, welche doch nicht eine Unabänderlichkeit fordert, wie sie nur auf demjenigen lastet, der für unfehlbar geachtet werden will, — die katholische Bevölkerung zu überzeugen, daß die preußische Regierung nicht von fern daran denkt, das hergebrachte Recht und die im Wesen des Katholicismus be-

gründete Freiheit der Kirche irgendwie zu kränken. Der erste und wichtigste Punkt ist natürlich die Streitsache der gemischten Ehen.

Man hat gesagt, das Kürzeste würde seyn, sie ganz zu verbieten. Aber auch das Unmögliche. Was einst die Kirche nicht vermochte, welche doch eine ganz andere Gewalt über die Gewissen hat als der Staat, wie sollte dieser es vermögen! Der antike Staat, der dem Menschem noch alles war, konnte dergleichen harte, unnatürliche Gesetze durchführen: für den neuern Staat, wenn er nicht etwa wie der Staat des D. Francia oder wie das auch schon vergangene Herrnhut eingerichtet ist, wäre das Unternehmeu eine bloße Schwärmerei; der Erfolg würde seyn, daß einige Menschen durch das abstracte Gesetz auseinandergerissen, einige zur Auswanderung, andere zum kirchlichen Uebertritte gegen ihre Ueberzeugung veranlaßt würden, bis das fremdartige Gesetz durch die lebendige Macht der Sitte und Humanität bei Seite geschoben wäre.

Dagegen manchen Protestanten schwer wird, auch nur die wirklich vorhandene Schwierigkeit des Verhältnisses einzusehen. Sie sagen: will der katholische Pfarrer die Braut nicht trauen, wohl, so traut der protestantische Pfarrer des Bräutigams, und der katholische Pfarrer hat in passiver Assistenz das Zusehen, was kommt darauf an, da doch die katholische Kirche auch diese Abschließung der Ehe ausdrücklich als gültig anerkannt hat. Aber was darauf ankommt, das ist das religiöse Bedenken der Braut, nicht von ihrem Pfarrer und Beichtvater, nicht mit den Segnungen ihrer Kirche getraut zu werden. Es kommt hier nichts darauf an, wie viel oder wenig berechtigt dieses religiöse Bedenken sey, es ist eine Thatsache, für den, der außerhalb derselben steht, allezeit schwer zu fassen, aber um seine Macht uns anschaulich zu machen, brauchen wir Protestanten

nur daran zu denken, daß es nichts als das religiöse Bedenken unsrer Vorfahren gewesen ist, durch welches die Reformation ihre ungeheuern, welterschütternden Kräfte in Bewegung gesetzt hat. Das eben ist die schwere Aufgabe des Gesetzgebers, diese geheimnißvolle Macht zu achten und doch innerhalb der bestehenden Rechtsordnung zu erhalten. Aber es tritt auch diese Macht für den katholischen Brauttheil aus ihrer Unsichtbarkeit gar sehr beängstigend hervor, denn wo die Katholikin sich entschließt, mit der protestantischen Trauung vorlieb zu nehmen, und den Willen des Mannes über die Erziehung der Kinder nach dem Gesetze entscheiden zu lassen, so wird sie schwere und fortwährende Strafgerichte im Beichtstuhle zu erdulden haben, denen sie sich nur durch den Bruch mit ihrer Kirche entziehen könnte.

Die preußische Regierung hat dem Frieden mit der katholischen Kirche kein geringes Opfer gebracht durch die feierliche Erklärung, daß nie ein katholischer Pfarrer zur Trauung einer gemischten Ehe gegen sein Gewissen gezwungen seyn soll. Hohe Staatsbehörden haben diese Sache früher anders angesehn. Als der Erzbischof Dunin sich gegen diesen Zwang beschwerte und selbst das Landrecht dagegen anrief [S. 155.], ist ihm kein tröstliches Wort der Art zugekommen, und genau betrachtet, ist man dadurch auf den Standpunkt vor 1830 zurückversetzt, von welchem die preußische Staatsschrift erzählt, [S. 11.] daß die katholische Geistlichkeit zwar kein Versprechen forderte, aber die Trauung ohne weitere Erklärung verweigerte, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet wurde. Dieses wird dort ein nicht zu duldendes Umgehn der Gesetze genannt, zu dessen Abstellung die ganzen Verhandlungen mit dem römischen Hofe, deren Resultat das Breve von 1830 war, unternommen wurden. Da nun auch dem katholischen Geistlichen freigegeben wird, wegen Erziehung

der Kinder bescheidene Erkundigung einzuziehn, um darnach seinen Entschluß zu bestimmen, da ferner jede Beschwerde wegen verweigerter Trauung, ohne Einmischung des Staats, durch den Bischof definitiv entschieden werden soll [S. 139.], so kann von einem Gewissenszwange nicht ferner die Rede seyn, und fast scheint es, als sey es hiernach nur eine Ehrensache, daß der Erzbischof von Posen sein Verbot zurücknehmen soll, denn da die Geistlichkeit jedenfalls den Willen der Kirche, nehmlich des Papstes und der Bischöfe, in dieser Sache kennt, für jede Nichtachtung desselben kanonisch gestraft werden kann, dagegen zur Trauung durch kein Staatsgesetz verpflichtet ist, da endlich der entscheidende Spruch nur nach der Überzeugung der Bischöfe geschieht, so scheint alles nach dem Willen der katholischen Kirche entschieden. Allein der Staat will zugleich sein Gesetz von 1825 aufrecht erhalten, nach welchem alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und der Geistliche ein entgegenstehendes Versprechen nicht verlangen darf, auch dasselbe von Seiten der Verlobten nichtig an sich ist. Hiernach würde sich die Sache so stellen, wenn Staat und Kirche gleichmäßig ihren Satz durchzuführen vermöchten: in gemischten Ehen, wo der Vater protestantisch ist, werden alle Kinder protestantisch erzogen, aber die katholische Kirche wird diese Ehen nicht einsegnen. Dem tritt aber wieder das religiöse Bedenken entgegen, dem die Übereinkunft zwischen Kirche und Staat zu Hülfe kommen sollte: ist die Braut katholisch ängstlich oder eifrig, so wird sie nach den Segnungen ihrer Kirche verlangen und den Bräutigam um das Zugeständniß der Bedingung quälen, unter welcher diese Segnung zu haben ist; dieser wird dann entweder nachgeben, und das Staatsgesetz wird unter der Form einer frei ausgesprochnen Absicht, die zu erwartenden Kinder katholisch zu erziehn, umgangen, oder beharrt er fest

auf seinem Rechte, und die Braut kann sich nicht entschließen, mit ihrer Kirche, oder mit ihrem Verlobten zu brechen, so sind die Sorgen einer ungesegneten Ehe und die Beängstigungen des Beichtstuhls für sie zu fürchten. Hieraus ist offenbar, daß diese Sache, auch jetzt noch unbefriedigt, einer verständigen Lösung durch die Gesetzgebung entgegensteht. Diese Gesetzgebung kann nach dem Grundsatze, dessen Vernünftigkeit, durch so viel vergoßnes Blut unsers Volkes erkauft, seit Jahrhunderten in Deutschland feststeht, nur die volle Rechtsgleichheit beider Kirchen da, wo sie gleichsam ein Fleisch und Blut werden, zu bewahren beabsichtigen. Eifrige und verständige Katholiken sind hiermit einverstanden, aber sie behaupten, diese volle Rechtsgleichheit sey gerade in der katholischen Ansicht und Forderung enthalten. Denn die Pflicht des katholischen Geistlichen, die Kinder aus gemischter Ehe seiner Kirche zu retten, stehe als Recht auch dem protestantischen Geistlichen zu, je nachdem nun die eine oder andre Macht siege, sey es nicht anders als billig, daß diejenige Kirche, welcher die Früchte der Ehe gelobt werden, auch die Ehe einsegne. Ja wenn die Braut gleichgültig genug sey, ihren ganzen zu erhoffenden Muttersegen ihrer Kirche zu entziehn, so könne ihr nicht einmal oder nur aus einem nicht zu fördernden Aberglauben an der Segnung ihrer Kirche viel gelegen seyn. Höchst unbillig aber werde der katholischen Kirche zugemuthet, eine Ehe zu segnen und dadurch thatsächlich zu billigen, die sie, als gegen das Seelenheil der nächstkünftigen Generation, verwünschen müsse. Und nachdem der Papst alles anerkannt habe, was zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemischten Ehe, wie sie auch geschlossen sey, gehöre, was also den Staat als solchen angehe, greife dieser unberufen in das Heiligthum der Kirche ein, wenn er auch polizeilich über ihre sacramentalischen Segnungen verfügen

wolle, denn dieses allein sey streitig, alles andre sey zugestanden.

Dieses sind stattliche Gründe, aus denen zu ersehn ist, wie auch Männer, die durch ihren kirchlichen Eifer keineswegs um die Anhänglichkeit an ihren König, um die Achtung vor dem Rechte und um das brüderliche Gefühl zu ihren Volksgenossen aus der andern Kirche gekommen sind, im Bewußtseyn ihres Rechts auf Seiten der Erzbischöfe stehn. Sophistisch ist nur dieses daran, daß ohne weiteres vorausgesetzt wird, die Braut müsse gleichgültig gegen ihre Kirche seyn, oder den Segen derselben nur als einen magischen Zauber begehren, wenn sie sich hinsichtlich der Kinder in das Gesetz ihres Vaterlandes und in den unbeugsamen Willen des geliebten Mannes ergiebt. Was soll sie thun? Mit ihm brechen? weil ihre Bitten nichts vermögen gegen sein Gewissen, und wegen eines künftigen Glükkes, über das doch eine sittsame Braut schwerlich geneigt seyn wird, mit demjenigen, von dem sie's hofft, im voraus viel zu verkehren. Wenn sie den Bund zerreißt wegen eines starren priesterlichen Gebotes, dann hat sie wenigstens nie verdient, von einem wackern Manne geliebt zu seyn. Sonach wird dieses in dem gegebnen Falle nur zu oft statt finden, daß die katholische Braut, im Herzen zwar betrübt, die Kinder, die Gott ihr vielleicht geben wird, ihm nicht auch in seiner Kirche darbringen zu können, sich doch still ergiebt in den Willen des Mannes, den Gott ihr zum künftigen Herrn gesetzt hat. Was die andern Gründe betrifft, so giebt es einen Schein von Gleichheit des Rechts, wo doch keine Gleichheit ist. Man muß es offen aussprechen: die katholische Kirche hat da, wo die Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe nicht durch ein Gesetz bestimmt ist, die Dringlichkeit des Dogmas einer alleinseligmachenden Kirche und die persönliche Macht des Beichtstuhls vor-

aus. Daher so oft der gesetzliche Fall eintritt, daß alle Kinder nach dem Glauben des Vaters katholisch zu erziehen sind, der Pfarrer der Braut meist gar nicht daran denken wird, die eheliche Verbindung zu erschweren, während im entgegengesetzten Falle der katholische Geistliche verpflichtet ist, alles aufzubieten, um entweder seines Theils die Ehe zu zerstören, oder die Kinder für seine Kirche zu gewinnen. Man könnte zwar sagen: so verpflichtet doch eure Geistlichen zu gleichem Eifer. Aber wir thun das nicht, können und wollen das nicht thun, weil das nicht die Mittel des Protestantismus sind, mit Verletzung irgend eines vorhandenen Rechts die Erziehung geistig Unmündiger, oder die noch gar nicht geboren sind, an sich zu reißen. Daher die Beförderung eines Schauspiels, wie es sich dann ergeben würde, niemals vom Protestantismus ausgehn wird, nehmlich hinter jedem Brautpaare verschiedner Confession würde der katholische und der protestantische Geistliche stehn, jeder mit allen Kräften versuchend, seinem Beichtkinde das Gewissen heiß zu machen, um durch dasselbe dem andern Theile ein Versprechen hinsichtlich der zu erzielenden Kinder abzulocken oder abzutrotzen. Eben deßhalb aber, weil der Protestantismus dieses widerliche Gezerre um die künftigen Seelen nicht wollen kann, ist der Staat, wenn er vollkommen gerecht seyn will zwischen beiden Kirchen, verpflichtet, den Protestantismus durch ein Gesetz in seiner Rechtsgleichheit zu schützen, nicht gegen den freien und bedächtigen Willen der Ältern, wohl aber gegen den so oft unmündigen, durch Lust und Sehnsucht gebundenen Willen der Verlobten. Dieses ist die Pflicht und mit ihr die Berechtigung des Staates, während andre Rechtsgründe protestantischer Seits auch nur sophistisch für das preußische Staatsgesetz vorgebracht worden sind, als z. B. über noch nicht geborne Wesen ließen sich keine gültigen Verträge

abschließen, was doch, wenn es wahr wäre, höchst wichtige und allezeit als rechtskräftig geachtete Artikel in vielen Ehepacten der Nichtigkeit zeihen würde. Aber da zwischen der katholischen und protestantischen Kirche kein unmittelbares Verhältniß gegenseitiger friedlicher Anerkennung besteht, so ist es jedenfalls die Pflicht des Staats, da wo beide Kirchen auf seinem Gebiete beisammen wohnen, jede in ihrem Rechte, und eines deutschen Staates, jede in vollkommen gleichem Rechte zu schützen, man müßte denn dafür achten, daß dem Staate gleichgültig sey, wenn durch gegenseitige Rechtsverletzungen sich ein Wetter zusammenziehe, wie es sich vor zwei Jahrhunderten im dreißigjährigen Kriege entladen hat. In der Sache der gemischten Ehen gilt es einen Schutz für die protestantische Kirche, der nicht weiter gehn darf, als die Rechtsgleichheit fordert. Wenn nun Östreich, wenn selbst Joseph II diesen Schutz nur unvollständig gewähren konnte, so wird man es doch natürlich finden, daß Preußen volle Gerechtigkeit für den Protestantismus übe, wie selbst noch vor kurzem die vorherrschend katholische Versammlung eines edlen Volkes, der letzte ungarische Reichstag beschlossen hat, um der lange bedrückten protestantischen Kirche auch darin Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, alle Reversales aufzuheben, d. h. diese Versprechungen der Verlobten zu gemischter Ehe, die Kinder des protestantischen Vaters alle katholisch erziehen zu lassen; ja das Gefühl des Mißbrauchs dieser Reversales war so groß, daß die Ständetafel ihrem Beschlusse sogar rückwirkende Kraft ertheilt haben wollte.*)

Aber auch das preußische Staatsgesetz von 1803 und

---

*) Die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn, wie sie auf dem Reichstage im J. 1833 verhandelt worden. Herausg. von Elias Tibiscanus. Leipz. 1838. S. 4. 6. 49 f. 54 ff.

1825, zwar auf dem Grunde voller Rechtsgleichheit beruhend, führt dennoch in der Anwendung zu einem andern Resultate, und verletzt einestheils die kirchlichen Interessen der vorherrschend katholischen Provinzen, anderntheils in jedem einzelnen Falle das kirchliche Pflichtgefühl der durch das Gesetz in Nachtheil gesetzten Braut, mag diese katholisch oder protestantisch seyn. Denn, welches auch der Grund sey, es ist eine Thatsache, daß im Großherzogthume Posen und noch mehr in der Rheinprovinz eine Menge junge Protestanten angestellt werden oder sonst aus der Hauptstadt sich dorthin ziehn. Diese verloben sich dann vorzugsweise mit den Töchtern der angesehenen und reichen jetzt noch meist katholischen Familien des Landes. Wenn nun hierdurch Ehen begründet werden, deren sämtliche Kinder nach dem Gesetze protestantisch zu erziehn sind, so wird sich vornehmlich in den höhern Kreisen der Gesellschaft eine protestantische Bevölkerung verbreiten, wie dieses in Schlesien bereits geschehen ist, und der Katholicismus wird vornehmlich dem niedern Volke verbleiben, eine Bauernreligion werden, welcher Name [paganismus], obwohl des Bauern Seele vor Gott so hoch gilt wie die des Fürsten, von der übelsten und drohendsten Vorbedeutung wäre. Daher die unbillige Wirkung des Gesetzes das Widerstreben der katholischen Geistlichkeit nothwendig hervorrief. Zwar könnte man die Rheinländer trösten, daß dafür ja in andern Theilen des Reichs sich auch eingewanderte Katholiken mit Protestantinnen vermählen, und so in den altprotestantischen Provinzen sich die katholische Kirche ansetze. Aber vorerst geschieht dieses wirklich bei weitem nicht in dem Maße, wie das andre, sodann, wenn es auch geschähe, würde es doch den Rheinländern nichts helfen, um den ihnen so theuern katholischen Charakter ihres Landes zu bewahren; es ist ein Trost, wie wenn eine jammernde Mut-

ter, weil ihre Kinder Heiden würden, dadurch getröstet werden sollte, daß dafür ja auf den Südseeinseln jetzt so viele Heiden Christen werden, und man darf nicht vergessen, dem strenggesinnten Katholiken ist der Protestant, was die ewige Seligkeit betrifft, nicht besser daran als der Heide. Ebendeßhalb ist es auch für die Verlobte zu gemischter Ehe ein schlechter Trost, daß aus gemischten Ehen der andern Art alle Kinder ihrer Kirche gewonnen werden, der sie aus ihrer eignen Ehe verloren gehn. Die christliche Religion und jede besondere Kirche derselben ist für ihre Zukunft theils verwiesen an die freie Erwerbung annoch Fremder, geistig Mündiger, theils an die Erziehung der ihren Gläubigen gebornen Kinder. Nach Begründung der Kirche ist bekanntlich das Zweite die Hauptsache und die wahre Bürgschaft der Stetigkeit einer Kirche. Daher jedes Mitglied der Kirche nicht bloß für seine Person diese kurze Lebensdauer hindurch der Kirche angehört, sondern auch eine unermeßne Zukunft in sich trägt, durch die Hoffnung und sich von selbst verstehende Verheißung, daß, wenn Gott ihn mit Kindern segnen sollte, diese, soweit sie ihm angehören, derselben Kirche angehören werden. Diese Hoffnung wird unnatürlich abgebrochen durch jede gemischte Ehe, deren sämtliche Kinder einer andern Kirche verpfändet sind. Es ist daher wirklich katholischen Geistlichen kaum zu verdenken, wenn sie Anstand nehmen, zu solchen Ehen, welche sie als Raub an ihrer Kirche ansehn müssen, durch die Trauung, so weit an ihnen ist, mitzuwirken, und es könnte leicht geschehn, daß auch protestantische Geistliche, deren Protestantismus sich etwa nach der streng orthodoxen Weise unsrer Vorfahren geschärft hätte, sich weigerten, solche Ehen, wo die Braut evangelisch ist, ohne Versprechungen hinsichtlich der Kindererziehung einzusegnen; sie müßten denn dafür halten, daß dem wahrhaften Nachfolger Jesu zieme, auch da zu

segnen, wo die Ehe kein Segen für ihre Kirche zu werden verheißt.

Jene Uebelstände können nur dadurch abgestellt werden, daß das Staatsgesetz, welches alle Kinder aus gemischter Ehe der Confession des Vaters übergiebt, dahin abgeändert wird, daß die Kinder dem Geschlechte der Ältern folgen, also die Söhne bis zum 14. Jahre im Glaubensbekenntnisse des Vaters, die Töchter im Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden. Dieses ist nur eine Rückkehr zum gemeinen deutschen und zum alten preußischen Landrechte. Das althergebrachte Recht ist einer einseitigen Vorstellung von Familien-Glück und Einigkeit aufgeopfert worden, während es wenigstens der Zeit der ersten Publication des neuen Gesetzes nicht nahelag, auf die Schwierigkeit Rücksicht zu nehmen, welche man sich dadurch von Seiten des katholischen Clerus erschuf. Das neue Gesetz stellte eine abstracte Norm an die Stelle dessen, was naturgemäß und billig ist. Warum sollen die Kinder allein dem Vater folgen? Dieses alleinige Recht der väterlichen Gewalt ist mehr altrömisch und alttestamentlich, als christlich. Aeltern haben gleiche Rechte an ihre Kinder, die Mutter hat sie mit Schmerzen geboren, die Natur selbst hat meist einen Theil ihrer Züge und Eigenthümlichkeiten als ein Muttertheil den Kindern eingeprägt, warum soll nicht auch der Glaube der Mutter sein Recht haben auf die Kinder? Und wie hart stellt sich das Unnatürliche des bisherigen Gesetzes nicht heraus, wenn der Vater stirbt, und die vereinsamte Mutter dann unter lauter Kindern eines ihr fremden Glaubens lebt! Daher wie die Natur die Töchter auf der Mutter Seite gestellt hat, die Söhne zu ihrem Vater, so füge sich dem auch das Gesetz. Es ist mit wenig Ausnahmen etwas Allgemeines, und die Bedingung aller stetigen Bildung der Menschheit, sonach eine göttliche Ordnung, daß die Kinder, bevor sie als geistig frei über sich selbst ent-

scheiden, in die Sprache, Sitte und Nationalität, in den Stand und Glauben der Ältern eintreten. Wenn nun dieser religiöse Glaube als ein unvereinbarer Gegensatz in den Ältern ist, so ist es naturgemäß, daß derselbe Gegensatz auch in den Kindern zu Tage komme. Man hat dagegen gesagt, die Glaubensverschiedenheit der Geschwister bringt etwas Unheimliches in die Familie. Dann ist es schon darin durch die Glaubensverschiedenheit der Ältern. Zwar mögen Neckereien zwischen den Kindern verschiedener Confession und Entfremdungen zwischen den erwachsenen Geschwistern zuweilen vorkommen: aber wie der Geschlechtsunterschied ohnedem tief einschneidet, so mag zur verschiedenen Sinnes- und Lebens-Art der Knaben und der Mädchen ohne Gefahr auch noch der kirchliche Unterschied kommen. Es wird auch oft geschehn, wenn Geschwister verschiednen Glaubens an derselben Mutterbrust gelegen haben, und an den Ältern das Beispiel sehn, wie sie, trotz der Anhänglichkeit eines jeden zu der eignen Kirche, doch treu verbunden sind, daß die kirchliche Spaltung ihre Schroffheit verliert und die Familie ein Bild und eine Pflanzstätte dessen wird, was das Volk werden soll, trotz Katholicismus und Protestantismus, ein einig Volk von Brüdern.

Jedenfalls würde hierdurch jede von beiden Kirchen in ihrem Recht und Besitzstand für jeden einzelnen Fall erhalten, sie empfängt von der Tochter der Kirche ihre Töchter, vom Sohne der Kirche seine Söhne. Die Gewissensbedenken, die bisher von Seiten katholischer Priester gegen die Einsegnung solcher Ehen vorgebracht worden sind, würden ihre schärfste Spitze verlieren. Der katholische Priester würde die Ehe einsegnen, weil ein Glied seiner Kirche sie eingeht, und weil die Kinder, wie sie nach einer billigen Vertheilung diesem Gliede seiner Kirche vorzugsweise angehören, seiner Kirche gesichert sind. Welche von beiden Kirchen dabei im

etwanigen Vortheile stehen werde, das liegt jenseit aller menschlichen Willkühr noch geheimnißvoll im Schoße der Natur, in der Hand Gottes. Ebenso wäre für das religiöse Gewissen des Einzelnen gesorgt, der in die gemischte Ehe tritt. Ich würde mich nie bedacht haben, eine gemischte Ehe, auch alle Übelstände derselben wohl erwogen, einzugehn, wenn mein Herz sie gefordert hätte. Ich würde auch für billig gehalten haben, wenn die Mutter stark und treu am katholischen Glauben gehangen hätte, daß die Töchter ihr folgten. Aber ich würde es als einen Verrath an meiner Kirche geachtet haben, und ich spreche hier das Gefühl von Millionen aus, ihr auch die andern Kinder zu entziehn, und es würde mir ein bittrer Schmerz seyn, wenn eins meiner Kinder oder sonst jemand von denen, die mir theuer sind, um solchen Preis seinem Herzen folgte.

Mit der Unbilligkeit des Gesetzes würde die Hauptversuchung für den katholischen Geistlichen aufhören, dasselbe durch geforderte Versprechungen zu umgehn. Er könnte nur dann für seine Pflicht achten, seinen Segen für solche Versprechungen den Verlobten zu verkaufen, wenn er, nicht zufrieden mit der wahrhaften Rechtsgleichheit, die andre Kirche übervortheilen wollte, und mit schlechter Proselytenmacherei an dem kommenden Geschlechte von der Verliebtheit der Brautleute ein Versprechen zu erreichen suchte, das von der ruhigen Erwägung der Ältern zu erhalten er nicht hoffen dürfte. Aber nach den Erfahrungen, die deßhalb namentlich in Baiern und Östreich gemacht worden sind, wird allerdings nöthig bleiben zum Rechtsschutze der protestantischen Kirche gegen schlechtes Proselytenmachen jenen Theil des Staatsgesetzes beizubehalten, welcher jedes Versprechen der Verlobten über eine dem Gesetz entgegenstehende Erziehung der Kinder für nichtig erklärt, und dem Geistlichen verbietet, es zur Bedingung seiner Einsegnung

zu machen. Es wird passend seyn, dieß Verbot durch Strafansätze in gemeßner Weise zu sichern. Nach alter Sitte übt der Staat sein Strafrecht an Geistlichen in solchen Übertretungsfällen zunächst durch Zurückhaltung der Temporalien, der Einkünfte. Also mag etwa verordnet werden, der Geistliche, der von Verlobten ein Versprechen über die Erziehung der Kinder gegen das Gesetz angenommen hat, verliert die Hälfte seines Gehaltes für ein Jahr, der es gefordert hat als Bedingung seines Segens, auf zwei Jahre. Der Staat wird sich mit diesem Gelde nicht bereichern, sondern es den katholischen Armen des Orts überlassen, nach dem altkirchlichen Grundsatze: der Reichthum der Kirche ist das Erbtheil der Armen; oder wenn die Armen zu gewissenhaft seyn sollten es anzunehmen, so giebt es genug fromme katholische Stiftungen, die es nicht verschmähen werden. Bei der offenbaren Billigkeit des Gesetzes wird sich schwerlich die öffentliche katholische Meinung gegen die Vollziehung auflehnen und dem straffälligen Geistlichen den Schaden aus ihrer Tasche vergüten; geschäh es aber doch im einzelnen Falle, so ist das auch weiter kein Unglück. Was dagegen die Ältern einig mit einander über die religiöse Erziehung der Kinder beschließen, darein hat der Staat, wie schon das bisherige Gesetz anerkennt, nichts einzureden. Doch mögen einige Vorsichtsmaßregeln angemessen seyn, um die Freiheit des Ehetheils, welcher auf Rechte, die das Gesetz ihm ertheilt hat, verzichtet, zu sichern. Nehmlich, wie dieses noch unter Voraussetzung des bisherigen Staatsgesetzes im wesentlichen schon vorgeschlagen worden ist,*) das erste Kind werde jedenfalls je nach dem Geschlechte in der katholischen oder protestantischen Kirche getauft. Soll dann ein Abgehn vom Gesetze statt finden, so ist dieses ge-

*) Irenäus, ü. die cölnische Angelegenheit. S. 201 ff.

richtlich zu erklären (wie auch das Baiersche Gesetz dieses fordert) und mit eidlicher Erhärtung, daß ein Versprechen der Verlobten deßhalb nicht statt gefunden hat, welches, wenn sich das Gegentheil ergäbe, vorher für nichtig zu erklären wäre; ist der Vater der verzichtende Theil, so dürfte dieser Act erst in bestimmter Zeit nach der Geburt des Kindes erfolgen, da, wie nicht der Braut, so nicht der Kindbetterin gegenüber die volle Freiheit des väterlichen Entschlusses vorauszusetzen ist.

Es ist nicht zu erwarten, daß nach diesem Gesetze viele Geistliche die Trauung verweigern werden, wenigstens in Baiern und Östreich wird sie unbedenklich unter dieser Bedingung vollzogen. Zwar bereiten sich dermalen in Östreich Versuche vor, die Trauung solcher gemischten Ehen, wo das Gesetz die Kinder zwischen den protestantischen Vater und die katholische Mutter vertheilt, abzulehnen; aber es frägt sich noch sehr, ob selbst das katholische Östreich diese Unternehmung nicht mit der ganzen Macht eines katholischen und dem römischen Hofe unentbehrlichen Staates zurückweisen werde, und in Ungarn dürften die Bischöfe, wenn sie jener Unternehmung beistimmten, einen harten Stand auf dem bevorstehenden Reichstage bekommen. Jedenfalls enthält das Breve von 1830 durchaus keine Bestimmung gegen die Trauung gemischter Ehen nach dieser Regel. Im einzelnen Falle, wo ein Priester sich weigerte, die Trauung zu vollziehen, hat er das königliche Wort, an dem nicht weiter gedeutelt werden darf, daß er nicht gezwungen werden solle, also auch durch keine Drohung oder Strafe. Aber da die Bischöfe sich wahrscheinlich gern auf diesen Vergleich, der nicht gegen ihr kirchliches Gewissen geht, einlassen werden, da man ebendeßhalb selbst im schlimmsten Falle durch ruhiges Harren in wenig Jahren Gelegenheit haben wird, würdige Bischöfe einzusetzen, die

dasjenige, was so viele andere fromme Bischöfe vor ihnen und unter den Zeitgenossen nicht gegen ihr Gewissen gefunden haben, auch nicht dagegen finden, da endlich das Breve von 1830 für den Fall des priesterlichen Bedenkens gegen die Trauung doch in jedem Falle Aufgebot und Entlassungsschein verordnet, so wird es sicher in keiner Gegend an irgend einem frommen und mildgesinnten katholischen Pfarrer fehlen, der solche Paare, denen ihr zuständiger Pfarrer den Segen der katholischen Kirche verweigert, wo der eine Brauttheil darnach verlangt, nicht von sich weist.

Die Vereinbarung von 1834 würde durch die vorgeschlagene Erneuerung des ältern Staatsgesetzes von selbst überflüssig werden. Die Regierung ist bereits offen so weit davon abgegangen, daß sie die Bischöfe nur ermahnte, dem Geiste jener Übereinkunft treu zu bleiben, ohne sie in der Auffassung einzelner Bestimmungen einengen zu wollen. [S. 139.] Diese Bischöfe, nachdem sie erklärt hatten, jene Vereinbarung nicht mehr vollziehen zu können, sind deßhalb nicht belästigt worden. Hiernach ist die Unhaltbarkeit derselben so gut wie anerkannt, und nach den Aufklärungen, die nun einmal deßhalb offenkundig geworden sind, ist es gewiß am vortheilhaftesten, wenn der Staat gar kein Interesse mehr hat, auf diese Vereinbarung zu halten.

Ein zweiter Streitpunkt, der erst während des Streites als solcher hervortrat, ist die Behauptung des Staats, daß die Gültigkeit päpstlicher Decrete innerhalb der preußischen Monarchie durch die königliche Genehmigung bedingt sey, daß aller Verkehr zwischen dem Papste und den diesseitigen Bischöfen durch die Hände der Regierung gehn müsse, und daß jeder Erlaß eines inländischen Bischofs ohne das Gutheißen der Regierung strafbar sey. Es ist allerdings ein seltsames Verhältniß, daß der Papst als das Haupt der

Kirche und als Christi Stellvertreter auf Erden anerkannt wird, während seine Befehle erst einer weltlichen Sanction bedürfen und die Mittheilungen an seine Untergebenen durch eine fremde Macht beaufsichtigt werden sollen. Und wenn jeder kirchliche Erlaß erst durch die Genehmhaltung des Staats, zumal eines protestantischen Staates gültig werden soll, so könnte man fürchten, daß die Kirche um alle Selbständigkeit gebracht sey, und gerade derjenigen Verfügungen beraubt werden könne, mit denen sie steht und fällt. Anfangs wurde auch jenes königliche Placet ziemlich stürmisch geltend gemacht. Ludwig XI stellte ohne weiteres im Jahre 1495 in Amiens einen Commissarius auf, um alle, die aus Rom kämen, anzuhalten und zu visitiren, ob sie päpstliche Schreiben bei sich hätten, welche ihm oder der gallicanischen Kirche Eintrag thäten, mit der Weisung, solche Schreiben wegzunehmen und die Boten nach Befinden gefangen zu halten. Aber allmälig hat sich dieses Staatsrecht fest begründet, nicht nur für die Decrete der Päpste, sondern selbst die Beschlüsse der letzten allgemeinen Concilien sind in mehreren katholischen Staaten erst durch die freie Annahme derselben zu Kirchengesetzen innerhalb ihres Gebietes geworden. Allerdings waren es meist mehr oder minder wirkliche Vertreter des Nationalwillens, nehmlich Reichsversammlungen mit geistlichen und weltlichen Ständen, welche sich das Recht der Annahme oder Zurückweisung aneigneten. Aber dermalen, etwa Belgien ausgenommen, das durch die Eigenthümlichkeit seiner revolutionären Geburt noch manche besondere Zustände hat, giebt es unseres Wissens nicht einen einzigen geordneten katholischen Staat, welcher nicht dieses königliche Placet hinsichtlich päpstlicher Beschlüsse zu einer geordneten Staatsverwaltung für nöthig hielte. Die Krone Preußen kann sich daher getrost darauf berufen, daß, so lange noch irgend ein streng

katholischer Staat, namentlich Östreich dieses Placet für ein nothwendiges Staatsrecht achtet, es nicht aufgegeben werden könne. Der Papst wird es nie anerkennen, aber er wird es ertragen, wie er es von Seiten anderer Staaten erträgt, und in den Zeiten der freundschaftlichsten Stellung zu Preußen es schweigend ertragen hat, daß seine Bulle zur Aufrichtung der preußischen Bisthümer erst durch ein königliches Gesetz eingeführt wurde, daß er die Briefe der Bischöfe durch die preußische Gesandtschaft erhielt und durch dieselbe antwortete. In der Wirklichkeit stellt sich auch diese Sache weit erträglicher für die Kirche, als es an sich betrachtet scheinen möchte. Denn in den katholischen Völkern und in den Regierungen ist das Rechtsbewußtseyn, daß der Einfluß des Staates in dieser Sache nur so weit berechtigt sey, um Beschlüsse der Kirche zurück zu weisen, welche den Staat gefährden würden, nicht aber irgendwie in das innere Wesen der Kirche einzugreifen, am wenigsten in Glaubenssachen. Wenn dieses aber dennoch geschähe, so liegt es nur an der Kirche, diese geistige Energie zu entwickeln, diese ruhige und beharrliche Forderung des ihr von Gott verliehenen Rechtes auszusprechen, der zuletzt doch nichts widerstehen kann. Man darf dabei nicht in Sorge seyn, daß durch die vom Staat verweigerte Publication kirchlicher Gesetze diese gar nicht zur Kunde des kirchlichen Volkes gelangen. Man hat es in dem obschwebenden Streite gesehen, es ist kein Erlaß eines Bischofs geheim geblieben, namentlich die römischen Decrete, der Papst braucht sie nur in aller Ruhe an den Pforten der Peterskirche und an den andern hergebrachten Plätzen der Stadt anschlagen zu lassen, er kann sicher seyn, binnen 12 Tagen bringt sie uns die Augsburger Zeitung, von da gehen sie in andere Blätter über und dringen bis in die fernsten Hütten. Diese Publication ist ganz

unabhängig von der preußischen Regierung. Betreffen also diese päpstlichen Gebote den Glauben und die Seligkeit, worauf es zuletzt doch allein ankommt, so steht es bei jedem Gläubigen sich darnach in seinem Herzen zu richten, mag der König von Preußen seine Genehmigung ertheilen oder zurückhalten.

Aber auch die preußische Regierung steht hier auf festem Rechtsgebiete und bedarf deßhalb nicht der geringsten weiteren Verhandlung. Soll hierin etwas zur Beruhigung der Gemüther geschehen, so wird es die offene Erklärung seyn, daß die Regierung nicht daran denke, durch ihr Genehmigungs-Recht die kirchliche Verwaltung zu stören, oder sich gar in Glaubenssachen einzumischen. Hinsichtlich der bischöflichen Erlasse dürfte eine genaue Verordnung aufzustellen seyn, wiefern sie der jedesmaligen Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen. Hinsichtlich der Gesandtschaft in Rom wäre einige Sicherheit zu geben, daß nicht willkürlich und ohne Wissen der correspondirenden geistlichen Behörden ihre Mittheilungen an den Papst zurück- und die Rescripte desselben vorenthalten werden. Auch der Befehl wegen der Verbreiter geistlicher Erlasse auswärtiger Obern, der etwas von dem tumultuarischen Charakter seiner Veranlassung an sich zu tragen scheint, [S. 133 f.] dürfte wohl in ruhigen Zeiten eine mildere, oder doch strenger rechtliche Form erhalten.

Endlich hat sich in diesen Händeln das dringende Bedürfniß eines angemessenen Gerichtshofs herausgestellt, vor welchen die Bischöfe wegen solcher Vergehen zu stellen wären, die auf der Gränze des Staates und der Kirche liegen. Man hat einen Erzbischof vor das Oberlandesgericht seiner Residenz gestellt. Die Gerichtsstätte könnte vielleicht angemessener seyn, indeß in rein bürgerlichen Dingen, und wo einmal ein eximirter Gerichtsstand der Geist-

lichkeit nicht anerkannt ist, läßt sich doch nichts wesentliches dagegen einwenden. Aber wo das Vergehen eines Bischofs kirchlicher Art ist, oder wo es nur darin besteht, daß seine bischöflichen Amtshandlungen mit den Staatsgesetzen zusammengestoßen sind, da ergiebt sich sogleich das Unangemeßne eines solchen Gerichtshofs, der seiner Natur nach nur auf das Staatsgesetz angewiesen ist. Es ist doch jedenfalls eine ganz andere Sache, wenn der Erzbischof von Posen angeklagt wäre, gestohlen zu haben, oder wenn er angeklagt ist, einen Befehl seines kirchlichen Oberhauptes gegen ein Staatsgesetz geltend gemacht zu haben, während das Oberlandesgericht für das Eine dieselbe Strafe ausspricht, die etwa auch für das Andere passen würde. Aus der Unangemessenheit des Verfahrens folgt dann, daß der Angeklagte überzeugt ist, nicht vor einem Gericht, sondern vor einer Gewalt zu stehn, und daß die katholische Bevölkerung diese Überzeugung theilt, wodurch alle sittliche Wirkung einer Straffentenz aufgehoben wird. Wahrscheinlich ist es mindestens ein ähnliches Gefühl gewesen, weßhalb die Regierung den Erzbischof von Köln nicht vor Gericht gestellt hat, wie ja in der Note von Ancona dieses Gefühl für den Standpunkt der Regierung fast allzu kräftig ausgesprochen ist. Als aber die Widersetzlichkeiten der Bischöfe und die Klagen über verweigertes Recht fortdauerten, entschloß sich die Regierung den gewöhnlichen Rechtsweg einzuschlagen, der auch in den polnischen Provinzen eher zulässig scheinen mochte als am Rheine. Über Dienstvergehungen der Geistlichen ist die zuständige Behörde der Bischof und sein Vicariats-Gericht. Bei rein kirchlichen Vergehungen der deutschen Bischöfe ist nach der Rechtsansicht des neuern Katholicismus der Papst Richter, der entweder nach Anhörung einer römischen Commission persönlich entscheidet, oder andere deutsche Bischöfe

zur Untersuchung oder auch zum Rechtsspruche beauftragt. Daß nun die Regierung in dieser Sache nicht Recht suchte bei dem Papste, kann vernünftigerweise ihr niemand verdenken. Fast in allen Collisionsfällen der Kirche und des Staats wird die Sache sich eben so stellen, daß der Papst nicht der Richter, sondern der natürliche Beschützer der vom Staate verklagten Bischöfe ist. Auch müssen diejenigen, welche in der vorliegenden Sache das Urtheil eines bürgerlichen Gerichtshofs als ein Urtheil in eigner Sache anfechten, zugestehen, daß ein Urtheil des Papstes in derselben Sache auch nichts anderes seyn könnte, und noch weniger, denn das Oberlandesgericht von Posen ist doch für jeden einzelnen Rechtsfall immer noch der Regierung gegenüber eine unabhängige Behörde, während die Sache der Bischöfe hier gänzlich zusammenfiele mit der Sache des Papstes. Sonach käme es darauf an, einen Gerichtshof aufzustellen, welcher nach der Rechtsidee selbst über solche Collisionsfälle competent wäre und das öffentliche Vertrauen besäße. In Frankreich entscheidet über diese Fälle unsres Wissens der Staatsrath, welcher in Preußen zwar eine höchst achtunggebietende Stellung hat, aber als Staatsrath einer protestantischen Regierung zu sehr eines katholischen Elementes entbehrt, um nicht als bloßes Gericht des Staates angesehen zu werden. Daher etwa in der Art, wie man neuerlich die Staatsgerichtshöfe, vor denen die Regierung und die Landstände bei etwanigen Streitigkeiten Recht zu nehmen haben, aufgestellt hat, ein hoher Kirchengerichtshof zu begründen wäre, zum einen Theile aus den Bischöfen und Weihbischöfen der Monarchie, zum andern Theile aus einigen hohen Staatsbeamten und andern hochgestellten, rechtskundigen, vor allem im Volke hochgeehrten und gänzlich unabhängigen Männern, ausschließlich oder doch vorzugsweise katholischen Glaubens, zusam-

mengesetzt, um über alle Streitigkeiten, wo die Regierung wegen Verletzung eines Staatsgesetzes klagt, und der Bischof sich auf eine kirchliche Amtspflicht beruft, in letzter Instanz zu sprechen. Gegen andere Geistliche würde dieser hohe Gerichtshof, der seiner Natur nach, als aus unbesoldeten und nicht an demselben Orte ansässigen Richtern bestehend, nur selten berufen werden könnte, nicht erforderlich seyn, denn diese kann die Regierung bei den bischöflichen Gerichten verfolgen, bis der Bischof selbst, als im Namen der Kirche dem Staate sein angesprochenes Recht verweigernd, zum Angeklagten wird.

Das Bedürfniß eines solchen Gerichtshofes ist durch die Streitsache der beiden Erzbischöfe anschaulich geworden, aber es wäre nicht zu wünschen, daß jetzt noch der Eine oder der Andere vor denselben gestellt würde, weil es das Ansehen erhielte, als sey die Zusammensetzung des Gerichts, die nach dermaligen Verhältnissen doch nur von dem Könige ausgehen kann, mit Rücksichtnahme auf diesen bestimmten Fall geschehen, sondern nur die Zukunft zur Sicherung eines festen Rechtsstandes zwischen Staat und Kirche bedarf einer solchen Institution. Ist sonach die Hoffnung gegeben, daß durch eine streng partheilose Gesetzgebung die gegenwärtige Irrung beschwichtigt, und ihre Wiederholung verhütet werde, so bleibt allein noch die Frage übrig, was mit den beiden Erzbischöfen werden soll? Man kann sie so hinleben und absterben lassen in dem gegenwärtigen Zustande, indem auch Herr von Dunin, sobald er vom Staate nicht mehr als Erzbischof betrachtet wird, nach Erstehung seiner halbjährigen Haft, durch einen einfachen Polizeibefehl vom Großherzogthum Posen ausgeschlossen werden kann. Dennoch kann die Regierung mit dieser Entsetzung nicht vollen Ernst machen, und wie bei wirklicher Erledigung des bischöflichen Stuhls eine

neue Wahl anordnen. Denn erstens könnten die Dom-Capitel nicht gehorchen, ohne ihre kirchliche Pflicht zu verletzen, und zweitens wenn auch eine Wahlhandlung statt fände, so würde der Neugewählte von dem Papste und von dem größten Theile der Gläubigen als unrechtmäßig gewählt verworfen werden; es gäbe dieß im glücklichsten Falle nur eine Spaltung und unabsehbare neue Wirren. Also für die Kirche wird Herr von Dunin, wenn er nichts schlimmeres thut, als er bisher gethan hat, bis an seinen Tod Erzbischof von Posen und Gnesen bleiben, nur als verhindert durch Gewalt. Wollte man den Erzbischof von Köln fortwährend als Gefangenen betrachten, bis der Tod ihn vollkommen frei machen wird, so würde dieses der feierlichen und nicht widerrufenen Erklärung des königlichen Gesandten, [S. 118.] daß dieses bloß eine momentane Maßregel sey, widersprechen; mit dem Preisgeben der Vereinbarung von 1834 würde sein Zwiespalt mit der Regierung den eigentlichen Inhalt verloren haben, und schon wie die Sache jetzt steht, dürfte sehr die Frage seyn, ob sich der Erzbischof bei der letzten Verhandlung in Köln nicht gefügt haben würde, wenn ihm dieses geboten worden wäre: daß die Ausführung der in der Vereinbarung begriffnen Instruction nach ihren einzelnen Punkten lediglich seinem Gewissen überlassen, und kein Pfarrer zur Einsegnung einer gemischten Ehe gezwungen werden solle; endlich wird sich die katholische Bevölkerung jetzt um so weniger in die Gerechtigkeit oder Nothwendigkeit der Maßregel gegen den Erzbischof finden können, da seine Bischöfe dasselbe, ja noch entschiedneres gethan haben, und doch ungekränkt geblieben sind, auch das Dom-Capitel zu Köln durch den Papst an dieselben Bestimmungen gebunden ist, an die der Erzbischof gebunden seyn wollte. Sonach werden die beiden Erzbischöfe, so lange sie

leben, und nach der alten Anschauungsweise als Confessoren im Elende leben, doch immer sehr unbequem seyn für die Regierung, und als lebendige Zeugen dieses Zwiespaltes es nicht zur vollen Beruhigung der Gemüther kommen lassen. Aber selbst ihr Tod, fern von ihren Gemeinden, wird diese Macht ihrer Persönlichkeit nicht alsbald verlöschen. Offenbar wäre es geradezu ein Unglück gewesen, wenn der Erzbischof innerhalb seines engern Gewahrsams und an den wahrscheinlichen Folgen desselben gestorben wäre, denn alle Glorie des Märtyrerthums hätte ihn dann verherrlicht, und es ist leicht einzusehen, welcher Abglanz hiervon auf seine Verfolger gefallen wäre. Man darf die Regierung daran erinnern, die sich meist gleichbleibende Eigenthümlichkeit der kirchlichen Anschauungsweise nicht zu vergessen, wie sie sich z. B. im Schicksale des Chrysostomus darstellt. Dieser Erzbischof von Constantinopel, der dem kaiserlichen Hofe die bittersten und furchtbarsten Wahrheiten gesagt hatte, wurde nach einer Reihe von Volksbewegungen, in denen der Jünger Christi doch ziemlich wie ein Volkstribun anzusehn war, gefangen, verbannt, und starb im fernen unwirthlichen Lande, wahrhaft im Elende. Das Volk aber und die Kirche hielten fest an ihrem Lieblinge. Dreißig Jahre waren vorübergegangen, als die Leiche des einstmaligen Erzbischofs im Triumphzuge zurückgeführt wurde, der ganze Hellespont war von Gondeln und Fackeln bedeckt, und als der Sarg an das Ufer von Europa gebracht wurde, neigte sich der Kaiser Theodosius II tief auf ihn herab, den Heiligen bittend, er möge seinen verstorbenen Ältern verzeihen, was sie unwissend und getäuscht an ihm gethan hätten.

Die Maßregel, durch welche der Erzbischof von Köln der Pflege seiner Familie übergeben wurde, ist sicher zunächst von der persönlichen Milde des Königs ausgegangen, jedoch, wie

meist das Gute und Wohlwollende, auch eine äußerst kluge Maßregel, um dieser in ihrer Unabsehbarkeit zu nichts führenden Gefangenschaft einigermaßen ein Ende zu machen, um der katholischen Ereiferung ein unnöthiges Schreckbild zu entziehen, und jeder weitern Milde den Weg zu bereiten. Eine milde und der Kirche nicht unrühmliche Lösung der gegenwärtigen Verwicklung wäre, wenn der Papst beide Erzbischöfe zu Cardinälen ernennte und nach Rom beriefe, während ihre bischöflichen Sitze forthin durch General-Vicare verwaltet würden. Allein bei dermaliger Stimmung wird der Papst am wenigsten daran denken, seine Macht zu benutzen, um der preußischen Regierung eine Verlegenheit zu ersparen. Aber gesetzt das vorgeschlagene oder ein ähnliches Gesetz über die gemischten Ehen würde von der Regierung angenommen, und die Erzbischöfe fänden seine Ausführung, wie zu erwarten steht, nicht gegen ihr Gewissen, so liegt es in den Händen der Regierung, jeder Verlegenheit und Verstimmung ein Ende zu machen. Es ist unleugbar, und die Regierung ist viel zu offen, um es in Abrede zu stellen, daß diese Streitsache sehr unbequem und verstörend auf dem Staate liegt. Nicht ein paar ungehorsame Individuen sind es, die sich einer mächtigen Monarchie entgegenzustellen wagen, und welche daher ihre Schuld büßen zu lassen, als eine Sache der Ehre und Gerechtigkeit des Staates erscheinen könnte, sondern, wie wir sahen, zwei große, geistige Mächte sind hier zusammengetroffen. Dennoch hat die Monarchie bewiesen, daß sie, soweit es auf die bloße Macht ankommt, selbst ohne Aufbietung außerordentlicher Mittel jene widerstrebenden Bischöfe verhaften und verurtheilen lassen konnte, wie denn jedenfalls die Macht des Staats ganz unzweifelhaft ist, sie auch fern von ihren Gemeinden sterben zu lassen. Daher kann der König, unbeschadet der Ehre und der Interessen des Staats,

sein hohes Recht der Gnaden üben. Zwar die beiden Erzbischöfe auf ihrem Standpunkte würden das, was ihnen die Gnade böte, nur als ihr gutes Recht empfangen. Seyen wir nicht unbillig gegen sie, es ist der Standpunkt ihres heiligen Amtes, und der über ein Jahrtausend älter ist als wir und unsre Vorstellungen vom Staat. Der König der Könige spendet seine Gnaden unbekümmert, ob etwa einige Menschen sie nur für wohlerworbne Rechte ansehn, und das könnten doch auch die Katholiken nicht verkennen, daß der König von Preußen auf dem Standpunkte, auf den Gott ihn gestellt hat als König und als Protestant, in der Wiederherstellung beider Erzbischöfe gnadenreich handelte. Dieses gerade ist das schöne, wunderbare Recht der Gnade, das Gott seinen Stellvertretern auf Erden, die nicht bloß auf S. Peters Stuhle zu Rom sitzen, verliehn hat, daß Verwickelungen, die das allgemeine Gesetz in seiner nothwendigen Einseitigkeit nicht voraussehn und nicht lösen kann, durch ein höheres, individuelles Gesetz friedlich geschlichtet werden. Jedermann hat von seinem Fürsten Gerechtigkeit zu fordern, niemand hat ein Recht auf seine Gnade, sie ist das höchste, freie Recht des Herrschers, für dessen Ausübung er Gott und seinem Gewissen allein verantwortlich ist. Deßhalb, wenn im vorliegenden Falle die Gnade angesprochen wird, so ist das nichts als die ausgesprochne Ueberzeugung eines Einzelnen und ihre Begründung aus der Sache selbst, daß hier einer der Fälle eingetreten sey, wo der König sittlich berechtigt ist, einen der Wunderacte zu üben, die man im Staate Gnadenacte nennt. Haben die beiden Erzbischöfe formlos und leidenschaftlich gehandelt, so haben diese alten Männer auch manche Beschwerde und Verstörung dafür erduldet; was sie aber in ihren Kümmernissen getröstet und erhoben haben wird, das vermag ihnen doch keine irdische Gewalt zu neh-

men, blieben sie auch bis an ihr Ende entsetzt und gefangen. Jene Gnade würde aber wahrhaft königlich und versöhnend seyn, wenn sie, alles Vergangene mit einem Federzuge löschend, nur hinsichtlich der Zukunft von beiden Erzbischöfen die Erklärung forderte, daß sie das neue Gesetz über die gemischten Ehen mit ihrer kirchlichen Pflicht vereinbar finden. Hierauf würde ihnen einfach die Erlaubniß ertheilt werden, in ihre Diöcesen zurückzukehren.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

yer. Landesschul
Körperbehindert
— Buchbinderei —
ünchen, Kurzstr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hase, Karl August <<von>>,

Die beiden Erzbischöfe Ein Fragment aus der neuesten Kirchengeschichte

Leipzig 1839

Polem. 1230 p

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10774116-9